

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1918)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1919.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hieron & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1918	Fr. 61,703,895
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1918	„ 7,063,456
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1918	Fr. 54,640,439
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1919	„ 11,699,703
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1919	<u>Fr. 42,940,736</u>

Rechnung 1917. *)		Voranschlag 1918. *)		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.						
Laufende Verwaltung.									
Uebersicht.									
918,519	73	910,145	—	I. Allgemeine Verwaltung	66,500	1,010,705	—	944,205	
1,380,057	73	1,462,570	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,434,229	—	1,434,229	
43,156	04	46,720	—	III. ^a Justiz	—	49,145	—	49,145	
1,351,758	61	1,544,818	—	III. ^b Polizei	1,871,915	3,432,900	—	1,560,985	
795,668	74	333,165	—	IV. Militär	886,720	1,257,845	—	371,125	
1,283,399	45	1,303,594	—	V. Kirchenwesen	1,301	1,310,227	—	1,308,926	
6,758,168	23	6,967,525	—	VI. Unterrichtswesen	1,367,597	8,717,317	—	7,349,720	
14,129	90	34,209	—	VII. Gemeinwesen	—	37,409	—	37,409	
3,756,462	11	3,680,886	—	VIII. Armenwesen	322,450	4,120,766	—	3,798,316	
677,347	31	675,503	—	IX. ^a Volkswirtschaft	327,391	1,072,980	—	745,589	
1,665,016	91	1,560,210	—	IX. ^b Gesundheitswesen	2,032,985	3,898,120	—	1,865,135	
2,754,291	95	2,741,025	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	176,490	3,064,590	—	2,888,100	
5,646,815	80	6,270,677	—	XI. Anleihen	—	6,270,856	—	6,270,856	
168,193	50	163,670	—	XII. Finanzwesen	—	164,770	—	164,770	
734,835	34	846,070	—	XIII. Landwirtschaft	1,307,972	2,187,025	—	879,053	
177,909	52	184,065	—	XIV. Forstwesen	106,150	299,585	—	193,435	
817,014	05	717,350	—	XV. Staatswaldungen	1,412,800	655,625	757,175	—	
1,383,218	65	1,372,700	—	XVI. Domänen	1,513,745	134,500	1,379,245	—	
63,805	60	62,400	—	XVII. Domänenkasse	14,400	108,400	—	94,000	
1,859,755	37	2,211,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	18,030,600	16,455,600	1,575,000	—	
1,250,000	—	1,500,000	—	XIX. Kantonalbank	17,650,000	16,150,000	1,500,000	—	
1,397,774	92	1,269,000	—	XX. Staatskasse	1,527,770	185,500	1,342,270	—	
6,423	40	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—	
105,345	45	54,900	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	148,200	67,100	81,100	—	
741,170	95	460,670	—	XXIII. Salzhandlung	1,724,600	2,127,910	—	403,310	
812,210	55	621,550	—	XXIV. Stempel-Steuer	840,000	74,450	765,550	—	
2,265,357	97	1,348,200	—	XXV. Gebühren	1,361,700	1,500	1,360,200	—	
762,686	93	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	502,000	60,500	441,500	—	
120,240	92	107,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	170,000	17,500	152,500	—	
955,892	03	930,500	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,083,000	149,500	933,500	—	
961,144	—	810,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	902,440	92,440	810,000	—	
405,232	35	427,526	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	449,820	—	449,820	—	
1,056,808	74	366,200	—	XXXI. Militärsteuer	938,200	530,800	407,400	—	
12,874,213	75	10,582,100	—	XXXII. Direkte Steuern	12,596,750	696,505	11,900,245	—	
1,656,469	69	1,500,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	5,200,000	—	5,200,000	
27,774,490	03	23,223,796	—	Einnahmen	69,468,096	—	23,858,605	—	
29,846,006	16	30,287,252	—	Ausgaben	—	81,167,799	—	35,558,308	
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	
2,071,516	13	7,063,456	—	Ueberschuß der Ausgaben	11,699,703	—	11,699,703	—	
29,846,006	16	30,287,252	—		81,167,799	81,167,799	35,558,308	35,558,308	

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rat.				
67,042	45	80,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	—	100,000	—	100,000
67,042	45	80,000	—		—	100,000	—	100,000
				B. Regierungsrat.				
69,883	13	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte	—	72,500	—	72,500
69,883	13	72,500	—		—	72,500	—	72,500
				C. Ratskredit.				
29,811	49	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000
750	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen				
8,470	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst				
500	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen				
39,531	49	15,000	—		—	15,000	—	15,000
				D. Ständeräte und Kommissäre.				
2,940	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000
436	30	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000
3,376	30	4,000	—		—	4,000	—	4,000
				E. Staatskanzlei.				
24,685	80	24,925	—	1. Befoldungen der Beamten	—	24,925	—	24,925
39,423	10	38,900	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	41,460	—	41,460
6,499	53	6,500	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500
51,153	58	45,000	—	4. Druckkosten	17,000	67,000	—	50,000
10,717	60	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	2,000	10,000	—	8,000
19,890	—	19,890	—	6. Mietzins	—	19,890	—	19,890
152,369	61	143,215	—		19,000	169,775	—	150,775

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung.									
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		11,000	—	11,000	—
24,418	—	23,500	—	2. Abonnemente der Wirte		24,000	—	24,000	—
4,255	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes		—	5,000	—	5,000
28,705	60	20,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetz- sammlung		—	30,000	—	30,000
1,457	40	7,500	—			35,000	35,000	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		5,000	—	5,000	—
7,686	50	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte		7,500	—	7,500	—
10,036	10	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetz- sammlung		—	8,000	—	8,000
1,245	—	—	—	(Nacharbeitung des Compte rendu du Grand Conseil.)					
1,405	40	4,500	—			12,500	8,000	4,500	—
H. Regierungskassatthalter.									
130,608	45	131,200	—	1. Befoldungen der Regierungskassatthalter . . .		—	132,700	—	132,700
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungskassatthalteramtes Bern		—	4,800	—	4,800
1,998	75	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	3,000	—	3,000
20,281	05	20,150	—	4. Bureaukosten		—	20,150	—	20,150
22,650	—	22,670	—	5. Mietzinse		—	22,670	—	22,670
180,338	25	181,820	—			—	183,320	—	183,320
J. Amtsschreibereien.									
123,530	35	126,400	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber		—	125,400	—	125,400
1,120	—	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter		—	2,000	—	2,000
240,497	10	254,000	—	3. Befoldungen der Angestellten		—	252,500	—	252,500
24,503	85	24,000	—	4. Bureaukosten		—	24,000	—	24,000
19,190	—	19,210	—	5. Mietzinse		—	19,210	—	19,210
408,841	30	425,610	—			—	423,110	—	423,110

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
67,042	45	80,000	—	A. Großer Rat	—	100,000	—	100,000	—
69,883	13	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500	—
39,531	49	15,000	—	C. Ratskredit	—	15,000	—	15,000	—
3,376	30	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
152,369	61	143,215	—	E. Staatskanzlei	19,000	169,775	—	150,775	—
1,457	40	7,500	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	35,000	35,000	—	—	—
1,405	40	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,500	8,000	4,500	—	—
180,338	25	181,820	—	H. Regierungsratthalter	—	183,320	—	183,320	—
408,841	30	425,610	—	J. Amtsschreibereien	—	423,110	—	423,110	—
918,519	73	910,145	—		66,500	1,010,705	—	944,205	—
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
138,311	30	143,000	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	143,000	—	143,000	—
670	30	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,500	—	1,500	—
138,981	60	144,900	—		—	144,500	—	144,500	—
B. Obergerichtskanzlei.									
27,238	60	27,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	27,750	—	27,750	—
34,218	—	35,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	35,500	—	35,500	—
4,187	32	4,800	—	3. Bureaukosten	—	6,200	—	6,200	—
12,700	—	8,500	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes	—	12,000	—	12,000	—
9,980	—	23,830	—	5. Mietzinse	—	19,850	—	19,850	—
1,080	80	1,500	—	6. Bibliothek	—	1,500	—	1,500	—
89,404	72	101,780	—		—	102,800	—	102,800	—
C. Amtsgerichte.									
151,481	05	159,375	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten	—	159,500	—	159,500	—
8,427	—	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	9,000	—	9,000	—
46,319	50	50,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	50,000	—	50,000	—
33,191	60	28,000	—	4. Bureaukosten	—	28,000	—	28,000	—
39,245	—	39,265	—	5. Mietzinse	—	39,265	—	39,265	—
1,218	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
13	20	500	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	500	—	500	—
279,896	15	287,640	—		—	287,765	—	287,765	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h.		R e i n.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				II. Gerichtsverwaltung.					
				D. Gerichtsschreibereien.					
114,683	85	118,550	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber	—	118,675	—	118,675	—
1,646	50	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
132,214	65	137,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	139,000	—	139,000	—
15,252	78	15,000	—	4. Bureaukosten	—	15,000	—	15,000	—
12,205	—	12,225	—	5. Mietzinse	—	12,369	—	12,369	—
276,002	78	285,275	—		—	287,044	—	287,044	—
				E. Staatsanwaltschaft.					
36,249	50	38,375	—	1. Befoldungen der Beamten	—	38,800	—	38,800	—
503	05	500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	—	500	—	500	—
4,031	24	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Procurators	—	6,400	—	6,400	—
325	—	525	—	4. Mietzins	—	525	—	525	—
41,108	79	45,800	—		—	46,225	—	46,225	—
				F. Geschworenengerichte.					
14,968	70	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	20,000	—	20,000	—
5,653	90	5,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Assistenten	—	5,500	—	5,500	—
1,112	50	2,500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	2,000	—	2,000	—
4,955	81	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
12,900	—	12,900	—	5. Mietzinse	—	12,900	—	12,900	—
39,590	91	44,900	—		—	44,900	—	44,900	—
				G. Betreibungs- und Konkursämter.					
1,300	90	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	—
127,436	55	128,150	—	2. Befoldungen der Beamten	—	126,850	—	126,850	—
830	70	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
116,727	35	150,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehilfen	—	120,000	—	120,000	—
168,095	—	170,000	—	5. Befoldungen der Angestellten	—	165,000	—	165,000	—
19,968	03	17,000	—	6. Bureaukosten	—	17,000	—	17,000	—
9,596	15	11,500	—	7. Formulare und Kontrollen	—	11,500	—	11,500	—
18,925	—	18,985	—	8. Mietzinse	—	19,005	—	19,005	—
32	50	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgsachen	—	1,500	—	1,500	—
462,912	18	500,435	—		—	464,155	—	464,155	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
H. Gewerbegerichte.									
7,067	45	8,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	10,000	—	10,000	
7,067	45	8,000	—		—	10,000	—	10,000	
J. Verwaltungsgericht.									
12,987	25	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	14,000	—	14,000	
2,600	—	2,600	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,600	—	2,600	
5,542	30	5,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	5,000	—	5,000	
1,962	03	2,000	—	4. Bureaukosten	—	2,000	—	2,000	
3,440	—	3,440	—	5. Mietzins	—	3,440	—	3,440	
26,531	58	27,040	—		—	27,040	—	27,040	
K. Handelsgericht.									
3,895	20	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	
3,000	—	3,000	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,000	—	3,000	
9,072	80	6,500	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	9,000	—	9,000	
2,499	97	3,000	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500	
93	60	300	—	5. Bibliothek	—	300	—	300	
18,561	57	16,800	—		—	19,800	—	19,800	
138,981	60	144,900	—	A. Obergericht	—	144,500	—	144,500	
89,404	72	101,780	—	B. Obergerichtskanzlei	—	102,800	—	102,800	
279,896	15	287,640	—	C. Amtsgerichte	—	287,765	—	287,765	
276,002	78	285,275	—	D. Gerichtsschreibereien	—	287,044	—	287,044	
41,108	79	45,800	—	E. Staatsanwaltschaft	—	46,225	—	46,225	
39,590	91	44,900	—	F. Geschwornengerichte	—	44,900	—	44,900	
462,912	18	500,435	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	464,155	—	464,155	
7,067	45	8,000	—	H. Gewerbegerichte	—	10,000	—	10,000	
26,531	58	27,040	—	J. Verwaltungsgericht	—	27,040	—	27,040	
18,561	57	16,800	—	K. Handelsgericht	—	19,800	—	19,800	
1,380,057	73	1,462,570	—		—	1,434,229	—	1,434,229	

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
8,235	60	7,875	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	6,200	—	6,200
6,400	—	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	7,000	—	7,000
4,453	26	4,400	—	3. Bureaukosten	—	—	4,400	—	4,400
843	65	1,000	—	4. Rechtskosten	—	—	1,000	—	1,000
2,145	—	2,145	—	5. Mietzinse	—	—	2,145	—	2,145
1,082	—	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	—	1,000	—	1,000
23,159	81	23,220	—		—		21,745	—	21,745
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz-									
revision.									
462	50	2,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten .	—	—	2,000	—	2,000
462	50	2,000	—		—	—	2,000	—	2,000
C. Inspektorat.									
10,850	—	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	15,000	—	15,000
2,000	—	2,000	—	2. Befoldung des Angestellten	—	—	2,400	—	2,400
3,374	63	4,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	—	4,000	—	4,000
16,224	63	17,500	—		—	—	21,400	—	21,400
D. Lehrlingswesen.									
1,200	—	2,000	—	1. Unterricht	—	—	2,000	—	2,000
2,109	40	2,000	—	2. Prüfungen	—	—	2,000	—	2,000
3,309	40	4,000	—		—	—	4,000	—	4,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				III.^a Justiz.				
23,159	51	23,220	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	—	21,745	—	21,745
462	50	2,000	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision . . .	—	2,000	—	2,000
16,224	63	17,500	—	C. Inspektorat	—	21,400	—	21,400
3,309	40	4,000	—	D. Lehrlingswesen	—	4,000	—	4,000
43,156	04	46,720	—		—	49,145	—	49,145
				III.^b Polizei.				
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.				
16,232	—	18,275	—	1. Befoldungen der Beamten	—	18,450	—	18,450
33,469	—	35,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	35,100	—	35,100
10,583	63	9,500	—	3. Bureaukosten	—	9,500	—	9,500
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525
63,809	63	66,800	—		—	66,575	—	66,575
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.				
2,539	05	2,500	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	2,500	—	2,500
12,030	75	13,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	13,000	—	13,000
20,670	70	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000
35,240	50	38,500	—		—	38,500	—	38,500
				C. Polizeikorps.				
5,870	20	10,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,750	—	10,750
746,823	85	764,203	—	2. Sold der Landjäger	—	761,099	—	761,099
30,123	40	35,000	—	3. Bekleidung	—	41,996	—	41,996
1,775	80	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000
1,117	60	1,500	—	5. Erkennungsdienst	—	1,500	—	1,500
2,990	75	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000
86,615	78	89,000	—	7. Mietzinse	—	89,000	—	89,000
16,080	45	16,700	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	16,700	—	16,700
5,002	25	5,000	—	9. Arztkosten	—	5,000	—	5,000
4,334	55	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,300	—	4,300
8,021	35	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—
888,755	98	919,453	—		20,000	943,345	—	923,345

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Saufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
33,495	53	25,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	32,000	—	32,000	—
14,849	34	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	13,000	—	13,000	—
18,640	—	18,640	—	c. Mietzinse	—	18,640	—	18,640	—
2. In den Bezirken:									
75,368	41	88,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	88,000	—	88,000	—
16,785	28	18,500	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	18,500	—	18,500	—
34,710	—	34,720	—	c. Mietzinse	—	34,720	—	34,720	—
193,848	56	193,860	—		—	204,860	—	204,860	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg.									
22,678	30	23,000	—	a. Verwaltung	—	23,000	—	23,000	—
3,290	64	2,200	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,900	—	2,900	—
114,875	42	100,000	—	c. Nahrung	—	120,000	—	120,000	—
69,344	32	45,300	—	d. Verpflegung	7,800	70,100	—	62,300	—
16,180	—	16,380	—	e. Mietzins	—	16,380	—	16,380	—
113,361	37	75,000	—	f. Gewerbe	251,000	163,000	88,000	—	—
33,072	47	20,000	—	g. Landwirtschaft	114,500	78,500	36,000	—	—
79,934	84	91,880	—	Betriebsergebnis	373,300	473,880	—	100,580	—
3,147	41	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
23,497	75	21,880	—	i. Kostgelder	33,580	3,000	30,580	—	—
59,584	50	70,000	—		406,880	476,880	—	70,000	—
2. Arbeitsanstalt St. Johanneſen-Inſ.									
19,793	64	19,100	—	a. Verwaltung	—	20,000	—	20,000	—
1,173	40	1,320	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,300	—	1,300	—
89,602	83	95,500	—	c. Nahrung	1,500	104,100	—	102,600	—
32,754	40	39,150	—	d. Verpflegung	—	40,000	—	40,000	—
10,815	—	10,815	—	e. Mietzins	—	10,815	—	10,815	—
23,332	10	21,900	—	f. Gewerbe	50,000	29,000	21,000	—	—
214,310	43	109,100	—	g. Landwirtschaft	223,200	102,700	120,500	—	—
83,503	26	34,885	—	Betriebsergebnis	274,700	307,915	—	33,215	—
21,830	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,787	40	14,885	—	i. Kostgelder	13,215	—	13,215	—	—
5,330	—	—	—	(Beitrag aus dem Alkoholzehntel.)					
82,790	66	—	—	(Neubauten.)					
—	—	20,000	—		287,915	307,915	—	20,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K a s s e Einnahmen. Ausgaben.		K e i n e Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	kl.	Fr.	kl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Witzwil.									
37,706	18	31,300	—	a. Verwaltung	—	36,300	—	36,300	—
4,183	71	2,900	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,900	—	2,900	—
222,725	52	180,800	—	c. Nahrung	2,000	247,500	—	245,500	—
100,089	29	68,000	—	d. Verpflegung	—	128,000	—	128,000	—
19,268	65	21,410	—	e. Mietzins	—	21,410	—	21,410	—
76,559	43	35,500	—	f. Gewerbe	91,000	—	91,000	—	—
685,139	83	250,910	—	g. Landwirtschaft	596,110	281,000	315,110	—	—
377,725	91	18,000	—	Betriebsergebnis	689,110	717,110	—	28,000	—
991	25	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
95,472	05	20,000	—	i. Kostgelder	30,000	—	30,000	—	—
472,206	71	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	50,000	—
—	—	48,000	—		719,110	767,110	—	48,000	—
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.									
8,871	58	11,500	—	a. Verwaltung	—	9,600	—	9,600	—
1,632	44	1,800	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	720	—	720	—
27,734	61	19,500	—	c. Nahrung	300	32,300	—	32,000	—
12,202	80	7,000	—	d. Verpflegung	—	12,500	—	12,500	—
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,500	—	1,500	—
3,185	22	3,500	—	f. Gewerbe	39,980	27,650	12,330	—	—
5,550	87	7,400	—	g. Landwirtschaft	27,490	15,500	11,990	—	—
42,805	34	30,000	—	Betriebsergebnis	67,770	99,770	—	32,000	—
5,873	95	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
13,506	90	5,000	—	i. Kostgelder	7,000	—	7,000	—	—
35,172	39	25,000	—		74,770	99,770	—	25,000	—
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank.									
12,171	43	11,700	—	a. Verwaltung	—	12,000	—	12,000	—
667	66	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	—
39,149	01	40,000	—	c. Nahrung	100	40,100	—	40,000	—
16,514	12	15,000	—	d. Verpflegung	—	18,000	—	18,000	—
5,380	—	5,380	—	e. Mietzins	—	5,380	—	5,380	—
20,192	09	16,235	—	f. Gewerbe	22,735	4,500	18,235	—	—
4,729	71	1,200	—	g. Landwirtschaft	10,500	8,000	2,500	—	—
48,960	42	55,345	—	Betriebsergebnis	33,335	88,680	—	55,345	—
1,322	55	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,705	—	6,000	—	i. Kostgelder	6,000	—	6,000	—	—
3,745	—	3,745	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehlntel	3,745	—	3,745	—	—
36,187	87	45,600	—		43,080	88,680	—	45,600	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
59,584	50	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg		406,880	476,880	—	70,000
—	—	20,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johansen-Jns		287,915	307,915	—	20,000
—	—	48,000	—	3. Strafanstalt Vikhvil		719,110	767,110	—	48,000
35,172	39	25,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald . .		74,770	99,770	—	25,000
36,187	87	45,600	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . .		43,080	88,680	—	45,600
130,944	76	208,600	—			1,531,755	1,740,355	—	208,600
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
9,147	65	9,160	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		9,160	—	9,160	—
9,147	65	9,160	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schulaufsicht		—	9,160	—	9,160
—	—	—	—			9,160	9,160	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.									
82,156	34	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen		—	115,000	—	115,000
160,061	29	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .		310,000	195,000	115,000	—
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile		—	300	—	300
902	75	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .		1,000	—	1,000	—
21,700	73	24,000	—	5. Polizeikosten		—	24,000	—	24,000
800	—	800	—	6. Konordat zum Schutze junger Leute in der Fremde		—	800	—	800
5,547	15	2,500	—	7. Einigungsämter		—	4,000	—	4,000
717	25	—	—	8. Streiks, außerordentliche Polizeikosten . .		—	—	—	—
49,742	57	26,600	—			311,000	339,100	—	28,100
H. Civilstand.									
87,014	—	87,505	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . .		—	87,505	—	87,505
1,887	75	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .		—	3,500	—	3,500
88,901	75	91,005	—			—	91,005	—	91,005

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R e h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
63,809	63	66,800	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—	66,575	—	66,575	
35,240	50	38,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	—	38,500	—	38,500	
888,755	98	919,453	—	C. Polizeikorps	20,000	943,345	—	923,345	
193,848	56	193,860	—	D. Gefängnisse	—	204,860	—	204,860	
130,944	76	208,600	—	E. Strafanstalten	1,531,755	1,740,355	—	208,600	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	9,160	9,160	—	—	
49,742	57	26,600	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	339,100	—	28,100	
88,901	75	91,005	—	H. Civilstand	—	91,005	—	91,005	
1,351,758	61	1,544,818	—		1,871,915	3,432,900	—	1,560,985	
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
9,875	—	9,875	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,875	—	9,875	
20,300	—	20,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	2,800	23,800	—	21,000	
6,995	90	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000	
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	
42,962	—	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	
83,132	90	43,675	—		2,800	46,675	—	43,875	
B. Kantonskriegskommissariat.									
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	2,000	6,000	—	4,000	
4,250	—	4,250	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	4,250	—	4,250	
43,533	60	43,500	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	43,610	—	43,610	
7,501	38	7,500	—	4. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	
6,000	—	6,000	—	5. Mietzinse	—	6,000	—	6,000	
656	20	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	1,500	—	1,500	
1,147	40	1,300	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	
16,772	15	11,340	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{6}$ (IV. F. 6.)	11,360	—	11,360	—	
16,772	15	17,010	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	17,040	—	17,040	—	
33,544	28	39,700	—		30,400	70,160	—	39,760	

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Depot in Dachsfelden.									
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse		5,060	8,130	—	3,070
3,067	—	3,070	—			5,060	8,130	—	3,070
D. Kasernenverwaltung.									
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Verwalters		—	4,000	—	4,000
2,800	—	3,000	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	3,000	—	3,000
20,862	33	21,000	—	3. Betriebskosten		23,000	46,000	—	23,000
2,952	—	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	4,000	—	4,000
85,976	45	86,220	—	5. Mietzinse		8,500	94,720	—	86,220
83,850	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		83,500	—	83,500	—
32,740	78	33,720	—			115,000	151,720	—	36,720
E. Kreisverwaltung.									
19,500	—	19,500	—	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :		—	29,250	—	29,250
2,856	20	7,000	—	a. Besoldungen		—	7,000	—	7,000
2,834	—	3,200	—	b. Taggelder		—	—	—	—
				(Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle des Landsturms.)					
20,708	52	19,800	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten		—	21,520	—	21,520
61,479	60	61,500	—	3. Sektionschefs :		—	88,000	—	88,000
2,057	30	3,000	—	a. Besoldungen		—	—	—	—
5,585	83	5,500	—	b. Entschädigung für Führung der Hülf- dienstströdel		—	3,000	—	3,000
115,021	45	119,500	—	4. Rekrutenaushebung		—	5,500	—	5,500
						—	154,270	—	154,270

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IV. Militär.					
				F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.					
2,195,409	35	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—
265	55	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	700	—	700	—
58,137	70	29,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	—	29,000	—	29,000	—
5,900	—	5,900	—	4. Mietzins	—	5,900	—	5,900	—
2,337,234	—	546,940	—	5. Lieferungen	546,960	—	546,960	—	—
16,772	15	11,340	—	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	11,360	—	11,360	—
60,749	25	—	—		546,960	546,960	—	—	—
				G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-					
				materials.					
136	61	25,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Aus-	150,000	172,000	—	22,000	—
445	25	700	—	rüstung	—	3,600	—	3,600	—
3,376	07	8,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	8,000	—	8,000	—
976	65	1,000	—	3. Transporte	—	1,000	—	1,000	—
26,640	—	26,790	—	4. Affekuranz	6,000	32,790	—	26,790	—
16,772	15	17,010	—	5. Mietzinse	—	17,040	—	17,040	—
48,346	73	78,500	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.)	156,000	234,430	—	78,430	—
				H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.					
2,533	05	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	—
2,533	05	500	—		500	—	500	—	—
				J. Verschiedene Militärausgaben.					
4,215	60	5,000	—	1. Schützengewesen	—	5,000	—	5,000	—
—	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	—
538,882	30	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst-	30,000	40,000	—	10,000	—
543,097	90	15,500	—	pflchtigen	30,000	45,500	—	15,500	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
83,132	90	43,675	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		2,800	46,675	—	43,875
33,544	28	39,700	—	B. Kantonskriegskommissariat		30,400	70,160	—	39,760
3,067	—	3,070	—	C. Depot in Dachselden		5,060	8,130	—	3,070
32,740	78	33,720	—	D. Kasernenverwaltung		115,000	151,720	—	36,720
115,021	45	119,500	—	E. Kreisverwaltung		—	154,270	—	154,270
60,749	25	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung		546,960	546,960	—	—
48,346	73	78,500	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-					
				materials		156,000	234,430	—	78,430
2,533	05	500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .		500	—	500	—
543,097	90	15,500	—	J. Verschiedene Militärausgaben		30,000	45,500	—	15,500
795,668	74	333,165	—			886,720	1,257,845	—	371,125
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
505	19	400	—	1. Bureaukosten		—	400	—	400
500	—	500	—	2. Besoldung des Sekretärs		—	500	—	500
1,005	19	900	—			—	900	—	900
B. Protestantische Kirche.									
772,515	95	784,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen		—	786,000	—	786,000
5,838	—	6,100	—	2. Besoldungszulagen		—	6,200	—	6,200
23,707	90	22,830	—	3. Wohnungsentfchädigungen		—	23,200	—	23,200
51,639	66	52,070	—	4. Holzentschädigungen		—	68,660	—	68,660
30,669	10	33,300	—	5. Leibgebilde (Pensionen)		—	34,900	—	34,900
6,225	—	6,225	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche		—	6,225	—	6,225
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in					
				Solothurn		—	580	—	580
801	35	801	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen		801	—	801	—
1,671	70	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission		400	2,400	—	2,000
163,720	—	163,225	—	10. Mietzinse		—	163,010	—	163,010
1,600	—	1,600	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub-					
				stummen		—	1,600	—	1,600
20,000	—	20,000	—	(Langenthal, Loskauf der Wohnungsent-					
				schädigung.)					
1,077,365	96	1,091,129	—			1,201	1,092,775	—	1,091,574

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R e h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Römischkatholische Kirche.									
164,981	15	168,800	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	172,900	—	172,900	—
1,175	—	1,400	—	2. Befoldungszulagen	—	1,200	—	1,200	—
2,166	60	2,300	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	2,300	—	2,300	—
800	—	800	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	—
9,247	90	11,400	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	10,200	—	10,200	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,602	—	2,602	—
123	10	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
180,358	75	186,765	—		50	190,852	—	190,802	—
D. Christkatholische Kirche.									
17,150	—	17,150	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	17,650	—	17,650	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—
1,150	—	1,150	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,150	—	1,150	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
69	55	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
24,669	55	24,800	—		50	25,700	—	25,650	—
1,005	19	900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	900	—	900	—
1,077,365	96	1,091,129	—	B. Protestantische Kirche	1,201	1,092,775	—	1,091,574	—
180,358	75	186,765	—	C. Römischkatholische Kirche	50	190,852	—	190,802	—
24,669	55	24,800	—	D. Christkatholische Kirche	50	25,700	—	25,650	—
1,283,399	45	1,303,594	—		1,301	1,310,227	—	1,308,926	—
VI. Unterrichtswesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	—
17,720	80	17,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,000	—	17,000	—
9,938	74	8,250	—	3. Bureaukosten	—	8,250	—	8,250	—
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	—
11,525	10	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	8,000	18,000	—	10,000	—
3,462	80	4,000	—	6. Schulsynode	—	4,000	—	4,000	—
49,097	44	44,800	—		8,000	53,700	—	45,700	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				B. Hochschule.					
396,292	95	410,283	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		63,900	477,112	—	413,212
8,662	50	9,000	—	2. Pensionen		—	3,000	—	3,000
48,903	10	51,400	—	3. Befoldungen der Assistenten		—	50,900	—	50,900
50,762	40	51,760	—	4. Befoldungen der Angestellten		—	56,080	—	56,080
16,233	10	16,152	—	4 ^a . Poliklinik, Befoldungen		—	15,984	—	15,984
97,124	96	96,500	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u.)		3,500	130,000	—	126,500
146,535	—	146,535	—	6. Mietzinse		—	146,535	—	146,535
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	25,000	—	25,000
				8. Lehrmittel und Subsidianstalten :					
25,795	10			1. Poliklinische Anstalt					
1,939	65			2. Chirurgische Klinik					
2,102	50			3. Medizinische Klinik					
5,675	62			4. Anatomisches Institut					
6,782	—			5. Physiologisches Institut					
1,086	90			6. Augenheilkunde					
660	85			7. Otiatrich-laryngologisches Institut					
3,343	46			8. Pathologische Anstalt					
2,547	25			9. Medizinisch-chemisches Institut					
2,229	32			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—			11. Pasteur-Institut					
4,089	64			12. Organische Chemie					
5,424	19			13. Anorganische Chemie					
4,148	24			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
1,420	35			15. Mineralogische Sammlung					
958	30			16. Zoologische Sammlung					
2,562	57			17. Pharmazeutisches Institut					
562	18	86,000	—	18. Pharmatologisches Institut		22,700	108,700	—	86,000
622	90			19. Dermatologisches Institut					
1,006	25			20. Geographisches Institut					
1,889	55			21. Psychologisches Institut					
676	65			22. Kunsthistorische Sammlung					
298	65			23. Physikal.-chem. Biologie					
3,714	94			24. Anatomie					
—	—			25. Physiologie					
1,920	63			26. Pathologische Anatomie					
806	20			27. Tierzucht					
763	70			28. Chirurgische Klinik					
443	95			29. Medizinische Klinik					
791	10			30. Ambulatorische Klinik					
1,351	10			31. Veterinär-Apotheke					
898	75			32. Bibliothek					
24	40			33. Fleischschau					
235	30			34. Lehramtsschule					
13,016	10			35. Institutsgebühren					
4,949	12			36. Seminarbibliotheken					
870,919	22	892,630	—	Uebertrag		90,100	1,013,311	—	923,211

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				B. Hochschule.					
870,919	22	892,630			Uebertrag	90,100	1,013,311	—	923,211
				9. Botanischer Garten:					
				a. Betriebsrechnung		920	34,510		
35,510	—	38,870		b. Pachtzins		—	12,410	—	44,500
13,214	80	9,000		c. Beitrag des Burgerrates von Bern .		1,500	—		
6,798	50	5,000		10. Tierspital		59,000	50,000	9,000	—
10,000	—	10,000		11. Matrikelgelder		6,000	—	6,000	—
				12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt		10,000	—	10,000	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Infirmerial:					
200,000	—	200,000		a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute		—	200,000	—	200,000
14,400	—	15,000		b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken		—	18,000	—	18,000
3,000	—	3,000		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes		—	3,000	—	3,000
42,992	—	42,992		d. Amortisation der Bauvorschuße		9,350	56,313	—	46,963
8,940	15	8,940		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt		—	10,133	—	10,133
15,000	—	15,000		f. Betriebsfonds des Vorh-Regates		—	15,000	—	15,000
1,500	—	1,500		14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerpitals		—	1,500	—	1,500
1,162,248	07	1,193,932				176,870	1,414,177	—	1,237,307
				C. Mittelschulen.					
65,200	—	70,000		1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag		—	70,000	—	70,000
355,119	70	374,254		2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien		11,000	464,719	—	453,719
1,045,838	20	1,092,849		3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen		10,500	1,281,888	—	1,271,388
11,966	65	12,525		4. Inspektion		—	12,600	—	12,600
90,176	20	91,325		5. Pensionen für Mittelschullehrer		—	90,075	—	90,075
17,007	55	17,400		6. Stipendien		2,700	20,000	—	17,300
2,500	—	2,500		7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer		—	2,500	—	2,500
—	—	500		8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen		—	500	—	500
666	65	1,000		9. Fortbildungskurse		—	1,000	—	1,000
1,588,474	95	1,662,353				24,200	1,943,282	—	1,919,082

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	R u h .		R e i n .	
Fr.	N.	Fr.	N.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				D. Primarschulen.				
2,577,521	70	2,615,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-	—	2,642,000	—	2,642,000
152,708	—	152,708	—	dungen	—	152,708	—	152,708
88,000	—	104,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme	—	152,708	—	152,708
29,258	35	29,500	—	Gemeinden	38,000	126,000	—	88,000
6,811	40	15,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	29,500	—	29,500
60,000	—	60,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	15,000	—	15,000
313,344	35	324,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	10,000	70,000	—	60,000
4,461	55	7,400	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	326,000	—	326,000
65,958	70	69,850	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	4,000	—	4,000
4,074	95	5,000	—	8. Turnunterricht	—	70,137	—	70,137
4,390	—	7,000	—	9. Schulinspektoren	—	5,000	—	5,000
61,829	—	63,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	7,000	—	7,000
44,468	—	50,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	63,000	—	63,000
21,345	20	28,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	50,000	—	50,000
1,931	65	2,600	—	13. Fortbildungsschule	—	28,000	—	28,000
9,062	50	9,350	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	2,600	—	2,600
			—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	9,550	—	9,550
			—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale	—	9,550	—	9,550
			—	Kinder	—	67,000	—	67,000
39,986	05	—	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:	—	8,000	—	8,000
8,000	—	40,000	—	a. Öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse	—	500	—	500
210	—	—	—	b. Private Fortbildungsschulen und Kurse	—	—	—	—
10,000	—	—	—	c. Stipendien	17,000	—	—	—
21,000	—	21,000	—	d. Beitrag aus dem Alkoholgehalt	—	21,000	—	21,000
			—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse,	65,000	3,696,995	—	3,631,995
			—	Beitrag	—	—	—	—
3,504,361	40	3,603,408	—					
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				1. Deutsches Lehrerseminar:				
				A. Unterseminar Hofwil.				
12,039	62	11,780	—	a. Verwaltung	—	12,530	—	12,530
40,662	21	42,160	—	b. Unterricht	—	43,462	—	43,462
31,220	15	29,900	—	c. Nahrung	400	32,000	—	31,600
18,899	71	19,000	—	d. Verpflegung	—	20,000	—	20,000
14,890	—	14,135	—	e. Mietzins	1,700	15,880	—	14,180
182	32	—	—	f. Landwirtschaft	1,000	1,000	—	—
117,529	37	116,975	—		3,100	124,872	—	121,772
1,071	20	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—
18,150	—	19,000	—	g. Inventarveränderung	21,000	—	21,000	—
100,450	57	97,975	—	h. Postgelber	24,100	124,872	—	100,772

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h · Einnahmen. Ausgaben.		R e i n · Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
a. Verwaltung:									
664	12	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	—
4,441	66	6,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, zc.	400	10,400	—	10,000	—
1,660	—	1,600	—	3. Abwart	—	1,600	—	1,600	—
548	49	500	—	4. Bureaukosten	—	500	—	500	—
300	90	250	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250	—
b. Unterricht:									
48,728	25	48,230	—	1. Befoldungen	—	49,299	—	49,299	—
2,578	74	2,500	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, zc.	—	3,500	—	3,500	—
9,415	—	9,415	—	c. Mietzins	—	9,415	—	9,415	—
45,517	65	50,000	—	d. Stipendien	—	55,000	—	55,000	—
661	70	725	—	e. Reiseentschädigung	—	2,000	—	2,000	—
114,516	51	119,720	—		400	132,464	—	132,064	—
2. Seminar Bruntrut.									
7,949	80	8,350	—	a. Verwaltung	—	8,500	—	8,500	—
38,086	63	39,500	—	b. Unterricht	—	39,500	—	39,500	—
18,555	79	17,000	—	c. Nahrung	25	20,000	—	19,975	—
4,899	65	9,000	—	d. Verpflegung	—	12,000	—	12,000	—
69,491	87	73,850	—	Betriebsergebnis	25	80,000	—	79,975	—
4,094	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,487	50	6,670	—	f. Kostgelder	8,408	—	8,408	—	—
12,335	—	12,625	—	g. Stipendien für Externe	—	13,933	—	13,933	—
78,433	37	79,805	—		8,433	93,933	—	85,500	—
24,801	71	23,180	—	(Seminar Hindelbank.)					
3. Seminar Thun.									
—	—	—	—	a. Verwaltung	—	10,200	—	10,200	—
—	—	—	—	b. Unterricht	—	10,500	—	10,500	—
—	—	—	—	c. Nahrung	—	8,500	—	8,500	—
—	—	—	—	d. Verpflegung	—	6,000	—	6,000	—
—	—	—	—	e. Mietzins	—	6,700	—	6,700	—
—	—	—	—	Betriebsergebnis	—	41,900	—	41,900	—
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
—	—	—	—	g. Kostgelder	5,668	—	5,668	—	—
—	—	—	—	h. Beitrag der Einwohnergemeinde Thun	2,000	—	2,000	—	—
—	—	—	—		7,668	41,900	—	34,232	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
				4. Seminar Deläberg.				
7,153	55	7,070	—	a. Verwaltung	—	7,070	—	7,070
24,771	75	24,200	—	b. Unterricht	—	24,650	—	24,650
19,915	81	20,000	—	c. Nahrung	25	23,025	—	23,000
9,441	10	10,175	—	d. Verpflegung	—	13,000	—	13,000
11,520	—	11,705	—	e. Mietzins	—	11,880	—	11,880
613	90	1,000	—	f. Garten und Hühnerhof	300	1,300	—	1,000
73,416	11	74,150	—	Betriebsergebnis	325	80,925	—	80,600
813	20	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—
13,120	—	13,390	—	h. Kostgelder	13,290	—	13,290	—
59,482	91	60,760	—		13,615	80,925	—	67,310
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.				
383	35	2,300	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	8,910	—	8,910
650	—	1,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	1,000	—	1,000
1,033	35	3,300	—		—	9,910	—	9,910
11,000	—	11,000	—	6. Schweizerische Schulausstellung	—	11,000	—	11,000
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	11,000
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundesubvention (VI. J. 2. c.)	60,000	—	60,000	—
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K a s s e.		K e i n e.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
100,450	57	97,975	—	A. Unterseminar Hofwil	24,100	124,872	—	100,772	
114,516	51	119,720	—	B. Oberseminar Bern	400	132,464	—	132,064	
214,967	08	217,695	—		24,500	257,336	—	232,836	
78,433	37	79,805	—	2. Seminar Bruntrut	8,433	93,933	—	85,500	
24,801	71	23,180	—	3. Seminar Thun	7,668	41,900	—	34,232	
59,482	91	60,760	—	4. Seminar Delsberg	13,615	80,925	—	67,310	
377,685	07	381,440	—		54,216	474,094	—	419,878	
1,033	35	3,300	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	9,910	—	9,910	
11,000	—	11,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	11,000	—	11,000	
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundesubvention .	60,000	—	60,000	—	
329,718	42	335,740	—		114,216	495,004	—	380,788	
F. Taubstummenanstalten.									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
5,330	95	5,115	—	a. Verwaltung	—	5,115	—	5,115	
11,834	19	12,350	—	b. Unterricht	—	12,850	—	12,850	
36,486	45	33,000	—	c. Nahrung	—	38,300	—	38,300	
21,192	40	18,100	—	d. Verpflegung	—	21,500	—	21,500	
7,485	—	7,485	—	e. Mietzins	—	7,485	—	7,485	
1,589	75	1,000	—	f. Gewerbe	7,400	6,400	1,000	—	
1,068	59	1,000	—	g. Landwirtschaft	4,500	3,500	1,000	—	
79,670	65	74,050	—	Betriebsergebnis	11,900	95,150	—	83,250	
15	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	
21,273	85	19,500	—	i. Postgelder	24,000	—	24,000	—	
58,412	—	54,550	—		35,900	95,150	—	59,250	
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
10,500	—	11,250	—	Beitrag des Staates	—	11,250	—	11,250	
10,500	—	11,250	—		—	11,250	—	11,250	
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
2,821	85	2,800	—	Zinsertrag	2,800	—	2,800	—	
2,821	85	2,800	—		2,800	—	2,800	—	

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
58,412	—	54,550	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee		35,900	95,150	—	59,250
10,500	—	11,250	—	2. Taubstummenanstalt Wabern		—	11,250	—	11,250
2,821	85	2,800	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds		2,800	—	2,800	—
66,090	15	63,000	—			38,700	106,400	—	67,700
G. Kunst.									
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag		—	18,400	—	18,400
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag		—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag		—	3,000	—	3,000
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag		—	4,300	—	4,300
922	—	922	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge		—	1,088	—	1,088
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag		—	300	—	300
8,755	80	6,870	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern		—	3,600	—	3,600
2,300	—	2,800	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag		—	2,800	—	2,800
5,000	—	5,000	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag		—	5,000	—	5,000
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag		—	600	—	600
15,000	—	15,000	—	11. Relief Simon, Ankauf, Amortisation		—	17,560	—	17,560
—	—	7,500	—	12. Kunsthalle Bern, Beitrag, II. Rate		—	7,500	—	7,500
58,177	80	64,292	—			—	67,148	—	67,148
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
381,294	05	290,480	—	a. Vorräte auf 1. Januar		—	395,383	—	395,383
128,179	30	206,817	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln		—	99,547	—	99,547
176,161	—	182,338	—	c. Erlös von Lehrmitteln		153,869	—	153,869	—
1,081	20	800	—	d. Gratisexemplare		—	1,000	—	1,000
378,576	45	360,383	—	e. Vorräte auf 31. Dezember		396,081	—	396,081	—
44,182	90	44,696	—			549,950	495,930	54,020	—
2. Betriebskosten.									
9,288	10	8,900	—	a. Befordnungen		—	8,900	—	8,900
2,181	50	2,200	—	b. Arbeitslöhne		—	2,600	—	2,600
7,065	93	4,000	—	c. Magazin- und Bureaukosten		—	5,800	—	5,800
2,460	—	2,500	—	d. Mietzins		—	2,500	—	2,500
1,679	39	1,700	—	e. Frachten und Porti		1,800	3,500	—	1,700
6,511	25	5,700	—	f. Zins des Betriebskapitals		—	6,500	—	6,500
29,186	17	25,000	—			1,800	29,800	—	28,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K o s t e n :		E i n n a h m e n :	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
H. Lehrmittel-Berlag.									
3. Ertragsverwendung.									
5,452	32	4,000	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten		—	6,000	—	6,000
9,544	41	15,696	—	b. Einlage in die Reserve		—	20,020	—	20,020
14,996	73	19,696	—			—	26,020	—	26,020
44,182	90	44,696	—	1. Lehrmittel		549,950	495,930	54,020	—
29,186	17	25,000	—	2. Betriebskosten		1,800	29,800	—	28,000
14,996	73	19,696	—	Betriebsertrag		551,750	525,730	26,020	—
14,996	73	19,696	—	3. Ertragsverwendung		—	26,020	—	26,020
—	—	—	—			551,750	551,750	—	—
J. Bundessubvention für die Primarschule.									
387,526	20	387,000	—	1. Beitrag des Bundes		387,526	—	387,526	—
130,000	—	130,000	—	2. Verwendung :		—	130,000	—	130,000
38,000	—	38,000	—	a. Beitrag an die Lehrerverversicherungskasse		—	38,000	—	38,000
60,000	—	60,000	—	b. Zuschüsse an Leibgedinge		—	60,000	—	60,000
10,000	—	10,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.)		—	10,000	—	10,000
61,489	60	60,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten		—	60,000	—	60,000
88,036	60	89,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft		—	89,526	—	89,526
—	—	—	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler		—	—	—	—
—	—	—	—			387,526	387,526	—	—
K. Bekämpfung des Alkoholismus *).									
1,335	—	1,335	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		1,335	—	1,335	—
1,335	—	1,335	—	2. Beiträge an Kinderhorte		—	1,335	—	1,335
—	—	—	—			1,335	1,335	—	—

*) Vgl. auch VI. D. 17. d.

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
49,097	44	44,800	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		8,000	53,700	—	45,700
1,162,248	07	1,193,932	—	B. Hochschule		176,870	1,414,177	—	1,237,307
1,588,474	95	1,662,353	—	C. Mittelschulen		24,200	1,943,282	—	1,919,082
3,504,361	40	3,603,408	—	D. Primarschulen		65,000	3,696,995	—	3,631,995
329,718	42	335,740	—	E. Lehrerbildungsanstalten		114,216	495,004	—	380,788
66,090	15	63,000	—	F. Taubstummenanstalten		38,700	106,400	—	67,700
58,177	80	64,292	—	G. Kunst		—	67,148	—	67,148
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		551,750	551,750	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		387,526	387,526	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,335	1,335	—	—
6,758,168	23	6,967,525	—			1,367,597	8,717,317	—	7,349,720
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
4,000	—	4,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	7,200	—	7,200
3,634	90	3,200	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	3,200	—	3,200
995	—	995	—	4. Mietzinse		—	995	—	995
—	—	20,514	—	5. Develier, Entschädigung, Amortisation		—	20,514	—	20,514
14,129	90	34,209	—			—	37,409	—	37,409
VIII. Armenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
11,000	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten		—	11,000	—	11,000
27,398	85	24,866	—	2. Befoldungen der Angestellten		1,100	25,966	—	24,866
9,208	92	8,000	—	3. Bureaukosten		—	8,000	—	8,000
950	—	950	—	4. Mietzinse		—	950	—	950
48,557	77	44,816	—			1,100	45,916	—	44,816

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
222	35	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	—
11,625	—	12,000	—	2. Kantonale Armeninspektoren:	—	13,000	—	13,000	—
7,300	75	6,000	—	a. Befoldungen	—	6,000	—	6,000	—
900	—	900	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	900	—	900	—
17,705	—	18,000	—	c. Mietzins	—	27,000	—	27,000	—
37,753	10	37,300	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	47,300	—	47,300	—
C. Armenpflege.									
1,380,971	83	1,300,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	1,380,000	—	1,380,000	—
687,150	78	700,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstüht.	—	700,000	—	700,000	—
502,292	03	500,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstüht.	—	500,000	—	500,000	—
540,128	56	520,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	540,000	—	540,000	—
200,000	—	200,000	—	a. Unterstühtungen außer Kanton.	—	200,000	—	200,000	—
3,310,543	20	3,220,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G.	—	3,320,000	—	3,320,000	—
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.									
12,600	—	85,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uziigen	—	85,000	—	85,000	—
10,950	—		—	2. Seeländische Anstalt in Worben					
11,150	—		—	3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg					
8,925	—		—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil					
10,325	—		—	5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl					
11,525	—		—	6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg					
6,700	—		—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
12,375	—		—	8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten					
84,550	—	85,000	—		—	85,000	—	85,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Waisenhaus in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Waisenhaus in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Waisenhäuser in Delémont	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Waisenhaus in Neuchâtel	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	—
7,000	—	7,000	—	10. Anstalt für schwachsinige Kinder in Steffisburg	—	7,000	—	7,000	—
43,500	—	43,500	—			43,500	—	43,500	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Sanddorf.									
4,899	55	4,200	—	a. Verwaltung	—	4,900	—	4,900	—
5,087	24	5,500	—	b. Unterricht	—	5,500	—	5,500	—
21,759	45	18,500	—	c. Nahrung	—	22,500	—	22,500	—
16,105	49	12,100	—	d. Verpflegung	1,500	19,470	—	17,970	—
5,210	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—
18,698	35	9,830	—	f. Landwirtschaft	40,900	24,500	16,400	—	—
34,363	38	35,800	—			42,400	82,200	—	39,800
1,950	70	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
12,677	50	11,000	—	g. Inventarveränderung	14,000	1,000	13,000	—	—
23,636	58	24,800	—	h. Kostgelder	56,400	83,200	—	26,800	—
2. Marwangen.									
3,562	36	3,630	—	a. Verwaltung	—	3,900	—	3,900	—
5,094	01	5,150	—	b. Unterricht	—	5,350	—	5,350	—
23,108	91	19,000	—	c. Nahrung	—	24,500	—	24,500	—
11,599	96	9,545	—	d. Verpflegung	900	13,915	—	13,015	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—
15,704	16	7,500	—	f. Landwirtschaft	30,050	14,750	15,300	—	—
32,496	08	34,660	—			30,950	67,250	—	36,300
4,293	—	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
12,770	—	10,000	—	g. Inventarveränderung	12,000	1,200	10,800	—	—
24,019	08	24,660	—	h. Kostgelder	42,950	68,450	—	25,500	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R a h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
4,011	18	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	—
3,757	63	4,400	—	b. Unterricht	—	4,400	—	4,400	—
21,067	17	15,615	—	c. Nahrung	300	22,300	—	22,000	—
10,005	96	7,000	—	d. Verpflegung	2,000	9,000	—	7,000	—
3,792	50	3,785	—	e. Mietzinse	—	3,785	—	3,785	—
18,364	40	6,000	—	f. Landwirtschaft	37,400	25,015	12,385	—	—
24,270	04	28,800	—						
4,378	50	—	—	Betriebsergebnis	39,700	68,500	—	28,800	—
10,970	—	8,400	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
17,678	54	20,400	—	h. Kostgelder	9,400	1,000	8,400	—	—
					49,100	69,500	—	20,400	—
4. Mehrsch.									
4,227	18	4,200	—	a. Verwaltung	—	4,260	—	4,260	—
4,654	18	4,500	—	b. Unterricht	—	4,700	—	4,700	—
21,566	82	19,000	—	c. Nahrung	900	24,400	—	23,500	—
12,899	70	9,000	—	d. Verpflegung	—	13,000	—	13,000	—
4,660	—	4,660	—	e. Mietzinse	—	4,660	—	4,660	—
20,422	14	7,500	—	f. Landwirtschaft	28,700	13,540	15,160	—	—
27,585	74	33,860	—						
2,940	—	—	—	Betriebsergebnis	29,600	64,560	—	34,960	—
9,930	—	9,460	—	g. Inventarveränderung	10,500	1,040	9,460	—	—
20,595	74	24,400	—	h. Kostgelder	40,100	65,600	—	25,500	—
5. Brüttelen.									
3,995	16	3,960	—	a. Verwaltung	—	3,260	—	3,260	—
3,708	23	3,800	—	b. Unterricht	—	3,800	—	3,800	—
21,306	06	20,575	—	c. Nahrung	200	23,200	—	23,000	—
13,290	14	9,950	—	d. Verpflegung	—	14,000	—	14,000	—
4,100	—	4,375	—	e. Mietzins	—	4,400	—	4,400	—
17,951	09	10,660	—	f. Landwirtschaft	27,800	12,340	15,460	—	—
28,448	50	32,000	—						
4,417	80	—	—	Betriebsergebnis	28,000	61,000	—	33,000	—
10,885	—	10,000	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,981	30	22,000	—	h. Kostgelder	11,000	1,000	10,000	—	—
					39,000	62,000	—	23,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.					
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.					
				6. Sonvilier.					
5,413	96	5,200	—	a. Verwaltung	—	5,200	—	5,200	—
4,782	11	5,600	—	b. Unterricht	—	5,600	—	5,600	—
29,361	15	26,000	—	c. Nahrung	180	30,180	—	30,000	—
9,032	35	11,315	—	d. Verpflegung	—	12,015	—	12,015	—
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	—
10,625	62	5,000	—	f. Landwirtschaft	32,900	24,000	8,900	—	—
42,348	95	47,500	—	Betriebsergebnis	33,080	81,380	—	48,300	—
3,124	70	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,975	—	11,700	—	h. Kostgelder	12,000	1,200	10,800	—	—
32,498	65	35,800	—		45,080	82,580	—	37,500	—
				7. Lovereffe.					
3,887	70	4,030	—	a. Verwaltung	—	4,030	—	4,030	—
2,954	—	3,300	—	b. Unterricht	—	3,600	—	3,600	—
11,562	25	9,300	—	c. Nahrung	—	10,500	—	10,500	—
5,099	85	5,500	—	d. Verpflegung	—	6,000	—	6,000	—
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	—
3,726	85	1,330	—	f. Landwirtschaft	6,520	3,980	2,540	—	—
22,586	95	23,610	—	Betriebsergebnis	6,520	30,920	—	24,400	—
1,914	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,240	50	5,400	—	h. Kostgelder	6,000	600	5,400	—	—
18,260	45	18,210	—		12,520	31,520	—	19,000	—
				1. Sandorf	56,400	83,200	—	26,800	—
23,636	58	24,800	—	2. Narwangen	42,950	68,450	—	25,500	—
24,019	08	24,660	—	3. Erlach	49,100	69,500	—	20,400	—
17,678	54	20,400	—	4. Kehrsatz	40,100	65,600	—	25,500	—
20,595	74	24,400	—	5. Brüttelen	39,000	62,000	—	23,000	—
21,981	30	22,000	—	6. Sonvilier	45,080	82,580	—	37,500	—
32,498	65	35,800	—	7. Lovereffe	12,520	31,520	—	19,000	—
18,260	45	18,210	—		285,150	462,850	—	177,700	—
158,670	34	170,270	—						

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.					
				G. Verschiedene Unterstützungen.					
27,936	15	30,000	—	1. Berufsstipendien	—	30,000	—	30,000	—
19,995	60	25,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	25,000	—	25,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinigungen im Auslande	—	5,000	—	5,000	—
19,955	95	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	—
72,887	70	80,000	—		—	80,000	—	80,000	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.					
28,652	25	36,200	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	36,200	—	36,200	—	—
28,652	25	36,200	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,200	—	—	36,200
—	—	—	—		36,200	36,200	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Tauben und Einrichtungen.					
58,720	—	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
58,720	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
48,557	77	44,816	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		1,100	45,916	—	44,816
37,753	10	37,300	—	B. Kommission und Inspektoren		—	47,300	—	47,300
3,310,543	20	3,220,000	—	C. Armenpflege		—	3,320,000	—	3,320,000
84,550	—	85,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge		—	85,000	—	85,000
43,500	—	43,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge		—	43,500	—	43,500
158,670	34	170,270	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten		285,150	462,850	—	177,700
72,887	70	80,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen		—	80,000	—	80,000
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		36,200	36,200	—	—
—	—	—	—	I. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen		—	—	—	—
3,756,462	11	3,680,886	—			322,450	4,120,766	—	3,798,316
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
18,000	—	18,200	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	18,200	—	18,200
8,089	55	6,600	—	3. Bureaukosten		—	6,600	—	6,600
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse		—	2,045	—	2,045
33,634	55	32,345	—			—	32,345	—	32,345
B. Statistik.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers		—	5,500	—	5,500
6,800	—	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	6,800	—	6,800
5,592	75	5,500	—	3. Bureau- und Druckkosten		—	5,500	—	5,500
470	—	470	—	4. Mietzins		—	470	—	470
1,196	60	—	—	(Anbaustatistik, Erhebungen.)					
7,679	10	—	—	(Kohlenbedarf, " .)					
219	—	—	—	(Getreideernte, " .)					
27,457	45	18,270	—			—	18,270	—	18,270

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		K r i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
10,033	70	8,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	10,000	—	10,000	—
2,785	—	8,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	8,000	—	8,000	—
235,000	—	235,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	275,000	—	275,000	—
20,325	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	18,000	—	18,000	—
9,750	—	10,000	—	5. Handels- und Gewerbekammer:	—	—	—	—	—
1,013	80	1,500	—	a. Besoldungen der Beamten	—	10,250	—	10,250	—
6,090	85	6,500	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	—
6,751	75	7,300	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	6,500	—	6,500	—
1,540	—	1,540	—	d. Besoldungen der Angestellten	—	8,740	—	8,740	—
—	—	—	—	e. Mietzinse	—	1,540	—	1,540	—
25,000	—	25,000	—	6. Förderung des Verkehrswezens:	—	—	—	—	—
2,000	—	2,000	—	a. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	25,000	—	25,000	—
—	—	5,000	—	b. Vereinigung «Pro Sempione», Beitrag	—	2,000	—	2,000	—
—	—	2,000	—	c. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag	—	5,000	—	5,000	—
42,940	29	46,000	—	d. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag	—	2,000	—	2,000	—
1,798	05	2,000	—	7. Lehrlingswesen	11,000	57,000	—	46,000	—
365,028	44	377,840	—	8. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	2,500	—	2,500	—
—	—	—	—		11,000	433,030	—	422,030	—
D. Technikum Burgdorf.									
113,093	85	105,500	—	1. Unterricht:	—	—	—	—	—
6,070	61	8,100	—	a. Lehrerbesoldungen	—	119,300	—	119,300	—
1,040	30	1,000	—	b. Lehrmittel	—	8,100	—	8,100	—
5,805	59	4,200	—	2. Verwaltung:	—	—	—	—	—
14,544	79	11,800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	1,000	—	1,000	—
3,855	—	3,350	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	4,200	—	4,200	—
28,420	—	28,420	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	16,700	—	16,700	—
—	—	—	—	d. Abwart	—	4,600	—	4,600	—
172,830	14	162,370	—	{ 3. Verzinsung des Baukapitals	—	28,420	—	28,420	—
22,008	—	18,000	—	4. Mietzins	—	—	—	—	—
29,771	38	27,225	—		—	182,320	—	182,320	—
33,088	—	34,270	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
3,500	—	4,000	—	5. Schulgelder	18,000	—	18,000	—	—
91,462	76	86,875	—	6. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	31,357	—	31,357	—	—
—	—	—	—	7. Beitrag des Bundes	41,828	—	41,828	—	—
—	—	—	—	8. Stipendien	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—		91,185	186,320	—	95,135	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
a. Technikum.									
1. Unterricht:									
139,768	20	132,530	—	a. Lehrerbefoldungen	—	149,710	—	149,710	—
26,842	72	22,155	—	b. Lehrmittel	500	29,120	—	28,620	—
2. Verwaltung:									
1,620	10	1,900	—	a. Aufsichts- und Fachkommissionen	—	1,900	—	1,900	—
2,360	—	1,660	—	b. Befoldungen	—	2,020	—	2,020	—
5,673	80	5,860	—	c. Bureau- und Reisekosten	1,200	7,060	—	5,860	—
9,836	27	10,775	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	15,000	—	15,000	—
3,700	—	3,700	—	e. Abwarte	—	5,100	—	5,100	—
1,252	80	970	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	800	1,320	—	520	—
14,500	—	14,500	—	4. Mietzins	—	14,500	—	14,500	—
205,553	89	194,050	—	Betriebsergebnis	2,500	225,730	—	223,230	—
15,454	—	15,000	—	5. Schulgelder	15,000	—	15,000	—	—
27,552	70	20,900	—	6. Erlös aus Arbeiten	25,000	—	25,000	—	—
3,296	65	800	—	7. Verschiedenes	800	—	800	—	—
1,765	80	1,650	—	8. Kapitalzinse	1,800	—	1,800	—	—
35,059	90	33,780	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	39,176	—	39,176	—	—
37,805	—	41,515	—	10. Bundesbeitrag	49,204	—	49,204	—	—
1,275	—	800	—	11. Stipendien	—	1,400	—	1,400	—
85,894	84	81,205	—		133,480	227,130	—	93,650	—
b. Eisenbahnschule.									
1. Unterricht:									
26,970	—	25,600	—	a. Lehrerbefoldungen	—	28,625	—	28,625	—
24	85	380	—	b. Lehrmittel	—	380	—	380	—
2. Verwaltung:									
70	20	120	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	120	—	120	—
240	—	840	—	b. Befoldungen	—	940	—	940	—
1,200	—	1,180	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	1,180	—	1,180	—
1,640	—	1,505	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	2,225	—	2,225	—
600	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	—
2,400	—	2,400	—	3. Mietzins	—	2,400	—	2,400	—
33,145	05	32,625	—	Betriebsergebnis	—	36,470	—	36,470	—
387	—	400	—	4. Schulgelder und Verschiedenes	500	—	500	—	—
6,746	20	6,630	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	7,391	—	7,391	—	—
10,119	35	9,940	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	11,397	—	11,397	—	—
100	—	500	—	7. Stipendien	—	200	—	200	—
15,992	50	16,155	—		19,288	36,670	—	17,382	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K a s s e.		K e i n e.	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
c. Postschule.									
1. Unterricht:									
12,495	—	11,875	—	a. Lehrerbefoldungen	—	14,525	—	14,525	—
—	—	275	—	b. Lehrmittel	—	275	—	275	—
2. Verwaltung:									
70	40	120	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	120	—	120	—
240	—	840	—	b. Befoldungen	—	940	—	940	—
1,200	—	1,180	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	1,180	—	1,180	—
1,640	—	1,505	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	2,225	—	2,225	—
600	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	—
1,650	—	1,650	—	3. Mietzins	—	1,650	—	1,650	—
17,895	40	18,045	—	Betriebsergebnis		—	21,515	—	21,515
834	—	850	—	4. Schulgelder	400	—	400	—	—
3,645	60	3,655	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	4,614	—	4,614	—	—
4,474	70	4,585	—	6. Bundesbeitrag	5,824	—	5,824	—	—
250	—	500	—	7. Stipendien	—	300	—	300	—
9,191	10	9,455	—			10,838	21,815	—	10,977
85,894	84	81,205	—	a. Technikum	133,480	227,130	—	93,650	—
15,992	50	16,155	—	b. Eisenbahnschule	19,288	36,670	—	17,382	—
9,191	10	9,455	—	c. Postschule	10,838	21,815	—	10,977	—
111,078	44	106,815	—			163,606	285,615	—	122,009
F. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	—
441	15	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	1,000	—	1,000	—
5,526	50	7,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	8,000	—	8,000	—
855	90	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	—
1,000	—	1,000	—	5. Mietzins	—	400	—	400	—
9,323	55	11,500	—			—	11,900	—	11,900
G. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
7,000	—	7,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers	—	7,000	—	7,000	—
15,025	—	15,300	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Labo- ratoriumsgehilfen und des Abwarts	—	15,300	—	15,300	—
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins	—	4,375	—	4,375	—
5,115	29	5,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung zc.	—	6,500	—	6,500	—
—	—	500	—	e. Bakteriologische Untersuchungen	—	—	—	—	—
6,461	70	6,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	7,000	—	7,000	—	—
25,053	59	26,175	—	Uebertrag		7,000	33,175	—	26,175

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		K a s s e		K e i n e	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
G. Lebensmittelpolizei.									
25,053	59	26,175	—	Uebertrag		7,000	33,175	—	26,175
17,997	65	18,750	—	2. Nachschauen:		—	18,900	—	18,900
12,130	73	12,000	—	a. Befoldungen der Experten		—	16,000	—	16,000
420	—	1,500	—	b. Reisevergütungen		—	1,500	—	1,500
116	—	925	—	c. Instruktionsturse		—	925	—	925
25,798	25	27,492	—	3. Bureau- und Druckkosten		29,600	—	29,600	—
29,919	72	31,858	—	4. Bundesbeitrag		36,600	70,500	—	33,900
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
20,230	—	25,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		25,000	—	25,000	—
8,354	—	25,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen		—	25,000	—	25,000
6,351	—			3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost-					
5,525	—			geldbeiträge zur Unterbringung von unver-					
—	—	—	—	möglichen Trinkern		25,000	25,000	—	—
						25,000	25,000	—	—
J. Feuerpolizei.									
8,000	—	8,000	—	1. Feuerpolizei		—	8,000	—	8,000
1,442	40	2,000	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	2,000	—	2,000
9,442	40	10,000	—			—	10,000	—	10,000
A. Verwaltungskosten der Direktion									
33,634	55	32,345	—	B. Statistik		—	32,345	—	32,345
27,457	45	18,270	—	C. Handel und Gewerbe		—	18,270	—	18,270
365,028	44	377,840	—	D. Technikum Burgdorf		11,000	433,030	—	422,030
91,462	76	86,875	—	E. Technikum Biel		91,185	186,320	—	95,135
111,078	44	106,815	—	F. Maß und Gewicht		163,606	285,615	—	122,009
9,323	55	11,500	—	G. Lebensmittelpolizei		—	11,900	—	11,900
29,919	72	31,858	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		36,600	70,500	—	33,900
—	—	—	—	J. Feuerpolizei		25,000	25,000	—	—
9,442	40	10,000	—			—	10,000	—	10,000
677,347	31	675,503	—			327,391	1,072,980	—	745,589

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R e h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
6,014	45	6,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	6,500	—	6,500	—
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,600	—	3,600	—
2,077	30	2,100	—	3. Bureaukosten	—	2,100	—	2,100	—
400	—	400	—	4. Mietzins	—	400	—	400	—
12,091	75	12,600	—		—	12,600	—	12,600	—
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
6,760	40	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	6,000	—	6,000	—
1,053	45	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Ärzte	—	350	—	350	—
221,856	85	245,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	23,000	275,210	—	252,210	—
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	17,000	—	17,000	—
53,664	—	55,000	—	6. Beitrag an das Infirmerial	—	55,000	—	55,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	—
640,684	70	666,850	—		23,000	697,060	—	674,060	—
C. Frauenspital.									
29,358	75	28,500	—	1. Verwaltung	2,000	31,400	—	29,400	—
7,487	22	9,500	—	2. Unterricht	—	9,500	—	9,500	—
101,138	53	100,000	—	3. Nahrung	—	120,000	—	120,000	—
78,644	92	65,000	—	4. Verpflegung	—	93,100	—	93,100	—
2,785	30	2,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,500	—	2,500	—
32,080	—	32,080	—	6. Mietzins	—	32,080	—	32,080	—
251,494	72	237,580	—		2,000	288,580	—	286,580	—
56,923	—	45,000	—	Betriebsergebnis	2,000	288,580	—	286,580	—
6,461	—	—	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	57,100	—	57,100	—	—
3,213	50	9,500	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	6,400	—	6,400	—	—
8,042	35	—	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	3,100	—	3,100	—	—
192,939	57	183,080	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
				III, 192	68,600	288,580	—	219,980	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh-		Rein-	
Fr.	M.	Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
D. Hebammenkurse.									
2,481	45	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	—	2,500	—	2,500
178	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	—	300	—	300
2,659	45	2,800	—		—	2,800	—	—	2,800
E. Irrenanstalt Waldau.									
156,491	73	167,650	—	1. Verwaltung	—	167,650	—	—	167,650
2,118	99	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	—	2,700
470,261	86	400,000	—	3. Nahrung	33,500	533,500	—	—	500,000
205,303	97	190,000	—	4. Verpflegung	3,900	253,900	—	—	250,000
57,665	—	57,335	—	5. Mietzins	2,200	59,540	—	—	57,340
29,099	10	25,000	—	6. Gewerbe	86,600	57,800	28,800	—	—
62,430	31	30,000	—	7. Landwirtschaft	156,000	106,000	50,000	—	—
800,312	14	762,685	—	Betriebsergebnis	282,200	1,181,090	—	—	898,890
82,405	—	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
510,452	20	520,000	—	9. Kostgelder	620,000	10,000	610,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
54,847	60	—	—	(Beitrag aus dem Kredit zur Erweiterung der Irrenpflege.)					
284,732	34	210,000	—		934,885	1,191,090	—	—	256,205
F. Irrenanstalt Mänzingen.									
140,663	15	143,000	—	1. Verwaltung	—	143,000	—	—	143,000
1,210	60	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	—	2,500
407,046	75	350,000	—	3. Nahrung	27,000	477,000	—	—	450,000
161,463	95	160,000	—	4. Verpflegung	—	220,000	—	—	220,000
118,901	50	119,380	—	5. Mietzins	—	119,380	—	—	119,380
37,541	80	20,000	—	6. Gewerbe	20,000	—	20,000	—	—
99,865	15	30,000	—	7. Landwirtschaft	50,000	—	50,000	—	—
691,879	—	724,880	—	Betriebsergebnis	97,000	961,880	—	—	864,880
55,650	70	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
379,765	90	380,000	—	9. Kostgelder	480,000	140,000	340,000	—	—
367,763	80	344,880	—		577,000	1,101,880	—	—	524,880

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R a h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Bielefeld.									
59,136	50	59,000	—	1. Verwaltung	—	59,000	—	59,000	—
1,220	98	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	—
156,747	33	143,000	—	3. Nahrung	37,900	217,900	—	180,000	—
75,497	52	66,000	—	4. Verpflegung	7,200	107,200	—	100,000	—
24,399	10	24,410	—	5. Mietzins	800	25,210	—	24,410	—
14,125	05	8,500	—	6. Gewerbe	57,500	47,000	10,500	—	—
38,366	98	15,610	—	7. Landwirtschaft	166,100	146,100	20,000	—	—
264,509	40	270,000	—	Betriebsergebnis	269,500	604,110	—	334,610	—
27,604	50	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
127,968	60	130,000	—	9. Kostgelber	160,000	—	160,000	—	—
164,145	30	140,000	—		429,500	604,110	—	174,610	—
—									
12,091	75	12,600	—	A. Verwaltung	—	12,600	—	12,600	—
640,684	70	666,850	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	697,060	—	674,060	—
192,939	57	183,080	—	C. Frauenhospital	68,600	288,580	—	219,980	—
2,659	45	2,800	—	D. Gebärmutterkurse	—	2,800	—	2,800	—
284,732	34	210,000	—	E. Irrenanstalt Baldau	934,885	1,191,090	—	256,205	—
367,763	80	344,880	—	F. Irrenanstalt Mönningen	577,000	1,101,880	—	524,880	—
164,145	30	140,000	—	G. Irrenanstalt Bielefeld	429,500	604,110	—	174,610	—
1,665,016	91	1,560,210	—		2,032,985	3,898,120	—	1,865,135	—
—									

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.									
25,600	—	25,600	—	1. Befoldungen der Beamten		4,250	29,875	—	25,625
26,114	60	26,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		2,500	28,750	—	26,250
12,998	75	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		1,000	14,000	—	13,000
3,880	—	3,880	—	4. Mietzinse		—	3,880	—	3,880
68,593	35	68,980	—			7,750	76,505	—	68,755
B. Kreisverwaltung.									
18,912	50	19,125	—	1. Befoldungen der Kreisoberingenieure		—	19,125	—	19,125
23,565	55	25,300	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	25,300	—	25,300
12,485	13	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	13,000	—	13,000
1,605	—	1,605	—	4. Mietzinse		—	1,605	—	1,605
56,568	18	59,030	—			—	59,030	—	59,030
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
184,994	76	200,000	—	1. Amtsgebäude		—	230,000	—	230,000
70,001	70	70,000	—	2. Pfarrgebäude		—	80,000	—	80,000
260	10	7,000	—	3. Kirchengebäude		—	7,000	—	7,000
828	20	1,000	—	4. Öffentliche Plätze		—	1,000	—	1,000
24,992	75	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude		—	25,000	—	25,000
10,000	—	—	—	6. Pfundloskäufe		—	—	—	—
291,077	51	303,000	—			—	343,000	—	343,000
D. Neue Hochbauten.									
209,188	95	210,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten		—	210,000	—	210,000
90,000	—	90,000	—	2. Amortisation		—	90,000	—	90,000
107,205	85	100,000	—	3. Irrenanstalten (Irrenfonds)		100,000	100,000	—	—
107,205	85	100,000	—						
299,188	95	300,000	—			100,000	400,000	—	300,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
625,528	45	610,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen	—	630,000	—	630,000	630,000
586,199	65	550,000	—	2. Straßenunterhalt:	—	620,000	—	620,000	620,000
40,000	—	40,000	—	a. Straßenunterhalt	—	40,000	—	40,000	40,000
138,435	35	100,000	—	b. Amortisation	—	100,000	—	100,000	100,000
14,997	21	15,000	—	3. Wafferschaden und Schwellenbauten . . .	—	15,000	—	15,000	15,000
2,047	—	—	—	4. Verschiedene Kosten	—	—	—	—	—
				(Erlös aus alten Straßenteilen.)	—	—	—	—	—
1,403,113	66	1,315,000	—		—	1,405,000	—	1,405,000	1,405,000
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
184,915	99	185,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten . . .	—	185,000	—	185,000	185,000
74,996	75	75,000	—	2. Amortisation	—	75,000	—	75,000	75,000
259,912	74	260,000	—		—	260,000	—	260,000	260,000
G. Wasserbauten.									
209,965	36	210,000	—	1. Wasserbauten	—	230,000	—	230,000	230,000
110,000	—	110,000	—	2. Amortisation	—	110,000	—	110,000	110,000
319,965	36	320,000	—		—	340,000	—	340,000	340,000
7,848	05	8,000	—	3. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen-	—	8,000	—	8,000	8,000
26,935	84	40,000	—	meister	—	—	—	—	—
26,935	84	40,000	—	4. Zuragewässerkorrektion, Unterhalt . . .	40,000	40,000	—	—	—
327,813	41	328,000	—		40,000	388,000	—	348,000	348,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.						
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
H. Wasserrechtswesen.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	5,500	—	5,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,500	—	3,500	—
508	45	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	2,000	—	1,000	—
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500	—
14,676	10	10,000	—	5. Gebühren	15,000	—	15,000	—	—
1,467	60	1,000	—	6. Einlage in den Naturfischadensfonds	—	1,500	—	1,500	—
3,200	05	1,500	—		16,000	13,000	3,000	—	—
J. Vermessungswesen.									
5,018	60	5,625	—	1. Befoldung des Kantonsgeometers	—	5,625	—	5,625	—
18,531	20	33,840	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	33,840	—	33,840	—
15,499	90	6,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten	—	6,000	—	6,000	—
1,490	—	1,490	—	4. Mietzinse	—	1,490	—	1,490	—
5,000	—	5,000	—	5. Triangulationen, Vorfschußamortifation	—	5,000	—	5,000	—
7,740	45	7,740	—	6. Probevermessungen, Kostenrückerstattung	7,740	—	7,740	—	—
—	—	—	—	7. Versicherung der Vermessungswerke	—	1,000	—	1,000	—
37,799	25	44,215	—		7,740	52,955	—	45,215	—
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.									
6,000	—	6,000	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	5,400	—	5,400	—
2,400	—	3,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,400	—	5,400	—
943	35	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000	—
300	—	300	—	4. Mietzins	—	300	—	300	—
4,358	25	2,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	5,000	—	5,000	—
3,576	65	1,000	—	6. Konzessionsgebühren	5,000	—	5,000	—	—
3,000	—	5,000	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	5,000	—	5,000	—
—	—	45,000	—	8. Brienzerseebahn und Projektstudien, Amorti- sation	—	45,000	—	45,000	—
13,424	95	61,300	—		5,000	67,100	—	62,100	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
68,593	35	68,980	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauver-		7,750	76,505	—	68,755
56,568	18	59,030	—	waltung		—	59,030	—	59,030
291,077	51	303,000	—	B. Kreisverwaltung		—	343,000	—	343,000
299,188	95	300,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude		100,000	400,000	—	300,000
1,403,113	66	1,315,000	—	D. Neue Hochbauten		—	1,405,000	—	1,405,000
259,912	74	260,000	—	E. Unterhalt der Straßen		—	260,000	—	260,000
327,813	41	328,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten		40,000	388,000	—	348,000
3,200	05	1,500	—	G. Wasserbauten		16,000	13,000	3,000	—
37,799	25	44,215	—	H. Wasserrechtswesen		7,740	52,955	—	45,215
13,424	95	61,300	—	J. Vermessungswesen		5,000	67,100	—	62,100
2,754,291	95	2,741,025	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen		176,490	3,064,590	—	2,888,100
XI. Anleihen.									
A. Rückzahlung und Verzinsung.									
1. Rückzahlung:									
693,000	—	713,500	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 38,588,500, 3 %		—	735,000	—	735,000
188,000	—	194,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 18,618,000, 3 1/2 %		—	201,000	—	201,000
152,500	—	158,000	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,689,500, 3 1/2 %		—	163,500	—	163,500
2. Verzinsung:									
1,199,850	—	1,179,060	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 38,588,500, 3 %		—	1,157,655	—	1,157,655
665,000	—	658,420	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 18,618,000, 3 1/2 %		—	651,630	—	651,630
697,331	25	691,897	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,689,500, 3 1/2 %		—	686,271	—	686,271
600,000	—	1,200,000	—	d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4 %		—	1,200,000	—	1,200,000
637,500	—	637,500	—	e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4 1/4 %		—	637,500	—	637,500
712,500	—	712,500	—	f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 4 3/4 %		—	712,500	—	712,500
5,545,681	25	6,144,877	—			—	6,145,056	—	6,145,056
B. Anleihekosten.									
13,352	75	18,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio		—	18,000	—	18,000
1,781	80	1,800	—	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	1,800	—	1,800
10,000	—	30,000	—	3. Kosten des Anleiheens von 1911, Amorti-		—	30,000	—	30,000
30,000	—	30,000	—	sation		—	30,000	—	30,000
46,000	—	46,000	—	4. Kosten des Anleiheens von 1914, Amorti-		—	30,000	—	30,000
				sation		—	46,000	—	46,000
101,134	55	125,800	—	5. Kosten des Anleiheens von 1915, Amorti-		—	125,800	—	125,800
				sation					

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h .		R e i n .			
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
XI. Anleihen.											
5,545,681	25	6,144,877	—	A. Rückzahlung und Verzinsung		—	6,145,056	—	6,145,056		
101,134	55	125,800	—	B. Anleihekosten		—	125,800	—	125,800		
5,646,815	80	6,270,677	—			—	6,270,856	—	6,270,856		
XII. Finanzwesen.											
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.											
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,000	—	4,000		
6,019	25	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	6,800	—	6,800		
4,315	35	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500		
830	—	830	—	4. Mietzinse		—	830	—	830		
567	65	1,000	—	5. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000		
17,232	25	18,630	—			—	17,130	—	17,130		
B. Kantonsbuchhalterei.											
16,500	—	16,500	—	1. Befoldungen der Beamten		—	16,500	—	16,500		
38,946	70	42,200	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	42,200	—	42,200		
3,088	35	3,000	—	3. Bureaukosten		—	3,000	—	3,000		
6,621	20	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten		—	5,000	—	5,000		
13,625	10	7,000	—	5. Kosten des Postverkehrs		—	7,000	—	7,000		
1,160	—	1,160	—	6. Mietzinse		—	1,160	—	1,160		
79,941	35	74,860	—			—	74,860	—	74,860		
C. Amtschaffnereien.											
62,100	—	62,100	—	1. Befoldungen der Amtschaffner		—	64,700	—	64,700		
5,839	90	5,000	—	2. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000		
3,080	—	3,080	—	3. Mietzinse		—	3,080	—	3,080		
71,019	90	70,180	—			—	72,780	—	72,780		
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung											
17,232	25	18,630	—			—	17,130	—	17,130		
79,941	35	74,860	—	B. Kantonsbuchhalterei		—	74,860	—	74,860		
71,019	90	70,180	—	C. Amtschaffnereien		—	72,780	—	72,780		
168,193	50	163,670	—			—	164,770	—	164,770		

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirtschaft.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500
15,504	55	19,280	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	19,510	—	19,510
3,684	81	3,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500
2,750	—	2,750	—	4. Kantonsstierarzt:				
250	—	250	—	a. Befoldung	2,750	5,500	—	2,750
2,436	85	2,600	—	aa. Zulage für Viehseuchenpolizei	250	500	—	250
925	—	925	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	2,600	—	2,600
				5. Mietzins	—	925	—	925
31,051	21	34,805	—		3,000	38,035	—	35,035
				B. Landwirtschaft.				
22,252	73	20,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:				
2,000	—	2,000	—	a. Förderung im allgemeinen	14,800	34,800	—	20,000
8,314	18	13,000	—	b. Förderung des Weinbaues:				
3,900	—	26,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben	2,000	4,000	—	2,000
—	—	5,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000
—	—	—	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	10,000	36,000	—	26,000
—	—	—	—	c. Malzfäferprämien	8,000	12,000	—	4,000
—	—	—	—	d. Kohlweißling-Bekämpfung	15,000	30,000	—	15,000
2,750	—	2,750	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
2,400	—	2,400	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers	2,750	5,500	—	2,750
3,497	95	4,000	—	b. Befoldung des Gehülfen	2,400	4,800	—	2,400
—	—	—	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500
—	—	—	—	d. Mietzins	—	700	—	700
70,000	—	70,000	—	e. Bodenverbesserungen	—	70,000	—	70,000
10,000	—	10,000	—	aa. Amortisation von Notstandsarbeiten	—	10,000	—	10,000
45,000	—	45,000	—	f. Bergweg-Anlagen	—	45,000	—	45,000
40,980	42	43,000	—	3. Förderung der Pferdezuucht	800	43,800	—	43,000
124,516	65	125,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	135,000	—	125,000
26,556	90	28,000	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	300	30,300	—	30,000
—	—	—	—	6. Prämienrückerstattungen	16,000	16,000	—	—
62,480	02	65,000	—	7. Hagelversicherung	90,000	180,000	—	90,000
115,222	75	119,000	—	8. Viehversicherung	293,000	386,000	—	93,000
4,411	10	5,600	—	9. Kantonale Fußbeschlagschule:				
1,400	—	1,400	—	a. Kurse	4,700	9,840	—	5,140
				b. Mietzins	—	1,400	—	1,400
545,682	70	587,150	—		472,250	1,075,140	—	602,890

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
34,242	75	35,250	—	a. Unterricht		2,500	42,200	—	39,700
1,979	69	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche		—	2,000	—	2,000
14,978	52	16,900	—	c. Verwaltung		—	16,900	—	16,900
42,125	78	27,400	—	d. Nahrung		54,650	92,000	—	37,350
18,964	04	17,000	—	e. Verpflegung		2,600	19,600	—	17,000
7,940	—	7,940	—	f. Mietzins		—	7,940	—	7,940
7,821	20	8,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge		8,000	—	8,000	—
112,409	58	98,490	—	Betriebsergebnis		67,750	180,640	—	112,890
22,368	—	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
23,759	20	22,750	—	i. Kostgelder		22,750	—	22,750	—
1,100	—	2,500	—	k. Stipendien		—	2,500	—	2,500
16,438	22	16,725	—	l. Bundesbeitrag		18,950	—	18,950	—
95,680	16	61,515	—			109,450	183,140	—	73,690
56,094	92	10,000	—	2. Gutswirtschaft		102,400	82,400	20,000	—
56,094	92	10,000	—			102,400	82,400	20,000	—
95,680	16	61,515	—	1. Landwirtschaftliche Schule		109,450	183,140	—	73,690
56,094	92	10,000	—	2. Gutswirtschaft		102,400	82,400	20,000	—
11,484	56	2,500	—	3. Molkereibetrieb		32,000	29,500	2,500	—
28,100	68	49,015	—			243,850	295,040	—	51,190
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
40,289	69	38,000	—	a. Unterricht		—	33,050	—	33,050
—	—	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche		—	500	—	500
7,040	36	6,320	—	c. Verwaltung		—	7,020	—	7,020
22,089	61	17,200	—	d. Nahrung		4,100	27,100	—	23,000
5,769	48	3,200	—	e. Verpflegung		3,400	9,400	—	6,000
3,460	—	3,460	—	f. Mietzins		—	3,460	—	3,460
—	—	—	—	g. Arbeiten der Zöglinge		—	—	—	—
78,649	14	68,680	—	Betriebsergebnis		7,500	80,530	—	73,030
5,061	90	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
15,451	—	13,000	—	i. Kostgelder		13,000	—	13,000	—
220	—	1,600	—	k. Stipendien		—	1,600	—	1,600
19,447	04	19,000	—	l. Bundesbeitrag		18,000	—	18,000	—
38,909	20	38,280	—			38,500	82,130	—	43,630

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule.									
2. Molkerei :									
6,793	90	5,000	—	a. Mietzinse und Steuern	—	6,000	—	6,000	—
2,487	80	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	3,000	—	3,000	—
4,072	38	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	3,000	—	3,000	—
8,810	35	9,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	15,000	—	15,000	—
244	50	1,000	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	—	1,000	—	1,000	—
7,854	05	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	6,000	—	6,000	—
249,921	35	185,000	—	g. Milchankauf	—	200,000	—	200,000	—
275,020	19	208,000	—	h. Produkte	234,000	—	234,000	—	—
37,277	85	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—
32,113	71	2,000	—		236,000	234,000	2,000	—	—
38,909	20	38,280	—	1. Molkereischule	38,500	82,130	—	43,630	—
32,113	71	2,000	—	2. Molkerei	236,000	234,000	2,000	—	—
6,795	49	36,280	—		274,500	316,130	—	41,630	—
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :									
22,417	60	24,425	—	a. Unterricht	—	24,725	—	24,725	—
5,700	—	5,700	—	b. Verwaltung	—	5,700	—	5,700	—
24,630	—	29,700	—	c. Nahrung	—	32,500	—	32,500	—
6,550	—	8,550	—	d. Verpflegung	—	8,550	—	8,550	—
6,980	—	6,980	—	e. Mietzins	—	6,980	—	6,980	—
66,277	60	75,355	—		—	78,455	—	78,455	—
24,514	40	29,700	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—
—	—	2,500	—	f. Kostgelber	32,500	—	32,500	—	—
11,282	47	11,835	—	g. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
30,480	73	36,320	—	h. Bundesbeitrag	11,980	—	11,980	—	—
					44,480	80,955	—	36,475	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XIII. Landwirtschaft.					
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen:					
44,013	80	44,625	—	a. Unterricht	—	49,275	—	49,275	—
339	91	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	1,000	—	1,000	—
18,616	59	19,000	—	c. Verwaltung	—	23,250	—	23,250	—
36,193	52	28,000	—	d. Nahrung	54,360	82,360	—	28,000	—
31,389	35	13,500	—	e. Verpflegung	6,700	29,700	—	23,000	—
12,500	—	12,500	—	f. Mietzins	—	12,500	—	12,500	—
2,322	—	2,550	—	g. Arbeiten der Praktikanten	3,000	—	3,000	—	—
140,731	17	116,075	—	Betriebsergebnis	64,060	198,085	—	134,025	—
7,473	25	—	—	h. Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
31,270	—	35,100	—	i. Kostgelder	39,600	—	39,600	—	—
1,600	—	3,300	—	k. Stipendien	—	3,750	—	3,750	—
20,243	22	21,310	—	l. Bundesbeitrag	23,237	—	23,237	—	—
83,344	70	62,965	—	m. Gutswirtschaft	126,897	201,835	—	74,938	—
24,671	52	2,965	—		84,200	72,200	12,000	—	—
58,673	18	60,000	—		211,097	274,035	—	62,938	—
				3. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:					
10,452	50	12,100	—	a. Unterricht	—	14,900	—	14,900	—
2,634	60	2,450	—	b. Verwaltung	30	2,250	—	2,220	—
8,806	50	11,600	—	c. Nahrung	—	11,600	—	11,600	—
2,849	70	3,200	—	d. Verpflegung	—	3,200	—	3,200	—
24,743	30	29,350	—	Betriebsergebnis	30	31,950	—	31,920	—
—	—	—	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,975	—	8,000	—	f. Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
300	—	400	—	g. Stipendien	—	400	—	400	—
4,940	22	5,750	—	h. Bundesbeitrag	7,125	—	7,125	—	—
14,128	75	16,000	—		15,155	32,350	—	17,195	—
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rätti					
30,480	73	36,320	—		44,480	80,955	—	36,475	—
58,673	18	60,000	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen					
14,128	08	16,000	—		211,097	274,035	—	62,938	—
103,281	99	112,320	—	3. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut					
					15,155	32,350	—	17,195	—
					270,732	387,340	—	116,608	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R a h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XIII. Landwirtschaft.					
				F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand- Münsingen.					
10,454	67	13,700	—	a. Unterricht		—	15,600	—	15,600
962	60	1,750	—	b. Verwaltung		—	1,950	—	1,950
12,954	—	23,760	—	c. Nahrung		—	26,360	—	26,360
5,200	—	5,490	—	d. Verpflegung		—	8,350	—	8,350
5,000	—	5,000	—	e. Mietzins		—	5,000	—	5,000
150	—	200	—	f. Arbeiten der Schülerinnen		300	—	300	—
34,421	27	49,500	—		Betriebsergebnis	300	57,260	—	56,960
10,800	—	23,760	—	g. Kostgelder		26,360	—	26,360	—
—	—	1,980	—	h. Stipendien		—	1,980	—	1,980
5,609	—	7,720	—	i. Bundesbeitrag		10,980	—	10,980	—
18,012	27	20,000	—			37,640	59,240	—	21,600
				G. Fleischschau.					
—	—	4,000	—	1. Instruktionsturse		6,000	13,600	—	7,600
1,911	—	2,500	—	2. Verschiedene Kosten		—	2,500	—	2,500
1,911	—	6,500	—			6,000	16,100	—	10,100
				A. Verwaltungskosten der Direktion		3,000	38,035	—	35,035
31,051	21	34,805	—	B. Landwirtschaft		472,250	1,075,140	—	602,890
545,682	70	587,150	—	C. Landwirtschaftliche Schule		243,850	295,040	—	51,190
28,100	68	49,015	—	D. Volkereischule		274,500	316,130	—	41,630
6,795	49	36,280	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen		270,732	387,340	—	116,608
103,281	99	112,320	—	F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Müns- ingen		37,640	59,240	—	21,600
18,012	27	20,000	—	G. Fleischschau		6,000	16,100	—	10,100
1,911	—	6,500	—			1,307,972	2,187,025	—	879,053
734,835	34	846,070	—						

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
7,626	50	7,630	—	1. Befoldungen der Beamten	1,390	9,265	—	7,875	—
6,303	—	5,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	5,800	—	5,800	—
5,094	—	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	—
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse	185	1,545	—	1,360	—
20,383	50	19,290	—		1,575	21,610	—	20,035	—
B. Forstpolizei.									
13,237	—	13,500	—	1. Forstmeister :	5,740	19,240	—	13,500	—
1,467	20	1,200	—	a. Befoldungen der Forstmeister	—	1,200	—	1,200	—
3,970	45	5,000	—	b. Bureaukosten	1,300	6,300	—	5,000	—
625	—	625	—	c. Reisekosten	—	625	—	625	—
68,210	73	70,750	—	d. Mietzins	30,310	101,060	—	70,750	—
5,525	88	4,500	—	2. Kreisoberförster :	—	5,000	—	5,000	—
21,144	50	21,500	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster	8,400	34,400	—	26,000	—
6,300	—	6,150	—	b. Bureaukosten	—	6,150	—	6,150	—
31,508	70	37,000	—	c. Reisekosten	7,200	48,000	—	40,800	—
50,590	60	51,450	—	d. Mietzinse	51,625	—	51,625	—	—
101,398	86	108,775	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	104,575	221,975	—	117,400	—
C. Förderung des Forstwesens.									
6,127	16	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenver- besserungen und Aufforstungen	—	50,000	—	50,000	—
56,127	16	55,000	—		—	55,000	—	55,000	—
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen.									
—	—	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	—
—	—	1,000	—		—	1,000	—	1,000	—
20,383	50	19,290	—	A. Verwaltungskosten	1,575	21,610	—	20,035	—
101,398	86	108,775	—	B. Forstpolizei	104,575	221,975	—	117,400	—
56,127	16	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,000	—	55,000	—
—	—	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen	—	1,000	—	1,000	—
177,909	52	184,065	—		106,150	299,585	—	193,435	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
1,105,490	—	1,050,000	—	1. Hauptnutzungen		1,105,000	—	1,105,000	—
204,680	—	195,000	—	2. Zwischennutzungen		205,000	—	205,000	—
1,310,170	—	1,245,000	—			1,310,000	—	1,310,000	—
B. Nebennutzungen.									
35	50	100	—	1. Stocklosungen		100	—	100	—
593	55	1,200	—	2. Grubenlosungen, Torf		1,200	—	1,200	—
35,353	29	29,500	—	3. Weid- und Lehenzinsfe, Gras- und Lischenraub		35,500	500	35,000	—
35,982	34	30,800	—			36,800	500	36,300	—
C. Wirtschaftskosten.									
8,837	71	25,000	—	1. Waldfkulturen		60,000	85,000	—	25,000
70,000	—	75,000	—	2. Weganlagen		—	75,000	—	75,000
45,318	77	45,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)		6,000	53,500	—	47,500
220,550	—	217,000	—	4. Hüftlöhne		—	226,000	—	226,000
329	10	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
6,908	18	7,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	7,000	—	7,000
1,607	70	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
4,524	10	10,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-		—	10,000	—	10,000
11,996	48	12,000	—	halten		—	12,000	—	12,000
370,072	04	394,000	—	9. Gebäudereparaturen		66,000	471,500	—	405,500
D. Beschwerden.									
40,540	22	41,000	—	1. Staatssteuern		—	41,000	—	41,000
62,810	03	65,000	—	2. Gemeindesteuern		—	65,000	—	65,000
125	40	2,000	—	3. Schwellenmaterial		—	2,000	—	2,000
103,475	65	108,000	—			—	108,000	—	108,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
E. Verwaltungskosten.									
50,590	60	51,450	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	51,625	—	51,625	—
5,000	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Walдарbeiter	—	24,000	—	24,000	—
55,590	60	56,450	—		—	75,625	—	75,625	—
1,310,170	—	1,245,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,310,000	—	1,310,000	—	—
35,982	34	30,800	—	B. Nebennutzungen	36,800	500	36,300	—	—
370,072	04	394,000	—	C. Wirtschaftskosten	66,000	471,500	—	405,500	—
103,475	65	108,000	—	D. Beschwerden	—	108,000	—	108,000	—
55,590	60	56,450	—	E. Verwaltungskosten	—	75,625	—	75,625	—
817,014	05	717,350	—		1,412,800	655,625	757,175	—	—
XVI. Domänen.									
A. Ertrag.									
300,068	76	292,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	300,000	—	300,000	—	—
11,576	90	11,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	11,500	—	11,500	—	—
10,495	—	10,495	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	10,215	—	10,215	—	—
1,011,135	—	1,025,535	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	1,027,380	—	1,027,380	—	—
151,070	—	151,070	—	5. Mietzinse von Militärbauwerken	151,050	—	151,050	—	—
403	—	500	—	6. Erlös von Produkten	2,000	1,500	500	—	—
169	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
1,484,917	66	1,490,700	—		1,502,245	1,500	1,500,745	—	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h .		R e i n .	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
5,000	—	8,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	10,000	—	10,000	—
65	80	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
38	70	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	—
1,601	68	2,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	2,000	—	2,000	—
45,731	23	55,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	55,000	—	55,000	—
52,437	41	66,000	—		—	68,000	—	68,000	—
C. Beschwerden.									
24,439	06	25,000	—	1. Staatssteuern	—	26,000	—	26,000	—
22,805	30	25,000	—	2. Gemeindesteuern	8,000	33,000	—	25,000	—
2,017	24	2,000	—	3. Wassermietzinse	3,500	6,000	—	2,500	—
49,261	60	52,000	—		11,500	65,000	—	53,500	—
A. Ertrag									
1,484,917	66	1,490,700	—	A. Ertrag	1,502,245	1,500	1,500,745	—	—
52,437	41	66,000	—	B. Wirtschaftskosten	—	68,000	—	68,000	—
49,261	60	52,000	—	C. Beschwerden	11,500	65,000	—	53,500	—
1,383,218	65	1,372,700	—		1,513,745	134,500	1,379,245	—	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XVII. Domänenkasse.				
39,546	—	39,700	—	A. Zinse von Guthaben	14,400	—	14,400	—
103,351	60	102,100	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	108,400	—	108,400
63,805	60	62,400	—		14,400	108,400	—	94,000
				XVIII. Hypothekarkasse.				
				A. Rohertrag.				
14,977,489	10	15,205,700	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	15,422,000	—	15,422,000	—
653,875	90	667,700	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	637,600	—	637,600	—
523,131	42	414,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	661,000	—	661,000	—
31,235	90	20,000	—	4. Provisionen	43,000	15,500	27,500	—
26,013	10	23,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	30,000	7,000	23,000	—
1,361,294	35	1,347,500	—	6 ^a . Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 44,322,500, 3%	—	1,329,600	—	1,329,600
1,031,565	75	1,025,000	—	6 ^b . Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 29,034,500, 3 1/2%	—	1,016,200	—	1,016,200
400,000	—	—	—	(Zins des Anleihe v. 1911, Fr. 10,000,000 4% o.)	—	—	—	—
675,000	—	675,000	—	6 ^c . Zins d. Anleihe v. 1913, Fr. 15,000,000, 4 1/2%	—	675,000	—	675,000
950,000	—	950,000	—	6 ^d . Zins d. Anleihe v. 1915, Fr. 20,000,000, 4 3/4%	—	950,000	—	950,000
12,935	97	19,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	18,000	—	18,000
155,000	—	145,000	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	55,000	—	55,000
6,012,088	85	6,057,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	6,277,500	—	6,277,500
1,438,340	50	1,517,800	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	1,594,000	—	1,594,000
1,478,391	28	1,564,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	1,760,000	—	1,760,000
166,796	—	150,000	—	12. Einlage in den Reservefonds	—	150,000	—	150,000
356,831	25	368,100	—	13. Vermögenssteuer an den Staat	—	1,003,800	—	1,003,800
800,000	—	1,200,000	—	14. Zins des Stammkapitals	—	1,200,000	—	1,200,000
—	—	10,000	—	(Umbaukosten, Amortisation.)	—	—	—	—
11,477	—	—	—	15. Möblierungskosten, Amortisation	—	10,000	—	10,000
32,879	15	—	—	16. Wertchriften, Amortisation	—	10,000	—	10,000
1,329,145	32	1,302,000	—		16,793,600	16,071,600	722,000	—
				B. Verwaltungskosten.				
14,151	75	16,000	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden	—	16,000	—	16,000
208,918	20	212,000	—	2. Befoldungen der Beamten und Angestellten	—	275,000	—	275,000
20,000	—	20,000	—	3. Mietzinse	—	20,000	—	20,000
34,997	05	48,000	—	4. Bureaukosten	20,000	63,000	—	43,000
8,677	05	5,000	—	5. Rechts- und Betreibungskosten	17,000	10,000	7,000	—
269,389	95	291,000	—		37,000	384,000	—	347,000

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.		R.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						Laufende Verwaltung.			
						XVIII. Hypothekarkasse.			
						C. Zins des Stammkapitals			
800,000	—	1,200,000	—			1,200,000	—	1,200,000	—
800,000	—	1,200,000	—			1,200,000	—	1,200,000	—
1,329,145	32	1,302,000	—	A. Rohertrag		16,793,600	16,071,600	722,000	—
269,389	95	291,000	—	B. Verwaltungskosten		37,000	384,000	—	347,000
800,000	—	1,200,000	—	C. Zins des Stammkapitals		1,200,000	—	1,200,000	—
1,859,755	37	2,211,000	—			18,030,600	16,455,600	1,575,000	—
						XIX. Kantonalbank.			
						A. Betriebsertrag.			
1,559,418	76	1,200,000	—	1. Wechselertrag		1,300,000	—	1,300,000	—
394,946	—	394,167	—	2. Zinse:					
200,000	—	—	—	a. Zins des Anleihe v. 1899, Fr. 11,007,000,		—	376,109	—	376,109
—	—	2,333	—	3 1/2 %					
				(Zins des Anleihe v. 1911, Fr. 10,000,000,					
				4 %.)					
				b. Kosten der Einlösung der Coupons und			2,191	—	2,191
				Obligationen		—			
				(Amortisation d. Anleihekosten v. 1911.)					
3,636,132	20	2,146,500	—	c. Verschiedene Zinse		15,000,000	12,771,700	2,228,300	—
1,390,187	54	1,000,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .		1,350,000	—	1,350,000	—
333,207	24	350,000	—	4. Kantonale und Gemeindesteuern		—	400,000	—	400,000
241,608	33	500,000	—	5. Verluste		—	700,000	—	700,000
1,963,175	83	—	—	6. Abschreibungen		—	—	—	—
158,225	20	—	—	(Kursgewinn auf Wertpapiere.)					
1,789,881	65	1,600,000	—	7. Verwaltungskosten		—	1,900,000	—	1,900,000
20,000	—	—	—	(Einlage in die Spezialreserve f. Forderungen.)					
1,801,144	65	1,500,000	—			17,650,000	16,150,000	1,500,000	—
						B. Ertragsverwendung.			
320,000	—	—	—	1. Zuweisung an die ordentliche Reserve . .		—	—	—	—
231,144	65	—	—	2. Einlage in die Spezialreserve für Forderungen		—	—	—	—
551,144	65	—	—			—	—	—	—
1,801,144	65	1,500,000	—	A. Betriebsertrag		17,650,000	16,150,000	1,500,000	—
551,144	65	—	—	B. Ertragsverwendung		—	—	—	—
1,250,000	—	1,500,000	—			17,650,000	16,150,000	1,500,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XX. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
1. Zinse von Geldanlagen:									
3,397	43	—	—	a. Bankdepot	—	—	—	—	
67,788	50	68,000	—	b. Obligationen	112,000	—	112,000	—	
1,026,720	30	1,034,000	—	c. Aktien	995,270	—	995,270	—	
2. Zinse von Vorschüssen:									
185,252	20	153,500	—	a. Spezialverwaltungen	151,500	—	151,500	—	
253,281	85	194,000	—	b. Öffentliche Unternehmen	264,000	—	264,000	—	
10,324	99	5,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse					
3,784	80	—	—	4. Verschiedene Einnahmen					
1,550,550	07	1,454,500	—		1,527,770	—	1,527,770	—	
B. Zinse für Schulden.									
1. Zinse für Depots:									
81,805	20	150,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	150,000	—	150,000	
44,768	27	20,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000	
136	25	500	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	500	—	500	
4,351	15	—	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	
11,923	93	7,000	—	e. Verschiedene Depots	—	7,000	—	7,000	
18,492	65	8,000	—	2. Sconti für Barzahlungen					
152,775	15	185,500	—		—	185,500	—	185,500	
A. Zinse von Guthaben									
B. Zinse für Schulden									
1,550,550	07	1,454,500	—		1,527,770	—	1,527,770	—	
152,775	15	185,500	—		—	185,500	—	185,500	
1,397,774	92	1,269,000	—		1,527,770	185,500	1,342,270	—	

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXI. Bußen und Konfiskationen.					
				A. Bußen.					
219,951	60	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen		130,000	—	130,000	—
21,468	70	30,000	—	2. Ungewandelte Bußen		—	30,000	—	30,000
5,367	80	6,500	—	3. Verjährte Bußen		—	6,500	—	6,500
9,832	50	500	—	4. Administrativbußen		500	—	500	—
530	67	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen		1,000	—	1,000	—
203,478	27	95,000	—			131,500	36,500	95,000	—
				B. Bußenverwendung.					
8,455	35	5,000	—	1. Bezugskosten		—	5,000	—	5,000
2,233	65	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps		—	20,000	—	20,000
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben		—	17,000	—	17,000
38,753	15	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden		—	23,000	—	23,000
38,753	15	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens		—	23,000	—	23,000
16,763	15	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile		—	4,000	—	4,000
61,519	82	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—
203,478	27	95,000	—			—	95,000	—	95,000
				C. Ersatz und Konfiskationen.					
6,318	05	3,000	—	1. Ersatz		3,000	—	3,000	—
105	35	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—
6,423	40	3,100	—			3,100	—	3,100	—
203,478	27	95,000	—	A. Bußen		131,500	36,500	95,000	—
203,478	27	95,000	—	B. Bußenverwendung		—	95,000	—	95,000
6,423	40	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen		3,100	—	3,100	—
6,423	40	3,100	—			134,600	131,500	3,100	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
107,004	60	80,000	—	1. Jagdpatentgebühren		90,000	—	90,000	—
19,700	—	16,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %		—	17,000	—	17,000
20,356	—	24,400	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten		—	27,000	—	27,000
183	50	2,500	—	4. Hebung der Jagd		—	2,500	—	2,500
3,455	25	3,700	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft		3,700	—	3,700	—
70,220	35	40,800	—			93,700	46,500	47,200	—
B. Fischerei.									
21,538	80	20,000	—	1. Fischereizinsen und Patentgebühren		20,000	—	20,000	—
13,966	54	14,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten		2,000	16,500	—	14,500
345	50	500	—	3. Hebung der Fischzucht		—	500	—	500
7,274	—	6,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft		7,000	—	7,000	—
3,199	10	1,200	—	5. Fischzuchtanstalt		3,000	1,800	1,200	—
—	—	300	—	6. Rechtskosten		—	300	—	300
17,699	86	12,400	—			32,000	19,100	12,900	—
C. Bergbau.									
1,350	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspectors		—	1,000	—	1,000
5,232	29	2,500	—	2. Eisenerzgebühren		2,500	—	2,500	—
13,723	85	700	—	3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen u.		20,000	—	20,000	—
180	90	500	—	4. Hebung des Bergbaues		—	500	—	500
17,425	24	1,700	—			22,500	1,500	21,000	—
70,220	35	40,800	—	A. Jagd		93,700	46,500	47,200	—
17,699	86	12,400	—	B. Fischerei		32,000	19,100	12,900	—
17,425	24	1,700	—	C. Bergbau		22,500	1,500	21,000	—
105,345	45	54,900	—			148,200	67,100	81,100	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh.		Rein.	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.						
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
83,720	58	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
956,228	60	700,000	—	2. Kochsalz	1,605,000	1,742,000	—	—	137,000
1,509	—	900	—	3. Tafelsalz	6,300	4,800	1,500	—	—
1,780	—	1,200	—	4. Meerfalz	3,100	2,000	1,100	—	—
14,591	10	16,000	—	5. Gewerbesalz	105,000	98,700	6,300	—	—
64	—	600	—	6. Düngmehl	750	700	50	—	—
1,080	35	100	—	7. Vergolderfalz	3,500	2,500	1,000	—	—
365	—	300	—	8. Tafelsalz „Gréfil“	850	600	250	—	—
97,988	75	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
989,886	22	719,100	—		1,724,500	1,851,300	—	—	126,800
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	—	16,000
65,396	75	71,000	—	2. Transportkosten	—	85,000	—	—	85,000
112,309	75	115,000	—	3. Auswägerlöhne	—	115,000	—	—	115,000
12,061	34	12,000	—	4. Magazinlöhne	—	12,500	—	—	12,500
13,837	11	14,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	15,000	—	—	15,000
5,200	54	6,500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	8,000	—	—	8,000
548	57	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
224,256	72	234,400	—		100	251,500	—	—	251,400
C. Verwaltungskosten.									
13,660	—	13,660	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,660	—	—	13,660
3,105	70	2,400	—	2. Bureaukosten	—	3,500	—	—	3,500
7,692	85	7,970	—	3. Mietzinse	—	7,950	—	—	7,950
24,458	55	24,030	—		—	25,110	—	—	25,110
A. Salzverkauf						1,724,500	1,851,300	—	126,800
B. Betriebskosten						100	251,500	—	251,400
C. Verwaltungskosten						—	25,110	—	25,110
989,886	22	719,100	—		1,724,600	2,127,910	—	—	403,310
224,256	72	234,400	—						
24,458	55	24,030	—						
741,170	95	460,670	—						

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel-Steuer.									
A. Stempelverkauf.									
113,850	55	90,000	—	1. Stempelpapier		60,000	—	60,000	—
736,131	65	580,000	—	2. Stempelmarken		400,000	—	400,000	—
41,389	90	30,000	—	3. Spielfarten-Stempel		30,000	—	30,000	—
—	—	—	—	4. Anteil an den eidg. Stempelgebühren . . .		350,000	—	350,000	—
891,372	10	700,000	—			840,000	—	840,000	—
B. Betriebskosten.									
19,995	20	25,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .		—	32,000	—	32,000
41,305	65	36,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer		—	25,000	—	25,000
61,300	85	61,000	—			—	57,000	—	57,000
C. Verwaltungskosten.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-		—	5,000	—	5,000
8,400	—	8,400	—	waltung		—	8,400	—	8,400
3,910	70	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	3,500	—	3,500
550	—	550	—	3. Bureaukosten		—	550	—	550
17,860	70	17,450	—	4. Mietzinse		—	17,450	—	17,450
Zusammenfassung:									
891,372	10	700,000	—	A. Stempelverkauf		840,000	—	840,000	—
61,300	85	16,000	—	B. Betriebskosten		—	57,000	—	57,000
17,860	70	17,450	—	C. Verwaltungskosten		—	17,450	—	17,450
812,210	55	621,550	—			840,000	74,450	765,550	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,121,634	23	500,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber		500,000	—	500,000	—
171,526	30	160,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber		160,000	—	160,000	—
485,253	45	400,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter		400,000	—	400,000	—
1,362	40	1,500	—	4. Bezugskosten		—	1,500	—	1,500
1,777,051	58	1,058,500	—			1,060,000	1,500	1,058,500	—
B. Staatskanzlei.									
167,127	—	40,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren		40,000	—	40,000	—
167,127	—	40,000	—			40,000	—	40,000	—
C. Gerichtskanzleien.									
14,100	—	8,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kan- zlei- und Patentgebühren		8,000	—	8,000	—
1,350	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes		600	—	600	—
18,750	—	8,000	—	3. Handelsgericht		20,000	—	20,000	—
34,200	—	16,600	—			28,600	—	28,600	—
D. Justiz und Polizei.									
28,060	30	20,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion		20,000	—	20,000	—
65,156	20	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . .		60,000	—	60,000	—
57,899	50	60,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden		60,000	—	60,000	—
88,357	50	60,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .		60,000	—	60,000	—
5,906	15	6,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle		6,000	—	6,000	—
245,379	65	206,000	—			206,000	—	206,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
				E. Direktion des Innern.				
3,045	05	3,000	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—
14,628	40	12,000	—	2. Gewerbebescheinigungsbühren	12,000	—	12,000	—
12,510	—	4,000	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbetreibender	4,000	—	4,000	—
30,183	45	19,000	—		19,000	—	19,000	—
				F. Finanzdirektion.				
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100	—
11,266	29	8,000	—	2. Rekurskommission	8,000	—	8,000	—
11,416	29	8,100	—		8,100	—	8,100	—
1,777,051	58	1,058,500	—	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	1,060,000	1,500	1,058,500	—
167,127	—	40,000	—	B. Staatskanzlei	40,000	—	40,000	—
34,200	—	16,600	—	C. Gerichtskanzleien	28,600	—	28,600	—
245,379	65	206,000	—	D. Justiz und Polizei	206,000	—	206,000	—
30,183	45	19,000	—	E. Direktion des Innern	19,000	—	19,000	—
11,416	29	8,100	—	F. Finanzdirektion	8,100	—	8,100	—
2,265,357	97	1,348,200	—		1,361,700	1,500	1,360,200	—
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
860,105	79	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben	500,000	—	500,000	—
86,151	32	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	50,000	—	50,000
1,653	45	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—
775,607	92	452,000	—		502,000	50,000	452,000	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh-		Rein-	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.									
B. Bezugskosten.									
12,556	84	10,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	10,000	—	10,000	—
364	15	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
12,920	99	10,500	—		—	10,500	—	10,500	—
775,607	92	452,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	502,000	50,000	452,000	—	—
12,920	99	10,500	—	B. Bezugskosten	—	10,500	—	10,500	—
762,686	93	441,500	—		502,000	60,500	441,500	—	—
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
133,627	85	120,000	—	1. Abgaben	170,000	—	170,000	—	—
13,362	78	12,000	—	2. Anteil des Naturschadensfonds, 10 % . . .	—	17,000	—	17,000	—
120,265	07	108,000	—		170,000	17,000	153,000	—	—
B. Bezugskosten.									
24	15	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	500	—	500	—
24	15	500	—		—	500	—	500	—
120,265	07	108,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	170,000	17,000	153,000	—	—
24	15	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
120,240	92	107,500	—		170,000	17,500	152,500	—	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
1,041,431	55	1,020,000	—	1. Patentgebühren		1,050,000	30,000	1,020,000	—
103,340	32	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %		—	102,000	—	102,000
938,091	23	918,000	—			1,050,000	132,000	918,000	—
B. Verkaufsgebühren.									
34,571	50	33,000	—	1. Patentgebühren		33,000	—	33,000	—
15,788	75	16,500	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %		—	16,500	—	16,500
18,782	75	16,500	—			33,000	16,500	16,500	—
C. Bezugskosten.									
981	95	4,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten		—	1,000	—	1,000
981	95	4,000	—			—	1,000	—	1,000
938,091	23	918,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren		1,050,000	132,000	918,000	—
18,782	75	16,500	—	B. Verkaufsgebühren		33,000	16,500	16,500	—
981	95	4,000	—	C. Bezugskosten		—	1,000	—	1,000
955,892	03	930,500	—			1,083,000	149,500	933,500	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		R o h . Einnahmen. Ausgaben.		R e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.									
1,067,937	75	900,000	—	1. Ertrags-Anteil		900,000	—	900,000	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
18,222	65	12,905	—	a. Polizeidirektion		—	12,905	—	12,905
11,335	—	15,335	—	b. Unterrichtswesen		—	18,335	—	18,335
28,652	25	36,200	—	c. Armendirektion		—	36,200	—	36,200
20,230	—	25,000	—	d. Direktion des Innern		—	25,000	—	25,000
28,353	85	560	—	e. Reserve { Einlage		—	—	—	—
—	—	—	—	{ Entnahme		2,440	—	2,440	—
961,144	—	810,000	—			902,440	92,440	810,000	—
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.									
50,000	—	40,000	—	1. Entschädigung von 15 Rp. pro Hundert der					
				Notenemission der Kantonalbank		30,000	—	30,000	—
355,232	35	387,526	—	2. Entschädigung von 65 Rp. pro Kopf der		419,820	—	419,820	—
				Wohnbevölkerung					
405,232	35	427,526	—			449,820	—	449,820	—

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
1,863,386	70	758,000	—	1. Landesabwesende Ersatzpflichtige	820,000	—	820,000	—	
236,089	55	80,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	80,000	—	80,000	—	
99,743	28	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—	
13,216	50	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000	
1,093,001	51	419,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	450,000	—	450,000	
1,093,001	52	419,000	—		905,000	455,000	450,000	—	
B. Taxations- und Bezugskosten.									
13,400	—	13,400	—	1. Befoldungen des Adjunkten und der An- gestellten	—	13,400	—	13,400	
5,973	60	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	
102,259	30	64,600	—	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten	—	54,400	—	54,400	
2,000	—	2,000	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	2,000	—	2,000	
87,440	12	33,200	—	5. Anteil des Bundes	33,200	—	33,200	—	
36,192	78	52,800	—		33,200	75,800	—	42,600	
A. Militärsteuer									
1,093,001	52	419,000	—	B. Taxations- und Bezugskosten	33,200	75,800	—	42,600	
36,192	78	52,800	—		938,200	530,800	407,400	—	
1,056,808	74	366,200	—						

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		Roh. Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
A. Vermögenssteuer.									
3,449,082	66	3,286,100	—	1. Grundsteuer		3,780,000	—	3,780,000	—
2,295,083	41	2,304,500	—	2. Kapitalsteuer		3,200,000	—	3,200,000	—
47,463	67	15,000	—	3. Nachbezüge		15,000	—	15,000	—
16,176	40	5,000	—	4. Steuerbußen		5,000	—	5,000	—
5,807,806	14	5,610,600	—			7,000,000	—	7,000,000	—
B. Einkommenssteuer.									
5,816,813	49	4,086,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse: 3,75 % . .		4,162,500	—	4,162,500	—
1,620,316	72	1,325,100	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse: 6,25 % . .		1,406,250	—	1,406,250	—
112,094	63	20,000	—	3. Nachbezüge		20,000	—	20,000	—
48,927	57	8,000	—	4. Steuerbußen		8,000	—	8,000	—
7,598,152	41	5,439,100	—			5,596,750	—	5,596,750	—
C. Taxations- und Bezugskosten.									
22,995	25	20,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen		—	80,000	—	80,000
44,068	25	45,000	—	2. Kantonale Rekurskommission		—	50,000	—	50,000
119,678	15	113,812	—	3. Bezugsprovisionen :					
240,130	31	162,333	—	a. Vermögenssteuer		—	139,600	—	139,600
1,717	70	5,000	—	b. Einkommenssteuer		—	167,100	—	167,100
5,340	95	5,500	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision		—	5,000	—	5,000
24,568	54	40,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . .		—	7,000	—	7,000
—	—	—	—	6. Verschiedene Bezugskosten		—	65,000	—	65,000
—	—	—	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisation . .		—	90,000	—	90,000
458,499	15	391,645	—			—	603,700	—	603,700

Rechnung 1917.		Voranschlag 1918.		Voranschlag für das Jahr 1919.		H a h . Einnahmen. Ausgaben.		K e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
D. Verwaltungskosten.									
16,986	15	19,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	20,000	—	20,000	—
42,759	10	44,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	40,800	—	40,800	—
11,495	40	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	30,000	—	30,000	—
2,005	—	2,005	—	4. Mietzinse	—	2,005	—	2,005	—
73,245	65	75,955	—		—	92,805	—	92,805	—
5,807,806	14	5,610,600	—	A. Vermögenssteuer	7,000,000	—	7,000,000	—	—
7,598,152	41	5,439,100	—	B. Einkommenssteuer	5,596,750	—	5,596,750	—	—
458,499	15	391,645	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	603,700	—	603,700	—
73,245	65	75,955	—	D. Verwaltungskosten	—	92,805	—	92,805	—
12,874,213	75	10,582,100	—		12,596,750	696,505	11,900,245	—	—
XXXIII. Anvorhergesehenes.									
41,594	18	—	—	1. Erbloser Nachlaß	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—
1,339,969	60	1,500,000	—	3. Kriegs-Teuerungszulagen	—	4,200,000	—	4,200,000	—
306,096	32	—	—	4. Kantonaes Lebensmittelamt	—	1,000,000	—	1,000,000	—
40,000	—	—	—	5. Verschiedenes	—	—	—	—	—
91,997	95	—	—	(Eisferte Alterszulagen.)	—	—	—	—	—
1,656,469	69	1,500,000	—		—	5,200,000	—	5,200,000	—

Voranschlag für das Jahr 1919.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1918.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1919, den wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, schliesst folgendermassen ab:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 81,167,799
<i>Roheinnahmen</i>	» 69,468,096
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 11,699,703</u>

oder wenn nur die reinen Ausgaben und die reinen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Ausgaben</i>	Fr. 35,558,308
<i>Einnahmen</i>	« 23,858,605
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 11,699,703</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1918 stellen sich höher

die <i>Ausgaben</i> um	Fr. 5,271,056
die <i>Einnahmen</i> um	» 634,809

so dass sich für 1919 eine *Verschlechterung* ergibt von Fr. 4,636,247

Sie hat ähnliche Ursachen wie die in den Voranschlägen der vier letzten Vorjahre jeweilen zutage getretene Vermehrung der Ausgabenüberschüsse.

Vorerst ist hinzuweisen auf die *Kriegsteuerzuschläge*, die Fr. 2,700,000 mehr beanspruchen als in 1918, dies vorbehaltlich der Besoldungsrevision, deren finanzielle Folgen sich nicht genau zum voraus berechnen lassen und grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, solange die bezüglichen Vorschriften nicht erlassen sind. Für *Beiträge an die Verbilligung von*

Milch und Brot sowie die Kosten des kantonalen Lebensmittelamtes sind als neuer Posten Fr. 1,000,000 eingestellt. Ungünstig auf den Voranschlag wirkt mit einer Summe von Fr. 863,980 ein das Ergebnis der *Salzhandlung*. Statt mit einem Einnahmenüberschuss, der für 1918 noch auf Fr. 460,670 angenommen war, ist im Jahr 1919 vorläufig mit einem Verlust von Fr. 403,310 zu rechnen, indem die Staatskasse zur Zeit für den Salzankauf mehr anlegen muss, als der Verkaufspreis beträgt. Die fortwährende Verteuerung der meisten Bedarfsartikel belastet die Kredite der *Staatsanstalten* mit fernern Fr. 280,780. Die Steigerung der Materialpreise macht sich auch auf den Krediten für *Unterhalt der Staatsgebäude* und der *Strassen* mit Fr. 110,000 geltend. Die *Armenunterstützungen* steigen abermals und zwar um Fr. 100,000. Endlich fallen als grössere neue Mehrausgaben in Betracht Fr. 140,000 für die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in der Privat-Nervenheilanstalt in Meiringen, Fr. 258,004 für Beiträge an *Mittelschulen* und Fr. 40,000 für Beiträge an *Fach- und Gewerbeschulen*.

All diesen Mehrbelastungen stehen, abgesehen von den *direkten Steuern*, nur mässige Mehreinnahmen gegenüber. Die Zunahme des Ertrages der direkten Steuern ist zu einem Teil zurückzuführen auf die Anwendung des neuen Steuergesetzes auf die Hypothekarkasse. Andererseits geht der Ertrag der *Hypothekarkasse* um Fr. 636,000 zurück, indem sie nun ihres Steuerprivilegiums verlustig geht und dem Staate ihre gesamten Kapitalien zu versteuern haben wird, was eine Mehrausgabe von Fr. 635,700 bedingt. Zum andern Teil wird die Vermehrung der Einnahmen durch die ordentliche Zunahme, die Wirkung der Pro-

gression bei der Vermögenssteuer und die Erhöhung des Steuerfusses im Jura veranlasst.

Die Abweichungen des Voranschlages für 1919 von demjenigen für 1918 sind nach Verwaltungszweigen folgende:

Mehrausgaben:

XXXIII. Unvorhergesehenes	Fr. 3,700,000
VI. Unterrichtswesen	» 382,195
IX. ^b Gesundheitswesen	» 304,925
X. Bau- und Eisenbahnwesen	» 147,075
VIII. Armenwesen	» 117,430
IX. ^a Volkswirtschaft	» 70,086
IV. Militär	» 37,960
I. Allgemeine Verwaltung	» 34,060
XIII. Landwirtschaft	» 32,983
XVII. Domänenkasse	» 31,600
III. ^b Polizei	» 16,167
XIV. Forstwesen	» 9,370
V. Kirchenwesen	» 5,332
VII. Gemeinwesen	» 3,200
III. ^a Justiz	» 2,425
XII. Finanzwesen	» 1,100
XI. Anleihen	» 179
Summe der Mehrausgaben	Fr. 4,896,087

Minderausgaben:

II. Gerichtsverwaltung	Fr. 28,341
----------------------------------	------------

Mehreinnahmen:

XXXII. Direkte Steuern	Fr. 1,318,145
XXIV. Stempel-Steuer	» 144,000
XX. Staatskasse	» 73,270
XXVII. Wasserrechtsabgaben	» 45,000
XXXI. Militärsteuer	» 41,200
XV. Staatswaldungen	» 39,825
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 26,200
XXX. Anteil am Ertrage der schweiz. Nationalbank	» 22,294
XXV. Gebühren	» 12,000
XVI. Domänen	» 6,545
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	» 3,000
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 1,731,479

Mindereinnahmen:

XXIII. Salzhandlung	» 863,980
XVIII. Hypothekarkasse	» 636,000

Summe der Mindereinnahmen Fr. 1,499,980

Mehrausgaben	Fr. 4,896,087
Minderausgaben	» 28,341
Mehreinnahmen	Fr. 1,731,479
Mindereinnahmen	» 1,499,980
Ungünstigeres Ergebnis, wie oben	Fr. 4,636,247

Wo nicht anders bemerkt ist, beruhen die Veränderungen auf den Besoldungsrubriken auf Mutationen im Personalbestande oder fällig werdenden Alterszulagen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

A. Grosser Rat	Fr. 20,000
E. Staatskanzlei	» 7,560
H. Regierungsstatthalter	» 1,500
	Fr. 29,060

Mindereinnahmen:

F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzssammlung	» 7,500
	Fr. 36,560

Minderausgaben:

J. Amtsschreibereien	» 2,500
Reine Mehrausgaben	Fr. 34,060

Die Kosten des Grossen Rates nehmen infolge der Erhöhung der Sitzungsgelder und der Reiseentschädigungen zu. Die Mehrausgaben der Staatskanzlei betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 2,560 und die Druckkosten mit Fr. 5,000. Für die Regierungsstatthalter erfordern die Besoldungen Fr. 1,500 mehr, für die Amtsschreibereien Fr. 2,500 weniger. Der Pachtzins für das deutsche Amtsblatt steigt gemäss neuem Vertrag während vier Jahren je um Fr. 1,000 bis er Fr. 14,000 erreicht. Die Abonnemente der Wirte auf das deutsche Amtsblatt wurden um Fr. 500 höher veranschlagt. Eine Reduktion von Fr. 1,000 tritt auf den Redaktionskosten des Tagblattes ein, gleichzeitig aber eine Erhöhung der Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzssammlung (F. 4) um Fr. 10,000.

II. Gerichtsverwaltung.

Minderausgaben:

G. Betreibungs- und Konkursämter	Fr. 36,280
A. Obergericht	» 400
	Fr. 36,680

Mehrausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 1,020
C. Amtsgerichte	» 125
D. Gerichtsschreibereien	» 1,769
E. Staatsanwaltschaft	» 425
H. Gewerbegerichte	» 2,000
K. Handelsgericht	» 3,000
	Fr. 8,339

Reine Minderausgaben Fr. 28,341

Von den Kosten der Betreibungs- und Konkursämter können auf Grund der Ausgaben von 1917 und des laufenden Jahres ermässigt werden die Besoldungen der Betreibungsgehilfen um Fr. 30,000 und die Besoldungen der Angestellten um Fr. 5,000. Hierzu kommt eine Minderforderung für Besoldungen der Beamten von Fr. 1,300. Hingegen steigen die Mietzinse um Fr. 20. Das tatsächliche Erfordernis der letzten Jahre lässt auf Rubrik Entschädigungen der Suppleanten des Obergerichtes eine Reduktion von Fr. 400 zu. Die Aenderungen im Voranschlag der Obergerichtskanzlei berühren die Besoldungen der Angestellten, die Bureaukosten und die Rubrik Bedienung, Beheizung und Be-

leuchtung des Obergerichtsgebäudes mit Erhöhungen von zusammen Fr. 5,000, sowie die *Mietzinse* mit einer Minderausgabe von Fr. 3,980. Die Mehrforderungen für Bureaukosten, Fr. 1,400, und Kosten des Obergerichtsgebäudes, Fr. 3,500, werden durch erhöhte Materialpreise begründet. Die für *Amtsgerichte* und *Staatsanwaltschaft* mehr eingesetzten Beträge betreffen die *Besoldungskredite*. Dasselbe ist der Fall für die *Gerichtsschreibereien* bis auf eine Summe von Fr. 144, um welche die *Mietzinse* mit Rücksicht auf die für die Gerichtsschreiberei Neuenstadt zu leistende Entschädigung zunehmen. Der Bedarf für *Kostenanteile des Staates* an die *Gewerbegerichte* steigt in Anbetracht der an verschiedenen Orten eingesetzten Mietschutzkommissionen um Fr. 2,000. Beim *Handelsgericht* werden infolge vermehrter Geschäftslast Krediterhöhungen notwendig auf den Rubriken *Entschädigungen der Mitglieder* und *Bureau- und Reisekosten* von Fr. 2,500 und Fr. 500.

IIIa. Justiz.

Mehrausgaben:

C. Inspektorat	Fr. 3,900
--------------------------	-----------

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	» 1,475
Reine Mehrausgaben	Fr. 2,425

Die sich auf dem Voranschlag der Justizdirektion ergebenden Veränderungen äussern sich auf den vier *Besoldungskrediten*. Das *Inspektorat* ist um einen zweiten Adjunkten verstärkt worden.

IIIb. Polizei.

Mehrausgaben:

C. Polizeikorps	Fr. 3,892
D. Gefängnisse	» 11,000
G. Justiz- und Polizeikosten	» 1,500
	Fr. 16,392

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	Fr. 225
Reine Mehrausgaben	Fr. 16,167

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Beamten* um Fr. 175 zu, dagegen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 400 ab. Der *Sold der Landjäger* erfordert Fr. 3,104 weniger, die *Bekleidung*, deren Erneuerung sich nach dem bezüglichen Reglement richtet, Fr. 6,996 mehr. Infolge höherer Vergütungen und Materialpreise werden die Kredite betreffend die *Gefängnisse in der Hauptstadt* für *Nahrung der Gefangenen* um Fr. 7,000 und für *verschiedene Verpflegungskosten* um Fr. 4,000 erhöht. Die Zunahme der *Justiz- und Polizeikosten* entfällt auf Rubrik *Einigungssämter*, für welche sich der bisherige Kredit von Fr. 2,500 in 1917 und dem laufenden Jahr als zu gering erwies. Die Gesamtkredite der *Strafanstalten* erleiden keine Aenderung, jedoch bestehen mehr oder weniger grosse Verschiebungen innerhalb der Unterrubriken.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 200
B. Kantonskriegskommissariat	» 60
D. Kasernenverwaltung	» 3,000
E. Kreisverwaltung	» 34,770
	Fr. 38,030

Minderausgaben:

G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 70
Reine Mehrausgaben	Fr. 37,960

Die *Verwaltungskosten der Direktion* vermehren sich in Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. In der gleichen bezüglichen Rubrik nehmen die Kosten des *Kantonskriegskommissariates* um Fr. 110 zu. Damit in Zusammenhang steigen aber die *Kostenanteile der Konfektion* und der *Werkstätten* zusammen um Fr. 50. Die Krediterhöhung für die *Kasernenverwaltung* verteilt sich mit Fr. 2,000 auf die *Betriebskosten* und mit Fr. 1,000 auf die *Anschaffung von Bettmaterial*. Beide Mehrausgaben werden durch Preisaufschläge veranlasst. Durch regierungsrätliche Verordnung vom 12. April 1918 sind die *Besoldungen der Kreiskommandanten* und der *Sektionschefs* neu bestimmt worden. Dies verursacht auf den betreffenden Rubriken Mehrausgaben von Fr. 9,750 (E. 1 a) und Fr. 26,500 (E. 3 a), wogegen die bisherige *Entschädigung für Führung der Korpskontrolle des Landsturmes*, Fr. 3,200, dahinfällt. Der Mehrkredit für *Bureaukosten der Kreiskommandanten* von Fr. 1,720 hat auf die *Besoldungen der Angestellten* Bezug. Die Kredite für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* erleiden in Rubrik *Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung* eine Reduktion von Fr. 3,000, in Rubriken *Unfallversicherung der Arbeiter* und *Anteil Betriebskosten* Erhöhungen von Fr. 2,900 und Fr. 30.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche	Fr. 445
C. Römischkatholische Kirche	» 4,037
D. Christkatholische Kirche	» 850
Zusammen	Fr. 5,332

Die Mehrausgaben der *protestantischen Kirche* gehen aus folgenden Abweichungen vom Voranschlage für 1918 hervor: Der einmalige Kredit von Fr. 20,000 für *Loskauf der Wohnungsentschädigung in Langenthal* kommt in Wegfall und die *Mietzinse* gehen um Fr. 215 zurück. Hingegen steigt der Bedarf für *Besoldungen der Geistlichen* um Fr. 2,000, für *Besoldungszulagen* um Fr. 100, für *Wohnungsentschädigungen* um Fr. 370, für *Holzentschädigungen* um Fr. 16,590 und für *Leibgedinge* um Fr. 1,600. Die *Holzentschädigungen* sind infolge steigender Holzpreise vom Regierungsrat revidiert und durchschnittlich von Fr. 300 auf Fr. 400 erhöht worden. Für die *römischkatholische Kirche* stellen sich höher die *Besoldungen der Geistlichen* um Fr. 4,100, die *Holzentschädigungen* um Fr. 600 und infolge neuer Uebereinkunft der Diozösekantone der *Beitrag an die*

Besoldung des Bischofs um Fr. 737. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben gegenüber von Fr. 200 für *Besoldungszulagen* und Fr. 1,200 für *Leibgedinge*. Die Kosten der *christkatholischen Kirche* nehmen zu um Fr. 500 für *Besoldungen* und um Fr. 350 für *Holzentschädigungen*.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 900
B. Hochschule	> 43,375
C. Mittelschulen	> 256,729
D. Primarschulen	> 28,587
E. Lehrerbildungsanstalten	> 45,048
F. Taubstummenanstalten	> 4,700
G. Kunst	> 2,856
Zusammen	Fr. 382,195

Die *Besoldungen der Angestellten der Direktion* erfordern Fr. 100 weniger, dagegen findet eine Erhöhung des Kredites für *Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten* von Fr. 1,000 statt, da der bisherige Ansatz von Fr. 9,000 sich in den letzten zwei Jahren als ungenügend erwies. Für die *Hochschule* ergeben sich folgende Mehrausgaben: *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* Fr. 2,929, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 4,320, *Verwaltungskosten* Fr. 30,000, *botanischer Garten* Fr. 5,630, *Vergütung für Freibetten in den Kliniken* Fr. 3,000, *Amortisation der Bauvorschüsse* Fr. 3,971 und *Vergütung für Gebäudeunterhalt* Fr. 1,193. Dagegen treten Reduktionen ein für *Pensionen*, Fr. 6,000, *Besoldungen der Angestellten*, Fr. 500, und *Poliklinik, Besoldungen*, Fr. 168. Hierzu kommen *Mehreinnahmen an Matrikelgeldern* von Fr. 1,000. Die Mehrforderungen für Verwaltungskosten und den botanischen Garten betreffen hauptsächlich die Beheizungsmaterialien. Diejenigen für Amortisation der Bauvorschüsse und Vergütung für Gebäudeunterhalt sind die Folge der Erstellung neuer Gebäude. Die *Mittelschulen* beanspruchen infolge der vielerorts vorgenommenen Revision der Besoldungen der Lehrerschaft und teilweise auch wegen der Errichtung neuer Klassen für *Beiträge an Gymnasien und Progymnasien* Fr. 79,465 und für *Beiträge an Sekundarschulen* Fr. 178,539 mehr. Ueberdies erfährt der Kredit *Inspektion* eine Erhöhung von Fr. 75. Für *Pensionen* reduzieren sich die *Ausgaben* um Fr. 1,250 und für *Stipendien* um Fr. 100. Der Voranschlag für die *Primarschulen* zeigt in den Rubriken *ordentliche Staatszulagen an Lehrbesoldungen* und *Mädchenarbeitsschulen* die alljährlich wiederkehrende Zunahme der Ausgaben, diesmal berechnet für erstere Rubrik auf Fr. 27,000, für letztere auf Fr. 2,000. Hierzu kommen Mehrausgaben für *Besoldungen der Inspektoren*, Fr. 287, für *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder*, Fr. 200, und für *hauswirtschaftliches Bildungswesen*, Fr. 18,500. Die Rohausgaben für das hauswirtschaftliche Bildungswesen sind, da der Bedarf ein steigender ist, um Fr. 21,500 höher veranschlagt worden, und die Zuwendung aus dem Alkoholzehnten wird um Fr. 3,000 erhöht. Der Kredit für *Leibgedinge* wird entsprechend den bestehenden Verpflichtungen um Fr. 16,000 reduziert und der Kredit für *Turnunterricht*

auf den frühern Stand von Fr. 4,000 gebracht, da die Kurse zur Einführung in die neue schweiz. Turnschule der Zeitverhältnisse wegen abermals verschoben werden müssen. An den Mehrausgaben der *Lehrerbildungsanstalten* sind von den bisherigen Seminarien beteiligt *Unterseminar Hofwil* mit Fr. 2,797, *Oberseminar Bern* mit Fr. 12,344, *Seminar Pruntrut* mit Fr. 5,695 und *Seminar Delsberg* mit Fr. 6,550. Die Mehrausgaben betreffen meistens die *Nahrung und Verpflegung*, zum Teil auch die Rubrik *Unterricht*, bezw. beim *Oberseminar* auch die Rubriken *Beheizung, Beleuchtung etc.* und *Stipendien*. An die Stelle des Kredites des eingegangenen *Seminars Hindelbank* tritt derjenige des *Seminars Thun* mit einer Summe von Fr. 34,232 und einer Kostenvermehrung von Fr. 11,052. Für *Seminarlehrer-Pensionen* sind infolge neu bewilligter Pensionen Fr. 6,610 mehr erforderlich. Die Kosten der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* steigen für *Unterricht, Nahrung und Verpflegung* zusammen um Fr. 9,200. Davon werden jedoch Fr. 4,500 durch erhöhte *Kostgelder* ausgeglichen. Unter *Kunst* sind erhöhte Beiträge vorgesehen an das *historische Museum*, Fr. 3,400, und an das *schweizerische Idiotikon*, Fr. 166. Erstere Erhöhung wird mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung und mit Teuerungszulagen an das Museumspersonal begründet. Zur gänzlichen Amortisation der Kaufsumme des *Reliefs Simon* werden Fr. 2,560 mehr eingestellt. Der Kredit für *Erhaltung von Kunstatlertümern* kann den bestehenden Verbindlichkeiten gemäss um Fr. 3,270 reduziert werden. Im Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sind höher angenommen der *Rohertrag* um Fr. 9,324, die *Betriebskosten* um Fr. 3,000, die Kosten des *amtlichen Schulblattes* um Fr. 2,000 und die *Einlage in die Reserve* (Reinertrag) um Fr. 4,324.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 3,200 betrifft die *Besoldung* eines zweiten *Kanzlisten*. Die Errichtung der Stelle wird mit der Ausführung des neuen Gemeindegesetzes begründet.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

B. Kommission und Inspektoren	Fr. 10,000
C. Armenpflege	> 100,000
J. Kantonale Erziehungsanstalten	> 7,430
Zusammen	Fr. 117,430

Die Mehrausgaben für *Kommission und Inspektoren* verteilen sich mit Fr. 1,000 auf Rubrik *Besoldungen* und mit Fr. 9,000 auf Rubrik *Kreis-Armeninspektoren*. Dem kantonalen Armeninspektor wird die Entschädigung für Besuch der Anstalten um Fr. 1,000 erhöht und die Kreis-Armeninspektoren sollen besser honoriert werden, als dies bisher der Fall war. Von den Kosten der *Armenpflege* werden in Anlehnung an die Ausgaben in 1917 höher berechnet die *Beiträge für dauernd Unterstützte* um Fr. 80,000, die *Beiträge für vorübergehend Unterstützte* um Fr. 20,000. An den Mehrkosten der *staatlichen Erziehungsanstalten* sind beteiligt: *Landorf* Fr. 2,000, *Aarwangen* Fr. 840, *Kehr-*

satz Fr. 1,100, *Brüttelen* Fr. 1,000, *Sonvilier* Fr. 1,700 und *Loveresse* Fr. 790. Bei diesen Anstalten und der Anstalt *Erlach* sind die Kosten der *Nahrung* und der *Verpflegung* höher berechnet, hingegen konnte gleichzeitig überall der Ertrag der *Landwirtschaft* höher angenommen werden.

IXa. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

C. Handel und Gewerbe	Fr. 44,190
D. Technikum Burgdorf	» 8,260
E. Technikum Biel	» 15,194
F. Mass und Gewicht	» 400
G. Lebensmittelpolizei	» 2,042
Zusammen	Fr. 70,086

Die Mehrausgaben für *Handel und Gewerbe* setzen sich folgendermassen zusammen: *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* Fr. 2,000, *Fach- und Gewerbeschulen* Fr. 40,000, *Besoldungen der Beamten* Fr. 250, *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1,440 und *Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion*, Fr. 500. Es werden für Förderung von Handel und Gewerbe bisherige Beiträge erhöht und neue solche bewilligt. Die Beiträge des Staates an Fach- und Gewerbeschulen nehmen im Verhältnis zur Vermehrung der Ausgaben dieser Schulen zu. Die Betriebskosten des *Technikums Burgdorf* steigen im ganzen um Fr. 19,950 mit folgender Verteilung auf die Unterrubriken: *Lehrerbesoldungen* Fr. 13,800, *Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung* Fr. 4,900 und *Abwart* Fr. 1,250. In den Ansätzen für Lehrerbesoldungen und Abwart sind allfällige Teuerungszulagen inbegriffen. Im erhöhten Kredit für Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung ist den Preisaufschlägen für Heizungsmaterialien Rechnung getragen. An den Mehrkosten des *Technikums Biel* partizipieren die drei Abteilungen der Anstalt folgendermassen: *Technikum* Fr. 12,445, *Eisenbahnschule* Fr. 1,227 und *Postschule* Fr. 1,522. Beim Technikum verzeihen die Rubriken *Lehrerbesoldungen, Lehrmittel, Besoldungen, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung* und *Abwarte* Mehrausgaben, bei der Eisenbahnschule und der Postschule die Rubriken *Lehrerbesoldungen, Besoldungen* und *Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung*. Im Voranschlag des Technikums Biel sind allfällige Teuerungszulagen ebenfalls berücksichtigt worden. Im Abschnitt *Mass und Gewicht* sind für *Inspektionskosten der Eichmeister* Fr. 1,000 mehr, dagegen für *Mietzins* Fr. 600 weniger eingesetzt. Für die *Lebensmittelpolizei* ergeben sich Mehrausgaben für *Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.*, Fr. 1,500, *Besoldungen der Experten*, Fr. 150, und *Reisevergütungen*, Fr. 4,000. Das Regulativ über die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung ist vom Regierungsrate dahin abgeändert worden, dass sowohl die Entschädigung für Unterhalt als die Vergütung für Uebernachten je um Fr. 2 erhöht wurden. Eine Erhöhung des Kredites ist zum anderen Teil durch vermehrte Fahrtaxen bedingt. Den Mehrausgaben der Lebensmittelpolizei stehen Mehreinnahmen gegenüber von Fr. 1,000 aus *Rückerstattungen von Analysekosten*, für welche der Tarif erhöht wurde, sowie ein um Fr. 2,108 grösserer *Bundesbeitrag*. Der bisherige Kredit von Fr. 500 für *bakteriologische Untersuchungen* kommt in Wegfall.

IXb. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . .	Fr. 7,210
C. Frauenspital	» 36,900
E. Irrenanstalt Waldau	» 46,205
F. Irrenanstalt Münsingen	» 180,000
G. Irrenanstalt Bellelay	» 34,610
Zusammen	Fr. 304,925

Die Mehrausgaben für *Gesundheitswesen im allgemeinen* betreffen die Beiträge an die *Bezirkskrankenanstalten*. Die Zahl der Staatsbetten wird neuerdings um 10 erhöht, wodurch sie auf 377 ansteigt. Die Mehrkredite der vier *staatlichen Krankenanstalten* sind zurückzuführen auf die anhaltende Preissteigerung der Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel, namentlich der Brennmaterien. Die Rubriken *Nahrung* und *Verpflegung* erfahren daher namhafte Erhöhungen, die teilweise durch Mehreinnahmen an *Kostgeldern*, überdies bei den drei Irrenanstalten durch Mehrerträge der *Landwirtschaft* gedeckt werden. Im Kredit der *Irrenanstalt Münsingen*, die den Verkehr zwischen dem Staat und der Privat-Nervenheilanstalt in Münsingen vermittelt, ist die Vergütung an letztere mit Fr. 140,000 enthalten.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Mehrausgaben:

C. Unterhalt der Staatsgebäude	Fr. 40,000
E. Unterhalt der Strassen	» 90,000
G. Wasserbauten	» 20,000
H. Vermessungswesen	» 1,000
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen . . .	» 800
	Fr. 151,800

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	Fr. 135
--	---------

Mehreinnahmen:

H. Wasserrechtswesen	» 4,500	Fr. 4,635
Reine Mehrausgaben		Fr. 147,165

Die Verminderung der *Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung* macht sich auf den Besoldungsrubriken geltend. Die Mehrforderungen für *Unterhalt der Staatsgebäude* und der *Strassen*, sowie für neue *Wasserbauten* sind die Folge von abermals erhöhten Materialpreisen und steigenden Arbeitslöhnen. Im Mehrkredit für Unterhalt der Strassen sind Fr. 20,000 für *Wegmeisterbesoldungen* vorgesehen. Die Mehreinnahmen für *Wasserrechtswesen* ergeben sich aus den um Fr. 5,000 höher angenommenen *Gebühren*. Im Abschnitt *Vermessungswesen* erscheint ein neuer Posten: *Versicherung der Vermessungswerke*. Der Voranschlag für *Eisenbahn- und Schiffahrtswesen* zeigt folgende Abweichungen: Die *Besoldung des Abteilungschefs* erfordert Fr. 600 weniger, dagegen steigen die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,400 für den Gehalt eines zweiten Kanzlisten. In Rubrik *Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei* sind die mehr

eingesetzten Fr. 3,000 für Besoldungen und Reiseentschädigungen an das mit der Kontrolle der Schiffe betraute Personal bestimmt. Die *Konzessionsgebühren* sind den zu erwartenden Mehreinnahmen entsprechend um Fr. 4,000 höher berechnet.

XI. Anleihen.

Die *Rückzahlung* beansprucht Fr. 34,000 mehr, die *Verzinsung* dagegen Fr. 33,821 weniger. Hieraus ergibt sich eine reine Mehrbelastung von Fr. 179.

XII. Finanzwesen.

Auf Rubrik *Besoldung des Sekretärs* tritt eine Reduktion von Fr. 1,500 ein, dagegen auf Rubrik *Besoldungen des Amtsschaffners* eine Erhöhung von Fr. 2,600. Reine Mehrausgabe somit Fr. 1,100.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 230
B. Landwirtschaft . . .	> 15,740
C. Landwirtschaftliche Schule . . .	> 2,175
D. Molkereischule . . .	> 5,350
E. Landwirtschaftliche Winterschule . . .	> 4,288
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand- Münsingen . . .	> 1,600
G. Fleischschau . . .	> 3,600
Zusammen	Fr. 32,983

Die *Verwaltungskosten der Direktion* steigen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. Für *Landwirtschaft* ergeben sich folgende neue Ausgaben: *Kohlweissling-Bekämpfung* Fr. 15,000 und *Mietzins* Fr. 700. Erstere Ausgabe stützt sich auf eine bundesrätliche Verordnung, während letztere die dem Kulturtechniker zugewiesenen neuen Lokalitäten betrifft. Erhöht werden von den bisherigen Krediten: *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 500, *Förderung der Kleinviehzucht* um Fr. 2,000 und *Hagelversicherung* um Fr. 25,000. Die Mehrforderung für Kleinviehzucht ist für die Förderung der Schafszucht bestimmt, und diejenige für Hagelversicherung resultiert aus der Zunahme des versicherten Areals wie auch aus der Wertvermehrung der versicherten Produkte. Reduktionen sind zu verzeichnen auf den Rubriken *Maikäferprämien*, Fr. 1,000, *Viehversicherung*, Fr. 26,000, und *kantonale Hufbeschlaganstalt, Kurse*, Fr. 460. Die Mehrausgaben für die *landwirtschaftlichen Lehranstalten* sind mit Ausnahme der *Winterschule Pruntrut*, wo die Krediterhöhung die Folge der Anstellung eines zweiten ständigen Lehrers ist, hauptsächlich veranlasst durch vermehrte Kosten der *Nahrung*, teilweise auch der *Verpflegung*. Die Erträge der *landwirtschaftlichen Betriebe* sind höher berechnet, zum Teil auch diejenigen der *Kostgelder*. Die dahergigen Mehreinnahmen vermögen jedoch die Mehrausgaben nicht ganz zu decken. Die *Instruktionskurse* für *Fleischschau*, die in 1916 und 1917 gänzlich unterblieben sind, sollen in 1919 in verstärktem Masse stattfinden.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- verwaltung . . .	Fr. 745
B. Forstpolizei . . .	> 8,625
Zusammen	Fr. 9,370

Die *Besoldungen der Beamten der zentralen Forstverwaltung* erfordern Fr. 245 und die *Bureau- und Reisekosten* Fr. 500 mehr. Von den Krediten für *Forstpolizei* werden erhöht: *Bureaukosten der Kreisoberförster* um Fr. 500, *Reisekosten der nämlichen Beamten* um Fr. 4,500 und *Oberbannwarte und Waldaufseher* um Fr. 3,800. Letztere Mehrausgabe wird durch die Anstellung einer Anzahl weiterer Oberbannwarte verursacht gemäss bundesrätlicher Anordnung.

XV. Staatswaldungen.

Mehrertrag . . .	Fr. 39,825
------------------	------------

Den Berechnungen der Erträge der *Haupt- und Zwischennutzungen* und der *Nebennutzungen* werden die Ergebnisse des Jahres 1917 zugrunde gelegt. Die *Wirtschaftskosten* nehmen zwecks Aufbesserungen für *Hutlöhne* um Fr. 2,500 und in Anbetracht des Steigens der Arbeitslöhne für *Rüttlöhne* um Fr. 9,000 zu. Der *Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter* wird um Fr. 19,000 höher angesetzt mit Rücksicht auf die hohen Prämien, die an die eidg. Unfallversicherungsanstalt zu leisten sind.

XVI. Domänen.

Mehrertrag . . .	Fr. 6,545
------------------	-----------

Der *Ertrag* wird in Anlehnung an die Rechnung von 1917 und infolge von Erwerbungen um Fr. 10,045 höher veranschlagt. Für *Kulturarbeiten und Verbesserungen* werden Fr. 2,000, für *Staatssteuern* Fr. 1,000 und für *Wassermietzinse* Fr. 500 mehr eingesetzt. Erstere zwei Mehrforderungen stehen mit Erwerbungen in Verbindung, während letztere die Folge weiterer Anschlüsse ist.

XVII. Domänenkasse.

Mehrkosten . . .	Fr. 31,600
------------------	------------

Gemäss den Ende 1918 mutmasslich bestehenden Guthaben und Schulden der Kasse sind die *Aktivzinsen* um Fr. 25,300 niedriger, die *Passivzinsen* um Fr. 6,300 höher in Rechnung gesetzt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Minderertrag . . .	Fr. 636,000
--------------------	-------------

Im *Rohrertrag* ist ein Rückgang von Fr. 580,000 zu verzeichnen. Die *Zinserträge* steigen zwar um Fr. 65,700, aber die an den Staat zu entrichtenden *Steuern* nehmen nach dem neuen Steuergesetz um Fr. 635,700

zu. Für *Amortisationen* sind Fr. 10,000 mehr vorgesehen. Die *Verwaltungskosten* vermehren sich um Fr. 56,000.

XIX. Kantonalkasse.

Der Nettoertrag ist wie für 1918 auf Fr. 1,500,000 angenommen mit namhaften Verschiebungen in den einzelnen Rubriken.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 73,270

Die *Zinsen von Obligationen* nehmen infolge von Ankäufen um Fr. 34,000 zu. Der Ertrag der *Aktien* geht um Fr. 38,730 und derjenige von *Zinsen von Vorschüssen an Spezialverwaltungen* um Fr. 2,000 zurück. Die *Zinsen von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen* vermehren sich um Fr. 70,000 entsprechend der Zunahme der Vorschüsse an die Berner Alpenbahngesellschaft auf Rechnung der Zinsengarantie. Für *Passivzinsen* bleiben die Ansätze unverändert. Je nachdem die Kantonalkasse mehr oder weniger für Vorschüsse in Anspruch genommen werden muss, wird der Posten *Spezialverwaltungen* ungenügend sein.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 26,200

Der Mehrertrag verteilt sich auf die drei Regalien wie folgt: *Jagd* Fr. 6,400, *Fischerei* Fr. 500 und *Bergbau* Fr. 19,300. Die *Jagdpatentgebühren* sind um Fr. 10,000 höher eingesetzt. Dadurch steigt der *Anteil der Gemeinden* um Fr. 1,000. Auf dem Kredit für *Aufsichts- und Bezugskosten* wird eine Erhöhung von Fr. 2,600 zugegeben zwecks Anstellung weiterer Jagdaufseher. Die Mehreinnahmen des Bergbauregals fließen aus *Konzessionsgebühren für Kohlen- und Schieferausbeutungen*.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 863,980

Infolge des Preisaufschlages für *Kochsalz*, für welches der Ankaufspreis zur Zeit auf 15—16, 15 Rp. per Kilo zu stehen kommt, ergibt sich auf dieser Salzart ein *Verlust* von Fr. 137,000 gegenüber einem *Ertrag* von Fr. 700,000 in 1918. Die *Betriebskosten* steigen um Fr. 17,000. Davon entfallen Fr. 14,000 auf *Transportkosten*, die ständig in die Höhe gehen. Für *Bureaukosten* sind Fr. 1,100 mehr, für *Mietzinse* Fr. 20 weniger erforderlich. Statt dem für 1918 angenommenen *Reinertrag* von Fr. 460,670, schliesst der Voranschlag für 1919 mit einem *Verlust* von Fr. 403,310.

XXIV. Stempelsteuer.

Mehrertrag Fr. 144,000

Der Ertrag der *kantonalen Stempelsteuer* wird den Einnahmen des Jahres 1918 seit 1. April entsprechend um Fr. 210,000 niedriger veranschlagt. Diesem Ausfall steht der *Anteil an den eidg. Stempelgebühren* gegenüber, der auf Fr. 350,000 angenommen wird. Mit Rücksicht auf die erheblichen Preisaufschläge für das *Rohmaterial* — es kommen besondere Qualitäten von Papier zur Verwendung — wird der bezügliche Kredit um Fr. 7,000 erhöht. Die *Provisionen der Stempelverkäufer* gehen vermöge verminderter Einnahmen um Fr. 11,000 zurück.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 12,000

Sämtliche Ansätze stimmen mit denjenigen des Voranschlages für 1918 überein, mit Ausnahme der Gebühren des *Handelsgerichtes*, wo sich eine Erhöhung von Fr. 12,000 rechtfertigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wie 1918.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehrertrag Fr. 45,000

Mit Rücksicht auf die Einnahmen der Vorjahre und die Erstellung neuer Werke werden die *Abgaben* um Fr. 50,000 höher angenommen, wovon Fr. 5,000 dem *Naturschadenfonds* zufallen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag Fr. 3,000

Der Mehrertrag geht aus der Reduktion des Kredites für *Bezugskosten* hervor, der in 1918 wegen der Erneuerung der Patente vorübergehend um Fr. 3,000 erhöht worden war.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der *Ertragsanteil* entspricht demjenigen für 1918. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden Fr. 2,440 über den hierzu zu verwendenden Zehntel hinaus beansprucht. Zu deren Deckung ist eine Entnahme aus der Alkoholzehntelreserve notwendig.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Mehrertrag Fr. 22,294

Die Entschädigung für die eingegangene Notenemission der Kantonalkasse nimmt um Fr. 10,000 ab, dagegen steigt die Entschädigung pro Kopf der Bevölkerung um Fr. 32,294.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 41,200

Die Steuer von *landesanwesenden Ersatzpflichtigen* erfährt eine Erhöhung von Fr. 62,000 und damit der Anteil des Kantons eine solche von Fr. 31,000. Der in 1918 auf Fr. 64,600 berechnete Kredit für *Bezugs-, Druck- und Rechtskosten* ist zu hoch, nachdem die Kosten für die zweifache Steuer in 1917 Fr. 102,259 betragen haben. Eine Summe von Fr. 54,400 entspricht besser den tatsächlichen Verhältnissen.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 1,318,145

Der Voranschlag weicht formell von demjenigen für 1918 darin ab, dass die Erträge nicht mehr nach den beiden Kantonsteilen ausgeschieden sind. Die Ausscheidung war übrigens nicht konsequent durchgeführt (z. B. für die Nachbezüge und Steuerbussen, sowie die Taxations- und Bezugskosten) und hat nunmehr um so weniger Sinn, als von 1919 hinweg für beide Kantonsteile die gleichen Steueransätze gelten. Gegenüber dem Vorjahre werden höher angenommen der Ertrag der *Vermögenssteuer* um Fr. 1,390,000 und der Ertrag der *Einkommenssteuer* um Fr. 157,650. Das neue Taxationsverfahren bringt vermehrte Kosten. Es werden daher erhöht die Kredite für *Einkommenssteuer-Kommissionen* um Fr. 60,000, für *verschiedene Bezugskosten* um Fr. 25,000 und neu eingestellt für *Kosten der amtlichen Inventarisierung* Fr. 90,000. Zudem werden mehr veranschlagt für die *kantonale Rekurskommission* Fr. 5,000 und für *Entschädigungen an die Gemeinden* Fr. 1,500. Vermehrungen zeigen auch die *Verwaltungskosten*, nämlich Fr. 20,000 für *Bureau- und Reisekosten* und Fr. 250 für *Besoldungen der Beamten*, während für *Besoldungen der Angestellten* Fr. 3,400 weniger erforderlich sind. Die Mehrforderung von Fr. 20,000 für Bureau- und Reisekosten bezweckt die Anstellung von Hülfspersonal für die Einführung des neuen Steuergesetzes.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Mehrausgaben Fr. 3,700,000

Für *Teuerungszulagen* steigt der Bedarf um Fr. 2,700,000 und für die Ausgaben des *kant. Lebensmittel-amtes* werden auf Grund der Aufwendungen in 1918 neu aufgenommen Fr. 1,000,000.

Bern, den 9. November 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Gesetz

über die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,*beschliesst:*

I. Gegenstand der Steuer.

1. Erbschafts- steuer.

Art. 1. Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches), welcher bewegliches Vermögen zum Gegenstand hat, unterliegt, ohne Rücksicht darauf, wo sich die geerbten Sachen befinden, der Erbschaftssteuer nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen, welcher im Gebiete des Kantons Bern gelegene Grundstücke zum Gegenstande hat, ist steuerpflichtig.

Dem Vermögenserwerb von Todes wegen ist derjenige infolge Vorempfanges auf Rechnung künftiger Erbschaft gleichgestellt. (Art. 626, ZGB.).

2. Schen- kungssteuer.

a) Grundsatz.

Art. 2. Der Schenkungssteuer unterliegt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, welche im Gebiete des Kantons Bern gelegen sind.

Besteht der Gegenstand der Schenkung in beweglichem Vermögen, so tritt die Steuerpflicht ein, sofern der Schenker zur Zeit der Schenkung im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

b) Begriff der Schenk.

Art. 3. Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskafes (Art. 495 Z. G. B.) und der Stiftung (Art. 80 und ff. Z. G. B.), sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt.

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluss aus.

Art. 1. Der Vermögenserwerb...

...Zivilgesetzbuches), unterliegt nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes der Erbschaftssteuer.

Hat der Vermögenserwerb von Todes wegen im Gebiete des Kantons Bern gelegene Grundstücke zum Gegenstande, so ist er steuerpflichtig.

Besteht der Erwerb von Todes wegen in beweglichem Vermögen, so ist er steuerpflichtig ohne Rücksicht darauf, wo sich die erworbenen Sachen befinden, sofern der Erblasser zur Zeit des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Dem Vermögenserwerb...

Art. 4. Als Grundstücke im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten die in Art. 655 des schweizerischen Zivilgesetzbuches genannten Vermögensgegenstände.

Der Wohnsitz im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 23—26) des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Beerbung einer im Kanton Bern als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

a) Begriff des Grundstücks.

b) Begriff des Wohnsitzes.

Abänderungsanträge.

II. Die Steuerpflicht.

Art. 5. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher nach 1. Grundsatz. Massgabe der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes Vermögen erwirbt.

Der Wohnsitz und die Heimatgenössigkeit des Erwerbers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit: 2. Ausnahmen von der Steuerpflicht.

1. Der Staat,
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen,
3. die Kirchgemeinden,
4. die Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt,
5. öffentliche und gemeinnützige Anstalten und Stiftungen im Kanton: Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungs- und Rettungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters und bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen. Immerhin soll, sofern es sich um ausserkantonale Anstalten und Stiftungen handelt, darauf Rücksicht genommen werden, ob der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

4. Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche...
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, ...
... Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden,...

... Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern an Hand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrat zu. Der letztere kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise auch ausserkantonale Steuerpflichtige, der in diesem Artikel genannten Art von der Abgabe ganz oder teilweise entbinden, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich...

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

Art. 7. Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, so haftet jede derselben nur für die Steuer hinsichtlich des auf sie selbst entfallenden Anteils an der Schenkung. 3. Die Tragung der Steuerpflicht.

Besondere Abmachungen unter den Beschenkten, sowie Verfügungen des Schenkers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht als solche, ihren Umfang und ihre Verteilung aus. a) Schenkungssteuer.

Art. 8. Die Erbschaftssteuer lastet auf der Erbschaft als solcher, und es haften mehrere Miterben solidarisch für den ganzen zu entrichtenden Steuerbetrag bis zum Betrage ihres eigenen Erbteils. b) Erbschaftssteuer.

Der Erbe hat die Steuer auch für die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten nach

dem auf diese Personen anwendbaren Steueransatz zu bezahlen. Dafür steht ihm jedoch ein gesetzliches Rückforderungsrecht zu, und er kann die ausgelegten Steuersummen vom Betrage der Vermächtnisse oder Schenkungen in Abzug bringen, beziehungsweise die Herausgabe der vermachten oder geschenkten Gegenstände bis zur erfolgten Rückzahlung verweigern. Eine solidarische Haftung mehrerer Vermächtnisnehmer oder Beschenkten ihm gegenüber besteht nicht.

Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten die Steuer direkt zu entrichten.

c) Besteuerung bei Nacherben-einsetzung.

Art. 9. Muss der Erbe die Erbschaft einem Nacherben herausgeben, so kann er die ganze von ihm für seine Person entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug bringen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person gar nicht oder zu einem geringeren Ansätze steuerpflichtig wäre als der Vorerbe.

Schuldet dagegen der Nacherbe für seine Person eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er die Differenz bei der Uebernahme der Erbschaft nachzubezahlen.

III. Der Steueransatz.

1. Grund-satz.

Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers eins vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages,
2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker eins vom Hundert, in andern Fällen 2 vom Hundert,
3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 4 vom Hundert,
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 6 vom Hundert,
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern und Stiefeltern 8 vom Hundert,
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 10 vom Hundert,
7. für Grossoheim und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vettern und Basen 12 vom Hundert,
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 15 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

2. Steuer-zuschlag.

Art. 11. Zu den auf Grund der ordentlichen Steueransätze (Art. 10 hievor) festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind:
vom Vermögenserwerb über
50,000 Fr. 25 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über
100,000 Fr. 50 % der Steuer,

Abänderungsanträge.

vom Vermögenserwerb über	
150,000 Fr.	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
200,000 Fr.	100 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
300,000 Fr.	125 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
400,000 Fr.	150 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
600,000 Fr.	175 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
800,000 Fr.	200 % der Steuer;
2. für alle übrigen Bedachten:	
vom Vermögenserwerb über	
25,000 Fr.	25 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
50,000 Fr.	50 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
75,000 Fr.	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb über	
100,000 Fr.	100 % der Steuer.

Bei der Festsetzung des Steuerzuschlages werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinanderliegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

Art. 12. In soweit der Gegenstand eines Vermögens- 3. Verhältnis
erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung in zur Hand-
Grundstücken besteht, darf von der hierfür geschulde- änderungs-
ten Erbschafts- oder Schenkungssteuer der Betrag abgabe.
einer nach Massgabe der einschlägigen Gesetzesbe-
stimmungen zu entrichtenden Handänderungsabgabe
abgezogen werden. Gehen ererbte Grundstücke zu-
nächst auf eine Erbengemeinschaft über, so kann
nur die von dieser geschuldete Handänderungsabgabe
mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden.

Uebersteigt der Betrag der Handänderungsabgabe denjenigen der für die betreffenden Liegenschaften bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer, so wird nur der Ueberschuss der Handänderungsabgabe geschuldet.

Eine Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als 2 Jahre nach Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt.

IV. Die Steuerberechnung.

Art. 13. Die geschuldete Steuersumme wird auf 1. Grundsatz.
Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Ver-
mögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden
Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Ver-
mögenserwerb unter 1000 Fr. wird nicht besteuert.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugs-
berechtigten bezeichneten Posten ob.

Art. 14. Der Erbe ist berechtigt, vom Betrag des 2. Abzüge.
geerbten Vermögens die darauf haftenden Erbschafts- a) Ordent-
schulden, sowie die ihm durch den Erblasser zur liche.
Ausrichtung überbundenen, von ihm tatsächlich aus-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

... überbundenen Vermächtnisse ...

gerichteten Vermächtnisse und Vergabungen in Abzug zu bringen. Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht des Erben gemäss Art. 8, Abs. 2, dieses Gesetzes.

Wird in andern Fällen des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Gegenstand des letztern durch eine seitens des Erblassers oder Schenkers verfügte Auflage in seinem Wert tatsächlich vermindert, so kann der Betrag der Verminderung ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für die Berechnung dieser Abzüge gelten die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Gesetzes.

Die Nacherbeneinsetzung unterliegt der Regelung durch Art. 9 dieses Gesetzes.

b) Ausserordentliche.

Art. 15. Von dem nach Massgabe des Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen die nachfolgenden Abzüge gemacht werden:

1. 500 Fr., sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbs 2000 Fr. nicht übersteigt,
2. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Antheile freiwillig gemachten, vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung an eine der in Art. 6 dieses Gesetzes genannten Korporationen, Anstalten und Stiftungen,
3. 2000 Fr. bei Schenkungen an Nachkommen, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung 5000 Fr. nicht übersteigt,
4. 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil 20,000 Fr. nicht übersteigt,
5. 5000 Fr., beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb 20,000 Fr. nicht übersteigt,
6. 5000 Fr. für den Ehegatten des Erblassers und 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, wenn die Ehe unter altbernischem Recht stand und aus derselben Nachkommen vorhanden sind, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das dreifache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt,
7. beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der Wert des von diesen Personen übernommenen Hausrates.

Bei der Feststellung des Anteils eines Bedachten im Sinne dieses Artikels werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinander liegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Erwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

Abänderungsanträge.

dieses Gesetzes.

Das eingebrachte Gut der Ehefrau kann in Abzug gebracht werden, wenn die Ehe unter altbernischem Rechte stand und die Ehefrau Erbin ist.

Die Nacherbeneinsetzung...

...Anstalten, Stiftungen und Vereine,
3. ...

...das vierfache der...

...lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat,

8. bei Schenkungen und Vermächtnissen, welche mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von 3000 Fr.

Bei der ...

...statt. Periodisch sich wiederholende Schenkungen, der in Ziffer 8 hievor genannten Art, werden nicht zusammengerechnet.

Art. 16. Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen nach ihrem wahren Werte im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen. 3. Wertbemessung. a) Grundsatz.

Art. 17. Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Wert eines Grundstückes von der Grundsteuerschätzung erheblich abweicht, kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schätzung des Verkehrswertes verlangen. Dieselbe wird durch die in Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission ausgeführt. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschüssen. b) Bei körperlichen Sachen.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

Art. 18. Bei Rechten und Forderungen, welche einen Kurswert haben, wird der letztere der Steuerberechnung zu Grunde gelegt. c) Bei Rechten und Forderungen.

In allen andern Fällen ist auf den titelmässigen Betrag des Anspruches abzustellen, sofern nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass derselbe dem wahren Werte nicht entspricht. In diesem letztern Falle, sowie wenn der Wert nicht titelgemäss feststeht, ist auf den Verkehrswert abzustellen.

Art. 19. Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Schleiss, Nutznutzung und dergleichen) gebildet, oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verpfändungsvertrag, so wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zu Grunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte. d) Bei wiederkehrenden Leistungen.

V. Das Veranlagungsverfahren.

Art. 20. Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund einer durch den Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Für Minderjährige oder Bevormundete ist der Inhaber der elterlichen Gewalt, beziehungsweise der Vormund zur Einreichung verpflichtet. Muss einer Person wegen unbekannten Aufenthaltes ein Beistand bestellt werden, so liegt diesem die Erstattung der Anzeige ob. 1. Grundsatz.

Der Steuerpflichtige, beziehungsweise sein Vertreter ist gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Er hat dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsachen beziehen, vorzulegen.

Die Akten eines amtlichen Inventars oder einer amtlichen Erbschaftsliquidation sind der Steuerverwaltung durch die ausführenden Organe auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

Art. 21. Die Steueranzeige ist in schriftlicher Form einzureichen. Sie soll angeben: 2. Die Steueranzeige.

1. Namen, Vornamen, Heimat und Wohnort des Erblassers oder Schenkers, a) Form und Inhalt.
2. beim Vermögenserwerb von Todes wegen Todes- tag und Sterbeort des Erblassers,

3. Namen, Vornamen und Wohnort des Steuerpflichtigen,
4. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem Steuerpflichtigen,
5. beim Vermögenserwerb durch Vermächtnis oder Schenkung von Todes wegen, sowie bei Erbauskau und bei Uebergang der Erbschaft an einen Nacherben Namen, Vornamen und Wohnort des Erben, beziehungsweise des Vorerben,
6. den Gegenstand des Vermögenserwerbs in seinem Brutto- und Nettobetrag (Vermögen, Schulden und Auflagen),
7. den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes und zwar beim Erwerb von Todes wegen durch Erben oder Nacherben, den Tag des Erbschaftsantrittes, bei Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen den Tag der Fälligkeit derselben, sofern diese vom Erblasser ausdrücklich geordnet wurde (Art. 562, 567—569 Z. G. B.), bei Schenkung unter Lebenden den Tag des Vollzuges, beziehungsweise der Fälligkeit.

Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vermögenserwerb nach Ansicht des Erwerbers den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht.

Die Aktenstücke, welche sich auf den Grund des steuerpflichtigen Vermögenserwerbes beziehen, wie letztwillige Verfügungen und Auszüge aus denselben, Erbverträge, Schenkungsurkunden und dergleichen, sind der Steueranzeige im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Vorbehalten bleibt die Anforderung weiterer Nachweise gemäss Art. 20, Absatz 2 hievor.

Die Anzeige muss die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters tragen.

b) Ort der Einreichung.

Art. 22. Die Steueranzeige ist bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirks einzureichen, in welchem sich der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Wohnsitz des Schenkers zur Zeit der Schenkung befand.

Beim Erwerb von Grundstücken eines ausserhalb des Kantons wohnhaften Erblassers oder Schenkers ist die Steueranzeige bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich die erworbenen Grundstücke oder deren wertvollere Teil, nach Massgabe der Grundsteuerschätzung berechnet, befinden.

c) Zeit der Einreichung.

Art. 23. Die Einreichung hat zu erfolgen:

1. Seitens der Erben binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (Art. 567—569 Z. G. B.),
2. seitens der Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten binnen 30 Tagen nach Fälligwerden ihres Anspruches gegenüber dem Erben (Art. 562 Z. G. B.),
3. seitens des durch Erbvertrag Ausgekauften binnen 30 Tagen seit Abschluss des Erbvertrages,
4. seitens des Nacherben binnen 30 Tagen seit dem Uebergang der Erbschaft,
5. seitens des Beschenkten binnen 30 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung,
6. seitens der Erben eines verschollen Erklärten binnen 30 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.

Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen (Erben, Vorerben, Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkte) über, so kann für sie eine gemeinsame Steueranzeige innerhalb der unter Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist eingereicht werden. Sämtliche Beteiligte sind dabei für die richtige und rechtzeitige Einreichung verantwortlich.

Art. 24. Der Amtsschaffner übersendet die eingelaufene Steueranzeige mit sämtlichen Beilagen unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung.

3. Amtliche
Einschätzung.
a) Vorbereit-
ung.

Dieselbe prüft die Anzeige und veranstaltet die erforderlichen Erhebungen zur Erhaltung ihrer Richtigkeit. Sowohl der Steuerpflichtige und sein Vertreter, als auch sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung und zur Vorlegung der von ihnen verlangten Aktenstücke verpflichtet.

Art. 25. Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend, oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie den Steuerpflichtigen, beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

b) Einver-
nahme des
Steuerpflich-
tigen.

Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen und unter Ansetzung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ebenso können dem Steuerpflichtigen, mit der gleichen Fristansetzung, die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann binnen der Beantwortungsfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihm ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder durch den Steuerverwalter oder einen von ihm bezeichneten Beamten. Ueber die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die schriftliche Einvernahme, die Stellung von Erläuterungsfragen und die Terminansetzung zur mündlichen Einvernahme geschehen durch eingeschriebenen Brief.

Art. 26. Verweigert der Steuerpflichtige bei der mündlichen oder schriftlichen Einvernahme, beziehungsweise auf die gestellten Erläuterungsfragen die verlangte Auskunft, oder lässt er die ihm gesetzten Fristen unbenutzt verstreichen, oder bleibt er im angesetzten Termin ohne Entschuldigung aus, so wird hierüber ein amtliches Protokoll aufgenommen.

c) Folgen der
Auskunfts-
verweigerung.

Der säumige Steuerpflichtige verliert sein Beschwerderecht gegenüber der amtlichen Einschätzung, sofern er nicht vor der Beschwerdeinstanz erhebliche Entschuldigungsgründe nachweisen kann. Als solche gelten Krankheit, Tod, Landesabwesenheit und Militärdienst des Steuerpflichtigen.

Bei ausdrücklicher Antwortverweigerung fällt das Beschwerderecht schlechtweg dahin.

Art. 27. Haben die erforderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahme stattgefunden, oder sind die für die letztere gesetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung auf Grund des ihr vorliegenden Aktenmaterials die amtliche Einschätzung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Hat der

d) Vornahme
und Eröff-
nung der Ein-
schätzung.

Steuerpflichtige die von ihm verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes.

Die amtliche Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

4. Beschwerde. Art. 28. Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung kann der Steuerpflichtige beim Verwaltungsgerichte gegen dieselbe Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Das Verfahren richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege. Immerhin findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt. Parteikosten werden nicht gesprochen. Die Gerichtsgebühr beträgt 5—300 Fr.

Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchungen endgültig fest, ohne an die Parteibegehren, beziehungsweise die amtliche Einschätzung gebunden zu sein.

VI. Der Steuerbezug.

1. Die Steuerzahlung. Art. 29. Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung, oder, falls Beschwerde geführt wurde, seit der Eröffnung des Beschwerdeentscheides bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22 dieses Gesetzes).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.

2. Steuereintreibung. Art. 30. Sobald die Steuereinschätzung infolge unbenützten Ablaufes der Beschwerdefrist oder infolge Eröffnung des Beschwerdeentscheides rechtskräftig geworden ist, macht die Steuerverwaltung hiervon dem zum Steuerbezug zuständigen Amtsschaffner Mitteilung.

Die unbestritten gebliebene amtliche Einschätzung gemäss Art. 27 dieses Gesetzes wird einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

3. Steuersicherung. Art. 31. Für den von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag haftet ein gesetzliches Pfandrecht auf den von ihm durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Grundstücken. Dasselbe geht allen zur Zeit jenes Erwerbes bereits auf den Grundstücken ruhenden Pfandrechten nach und erlischt nach 2 Jahren seit Einreichung der Steueranzeige, sofern nicht binnen dieser Frist die amtliche Einschätzung gemäss Art. 24 des Gesetzes erfolgt.

4. Rückforderung und Nachbezug. Art. 32. Erweist sich die bezahlte Steuersumme infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erbschaftsschulden oder dinglicher Belastungen der erworbenen Vermögensstücke, wodurch der vom Steuerpflichtigen gemachte Vermögenserwerb tatsächlich verringert wird, als zu hoch, so steht dem Steuerpflichtigen für den zu viel bezahlten Steuerbetrag ein Rückforderungsrecht zu.

Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Wegfallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Be-

lastungen auf den erworbenen Vermögensgegenständen der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so kann der zu wenig bezahlte Betrag durch die Steuerverwaltung nachgefordert werden. Der Steuerpflichtige hat den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

Rückforderung und Nachforderung können binnen drei Jahren seit der Steuerzahlung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte als einziger Instanz geltend gemacht werden. Eine Verzinsung der zurückerstattenden oder nachzubehaltenden Steuerbeträge findet nicht statt.

VII. Steuerbusse, Säumnisverfahren und Nachsteuer.

Art. 33. Der Steuerpflichtige, welcher die in Art. 23 und 32 dieses Gesetzes für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhält, verfällt einer Steuerbusse von 5—100 Fr.

1. Steuerbusse.

Die Steuerbusse wird durch die Finanzdirektion auf Antrag der Steuerverwaltung, unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis, sowie der übrigen in Betracht fallenden Tatumstände, festgesetzt und dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Unterzieht sich der Steuerpflichtige ausdrücklich oder stillschweigend der Bussverfügung, so wird letztere gleich einem rechtskräftigen Administrativurteil vollstreckbar. Will sich der Steuerpflichtige der Verfügung widersetzen, so hat er dies binnen 10 Tagen seit der Eröffnung der Steuerverwaltung durch eingeschriebenen Brief zu erklären, woraufhin die Angelegenheit den Strafgerichten zur Beurteilung überwiesen wird.

Art. 34. Erhält die Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Art. 32 Abs. 2 Kenntnis von einem Steuerfall, so unterbreitet sie die Angelegenheit der Finanzdirektion zum Zwecke der Bussverfügung. Gleichzeitig setzt sie mit eingeschriebenem Brief dem Steuerpflichtigen eine zehntägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

2. Säumnisverfahren.

a) Grundsatz.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren nach Massgabe der Art. 24—28 dieses Gesetzes Anwendung.

Lässt der Steuerpflichtige die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, so tritt die Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes ein.

Art. 35. Sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie die praktizierenden Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die anlässlich der Ausübung amtlicher oder beruflicher Funktionen zu ihrer Kenntnis gelangen, binnen 10 Tagen anzuzeigen.

b) Anzeigepflicht.

Staatsbeamte und Notare, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, oder die ihnen gemäss Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes obliegende Auskunftserteilung verweigern, werden ihrer Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Gemeindebehörden und Beamte verfallen einer Ordnungsbusse von 2—50 Fr., welche nach Massgabe des Art. 33 hievon zu verhängen ist.

c) Auszüge
aus den
Zivilstands-
registern.

Art. 36. Die Zivilstandsbeamten haben der Amtsschaffnerei ihres Amtsbezirkes monatlich Auszüge aus den Totenregistern nach Mitgabe der ihnen durch die Steuerverwaltung zu liefernden Formulare einzureichen.

Sie haben überdies bei jeder Anmeldung eines Todesfalles dem Anmeldenden zu Handen allfälliger Erben des Verstorbenen ein Formular für die Steueranzeige auszuhändigen.

3. Nachsteuer.

a) Grundsatz.

Art. 37. Wer durch Steuerverschlagmiss dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Ein Steuerverschlagmiss begeht:

1. Der Steuerpflichtige, welcher in der Steueranzeige, beziehungsweise bei der nachfolgenden Einvernahme den steuerpflichtigen Vermögenserwerb nicht oder nicht vollständig angibt,
2. der Steuerpflichtige, welcher die ihm zur nachträglichen Einreichung einer Steueranzeige gesetzte Frist unbenützt verstreichen lässt (Art. 34, Abs. 3 dieses Gesetzes), sofern er nicht erhebliche Entschuldigungsgründe im Sinne von Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes nachweisen kann.

Unrichtige Schätzung von Vermögensgegenständen gilt nicht als unvollständige Angabe, sofern dabei eine Täuschungsabsicht nicht nachgewiesen ist.

b) Verfahren.

Art. 38. Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerverschlagmiss Kenntnis, so veranstaltet sie von Amtes wegen die nötigen Untersuchungen, unter mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des Steuerpflichtigen. Hierauf setzt sie den Betrag der geschuldeten Nachsteuer fest und eröffnet denselben dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief. Das Verfahren richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgerichte Beschwerde führen. Art. 28 dieses Gesetzes findet analoge Anwendung.

c) Haftungs-
verhältnisse.

Art. 39. Am Platze eines verstorbenen Nachsteuerpflichtigen haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer, gleichgültig, ob sie zur Zeit des Todes des ersten Nachsteuerpflichtigen bereits festgestellt war oder nicht. Das Nachsteuerverfahren wird ihnen gegenüber in gleicher Weise durchgeführt wie gegen den Nachsteuerpflichtigen selbst.

Der Anspruch des Staates auf Erhebung der Nachsteuer verjährt in jedem Falle binnen zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem letzten Tage der gemäss Art. 23 dieses Gesetzes zur Einreichung der Steueranzeige gesetzten Fristen. Ihr Lauf wird durch jede Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung, sowie durch die Eröffnung der Nachsteuerverfügung unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 130 und folgende des Obligationenrechtes entsprechende Anwendung.

VIII. Anteil der Gemeinden am Steuerertrag.

Grundsatz.

Art. 40. Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen 15% derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher

der Erblasser zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte. Befindet sich der letztere ausserhalb des Kantons (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes), so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in welchen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke liegen.

Die Verwendung der Gemeindeanteile wird durch Gemeindereglement geordnet.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 41. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

1. Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung früherer Gesetze.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer nebst Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 und zugehörigen Vollziehungsverordnungen.

Art. 42. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

2. Vollziehungsklausel.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Ebenso ist er befugt, mit andern Kantonen und Staaten Gegenrechtserklärungen auszutauschen.

In Fällen einer unbilligen steuerrechtlichen Behandlung von Schweizerbürgern seitens eines ausländischen Staates kann der Regierungsrat unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften die geeigneten Gegenmassnahmen treffen (Retorsion).

Art. 43. Steuerfälle, bei denen der Grund des Vermögenserwerbs vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstand, werden in allen Teilen nach Massgabe der bisherigen Gesetzgebung behandelt.

3. Uebergangsbestimmung.

Entsteht der Grund des Vermögenserwerbs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt das letztere für die Beurteilung aller in Betracht fallenden Rechtsfragen.

Auf Vorempfänge insbesondere, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurden, finden, sofern der Erblasser nach dem genannten Zeitpunkte stirbt, die Vorschriften des neuen Gesetzes Anwendung.

Bern, den 11. Juli 1918.

Bern, den 28. Oktober 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Pfister.

Gesetz

über die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Zweite Lesung.)

Neue Anträge der Finanzdirektion und der Kommission

vom 28. November/3. Dezember 1918.

ad Art. 14. Der von der Kommission beantragte Zusatz «Das eingebrachte Gut der Ehefrau kann in Abzug gebracht werden, wenn die Ehe unter altbernischen Rechten stand und die Ehefrau Erbin ist» fällt weg.

ad Art. 15. Ziffer 6 fällt hier weg und kommt in die Uebergangsbestimmungen.

Ziffer 7 erhält Ziffer 6.

Ziffer 8 erhält Ziffer 7.

Im Schlussalinea ist Ziffer 7 statt Ziffer 8 zu zitieren.

Altbernische
Güterrechts-
verhältnisse.

Art. 44. Stirbt in einer Ehe, welche unter den Bestimmungen des alt-bernischen ehelichen Güterrechts (Art. 150 ff. Einführungsgesetz z. Z. G. B.) stand, ein Ehegatte nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

1. Stirbt der Ehemann und

a) sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten;

b) sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr unter Vorbehalt des Teilungsrechts der Kinder zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten. Wird später das eheliche Vermögen zwischen der Witwe und den Kindern geteilt, so schuldet die Witwe keine Steuer von dem ihr zufallenden Teile. Dagegen haben die Kinder die Steuer von dem ihnen zufallenden Vermögen zu entrichten soweit dafür nicht bereits beim Tode des Vaters die Steuer durch die Mutter bezahlt wurde. Der gleiche Grundsatz gilt für die Kinder auch dann, wenn der Teilungsfall infolge des Todes der Mutter eintritt.

c) sind Kinder aus einer frühern Ehe des verstorbenen Ehemannes vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten. Die Kinder aus der frühern Ehe des verstorbenen Ehemannes bezahlen die Steuer von dem ihnen zufallenden Vermögen, unter Abzug des Betrages eines ihnen allfällig zustehenden Muttergutsanspruches.

2. Stirbt die Ehefrau und

a) sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so hat der überlebende Ehemann die Steuer vom Betrage des Frauengutsanspruches zu entrichten;

b) sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so schulden die Kinder, auf welche der Frauengutsanspruch ihrer Mutter übergeht, die Steuer vom Betrage dieses Anspruches. Die Steuer ist an ihrer Stelle durch ihren Vater zu bezahlen, welcher berechtigt ist, den bezahlten Steuerbetrag von der Muttergutsforderung der Kinder abzuziehen. Fällt das Muttergut später den Kindern tatsächlich an, so ist davon keine weitere Steuer zu entrichten.

Art. 45. Ist in einer Ehe, die unter alt-bernischem ehelichen Güterrecht stand, ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

1. Ist der Ehemann gestorben, so hat die Witwe, wenn sie das eheliche Vermögen mit ihren Kindern teilt, von dem ihr zufallenden Teile keine Steuer zu entrichten. Dagegen haben die Kinder die Steuer von dem ihnen zufallenden Vermögen zu entrichten.

2. Ist die Ehefrau gestorben, so haben die Kinder von demjenigen Vermögen, welches ihnen der Vater auf Rechnung ihres Muttergutsanspruches herausgibt, keine Steuer zu entrichten.

3. Stirbt auch der überlebende Ehegatte, so haben die Kinder die Steuer von dem ihnen anfallenden Vermögen zu entrichten, beim Tode des Vaters jedoch unter Abzug des allfällig darin inbegriffenen Betrages ihrer Muttergutsansprüche.

Art. 46. Wenn die Ehe unter alt-bernischem ehelichen Güterrechte stand, dürfen beim Erwerbe von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers von dem nach Massgabe des Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerbe an Stelle der in Art. 15, Ziff. 4 und 5, vorgesehenen ausserordentlichen Abzüge in Abzug gebracht werden 5000 Fr. für den Ehegatten des Erblassers und 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das vierfache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt.

Im übrigen gelten mit Bezug auf die Zulässigkeit derartiger Abzüge die ordentlichen Regeln.

Art. 47. In den Fällen, in denen nach Art. 44 und 45 der Steuerfall mit dem Abschluss der Teilung zwischen der überlebenden Witwe und ihren Kindern eintritt, ist die Steueranzeige innert 30 Tagen nach Abschluss des Teilungsvertrages oder nach Vornahme der Teilung einzureichen. Wird diese Frist nicht innegehalten, so kommen die Art. 33 ff. und Art. 37 ff. dieses Gesetzes zur Anwendung.

Bern, den 28. November/3. Dezember 1918.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Pfister.

Entwurf der Steuerverwaltung.

vom 22. November 1918.

Gesetz

über die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Ergänzung zu den Abänderungsanträgen der
Kommission vom 28. Okt. 1918.)

(November 1918.)

Artikel 12.

Insoweit der Gegenstand eines Vermögenserwerbes von Todes wegen oder einer Schenkung in Grundstücken besteht, ist die geschuldete Erbschafts- oder Schenkungssteuer in dem Umfange zu entrichten, in welchem sie den Betrag einer für den unmittelbaren Eigentumsübergang vom Erblasser oder Schenker an die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten zu bezahlenden Handänderungsabgabe übersteigt. Gehen ererbte Grundstücke zunächst auf eine Erbengemeinschaft über, so kann nur die von dieser letztern geschuldete Handänderungsabgabe mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden.

Liegt ein Erwerb von Grundstücken durch mehrere Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte vor, so hat jeder von ihnen das Recht, zu verlangen, dass der Betrag der bezahlten Handänderungsabgabe nach einem seinem Anteil an den Grundstücken entsprechenden Verhältnis auf die von ihm geschuldete Erbschafts- oder Schenkungssteuer angerechnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Handänderungsabgabe von ihm selbst entrichtet wurde. Streitigkeiten unter den Erben über die Anrechnungsquote entscheidet das Verwaltungsgericht.

Eine Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als 2 Jahre nach Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

Tabelle zur Veranschaulichung der
Wirkungen der Progression.

(November 1918.)

A. Erben: Kinder.

Betrag der Erbschaft = Fr. 1,200,000.

(Art. 10, Ziff. 1; Art. 11 Ziff. 1).

Zahl der Kinder 1

Berechnung der Steuer:

Fr.	50,000	zu	1	%	=	Fr.	500
»	50,000	»	1,25	%	=	»	625
»	50,000	»	1,5	%	=	»	750
»	50,000	»	1,75	%	=	»	875
»	100,000	»	2	%	=	»	2,000
»	100,000	»	2,25	%	=	»	2,250
»	200,000	»	2,5	%	=	»	5,000
»	200,000	»	2,75	%	=	»	5,500
»	400,000	»	3	%	=	»	12,000

Fr. 1,200,000 Fr. 29,500

In Prozenten der Erbschaft: 2,45833 %.

B. Erben: Geschwister.

Betrag der Erbschaft = Fr. 330,000.

(Art. 10, Ziff. 4; Art. 11, Ziff. 2).

Zahl der Geschwister 1

Berechnung der Steuer:

Fr.	25,000	zu	6	%	=	Fr.	1,500
»	25,000	»	7,5	%	=	»	1,875
»	25,000	»	9	%	=	»	2,250
»	25,000	»	10,5	%	=	»	2,625
»	230,000	»	12	%	=	»	27,600

Fr. 330,000 Fr. 35,850

In Prozenten der Erbschaft: 10,86363 %.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes betreffend die obligatorische Krankenversicherung.

(Oktober 1918.)

Der Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung bestimmt:

- «Die Kantone sind ermächtigt:
- «a. die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären;
 - «b. öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen;
 - «c. die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden.
- «Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen.
- «Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.»

Auf Grund dieser Bestimmung haben Herr Grossrat Grimm und 12 andere Mitglieder des Grossen Rates am 19. Februar 1912 folgende Motion eingereicht, die vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1912 erheblich erklärt wurde: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag einzubringen, ob durch Gesetz entweder für den ganzen Kanton die Versicherung auf Krankenpflege (Arzt, Heilmittel und Spitalpflege) allgemein oder für die unbemittelte Bevölkerungsklasse einzuführen, oder ob das Recht hiezu den Gemeinden zu überlassen sei.» Der Einladung dieser Motion Folge leistend, wurde die unterzeichnete Direktion vom Regierungsrat beauftragt, die aufgeworfene Frage zu prüfen und zu diesem Zwecke das Gutachten eines Fachmannes einzuholen. Als solcher wurde Herr Dr. A. Bohren, Privatdozent für Versicherungswesen an der Universität Bern, beigezogen. In seinem Gutachten vom 26. März 1913 legt nun der genannte Experte in überzeugender Weise dar,

dass der Kanton Bern nicht daran denken kann, das Obligatorium der Krankenversicherung auf seinem ganzen Staatsgebiet allgemein oder für die unbemittelte Bevölkerungsklasse einzuführen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Bedürfnisse und die Lebensweise in den einzelnen Landesteilen des Kantons sind voneinander so verschieden, dass es ausserordentlich schwer sein würde, den mannigfachen Wünschen Rechnung zu tragen und einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der etwelche Aussicht auf Annahme durch das Volk haben würde.

2. Der Gedanke der allgemeinen Krankenversicherung ist im Kanton Bern noch keineswegs populär. Laut der Statistik der gegenseitigen Hülfsvereine im Jahre 1909 waren damals im Kanton Bern 66,206 erwachsene Personen oder 17,3 % der erwachsenen Bevölkerung, also nicht einmal $\frac{1}{5}$ der erwachsenen Einwohner gegen Krankheit versichert.

3. Eine Beschränkung des Obligatoriums auf die unbemittelte Bevölkerung würde die Festsetzung einer Grenze zwischen bemittelter und unbemittelter Bevölkerung nötig machen. Diese Festsetzung verlangt notwendigerweise eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die im Staatsgebiet, namentlich in Stadt und Land, sehr verschieden sind. Eine richtige Abgrenzung des Versicherungskreises, d. h. der der obligatorischen Krankenversicherung unterstellten unbemittelten Bevölkerung wäre daher sehr schwierig.

4. Die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch den Staat würde für ihn eine ganz bedeutende finanzielle Belastung zur Folge haben, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage von den Staatsbehörden nicht verantwortet werden könnte. Denn der Staat kann die Krankenversicherung nicht als obligatorisch erklären, ohne an deren Kosten, soweit es die wenig bemittelten oder unbemittelten Bevölkerungskreise anbetrifft, Beiträge zu leisten. Der Experte berechnet die mutmassliche jährliche Ausgabe

des Staates an Beiträgen für Prämien usw., je nach der Grundlage, gemäss welcher die Beiträge berechnet werden und je nach der Ausdehnung des Obligatoriums in Bezug auf das Alter der versicherungspflichtigen Personen, auf Fr. 800,000 bis Fr. 3,000,000, eventuell Fr. 4,000,000.

Aus diesen Gründen hält der Experte dafür, dass die Staatsbehörden von der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung auf kantonalem Boden absehen und die ihnen durch Art. 2 des Bundesgesetzes eingeräumten Befugnisse den Gemeinden überlassen sollen unter der Bedingung, dass sie an die Prämien der wenig bemittelten und unbemittelten Versicherungspflichtigen angemessene Beiträge leisten und unter Zusicherung eines entsprechenden Staatsbeitrages an diese Kosten. Der Experte ist der Ansicht, dass auf diesem Wege die obligatorische Krankenversicherung im Kanton viel leichter Eingang und Verbreitung finden könnte, als wenn die Staatsbehörden den Versuch machen würden, das Obligatorium auf kantonalem Boden zu dekretieren.

Wir haben dieses Gutachten mit einem orientierenden Bericht vom 8. Mai 1913 dem Regierungsrat unterbreitet. Der Regierungsrat hat den Schlüssen desselben, soweit es die Ueberlassung der in Art. 2 des Bundesgesetzes angeführten Befugnisse anbetrifft, zugestimmt und mit Schreiben vom 8. Dezember 1914 dem Bundesrat, welcher mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1913 die Kantonsregierungen um Stellungnahme in dieser Frage ersucht hatte, die Erklärung abgegeben, dass seines Erachtens die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung, sei es allgemein, sei es für einzelne Bevölkerungsklassen, durch den Kanton aus politischen und finanziellen Gründen zurzeit unmöglich sei und dass daher die in Art. 2 des Bundesgesetzes den Kantonen eingeräumten Befugnisse im Kanton Bern den Gemeinden überlassen werden müssten. Die unterzeichnete Direktion erhielt den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Wir beehren uns hiermit, dem erteilten Auftrage nachzukommen und Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung zu unterbreiten. Der Entwurf gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. *Allgemeines.* Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass für die Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes auch dann der Erlass eines Gesetzes notwendig ist, wenn der Staat die dort angeführten Befugnisse nicht selbst ausüben, sondern sie gemäss Absatz 2 des Artikels den Gemeinden überlassen will. Die obligatorische Krankenversicherung ist eine Materie, die in der Gemeindeverwaltung ganz neu sein und einen selbständigen Platz einnehmen wird. Der Geschäftskreis sowie die Kompetenzen einer Gemeindeverwaltung werden durch die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung erheblich vermehrt werden. Dazu kommt, dass die obligatorische Krankenversicherung den beteiligten, d. h. versicherungspflichtigen Gemeindengenossen zwangsweise nicht unerhebliche Leistungen auferlegt und dadurch das freie Bestimmungsrecht der Gemeindebürger einschränkt. Ein derartiger, ganz neuer und selbständiger Verwaltungszweig von so grosser Bedeutung und von so erheblichen finanziellen Folgen sowohl für die Gemeinde als solche wie für die versicherungspflichtigen Gemeindeangehörigen

kann den Gemeinden nur auf dem Gesetzeswege zugewiesen werden.

Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob der Erlass eines solchen Gesetzes unter den gegenwärtigen Verhältnissen als opportun erscheint und nicht eher auf bessere Zeiten verschoben werden sollte. Wir stellen nämlich fest, dass der Art. 2 des Bundesgesetzes den Kantonen keine *Verpflichtung* zu den dort angeführten Massnahmen auferlegt, sondern ihnen nur eine *Ermächtigung* erteilt. Wir halten jedoch dafür, dass der Staat durch passives Verhalten die Gemeinden nicht hindern sollte, die obligatorische Krankenversicherung auf ihrem Gebiete einzuführen, besonders da diese Institution zweifellos ein wirksames Mittel gegen drohende Verarmung ist und Art. 90, Absatz 2, K. V. dem Staat die Verpflichtung auferlegt, für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung zu sorgen. Die Gemeinden sind sehr wohl in der Lage zu prüfen, ob ihre finanziellen Mittel die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung gestatten oder nicht.

Endlich könnte auch gesagt werden, dass für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch Gemeinden der Erlass eines besonders ausführlichen Gesetzes nicht notwendig sei, sondern dass es genügt hätte, eine bezügliche grundsätzliche Bestimmung in das Gemeindegesetz aufzunehmen. Ein solches Vorgehen hätte jedoch weder den Vorschriften des Bundesgesetzes noch den Weisungen des Bundesrates, dessen Genehmigung eine solche Bestimmung des Gesetzes obgelegen hätte, Genüge geleistet. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom 6. März 1914, in welchem die Anforderungen, welche der Bundesrat an ein kantonales Gesetz über die Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes stellen zu müssen glaubt, in ausführlicher und erschöpfender Weise behandelt sind. Der Bundesrat geht vom Standpunkt aus, dass die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung verfassungsmässig Sache des Bundes sei und dass die aus referendumpolitischen Gründen in Art. 2 des Bundesgesetzes ausgesprochene Ermächtigung an die Kantone und Gemeinden lediglich die Bedeutung einer temporären Uebergangsbestimmung habe. Der Bundesrat sei daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die obligatorische Krankenversicherung in den Kantonen möglichst auf der gleichen Grundlage und auf gleichartigen Vorschriften beruhe, damit seinerzeit die Ausdehnung dieser Institution auf die ganze Schweiz keinen grossen Schwierigkeiten begegnen würde. Der nachstehende Entwurf trägt den Ausführungen im erwähnten Kreisschreiben in allen Teilen Rechnung. Er wurde, zwar inoffiziell, dem Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung zur Prüfung unterbreitet und von ihm als den Vorschriften des Bundesgesetzes sowie den Weisungen und Wünschen des Bundesrates entsprechend befunden.

Ein erster Entwurf vom Juni 1915 lag sowohl dem Regierungsrat als auch der damaligen grossrätlichen Kommission vor. Da indessen im Regierungsrat Bedenken bezüglich der Höhe der staatlichen Beitragsleistung erhoben wurden, betraute man Herrn Versicherungsmathematiker Wälchli in Bern mit der Ausarbeitung eines weiteren Gutachtens, speziell über diesen Punkt. Diese Massnahme, sowie eine längere stellvertretungsweise Besorgung der Direktion des In-

nern nach dem Hinschiede von Regierungsrat Locher verursachten in der Behandlung des Entwurfes etwelche Verzögerung.

Herr Wälchli führt in seinem Gutachten aus, dass nur eine näherungsweise Schätzung der Belastung der Staatsfinanzen möglich ist und nur für die Gemeinden, die dem Obligatorium näher treten wollen; die Freiheit jedoch, die ihnen bei der Ausgestaltung dieser obligatorischen Versicherung zustehe, mache diese Schätzung desto unsicherer.

In seinen Ausführungen betreffend die Kosten der Krankenpflege pro Krankentag kommt er zu folgenden Ansätzen:

Arztkosten	70—80 Rp.
Arznei und Heilmittel	40—50 »
Spitalpflege	20—25 » oder
total Fr. 1.30—1.55	

Bei der Krankenabteilung der städtischen Pensionskasse beliefen sie sich

1911 auf Fr.	1.33
1912 » »	1.54
1913 » »	1.71 oder
durchschnittlich » »	1.52

Diese Ansätze dürften im Hinblick auf die in denselben zutage tretende Tendenz zum Steigen einerseits und die allgemeine Geldentwertung andererseits nicht zu hoch gegriffen sein.

Herr Wälchli hat sich sodann die Mühe genommen, die voraussichtlichen Kosten der obligatorischen Krankenversicherung für eine typische Gemeinde zu berechnen, hierfür *Bern* gewählt und gezeigt, welche Variationen bei den verschiedenen Kassensystemen (reine Krankenpflegekassen und gemischte Krankenkassen mit und ohne Einschluss des Hebammengeldes) und bei der Annahme von 30,000 Subventionsberechtigten zu erwarten sein dürften.

Jährliche *Staatsbeitragskosten*, berechnet auf den Kopf der Gesamtbevölkerung nach dem Basler Subventionierungssystem:

	Bei einem Kostensatz für Krankenpflege pro Tag von	
	Fr. 1.30	Fr. 1.55
Bei einer reinen Krankenpflege- kasse		
ohne Hebammenkosten	55,2 Rp.	71,0 Rp.
mit »	58,9 »	75,4 »
Bei einer gemischten Kranken- kasse		
ohne Hebammenkosten	63,1 »	78,9 »
mit »	69,7 »	86,8 »

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Staatsbelastung zwar eine erhebliche, aber doch nicht eine über ein erträgliches Mass hinausgehende sein wird und sich, sofern sämtliche Gemeinden des Kantons die obligatorische Krankenversicherung einführen würden, höchstens zwischen 300,000 Fr. und 500,000 Fr. pro Jahr bewegen dürfte. Diese Berechnung der Subventionskosten aus Art. 10 des Entwurfs weichen von den Aufstellungen des Dr. A. Bohren, der auf eine Staatsbelastung von 13,000 Fr. schloss, sehr stark ab, dürften aber der Wahrheit sehr nahe kommen. Inkommensurable Faktoren bleiben dabei immer noch im Spiele, allein es darf auf die Schlüsse des Wälchli'schen Gutachtens nach unserem Dafürhalten unbedenklich abgestellt werden.

Diese Staatsbelastung mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, kommt aber erst nach und nach zur Ausrichtung.

Angesichts der Verpflichtungen, die dem Staat den Bedürftigen gegenüber sonst aus der Armengesetzgebung erwachsen, sollte an dem Grundsatz der unentgeltlichen Krankenpflege für die Bedürftigsten festgehalten werden. In der Kostenfrage ändert sich dabei für den Staat sehr wenig. Wird die Unterstützung aber auf den Boden der Krankenversicherung gestellt, so bleibt den Empfängern die Demütigung der Armenunterstützung erspart, die nur zu leicht den letzten Rest von Tatkraft und Selbstvertrauen zu vernichten imstande ist. Es darf der sittliche Wert der Krankenversicherung nicht unterschätzt werden. Sie ermöglicht es auch den bedürftigeren Volkskreisen, im Erkrankungsfall rechtzeitig Vorkehren zur Heilung zu treffen und nicht erst, wenn es bereits zu spät ist. Sie dient zur Erhaltung eines unserer wertvollsten Güter, der Volksgesundheit. Bei der Ansteckungsgefahr, der wir täglich und stündlich ausgesetzt sind, darf auch der Gedanke noch zum Ausdruck gebracht werden, dass auch die Begüterten ihr eigenes Interesse vertreten, wenn sie für die Förderung der allgemeinen Volksgesundheit eintreten. Die obligatorische Krankenversicherung bedeutet eine soziale Notwendigkeit für alle jene Volksklassen, die für ihren Unterhalt ausschliesslich auf den Arbeitsertrag angewiesen sind. Die Frage des Staatsbeitrages muss darum von einem weitsichtigen Standpunkte aus gelöst werden.

2. *Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.* Art. 1 enthält die Ermächtigung an die Gemeinden, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen und, mit oder ohne das Obligatorium, öffentliche Krankenkassen einzurichten, wobei gemäss Vorschrift die bestehenden Krankenkassen berücksichtigt, d. h. deren Interessen nicht verletzt werden dürfen. Da es Gemeinden geben kann, die die eine oder andere Einrichtung einführen möchten, aber finanziell zu schwach sind, so wird ihnen durch den Schlusssatz ermöglicht, sich mit benachbarten Gemeinden zu einem Versicherungsverband zu vereinigen.

Der Art. 2 erteilt den Staatsbehörden die Befugnis, auf dem Wege eines Dekrets des Grossen Rates die obligatorische Krankenversicherung für die kantonalen Staatsbeamten und -Angestellten einzuführen und zu diesem Zwecke eine öffentliche Krankenkasse zu errichten. Diese Bestimmung hat einzig die Bedeutung, dass der Staat sich das Recht, eine solche Versicherung einzuführen, vorbehält und dass dafür kein besonderes Gesetz erlassen zu werden braucht. Ohne diesen Vorbehalt würde mit Rücksicht auf die in Art. 1 erklärte Abtretung der Befugnis an die Gemeinden, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen, dem Staat die Möglichkeit benommen, die fragliche Institution ins Leben zu rufen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung der obligatorischen Krankenversicherung für die Staatsbeamten und Angestellten oder zu finanziellen Leistungen in dieser Richtung wird dem Staate durch diese Gesetzesbestimmung nicht auferlegt.

In Art. 3 werden gemäss Ziffer 1 der Vorschläge des Bundesrates im Kreisschreiben vom 6. März 1914 die Bevölkerungsklassen, für welche die Versicherung von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden kann, in der Weise bezeichnet, dass die Versicherungspflicht auf

niedergelassene Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerb und Vermögen weniger als Fr. 3000 beträgt, beschränkt wird. Die Gemeinde kann die Versicherungspflicht noch mehr beschränken, sie aber nicht nach oben ausdehnen. Die hier für den ganzen Kanton einheitlich festgesetzte Begrenzung der Versicherungspflicht dürfte für alle Gemeinden im Kanton passend sein; es würde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse geradezu unmöglich sein, in positiver Weise die Bevölkerungsklassen zu bezeichnen, welche bei Einführung der obligatorischen Versicherung in einer Gemeinde der Versicherungspflicht unterliegen. Durch Absatz 2 des Artikels wird der Ausschluss von gewissen Personen von der Versicherungspflicht ermöglicht, deren Mitgliedschaft bei einer Kasse dieselbe von vornherein oder ziemlich sicher mit erheblichen Leistungen belasten würde. Die Frage, ob auch niedergelassene Ausländer versicherungspflichtig sind, wird in Absatz 3 geregelt und zwar einheitlich für den Kanton, was unseres Erachtens aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen der andern möglichen Lösung, auch in dieser Frage den Gemeinden freie Hand zu lassen, vorzuziehen ist. Wir halten dafür, dass Ausländer nach einer Niederlassung von zehn Jahren in der gleichen Gemeinde als zur einheimischen Bevölkerung gehörend betrachtet und ihr in Rechten und Pflichten gleichgestellt werden können. Im letzten Absatz werden die Streitigkeiten über die Versicherungspflicht dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung zugewiesen, was dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Institution entspricht.

In den Art. 4 bis 9 werden, den Vorschlägen des Bundesrates Ziffer 2 bis 9 im Kreisschreiben vom 4. März 1914 entsprechend, einheitliche Vorschriften aufgestellt, welche die Gemeinden bei der Organisation der obligatorischen Krankenversicherung zu beobachten haben. Wir bemerken hierzu folgendes: Art. 5, Absatz 1, entspricht dem im Bundesgesetz festgelegten Grundsatz, dass die bestehenden anerkannten Krankenkassen berücksichtigt werden müssen und deren berechnete Interessen nicht verletzt werden dürfen. Die Gemeinde darf also nicht zu Gunsten ihrer öffentlichen Krankenkasse oder der Vertragskasse ein Monopol in dem Sinne einführen, dass jeder versicherungspflichtige bei dieser Kasse versichert sein muss. Die Durchführung des Versicherungszwanges wird in Art. 5, Absatz 2, geordnet (vergl. Ziff. 5 des Kreisschreibens). Das in Art. 6 aufgestellte Verbot des Ausschlusses eines obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen oder der Vertragskasse wegen Säumnis in der Beitragsleistung und die Verpflichtung der Gemeinde, unerhältliche Beiträge einzuzahlen, sind die logischen Folgen des Obligatoriums. Durch die Bestimmung in Art. 6, Absatz 3, werden die statutenmässigen Beitragsforderungen einer öffentlichen Krankenkasse oder der Vertragskasse an obligatorisch Versicherte den Forderungen von Gebühren, Staats- und Gemeindesteuern, von Beiträgen der versicherten Gebäudebesitzer an die Brandversicherungsanstalt gleichgestellt (vergl. § 42 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum eidgen. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz). Wir halten dafür, dass diesen öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen das Privilegium der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsverfahren zugestanden werden muss, weil sonst zahlreiche Versicherungspflichtige den Versuch machen würden, sich

durch Rechtsvorschlag der Zahlungspflicht zu entziehen und den Kassenorganen nicht zugemutet werden kann, Jahr für Jahr unzählige Bagatellprozesse wegen Beitragsforderungen durchzuführen. In Art. 8 wird als Minimalleistung der obligatorischen Krankenversicherung die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei während 180 Tagen in einem Zeitraum von 360 aufeinanderfolgenden Tagen festgesetzt. Wir halten dafür, dass eine Krankenversicherung, welche diese Minimalleistung nicht gewährt, ihren Zweck nur zum Teil erfüllt und dass es deshalb nicht am Platze ist, den Gemeindebürgern die Versicherungspflicht aufzuerlegen, wenn nicht mindestens ärztliche Behandlung und Arznei in Krankheitsfällen gewährt werden. Namentlich ist bei der obligatorischen Versicherung die blosse Verabfolgung eines Krankengeldes auszuschliessen, weil dadurch der Simulation Tür und Tor geöffnet wird.

In Art. 10 wird die Beitragspflicht des Staates an die Auslagen der Gemeinden, die ihnen durch Bezahlung der Beiträge für dürftige obligatorisch versicherte Personen entstehen, festgestellt. Sie ist von vornherein beschränkt auf die Auslagen, die sich auf die Versicherung für ärztliche Behandlung und Arznei beziehen. Wenn also die obligatorische Versicherung einer Gemeinde ausser der ärztlichen Behandlung und der Arznei noch andere Leistungen, zum Beispiel ein Krankengeld, gewährt, so leistet der Staat keinen Beitrag an die daherigen Auslagen der betreffenden Gemeinde. Als Maximum des Staatsbeitrages wird ein Drittel der Auslagen vorgesehen, so dass dann die einer Gemeinde auffallenden Kosten der obligatorischen Krankenversicherung durch gleich hohe Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde gedeckt würden (vergl. Art. 38 des Bundesgesetzes). Es wird aber durch den Schlusssatz dem Grossen Rat vorbehalten, jedes Jahr das Mass des Beitrages festzusetzen, welcher für das abgelaufene Jahr den betreffenden Gemeinden ausgerichtet werden soll. Der Grosse Rat wird notwendigerweise bei dieser Festsetzung auf die Finanzlage des Staates Rücksicht zu nehmen haben. Der Grundsatz, dass der Staat an die erwähnten Auslagen der Gemeinden einen Beitrag zu leisten habe, wird kaum ernstlich angefochten werden können. Er gründet sich einerseits auf die schon erwähnte Bestimmung in Art. 91 K. V., dass der Staat für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung zu sorgen habe, und andererseits auf die Erwägung, dass die obligatorische Krankenversicherung jedenfalls eine gewisse Verminderung der Armenausgaben, wie bereits betont, der betreffenden Gemeinde zur Folge hat, an welche der Staat laut Gesetz 50 bis 60 % beiträgt.

Die Art. 11 und 12 bezwecken, einerseits die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes in den Erlassen und Verträgen der Gemeinden über obligatorische Krankenversicherung zu sichern und andererseits die Aufstellung von weitem einheitlichen Vorschriften durch den Regierungsrat zu ermöglichen.

Auf Grund dieser Ausführungen beehren wir uns, Ihnen das Eintreten auf den nachstehenden Gesetzesentwurf und dessen Annahme bestens zu empfehlen.

Bern, den 17. Oktober 1918.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Gesetz

über

die obligatorische Krankenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfall-
versicherung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Einwohnergemeinden sind, nach Mass-
gabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Un-
fallversicherung sowie der nachstehenden Bestim-
mungen, ermächtigt:

- a. die obligatorische Krankenversicherung einzu-
führen;
- b. unter Berücksichtigung der bestehenden Kran-
kenkassen öffentliche Krankenkassen einzu-
richten.

Mehrere benachbarte Einwohnergemeinden können
sich zu einem Versicherungsverband vereinigen.

Art. 2. Durch Dekret des Grossen Rates kann die
obligatorische Krankenversicherung für die kantonalen
Beamten und Angestellten eingeführt und zu diesem
Zwecke eine öffentliche Krankenkasse errichtet wer-
den, die der Anerkennung des Bundesrates im Sinne
von Art. 4 des Bundesgesetzes bedarf.

Art. 3. Als versicherungspflichtig können alle in
der Gemeinde niedergelassenen Einzelpersonen und
Familien erklärt werden, deren Einkommen aus Er-
werb und Vermögen weniger als Fr. 3000 beträgt.
Personen, die über 60 Jahre alt sind, und dauernd
Kranke können keinen Anspruch auf den Einbezug
in die obligatorische Versicherung erheben.

... Krankenkasse errichtet oder die Beitrittspflicht zu
anerkannten Krankenkassen ausgesprochen werden.
Schlussatz streichen.

Art. 3. Den Gemeinden wird freigestellt, das Obli-
gatorium allgemein oder nur für bestimmte Erwerbs-
klassen einzuführen. Die Versicherungspflicht be-
ginnt nach einem dreimonatlichen Aufenthalt in der
betreffenden Gemeinde.

Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung,
Personen, die über 60 Jahre alt sind, oder dauernd
Kranke in die obligatorische Versicherung aufzuneh-
men.

Angehörige fremder Staaten, die weniger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind nicht versicherungspflichtig.

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht sind gemäss Art. 11 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Art. 4. Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde oder der Versicherungsverband von Gemeinden entweder einen Vertrag mit einer anerkannten Krankenkasse (Vertragskasse) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse zu errichten.

Eine öffentliche Krankenkasse bedarf der Anerkennung des Bundesrates im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes.

Art. 5. Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei in dem durch Art. 13 des Bundesgesetzes festgesetzten Umfang umfassen.

... wenigstens die in den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen gewähren.

Art. 6. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse, welche die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen gewährt.

Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Rechtswegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Wohnsitzgemeinde und wird nötigenfalls durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde zwangsweise als solches eingeschrieben.

Kein Versicherungspflichtiger darf bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sein (Art. 26, Absatz 1, des Bundesgesetzes).

Art. 7. Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Beitragsleistung ist unzulässig. In jedem gemäss Art. 4 dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrag ist dieses Ausschlussverbot zu Lasten der Vertragskasse aufzunehmen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, unerhältliche Beiträge von obligatorisch Versicherten der öffentlichen Krankenkasse oder der Vertragskasse einzuzahlen, wobei ihr das Rückgriffsrecht auf den Beitragspflichtigen gewahrt bleibt.

Art. 8. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung ihrer in öffentlichen Kassen versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden (Art. 2, lit. c, des Bundesgesetzes).

Art. 9. Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern deren Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Statuten erreicht werden kann.

Auch im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden (Art. 28 des Bundesgesetzes).

Art. 10. Der Staat gewährt den Gemeinden Zuschüsse bis zu einem Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger erwächst, soweit sie sich auf die Leistungen für ärztliche Behandlung und Arznei erstreckt.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird alljährlich für das verflossene Jahr durch den Grossen Rat festgesetzt.

Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staate entstehenden Ausgaben, kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Die Auslagen der Gemeinden dürfen nicht als Ausgaben für das Armenwesen behandelt werden, sofern sich die Beitragsleistung auf dürftige versicherte Personen bezieht, die nicht auf dem Notarmenetat der Gemeinde stehen.

Art. 11. Das Krankenversicherungswesen der Gemeinden im Sinne des Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Alle Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, sowie die Statuten der öffentlichen Krankenkassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12. Der Regierungsrat kann durch eine Verordnung einheitliche Vorschriften über die Aufnahme von versicherungspflichtigen Personen in eine öffentliche Krankenkasse und den Ausschluss derselben, sowie über bezügliche Vertragsbestimmungen mit einer anerkannten Krankenkasse im Sinne von Art. 4 des Gesetzes aufstellen.

Art. 13. Widerhandlungen gegen die in Ausführung dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Reglemente und Beschlüsse werden mit Busse bis zu Fr. 50. — bestraft. (Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917).

Art. 14. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 6. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

...soweit sie sich auf die in den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen erstreckt.

Bern, den 22. und 26. November 1918.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
R. Grimm.

Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern

an den

Grossen Rat

über die

aus Anlass des Landesstreikes (November 1918) getroffenen Massnahmen.

(November 1918.)

Am 9. November 1918 wurde in 19 Ortschaften der Schweiz auf Anordnung des sogenannten «Oltener Aktionskomitees» ein Proteststreik durchgeführt, der im Kanton Bern namentlich die Plätze Bern, Biel, Thun und Langenthal berührte. Diesem Proteststreik folgte in den Tagen vom 11.—15. November ein vom gleichen Komitee angeordneter allgemeiner Landesstreik, der im ganzen Gebiete des Kantons Bern zum Ausbruch kam, jedoch nicht überall geschlossen durchgeführt wurde.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen über die beiden Streikbewegungen und die im Zusammenhang damit getroffenen Massnahmen folgenden Bericht:

Zum ersten Male war unsere Behörde veranlasst, sich mit diesen Ereignissen zu beschäftigen in ihrer Sitzung vom 8. November 1918. Infolge eines Ansuchens der Zürcher Regierung hatte der Bundesrat zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Lande ein grösseres Truppenaufgebot erlassen und einen Teil dieser Truppen unter dem Kommando von Oberstkorpskommandant Wildbolz in die Umgebung von Bern gelegt; zur Bewachung der in und um Bern gelegenen Militäranstalten und Armeemagazine waren vom Bundesrat auch einige Landsturmkompanien aufgeboden worden. Im ganzen Lande war eine starke politische Spannung nicht zu verkennen. Der Regierungsrat erörterte deshalb die Frage nach allfälligen notwendigen Massnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Kanton Bern. In erster Linie kamen die, für die Kantonshauptstadt und Bundesstadt zu treffenden Massnahmen in Betracht. Hierüber wünschte der Regierungsrat mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, als der in erster Linie zuständigen Ortspolizeibehörde, Fühlung zu nehmen, was umsomehr gegeben war, als nach einem zwischen dem Staat und der Stadt Bern bestehenden Vertrage vom Jahre 1908 die Besorgung des gesamten Polizeidienstes in der Stadt Bern Sache der Gemeinde ist. Die Fühlungnahme erfolgte in einer Konferenz zwischen einer Abordnung des Regierungsrates und einer Abordnung des Gemeinderates der Stadt Bern, die noch am Nachmittag des 8. November 1918 stattfand. In dieser Konferenz teilten die Vertreter des Gemeinderates mit, dass in Bern bis jetzt keinerlei Anzeichen von kommenden Unruhen erkennbar seien, der Gemeinderat habe sich deshalb bis heute zu keinen besonderen Massnahmen veranlasst gesehen.

Dagegen sei auf morgen den 9. November ein Proteststreik in den grösseren Ortschaften der Schweiz angesagt, dieser Proteststreik werde auch in der Stadt Bern durchgeführt werden unter Leitung der Arbeiterunion Bern; am Vormittag des Streiktages solle auf einem grösseren Platze der Stadt eine Demonstrationsversammlung der streikenden Arbeiter stattfinden. Gleichzeitig erklärten die Vertreter des Gemeinderates von Bern, von denen zwei die Vertreter der sozialdemokratischen Partei waren (die Herren Schneeberger und Z'graggen), sie seien in der Lage, die Garantie dafür zu übernehmen, dass während des Streiks und namentlich auch bei Anlass der Demonstrationsversammlung von der streikenden Arbeiterschaft keine Ausschreitungen oder irgendwelche Gesetzwidrigkeiten begangen würden; sie ersuchten deshalb den Regierungsrat, von einem Verbot der Versammlung Umgang zu nehmen. Auf diese Zusicherungen hin beschloss der Regierungsrat, unter Vorbehalt der Verordnungen über die Grippeepidemie, von dem Erlass eines Verbotes gegen die Versammlung oder von ihrer Unterdrückung durch polizeiliche oder militärische Gewalt abzusehen. Da aber bei dem bevorstehenden Proteststreik nicht nur die Vorgänge in der Stadt oder im Kanton Bern in Betracht fielen, sondern das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen war, teilte der Regierungsrat seine Auffassung über die Lage und seine Absichten noch gleichen Tages dem Bundesrate mit. Der Vertreter des Bundesrates erklärte, der Bundesrat teile die Auffassung des Regierungsrates.

Inzwischen, d. h. noch am Abend des Freitag, 8. November 1918, kam heraus und wurde in Bern verteilt das folgende Flugblatt:

An die Bevölkerung
der sozialistischen Gemeinde!

Als Antwort auf die unerhört provozierenden, durch keinerlei beweiskräftige Tatsachen begründeten Truppenaufgebote hat das Oltener Aktionskomitee einen

eintägigen Proteststreik
angeordnet.

Der Streik beginnt morgen Samstag den 9. November. Die Arbeiter werden aufgefordert, der Streikparole geschlossen Folge zu leisten. Kein Arbeiter, keine Arbeiterin erscheine morgen früh

zur Arbeit. Der Abbruch des Streiks ist ebenso diszipliniert durchzuführen, die Arbeit am Montag zur gewohnten Zeit wieder aufzunehmen.

Sonderaktionen sind zu unterlassen. Versuche unkontrollierbarer Elemente, die Demonstration zu stören, sind entschlossen zurückzuweisen. Wer den Anordnungen der Streikleitung zuwiderhandelt, ist ein Verräter an der gemeinsamen Sache.

Die Arbeiter werden aufgefordert, morgen früh vor den Werkstätten und Betrieben die Arbeitsniederlegung zu kontrollieren.

Die Geschäfte der Lebensmittelbranche sind offen zu halten. Die Inhaber der übrigen Verkaufsgeschäfte werden ersucht, ihre Magazine während des ganzen Tages zu schliessen.

Den Alkoholgenuß meiden, ist Ehrenpflicht jedes Arbeiters. Die Wirte werden aufgefordert, ihre Lokale nur während der Essenszeit offen zu halten und bis abends 6 Uhr zu schliessen. Die Arbeiterschaft wird strenge Kontrolle ausüben. Gegen sich weigernde Wirte behält sie sich spätere Massnahmen vor.

Der Tramverkehr hat zu ruhen. Die übrigen Gemeindebetriebe führen den gewöhnlichen Sonntagsdienst durch.

Arbeiter!

Sorgt für einen ernsten und würdigen Verlauf des Demonstrationstreiks. Lasst Euch nicht provozieren. Die Behörden sollen wissen, dass Ihr nicht gewillt seid, die fortgesetzten Provokationen der Militärdiktatur widerspruchslos hinzunehmen.

Hoch die Solidarität!
Keiner bleibe zurück!

Bern, 8. November 1918.

Arbeiterunion Bern.
Sozialdem. Partei Bern.
Sozialdem. Stadtratsfraktion.

Dieses Flugblatt enthielt also neben einer Art Streikordnung auch das Ersuchen, resp. die Aufforderung an die Ladeninhaber und Wirte zum Geschäftsschluss. Angesichts dieser neuen, die Lage verschärfenden Tatsache hielt der Regierungsrat nochmals Sitzung und berief wiederum eine Abordnung des Gemeinderates von Bern zu einer Konferenz. Es erschienen zu dieser am 8. November um 9 Uhr abends stattfindenden Konferenz vier Mitglieder des Gemeinderates, nämlich Herr Vizegemeinderatspräsident Schenk, sowie die Herren Schneeberger, Grimm und Z'graggen. In dieser Konferenz wiesen die Vertreter des Regierungsrates auf das Streikflugblatt hin, dessen Aufforderung zur Schliessung der Geschäfte und Wirtschaften auch als Befehl zu gewaltsamer Schliessung ausgelegt werden könnte, ein Vorgehen, das eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger und eine schwere Störung des Wirtschaftslebens bedeute; der Regierungsrat sei entschlossen, derartige rechtswidrige Handlungen unter keinen Umständen zu dulden. Die Mitglieder des Gemeinderates, speziell die anwesenden Vertreter der sozialdemokratischen Partei, erklärten, dass die Weisungen des Streikflugblattes nicht den Sinn einer Aufforderung zur Gewaltanwendung gegenüber nicht-schliessenden Geschäfts- und Wirtschaftsinhabern hätten, im übrigen stehen sie (die Vertreter der Arbeiterschaft im Gemeinderate) nach wie vor dafür

ein, dass Ruhe und Ordnung während des Streikes nicht gestört werden. Das gelte insbesondere auch für den Betrieb der Banken. Angesichts dieser wiederholten Zusicherungen hielt der Regierungsrat dafür, dass weitere militärische Massnahmen für den 9. November nicht notwendig seien. Vom Standpunkt der Grippegefahr die Demonstrationsversammlung zu verhindern, schien nicht angezeigt, da die politische Bedeutung des Anlasses zu gross war, als dass die durch Militärgewalt erzwungene Anwendung einer blossen sanitätspolizeilichen Massregel dagegen hätte in Betracht fallen können.

Der Regierungsrat fasste deshalb in seiner Sitzung vom 8. November 1918 abends folgenden Beschluss:

1. Eine ausdrückliche Bewilligung zur Abhaltung der geplanten Demonstrationsversammlung am 9. November auf dem Waisenhausplatze in Bern wird nicht erteilt.
2. Es werden keine Anordnungen zu einer gewaltsamen Verhinderung der Versammlung getroffen.
3. Gegen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hat die Polizei einzuschreiten.

Der Proteststreik wurde am 9. November in der Stadt Bern in den meisten privaten Fabrik- und Gewerbebetrieben durchgeführt. Von den öffentlichen Betrieben funktionierten nicht die städtischen Strassenbahnen von Bern. Der Streik wurde ferner durchgeführt in Biel, Thun, Langenthal, doch ruhte fast überall die Arbeit nur teilweise. Die angesagte Demonstrationsversammlung in Bern wurde im Laufe des Vormittags auf dem Waisenhausplatze abgehalten; Störungen der öffentlichen Sicherheit während oder im Anschluss an diese Versammlung sind uns nicht zur Kenntnis gekommen.

Dagegen sind schon am Morgen des 9. November und im Laufe des Tages folgende Vorfälle gemeldet worden: In der Stadt Bern führten namentlich die feiernden Angestellten der städtischen Strassenbahnen in Uniform eine Art Streikpolizei durch, indem sie in Gruppen die offenstehenden Verkaufsmagazine der Stadt betraten, und die Inhaber der Geschäfte unter mehr oder weniger starkem Druck zur Schliessung aufforderten. Ferner wurde das Personal der Kantonalbank am Betreten des Bankgebäudes verhindert, wobei sich ebenfalls Angestellte der städtischen Strassenbahnen beteiligten. Auf telephonische Vorstellungen zweier Mitglieder des Regierungsrates hat die städtische Polizeidirektion Bern sich wegen der Vorfälle vor der Kantonalbank und wegen einiger anderer ähnlicher Vorfälle entschuldigt und dafür gesorgt, dass der freie Verkehr mit der Kantonalbank im Laufe des Vormittags hergestellt wurde. Im Laufe des Tages wurden auch mehrfach Geschäfts- und Wirtschaftsinhaber von Trupps von Streikenden zur Schliessung ihrer Lokale aufgefordert; wo dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wurde, kam es zu erregten Szenen und Volksansammlungen auf der Strasse. In einzelnen Fällen schritt die um Intervention angerufene städtische Polizei ein; in andern Fällen soll dies nicht geschehen sein. Es liegt auf der Hand, dass diese Schliessungspraxis, ausgeübt durch Privatpersonen, einen schweren Rechtsbruch, eine flagrante Verletzung der persönlichen Handlungs- und der Gewerbefreiheit der Bürger bedeutet. Aus der ganzen Art und Weise, wie diese Schliessungsaktion durchgeführt wurde, drängt sich mit Not-

wendigkeit der Schluss auf, dass sie zum voraus organisiert war. Einen bemühenden Eindruck machte es, dass namentlich Angestellte eines öffentlichen Betriebes, die im Dienste der gesamten Einwohnerschaft stehen, es waren, die sich zur Begehung einer derartigen schweren Gesetzeswidrigkeit haben verwenden lassen.

Zur Feststellung aller dieser Vorfälle und zur Klärung, wie die Gemeindebehörden und insbesondere die Polizeiorgane der Stadt Bern am 9. November den ihnen obliegenden Sicherheitsdienst durchgeführt haben, hat der Regierungsrat das Regierungstatthalteramt Bern mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung beauftragt; später wurde diese Untersuchung auf den gesamten Verlauf des Streiks und im Rahmen desselben auch auf das Verhalten der Gemeindebehörden der Stadt Bern, besonders hinsichtlich ihrer öffentlichen Betriebe ausgedehnt. Für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten aus den Vorfällen des 9. November hat der Regierungsrat beim Obergericht die Einsetzung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters verlangt; von der ersten Strafkammer ist zu dieser Funktion berufen worden: Fürsprech Fritz von Fischer in Bern.

Weder die administrative noch die Strafgerichtliche Untersuchung sind zur Stunde abgeschlossen.

Vom Morgen des 10. November an nahm das zivile und geschäftliche Leben (soweit es an einem Sonntag überhaupt in Gang ist) wieder seinen normalen Verlauf. Im Laufe des Tages erhielt jedoch der Regierungsrat vom Bundesrat die Mitteilung, dass auf den Montag, 11. November, mit einer Fortsetzung des Streiks in der erweiterten Form eines allgemeinen und unbefristeten Landesstreiks zu rechnen sei. Der Regierungsrat trat nachmittags zur Beschlussfassung über die notwendigen Massnahmen zusammen. Er suchte sich in Verbindung zu setzen mit dem Polizeidirektor der Stadt Bern, was aber am gleichen Tage nicht mehr gelang, und mit dem Kommandanten der um Bern dislozierten Truppen, Oberstkorpskommandanten Wildbolz. Von diesem Offizier erfuhr der Regierungsrat, dass von militärischer Seite alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Bern notwendigen Massnahmen getroffen seien und dass namentlich eine zwangsweise Schliessung der Ladengeschäfte in Bern verhindert werden würde. Da zudem bekannt wurde, dass der geplante Landesstreik nicht schon am 11. November, sondern erst in der Nacht vom 11./12. November um Mitternacht beginnen solle, sah sich der Regierungsrat zu weiteren Massnahmen vorderhand nicht veranlasst.

Der Regierungsrat nahm in seiner Sitzung vom Montag, den 11. November, Kenntnis vom Streikaufruf des Oltener Komites und der Mitunterzeichner, der in heftiger Sprache zur Niederlegung der Arbeit in allen öffentlichen und privaten Betrieben aufforderte. Ferner nahm er Berichte seiner Lebensmitteldelegation entgegen, welche erklärte, dass, abgesehen von der Milch, die Lebensmittelversorgung der Stadt Bern für die nächsten Tage gesichert sei. Der Regierungsrat zog auch die politische Lage in den Kreis seiner Erörterungen. Er richtete vorerst an die Regierungstatthalter sämtlicher Amtsbezirke folgendes Telegramm:

«Generalstreik schafft für Staatswesen ernste Lage. Regierungsrat zählt auf Sie und die übrigen
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

«Beamten und Angestellten des Bezirks. Er erwartet, dass jeder auf seinem Posten stehe und getreu seine Pflicht erfülle.

Regierungsrat.»

An das Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal erliess er am gleichen Tage noch die folgende Mitteilung:

An das Staatspersonal des Kantons Bern.

«Für morgen ist der Generalstreik verkündet und damit das Land in eine Lage gebracht, aus der sich für das gesamte Volk die gefährlichsten Folgen ergeben. Auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates ergeht die Aufforderung, die Arbeit niederzulegen.

«Nie mehr als jetzt soll das Volk auf seine Verwaltung zählen können. Auch der Regierungsrat vertraut auf Euer Pflichtgefühl, auf Eure Einsicht und auf Eure Liebe zum Land; er erwartet, dass in allen Teilen der Verwaltung der geordnete Betrieb aufrecht erhalten werde.

«Wir sind entschlossen, alles zu tun, um unser Staatswesen auch durch diese schwere Prüfung unversehrt hindurchzubringen und fordern Euch auf, uns dabei mit allen Kräften zu unterstützen.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Wie aus diesem Aufruf hervorgeht, stellte sich der Regierungsrat auf den Boden, dass dem Staatspersonal ein Streikrecht nicht zusteht, sondern dass es gerade in kritischen Zeiten dessen besondere Pflicht ist, für den ungestörten Fortgang der öffentlichen Verwaltung sich einzusetzen. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass die Beamten und Angestellten des Staates in ihrer weit überwiegenden Mehrheit der Aufforderung des Regierungsrates nachgekommen sind und die Arbeit während des ganzen Streikes fortgesetzt haben, wofür ihnen der verdiente Dank ausgesprochen sei. Nur einige wenige Angestellte glaubten es mit ihrer Amtspflicht vereinbaren zu können, der Arbeit fern zu bleiben in einem Augenblick, wo die Verwaltung der Dienste des Personals mehr als je bedurfte. Diese wenigen Leute wurden in ihren Verrichtungen provisorisch eingestellt. Gestreikt haben ferner die Arbeiter der kantonalen Militärwerkstätten. Der Regierungsrat wird über die Erledigung dieser Fälle noch zu entscheiden haben.

An einer am gleichen Tage (11. November 1918) zusammentretenden Versammlung von Bürgern aus allen Teilen des Kantons, welche über die durch den Streik geschaffene Lage beriet, liess sich der Regierungsrat durch eine Abordnung vertreten und gab Aufschluss über die von ihm getroffenen Vorkehren. Der Regierungsrat liess es sich ferner angelegen sein, neben den Vorkehren für Aufrechterhaltung der Ruhe namentlich dafür zu sorgen, dass das wirtschaftliche Leben im Gange bleibe. Da besonders in der Stadt Bern viele Ladeninhaber, in Besorgnis vor Wiederholungen der Vorfälle des 9. Novembers, ihre Geschäfte schliessen wollten, erliess der Regierungsrat an diese Berufsgruppe einen besonderen Aufruf folgenden Inhalts:

An die Geschäftsinhaber der Stadt Bern.

In der Nacht vom 11. zum 12. November 1918 beginnt der Generalstreik, der namentlich der Stadt Bern ernste Tage bringen wird.

Wir fordern im Interesse der Versorgung der *gesamten Bevölkerung* mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die Geschäftsleute der Stadt Bern auf, die Magazine und Verkaufsläden *offen* zu halten.

Es darf auch bei den Streikenden die Einsicht vorausgesetzt werden, dass sie alles unterlassen, was die Versorgung der städtischen Bevölkerung erschweren könnte.

Sollte dennoch versucht werden, durch *Drohung* oder Gewalt die Geschäfte zu schliessen oder in irgend einer Weise zu schädigen, so wird der Regierungsrat solchen Ausschreitungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Die Stunde erheischt *Festigkeit* und *Mut*.

Bern, den 11. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Einem Gesuche des Gemeinderates von St-Imier, der dringend um Zuweisung einer Truppenabteilung zum Schutze des dem Anschein nach gefährdeten Elektrizitätswerkes nachsuchte, wurde dadurch entsprochen, dass auf den folgenden Tag (12. November) eine jurassische Landsturminfanterie-Kompagnie aufgegeben wurde, die in St-Imier den Wachtdienst übernahm.

Der Regierungsrat traf auch die ihm notwendig erscheinenden Vorkehren zur Bewachung des Rathauses.

Endlich liessen wir neuerdings eine Abordnung des Gemeinderates von Bern (Stadtpräsident G. Müller und Polizeidirektor Schneeberger) zu uns bescheiden, um über die polizeilichen Sicherheitsmassnahmen für die Kantonshauptstadt und Bundesstadt unterrichtet zu sein. Einer Abordnung des Regierungsrates erklärten die beiden Gemeindevertreter, dass sie sich zur Zeit durch den Einmarsch des Militärs in ihrer Aufgabe entlastet sähen, dass die städtische Polizei aber ihrerseits ebenfalls nach Kräften für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sorgen werde.

Am folgenden Tage, den 12. November, setzte der Streik erst in vollem Masse ein. Der Regierungsrat beschloss den Erlass eines Aufrufes an das Bernervolk, der nachstehend wiedergegeben ist.

Aufruf an das Bernervolk.

Der Generalstreik hat unser Land in eine ernste Lage gebracht. Jahrelang lastete die Möglichkeit eines feindlichen Einbruches auf uns. Diese Drohung ist nach menschlichem Ermessen heute verschwunden; dafür haben wir einen andern schweren Kampf, denjenigen im eigenen Lande, zu bestehen.

Auch uns hat der Weltkrieg neue Aufgaben und Pflichten gebracht. Wir sind bereit, an ihre Lösung und Erfüllung heranzutreten, aber nur auf Grundlage unserer verfassungsmässigen Ordnung und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen,

wie sie beide vom Willen des Volkes selber gesetzt worden sind.

Wir lehnen es ab, uns in gesetzwidriger Weise zu Veränderungen zwingen zu lassen. Frei und unbeeinflusst von Drohungen und offener Gewalt soll unser Volk sein Schicksal bestimmen.

Das ist die Pflicht, die unserem demokratischen Freistaat obliegt. Sie war nie heiliger als heute, da wir den neu zur Demokratie sich bekennenden Völkern zeigen müssen, dass dies die Staatsform des Friedens ist, und dass sie die nötige Kraft besitzt, auch die allerschwersten Aufgaben in Ruhe und Gesetzmässigkeit zu bewältigen.

Diese Selbstbestimmung ist aber auch das vornehmste Recht unseres Volkes; sie schliesst den gewaltsamen Umsturz und die ordnungswidrige Nötigung gleichermassen aus.

Wenn der Regierungsrat für Ruhe und Ordnung zu sorgen bereit und entschlossen ist, so wahrt er dadurch am besten das leibliche Wohl des Volkes, aber auch die Freiheit, die sicherste Grundlage unserer Republik.

Wir wenden uns an Euch, Mitbürger, an Eure Liebe zum Land, an Eure Einsicht und Erfahrung, an Euer Pflichtgefühl! Steht in der schweren Zeit treu zum Gemeinwesen, bewahret es vor Unruhe und Kampf, erhaltet ihm Gesetz und Recht! Ihr schützt es damit vor dem Zerfall im Innern, und vor der Einmischung von Aussen.

Im Verein mit den Behörden des Bundes wird der Regierungsrat alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die verfassungsmässige Ordnung des Staates und die Rechte der Bürger zu gewährleisten. Er fordert Euch auf, ihm dabei Euer Vertrauen und Eure Hilfe zuzuwenden.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dieser Aufruf wurde in Plakatform gedruckt; er konnte am Morgen des 13. November mit einigen vom Armeestab zur Verfügung gestellten Automobilen an die Regierungsstatthalterämter verschickt werden.

An diesem Tage liefen aus den verschiedenen Landesteilen Berichte über die Lage ein, welche zeigten, dass vielerorts die Zahl der Arbeitswilligen ziemlich gross war, dass aber die Wiederaufnahme der Arbeit durch das gewalttätige Auftreten von Streikenden verhindert wurde. Diesem Gebahren stand die Bevölkerung anfänglich etwas unsicher gegenüber, was sich in vermehrten Begehren um Zusendung von Truppen äusserte. Dem Regierungsrat war es nicht möglich, diesen Begehren allen zu entsprechen; anderseits hielt er dafür, dass solche Truppenentsendungen nicht überall nötig seien, sondern dass meisten Orts die Bevölkerung aus eigener Kraft im Stande sei, die Ruhe aufrecht zu erhalten und die Aufnahme der Arbeit zu sichern, sofern eine zweckmässige Organisation des Ordnungsdienstes eintrete.

Um die Behörden des Staates und der Gemeinden über die Massnahmen und Absichten des Regierungsrates aufzuklären und anderseits sich einen Einblick in die Lage im weiteren Kantonsgebiete zu verschaffen, verfügten sich am 13. November einige Mitglieder des Regierungsrates in die verschiedenen Landesteile, und nahmen dort Fühlung mit den Be-

zirks- und Gemeindebehörden. Sie fanden überall eine zuversichtliche Stimmung und den festen Willen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung. An verschiedenen Orten, wo eine militärische Unterstützung nicht geleistet werden konnte, bildete sich ein von Bürgern selbst organisierter Ordnungsdienst. Ein solcher stellte sich deshalb als notwendig heraus, weil da und dort die Streikenden sich nicht damit begnügten, die Arbeit niederzulegen, sondern in ausgedehnter Masse darauf ausgingen, die Arbeitswilligen mit Zwang und Drohungen an der Arbeit zu hindern und der Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs mit Gewalt entgegenzutreten. Diese Rechtsbrüche waren besonders empfindlich an solchen Orten, wo Scharen von Streikenden aus benachbarten Gemeinden eindringen, um die Niederlegung der Arbeit zu erzwingen. Gegen ein solches Vorgehen musste mit aller Entschiedenheit eingeschritten werden.

Wir schreiben es den von uns getroffenen Massnahmen in Verbindung mit den Massnahmen der Bezirks- und Gemeindebehörden zu, vor allem aber auch dem festen und doch durchaus massvollen Auftreten der Truppen, wenn die staatliche Ordnung in den Tagen vom 11. bis 14. November fast durchwegs aufrechterhalten werden konnte und gravierende Rechtsbrüche im Gebiete des Kantons Bern nur vereinzelt begangen wurden.

In seiner Sitzung vom 14. November morgens nahm der Regierungsrat mit Befriedigung Kenntnis von der Nachricht, dass die Streikleitung vor wenigen Stunden dem Bundesrat die Erklärung des bedingungslosen Abbruchs des Landesstreiks abgegeben hatte. An den Vorfällen, welche den Tag des 14. November 1918 ausfüllten und zeitweise die Beendigung des Streiks wieder in Frage stellten, waren die Behörden des Kantons Bern nicht direkt beteiligt. Immerhin liess sich der Regierungsrat den ganzen Tag über auf dem Laufenden erhalten, um nach Bedürfnis neue Entscheidungen treffen zu können.

Am 15. November wurde auch im Kanton Bern mit verschwindenden Ausnahmen die Arbeit überall wieder aufgenommen; die aufgebotenen Landsturmeinheiten wurden in den folgenden Tagen entlassen; über die andern Truppen verfügt das Armee-Kommando.

Den im Kanton Bern während der Streiktage verwendeten Truppen hat der Regierungsrat für die treue Pflichterfüllung den wohlverdienten Dank ausgesprochen. Leider wurden diese Truppen sehr stark von der Grippeepidemie befallen und es sind dieser Krankheit eine grosse Anzahl Wehrmänner erlegen. Sie starben als Opfer der Pflicht im Dienste des Vaterlandes; ihren Angehörigen sprechen wir unser tiefgefühltes Beileid aus.

* * *

Die gewaltigen Ereignisse des Weltkrieges, welche mächtige Staaten bis in die Grundfesten erschüttert haben, werden auch unser Land vor die Notwendigkeit politischer und sozialer Reformen stellen; wir verweisen an erster Stelle auf die Wahlreform. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass, nachdem im Bund das Proportionalwahl-Verfahren für den Nationalrat angenommen ist und in raschem Tempo eingeführt werden soll, der Kanton Bern mit der Einführung der Verhältniswahl für den Grossen Rat nicht

länger zögern darf. Wir erwarten von dieser Reform eine Beruhigung der Geister und eine Milderung der herrschenden Spannung.

Wie wir es in unserem, während des Landesstreiks an das Bernervolk gerichteten Aufruf schon gesagt haben, ist der Regierungsrat bereit, auch andere im Gefolge des Weltkrieges für unsern Kanton sich ankündigende politische und soziale Aufgaben an die Hand zu nehmen und der Lösung entgegenzuführen. Mehrere der sich aufdrängenden Reformen können nur durch internationale Abmachungen und wieder andere nur auf eidgenössischem Boden durchgeführt werden. Diese Aufgaben, wie auch diejenigen, die von den Kantonen oder den Gemeinden in Angriff genommen werden müssen, erfordern zu ihrer Durchführung die Mitarbeit aller Parteien, zum wenigsten aller derjenigen Parteien, welche ihre Ziele auf dem Wege demokratischer Entwicklung und nicht durch revolutionäre Drohungen erreichen wollen. Revolutionärer Umsturz und Gewaltherrschaft einer Klasse haben in unserem Staatswesen keinen Raum; sie stehen im Gegensatz zu unsern demokratischen Einrichtungen, zu unseren Ueberlieferungen und zum politischen Gefühl unseres Volkes, das festhalten will an den unverrückbaren Grundsätzen der Freiheit und der Ordnung. Wir appellieren deshalb an die Mitarbeit Aller, die den guten Willen haben, auf dem Boden der Demokratie und des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls die Aufgaben lösen zu helfen, welche die neue Zeit auch unserem Staatswesen stellt.

* * *

Nach Art. 39*) der Staatsverfassung des Kantons Bern hat der Regierungsrat über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern zu wachen. Der Regierungsrat hat die in diesem Bericht erwähnten Massnahmen getroffen in Erfüllung der ihm in diesem Artikel der Staatsverfassung überbundenen Pflichten. Angesichts der ernsten Bedeutung der Ereignisse, welche in den Tagen vom 8.—15. November das Staatswesen bewegten und in Gemässheit des Absatzes 2 von Art. 39 St.-V., haben wir es für angemessen erachtet, dem Grossen Rat über unsere Amtsführung in dieser Angelegenheit einen besonderen Bericht zu erstatten und ihm von unseren Massnahmen Kenntnis zu geben.

Bern, den 25. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

*) Art. 39 St.-V. lautet:

Er (Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen, oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafordrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.

Bericht des Regierungsrates

zum

Landesstreik.

Anträge der Mehrheit der Kommission.

(November 1918.)

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates vom 25. November 1918 über den Landesstreik in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Der Grosse Rat spricht den infolge des Generalstreiks zum Ordnungsdienste aufgebauten bernischen Wehrmännern die Anerkennung und den Dank des Vaterlandes für ihre mustergültige, ruhige Haltung und ihre treue Pflichterfüllung aus. Dabei wird der Regierungsrat eingeladen, über die Familien- und Vermögensverhältnisse der seither an der Grippe gestorbenen Wehrmänner genaue Erhebungen zu machen und überall da, wo es die Not erfordert, eine ausserordentliche staatliche Hilfe angedeihen zu lassen.
Den Angehörigen der verstorbenen Wehrmänner wird die Teilnahme des Rates ausgesprochen.
3. Der Grosse Rat erwartet, dass gegen diejenigen Personen, welche bei Anlass des Proteststreikes und des Landesstreikes die öffentliche Ordnung gewaltsam gestört und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger verletzt haben, das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet und durchgeführt werde.
4. Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, allgemeinen Betriebseinstellungen bei den bernischen Dekretsbahnen, wie sie durch den Generalstreik zum grossen Schaden des Landes und Volkes herbeigeführt worden sind, in Zukunft wirksam vorzubeugen.
5. Der Grosse Rat erklärt sich grundsätzlich bereit, auf verfassungsmässigem Wege zur Lösung derjenigen politischen und sozialen Aufgaben Hand zu bieten, welche die neue Zeit stellt.

Bern, den 30. November 1918.

Der Präsident der Kommission:
Bühler.

Bericht des Regierungsrates

zum

Landesstreik.

Anträge der Minderheit der Kommission.

(November 1918.)

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 25. November 1918 über den Landesstreik.
2. Der Grosse Rat richtet das Ersuchen an den Regierungsrat, über die Familien- und Vermögensverhältnisse der infolge des gegen die streikenden Arbeiter erlassenen Truppenaufgebotes an der Grippe gestorbenen Wehrmänner genaue Erhebungen zu machen und überall da, wo es die Not erheischt, eine ausserordentliche staatliche Hilfe angedeihen zu lassen.
3. Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, die an Bürgerwehren ausgeteilten Gewehre, sonstige Waffen und Munition sofort zurückzufordern und die Auflösung der widerrechtlich ins Leben gerufenen Bürgerwehren zu verfügen.
4. Der Grosse Rat erklärt sich grundsätzlich bereit, auf verfassungsmässigem Wege und in beschleunigter Weise die Lösung derjenigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben durchzuführen, die im Interesse der Hebung der Lage der untern Volksklassen geboten sind.

Bern, 3. Dezember 1918.

sig. Grimm
Gustav Müller
Jakob.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

Inkraftsetzung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918.

(November 1918.)

Das Steuergesetz vom 7. Juli 1918 bestimmt in Art. 57: «Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den durch den Grossen Rat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.»

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass die Grosszahl der Stimmberechtigten, welche dem Gesetze zugestimmt haben, erwartet, dass dieses möglichst bald in Kraft gesetzt werde. Wir können allerdings nicht verhehlen, dass wir nicht ohne Bedenken die Inkraftsetzung auf 1. Januar 1919 in Vorschlag bringen. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Anwendung des Gesetzes noch recht umfangreiche Vorarbeiten erfordert. Eine ganze Anzahl von Dekreten muss ausgearbeitet und vom Grossen Rate festgestellt werden. Diese Dekrete sind im Entwurfe fertig gestellt; ihre Durchberatung in den ausserparlamentarischen und den Grossratskommissionen wird eine gewisse Zeit beanspruchen. Erst wenn sie definitiv vom Grossen Rate festgestellt sind, können dann auch die erforderlichen Verordnungen und Instruktionen erlassen werden. All dies erfordert viel Zeit, auch wenn die Arbeiten fernerhin von Unterbrechungen durch ausserordentliche Ereignisse, wie Krankheiten des Personals, Verhinderung des Zusammentrittes von Behörden, verschont bleiben.

Es wird nicht zu vermeiden sein, dass die Steuerarbeiten für das Jahr 1919 gegenüber früheren Jahren eine Verzögerung erleiden und dass infolgedessen wohl auch der Steuerbezug erst später einsetzen kann. Dies wird umsomehr der Fall sein, als das neue Steuergesetz nicht nur in materiell-rechtlicher, son-

dern auch in formeller Beziehung verschiedene Neuerungen bringt, die erst noch in die Praxis neu eingeführt, mit welchen die verschiedenen Steuerorgane erst noch näher bekannt gemacht werden müssen.

Wir glauben aber, es müssen diese Unbeliebigkeiten in Kauf genommen werden. Unter ihnen haben in erster Linie die Organe des Staates und der Gemeinden zu leiden, während sie im allgemeinen den Bürger nicht näher berühren. Andererseits ist es der Bürger, der einen Anspruch darauf hat, dass ihm die Erleichterungen des neuen Steuergesetzes sobald als möglich zuteil werden, soweit wenigstens für ihn solche Erleichterungen überhaupt zu gewärtigen sind. Das Interesse der Bürger hat aber auch hier dem Interesse der Verwaltung und der Beamten vorzugehen.

Soviel an uns werden wir bestrebt sein, trotz der unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten die Vorarbeiten und nachher die eigentlichen Veranlagungsarbeiten nach Möglichkeit zu fördern, so dass die zu erwartende Verzögerung im Steuerbezug nicht allzugross wird. Ob unsere Bemühungen Erfolg haben werden, wird allerdings vor allem davon abhängen, ob die verschiedenen Dekrete vom Grossen Rate bald erlassen werden und sodann von der Raschheit, mit der die Gemeindeorgane ihre Obliegenheiten erfüllen werden.

Eine Ausnahme vom Inkrafttretensbeschluss muss unseres Erachtens gemacht werden mit Bezug auf die Einschätzung der nutzbar gemachten Wasserkräfte. Nach Art. 10, Abs. 3, des Gesetzes sollen

diese verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt werden, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt und es sollen hierüber die nötigen Vorschriften durch Dekret aufgestellt werden. Der Erlass dieses Dekretes dürfte noch einige Zeit auf sich warten lassen, da dasselbe voraussichtlich einer ziemlich ausgiebigen Diskussion rufen wird. Aber auch wenn das Dekret erlassen ist, wird es grosser Arbeit bedürfen, bis die Verteilung der Schätzungssummen auf die einzelnen Gemeinden durchgeführt ist. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass eine Einschätzung auf Grund dieses Dekretes pro 1919 überhaupt noch möglich würde, weshalb das Inkrafttreten dieser Bestimmung zweckmässiger Weise ausgesetzt und bestimmt wird, dass bis zum Erlass dieses Dekretes die Schätzung (wie bisher) in der Gemeinde erfolgt, in deren Gebiet die Wasserkraft gewonnen wird. Dies entspricht auch der von uns im Entwurf Dekret betreffend die Veranlagung zur Vermögenssteuer vorgesehenen provisorischen Ordnung.

Bern, den 18. November 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Beschlusses-Entwurf:

5982. Steuergesetz; Inkraftsetzung. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, gestützt auf Art. 57 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

beschliesst:

Als Zeitpunkt auf welchen das Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Kraft tritt, wird der 1. Januar 1919 bestimmt mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 10, Absatz 3. Bezüglich dieser letztern Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch das dort vorgesehene Dekret bestimmt. Bis dahin sind die nutzbar gemachten Wasserkräfte in derjenigen Gemeinde einzuschätzen, in deren Gebiet sie gewonnen werden.

An den Grossen Rat.

Bern, den 19. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

mit Bezug auf das

Dekret betreffend die amtliche Inventarisatıon des Nachlasses von Steuerpflichtigen.

(September 1918.)

Art. 41 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt, dass, wenn eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person stirbt, über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen ist. Die Ausführung dieses Grundsatzes wird, abgesehen von einigen grundlegenden Vorschriften, welche das Gesetz selber aufstellt, einem Dekret des Grossen Rates überlassen. Das letztere hat demnach zu regeln die Voraussetzung der Inventarisatıon, das Verfahren, zerfallend in Versiegelung und Inventaraufnahme, die Kosten des Verfahrens, sowie endlich die zur Sicherung einer richtigen Durchführung des Inventars erforderlichen Strafbestimmungen.

I.

Die *Voraussetzungen der Inventarisatıon* haben sich nach dem Zwecke der ganzen Institution zu richten, der darin besteht, allfällige Steuerver-schlagnisse aufzudecken, welche der Steuerpflichtige zu seinen Lebzeiten begangen hat. Infolgedessen würde es nicht genügen, der Inventarisatıon nur den Nachlass derjenigen Personen zu unterstellen, welche zur Zeit ihres Todes im Kanton Bern tatsächlich Steuern bezahlten. Massgebend ist vielmehr die Tatsache, dass der Verstorbene nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich steuerpflichtig war. Ob das der Fall war, ist an Hand der Bestimmungen der Art. 6, Ziffer 3, und Art. 17 des Steuergesetzes festzustellen (vergl. § 1 des Entwurfes).

Es hätte nun aber zweifellos keinen praktischen Zweck, absolut und ausschliesslich auf dieses Kriterium abzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob nach den Umständen des Falles eine Steuerver-schlagnis des Verstorbenen tatsächlich im Bereiche des Möglichen oder Wahrscheinlichen liegt. Infolgedessen sieht § 2 des Entwurfes eine Reihe von Ausnahmen von der Inventaraufnahme vor, welche ihren Grund in den persönlichen Verhältnissen des Verstorbenen haben. Dies betrifft Ehefrauen, sofern dieselben nicht unter dem Güterstand der Gütertrennung lebten, da für sie gemäss Art. 17, Absatz 2, des Gesetzes der Ehemann steuerpflichtig ist. Ferner gehören hierher minderjährige Personen, welche nicht persönlich im Kapital- oder Einkommenssteuerregister eingetragen waren, indem auch hier, sofern überhaupt steuerpflichtige Kapitalien oder Einkommen vorhanden waren, eine Vertretung in der Steuerpflicht durch den Inhaber der elterlichen Gewalt stattfand. Keinen Zweck hätte aber die Inventaraufnahme auch bei solchen Personen, welche zur Zeit ihres Hinschie-

des auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen, oder sonstwie durch die Armenpflege unterstützt wurden. Ferner empfiehlt es sich die Möglichkeit zu schaffen, von der Inventaraufnahme abzusehen, wenn der Verstorbene weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen II. Klasse besass. Endlich müssen mit Rücksicht auf Art. 18, Absatz 3, des Gesetzes die exterritorialen Personen, d. h. die fremden Gesandten und ihr Personal ausgenommen werden.

Eine Ausnahme, welche nicht in den persönlichen Verhältnissen des Verstorbenen ihren Grund hat, sieht Art. 41 des Gesetzes für den Fall vor, dass entweder ein öffentliches Inventar gemäss Art. 580 des Zivilgesetzbuches oder ein Erbschaftsinventar gemäss Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aufgenommen wird (vergl. § 3 des Entwurfes).

In der Natur der Sache liegt es begründet, dass die Inventaraufnahme stets am letzten Wohnsitz des Verstorbenen und, in Ermangelung eines solchen im Kanton Bern, am letzten Aufenthaltsort stattfindet (Entwurf § 4).

II.

Die *Versiegelung des Nachlasses* bezweckt die Sicherung der Inventaraufnahme. Sie hat deshalb in allen Fällen Platz zu greifen, in denen die letztere gemäss § 2 stattfinden muss bzw. stattfinden kann. Deshalb braucht ihre Vornahme, und namentlich ihre rechtzeitige Vornahme nicht notwendigerweise zur Bedingung einer Inventaraufnahme gemacht werden (vergl. Entwurf § 5).

Die Vornahme der Versiegelung wird am zweckmässigsten den Gemeindeorganen übertragen, welchen diese Funktion bereits in den durch die Zivilgesetzgebung vorgesehenen Fällen obliegt, nämlich dem Gemeinderatspräsidenten, seinem gesetzlichen Stellvertreter oder aber einem andern durch das Gemeinde-reglement bezeichneten Beamten (Entwurf § 6). Das Versiegelungsorgan ist durch den Zivilstandsbeamten von jedem Todesfall sofort in Kenntnis zu setzen, damit die Versiegelung innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden kann. Immerhin darf die erstere, ohne Einwilligung der Hinterlassenen des Verstorbenen, nicht vor morgens 7 Uhr und nicht nach abends 8 Uhr erfolgen (vergl. § 7 des Entwurfes).

Das Versiegelungsverfahren selbst besteht einerseits in den durch den Versiegelungsbeamten vorzunehmenden Feststellungen über das Vorhandensein von Wertschriften, Bargeld, sowie von Haus- und Geschäftsbüchern oder andern Aufzeichnungen, welche sich auf das Vermögen oder Einkommen des Ver-

storbenen beziehen, anderseits in der Unterbringung dieser Papiere in geeigneten Räumlichkeiten oder Behältnissen und in deren Versiegelung mit einem amtlichen, das Wappen des Kantons oder der Gemeinde tragenden Siegel. Sowohl bei der Feststellung als auch bei der Versiegelung soll alles vermieden werden, was berechnigte Interessen der Hinterlassenen oder Hausgenossen des Verstorbenen unnötigerweise verletzen könnte. Namentlich hat das Versiegelungsorgan bei der Auswahl der zu versiegelnden Räumlichkeiten oder Behältnisse den Wünschen der Hinterlassenen tunlichst Rechnung zu tragen. Ebenso soll die Versiegelung von Haus- und Geschäftsbüchern, sowie von Versicherungspolice, welche zur Weiterführung des Gewerbes oder Geschäftes, bezw. zur Einkassierung der Lebensversicherungssummen nötig sind, durch andere zweckmässige Massnahmen, namentlich durch Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und Inhalt jener Urkunden, ersetzt werden (§§ 8 und 9 des Entwurfes).

Das Gegenstück zu dieser Rücksichtnahme auf die Hinterlassenen und Hausgenossen bildet deren Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung, sowie zur Oeffnung der Räumlichkeiten und Behältnisse, mit Einschluss allfälliger Banktresors. Wird diese Oeffnung verweigert, so hat in jedem Fall eine Versiegelung stattzufinden.

Ueber die Vornahme der Versiegelung ist ein vom Versiegelungsbeamten und den am Verfahren teilnehmenden erwachsenen Hinterlassenen und Hausgenossen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, das der Beamte spätestens binnen 24 Stunden nach der Aufnahme dem zuständigen Regierungsstatthalter zu übersenden hat. Ebenso ist jede Versiegelung, sowie das Datum der Protokollversendung in einer besonderen Versiegelungskontrolle anzumerken (vergl. §§ 10 und 11 des Entwurfes).

III.

Die *Inventaraufnahme* wird durch den Regierungsstatthalter angeordnet. Zu diesem Zwecke hat derselbe nach Empfang des Versiegelungsprotokolls von Amtes wegen zu untersuchen, ob die Voraussetzungen zur Inventaraufnahme gegeben sind, bezw. in Zweifelsfällen die nötigen Weisungen der Finanzdirektion einzuholen. Von der Anordnung der Inventarisierung werden die Erben des Verstorbenen durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher sie sich darüber zu erklären haben, ob sie ein öffentliches oder ein Erbschaftsinventar nach Massgabe der zivilrechtlichen Vorschriften zu verlangen gedenken, bezw. darüber, ob sie die Aufnahme des amtlichen Inventars einem Notar zu übertragen gedenken (Art. 12 des Entwurfes).

Als Inventarisationsorgane sieht nämlich bereits Art. 41 des Gesetzes entweder einen Bezirksbeamten oder ausnahmsweise einen vom Regierungsstatthalter auf Vorschlag der Erben zu beauftragenden Notar vor. Als zuständigen Bezirksbeamten bezeichnet § 13 des Entwurfes den Amtsschreiber, seinen Stellvertreter oder einen andern durch den Regierungsrat zu bestimmenden Beamten. An ihrer Stelle kann aber gemäss Art. 41, Absatz 3, des Gesetzes in grösseren Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufnahme des Inventars den Gemeindebehörden übertragen werden. Das zuständige Organ ist im Ge-

meindereglement zu bezeichnen und die Gemeinde haftet für die ordnungsgemässe Durchführung seiner Funktionen.

Die Inventaraufnahme durch einen Notar wird im Gesetz als Ausnahmefall behandelt und findet nur auf Antrag der Erben statt. Dabei hat der Regierungsstatthalter von Amtes wegen zu prüfen, ob einerseits der von den Erben vorgeschlagene Notar nach den Vorschriften des Notariatsrechtes zuständig ist und ob anderseits der Inventaraufnahme durch ihn keine Bedenken entgegen stehen. Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters können die Erben an den Regierungsrat rekurrieren, welcher endgültig entscheidet (vergl. § 14 des Entwurfes).

Der durch das Inventar verfolgte Zweck verlangt eine rasche Durchführung der Aufnahme. § 15 des Entwurfes setzt daher hierfür eine Frist von 14 Tagen seit Zustellung der Akten an das Inventarisationsorgan. Diese Frist kann durch den Regierungsstatthalter aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Das Verfahren beginnt mit der Siegelabnahme durch den Versiegelungsbeamten, welcher zu diesem Zwecke beizuziehen ist. Dabei muss selbstverständlich festgestellt werden, ob die angelegten Siegel zur Zeit ihrer Abnahme noch unbeschädigt sind. Ist dies nicht der Fall, so sind die nötigen protokollarischen Feststellungen zu machen (§ 16 des Entwurfes).

Das eigentliche Inventurverfahren besteht in der Aufnahme eines Verzeichnisses über den gesamten Vermögensbestand des Verstorbenen. Erben, Hausgenossen und Angestellte des letztern haben dabei dem Inventarisationsorgan an die Hand zu gehen, indem sie ihm die Vermögensstücke des Erblassers bezeichnen, Behältnisse und Räumlichkeiten öffnen, sowie jede verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Bankinstituten ob, bei welchen der Verstorbene Guthaben oder Depots besass. Wird infolge einer Weigerung der auskunftspflichtigen Personen die Durchführung der Inventarisierung verunmöglicht, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem Regierungsstatthalter zuzustellen, welcher die erforderlichen Massnahmen trifft. Inzwischen wird der Nachlass neu versiegelt (vergl. § 17 des Entwurfes).

Nach dem Zwecke des amtlichen Inventars hat sich auch der Inhalt des letztern zu richten. Es ist offenbar unnötig, dasselbe in der gleichen Ausführlichkeit aufzunehmen, wie ein Erbschaftsinventar. Handelt es sich doch lediglich darum, feststellen zu können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht hinsichtlich Kapitalien und Einkommen Genüge geleistet hat. Dieses Ziel würde aber nicht erreicht, wollte man sich auf eine Aufzeichnung des Wertschriftenvermögens beschränken, dessen Ertrag als Einkommen II. Klasse zu versteuern war. Es muss vielmehr eine Uebersicht über das gesamte Aktivvermögen gegeben werden, indem nur hieraus auch ein Schluss auf die genügende oder ungenügende Besteuerung des Einkommens I. Klasse gezogen werden kann. Dabei genügt es aber, wenn sich die substantielle Inventarisierung auf die Wertschriften und Guthaben des Verstorbenen erstreckt, während die Grundstücke an Hand des Grundbuches nach der Grundsteuerschätzung, bewegliche körperliche Gegenstände, mit Einschluss der Viehware, dagegen bloss summarisch, unter Angabe des Schätzungswertes, aufzunehmen sind.

Es braucht also dabei keine stückweise Aufzählung stattzufinden. Sind diese Sachen versichert, so ist lediglich die Schätzungssumme der Versicherungspolice in das Inventar einzusetzen. Hingegen kann ein Erbe ein Interesse an einer detaillierten Aufnahme und Schätzung dieser Gegenstände haben; einem bezüglichen Verlangen ist deshalb Rücksicht zu tragen. Die Passiven werden an Hand des Grundbuches, der Haus- und Geschäftsbücher, sowie der übrigen Papiere des Verstorbenen ermittelt. Auch hier genügt zweifellos eine summarische Aufstellung.

Auf die angegebene Weise kann das Inventar ziemlich vereinfacht und damit auch seine Aufnahme verbilligt werden. Sind zur Feststellung einzelner Vermögensbestandteile besondere Massnahmen, wie Schätzungen durch Sachverständige, Bücheruntersuchungen und dergl. notwendig, so sind die erforderlichen Anordnungen durch die Finanzdirektion zu treffen (vergl. § 18 des Entwurfes).

Das Inventar wird nach seiner Vollendung durch Vermittlung des Regierungsstatthalters der Finanzdirektion zugestellt und dient ausschliesslich zur Orientierung der Steuerbehörden und der Erben. Es ist streng geheim zu halten, wie denn auch alle bei seiner Aufnahme mitwirkenden Personen über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu beobachten haben (vergl. § 19 und 20 des Entwurfes).

IV.

Die *Kosten* der amtlichen Inventarisierung sind nach Vorschrift des Steuergesetzes durch den Staat zu tragen, mit Ausnahme des Falles der Inventaraufnahme durch einen Notar und der detaillierten Aufnahme mit Schätzung beweglicher körperlicher Gegenstände auf Begehren eines Erben (vergl. § 21 des Entwurfes).

Was dabei zunächst die Kosten der Versiegelung anbelangt, so können dieselben natürlich nur dann dem Staate zur Last fallen, wenn die Versiegelung selbst nicht bereits durch die Bestimmungen des Zivilrechts vorgeschrieben ist. Dabei empfiehlt es sich, von vornherein einen einheitlichen festen Ansatz zu bestimmen, welcher durch § 22 des Entwurfes auf 2 Fr. pro Fall fixiert wird.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Kosten für die Inventaraufnahme selbst zu verfahren, sofern die letztere — gemäss § 13, Absatz 2, des Entwurfes — durch Gemeindeorgane aufgenommen wird. Hier vergütet der Staat der Gemeinde gemäss § 24 des Entwurfes sämtliche erwachsenen Barauslagen und überdies eine fixe Gebühr von 10 Fr. Nimmt die Inventaraufnahme mehr als einen Tag in Anspruch, so wird für jeden weiteren angefangenen Tag eine Zuschlagsgebühr von 10 Fr. ausgerichtet.

Sowohl bei der Inventaraufnahme durch Gemeindeorgane als auch bei derjenigen durch Bezirksbeamte ist dem Inventar stets eine spezifizierte Kostenrechnung beizulegen. Die persönlichen Auslagen der Inventarisationsorgane werden dabei nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vergütet. Der Regierungsstatthalter hat in jedem Falle über die Kosten Rechnung zu führen (vergl. § 23 und 24 des Entwurfes).

Die Gebühren der Notare für die Inventaraufnahme werden im allgemeinen nach dem Vorbild der Bestimmungen über das öffentliche Inventar bemessen, mit einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Erhöhung (Entwurf § 25).

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Da die Kosten der Inventarisierung regelmässig dem Staat auffallen, erscheint es als gegeben, die bei diesem Anlasse errichteten Aktenstücke stempelfrei zu erklären (Entwurf § 26).

V.

Strafbestimmungen müssen im Dekret aufgenommen werden zur Ermöglichung und Sicherung einer richtigen Inventaraufnahme. Sie richten sich zunächst gegen Erben, Hausgenossen und Angestellte des verstorbenen Steuerpflichtigen, sowie gegen die Leiter von Bankinstituten, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Vermögensangabe und zur Oeffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen, sowie zur Auskunftserteilung nicht nachkommen. Mit Rücksicht auf die Natur dieser Ungehorsamsdelikte empfiehlt es sich, die Strafe auf Geldbusse zu beschränken, wobei immerhin, soll die gewollte Wirkung erzielt werden, bei der Festsetzung des Maximums etwas hoch gegriffen werden muss (vergl. Entwurf § 27).

Die unbefugte Beseitigung, sowie die Beschädigung angelegter Siegel wird bereits durch das geltende Strafrecht mit Strafe bedroht, weshalb ein Hinweis auf diese Vorschriften genügt (§ 28 des Entwurfes).

Was die Pflichtverletzung seitens der amtlichen Organe (Versiegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte und Inventarisationsorgane) anbelangt, ist eine disziplinarische Ahndung der strafrechtlichen vorzuziehen. Es kann dabei, soweit nicht direkt durch das Strafbuch umschriebene Tatbestände vorliegen, eine raschere Erledigung der Fälle erzielt werden. Als Disziplinarbehörde wird der Regierungsrat genannt, und ihm als anwendbare Disziplinar Mittel Verweis und Geldbusse bis zu 200 Fr. zur Verfügung gestellt. Gegenüber fehlbaren Notaren greifen die Vorschriften der Notariatsgesetzgebung über die disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit Platz (vergl. § 29 des Entwurfes).

* * *

Die Einführung des amtlichen Steuerinventars wird in grossen Bevölkerungskreisen mit Misstrauen betrachtet. Man befürchtet davon ein rücksichtsloses Eindringen staatlicher Organe in die Familienverhältnisse, und zwar zu einer Zeit, in welcher die Stimmung der Hinterlassenen meist natürlicher Weise eine sehr gedrückte ist. Es wird daher seitens der Versiegelungs- und Inventarisationsorgane eines grossen Masses an Takt und Rücksichtnahme bedürfen. Zugleich müssen dieselben aber auch mit der nötigen Festigkeit gepaart sein, soll der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck nicht illusorisch gemacht werden. Aus diesem Grunde war eine eingehende Regelung des ganzen Verfahrens unumgänglich, welche einerseits auf die schonungsbedürftigen und schonungswürdigen Interessen des Publikums geziemend Rücksicht nimmt, anderseits aber dafür Garantie bietet, dass die amtlichen Organe ihrer Pflicht wirklich nachkommen und auch nachkommen können. Die billige Abwägung dieser beiden Interessenkomplexe gegeneinander muss die Richtschnur für die Aufstellung der einschlägigen Vorschriften bilden.

Bern, September 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Dekret

betreffend

die amtliche Inventarisierung des Nachlasses von Steuerpflichtigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 41 des Gesetzes über
die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Voraussetzungen der Inventarisierung.

I. Fälle
der Inventar-
isierung.

§ 1. Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein amtliches Inventar aufzunehmen (Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

Die amtliche Inventarisierung hat demnach, unter Vorbehalt der in §§ 2 und 3 dieses Dekretes festgesetzten Ausnahmen, in folgenden Fällen stattzufinden:

1. Beim Tode einer Person, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. Z. G.B. hat (vergl. Art. 6, Ziffer 3, und Art. 17, Ziffer 1, des Steuergesetzes);
2. beim Tode einer Person, welche sich, ohne Ausweispapiere deponiert oder sonstwie Niederlassung erworben zu haben, zur Zeit ihres Hinschiedes mehr als 30 Tage auf eigenem Grundbesitz im Kanton Bern aufgehalten hatte (vergl. Art. 17, Ziffer 2, des Steuergesetzes);
3. beim Tode einer Person, welche sich, abgesehen von den unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Fällen, zur Zeit ihres Hinschiedes wenigstens 6 Monate ununterbrochen im Kanton Bern aufgehalten hatte (vergl. Art. 17, Ziffer 3, des Steuergesetzes);
4. beim Tode einer Person, welche, ohne die in Ziffer 1—3 erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen, im Kanton Bern eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleidet, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig ist oder sonstwie Einkommen besitzt (vergl. Art. 17, Ziffer 4, des Steuergesetzes).

In den unter Ziffern 2 und 4 erwähnten Fällen hat der zuständige Regierungsstatthalter vor Anordnung der Inventaraufnahme der Finanzdirektion Mitteilung zu machen, welche ihm die durch die Besonderheit des Falles geforderten Weisungen erteilt.

§ 2. Die amtliche Inventarisierung hat in folgenden Fällen zu unterbleiben:

II. Ausnahmen.

1. Mit Rücksicht auf die Person.

1. Beim Tode von Ehefrauen, sofern dieselben nicht unter dem Güterstand der Gütertrennung lebten;
2. beim Tode von minderjährigen Personen, welche nicht persönlich in Kapital- oder Einkommenssteuerregister eingetragen waren;
3. beim Tode von Personen, die zur Zeit ihres Hinschiedes auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen, oder sonstwie durch die Armenpflege unterstützt wurden;
4. beim Tode exterritorialer Personen. Die Finanzdirektion hat in dieser Hinsicht den Versiegelungs- und Inventarisationsorganen die nötigen Weisungen zu erteilen.

Ausserdem kann die amtliche Inventarisierung unterbleiben beim Tode von Personen, welche notorischer Weise kein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen II. Klasse besaßen.

§ 3. Die amtliche Inventarisierung unterbleibt ferner:

2. Mit Rücksicht auf äussere Umstände.

1. Wenn die Aufnahme eines Erbschaftsinventars vom Gesetze vorgesehen oder durch einen Erben verlangt wird (Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B.);
2. wenn ein öffentliches Inventar aufgenommen wird (Art. 580 Z. G. B.).

Die Erben sind verpflichtet, der Steuerbehörde das Erbschaftsinventar oder öffentliche Inventar vorzulegen (Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

§ 4. Das amtliche Inventar wird am letzten Wohnsitze und, in Ermangelung eines solchen im Kanton Bern, am letzten Aufenthaltsort des verstorbenen Steuerpflichtigen aufgenommen.

III. Ort der Inventaraufnahme.

B. Die Versiegelung des Nachlasses.

§ 5. Zur Sicherung des amtlichen Inventars ist der Nachlass der in § 1 dieses Dekretes genannten Personen innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel zu legen (vergl. Art. 41, Absatz 2, des Steuergesetzes).

I. Fälle der Versiegelung.

Ausgenommen von dieser Regel sind die in § 2 dieses Dekretes genannten Fälle. Waltet ein Zweifel über die Versiegelungspflicht ob, so ist unverzüglich die Weisung der Finanzdirektion einzuholen.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme der Versiegelung hindert die Aufnahme des amtlichen Inventars nicht. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche, disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Organe.

§ 6. Die Versiegelung wird durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde und im Verhinderungsfall durch deren gesetzliche Stellvertreter vorgenommen.

II. Versiegelungsorgane.

Mit Genehmigung des Regierungsrates kann das Gemeindereglement die Vornahme der Versiegelung auch andern Organen übertragen.

In jedem Falle ist die Gemeinde für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich.

Abänderungsanträge.

III. Veranlassung der Versiegelung.

§ 7. Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, von jedem bei ihnen angemeldeten Todesfall den örtlich zuständigen Versiegelungsbeamten (§ 4 dieses Dekretes) sogleich durch Zustellung einer amtlichen Bescheinigung zu benachrichtigen. Könnte die Zustellung den Umständen gemäss voraussichtlich nicht rechtzeitig genug erfolgen, so hat ihr eine provisorische mündliche, telephonische oder telegraphische Benachrichtigung voranzugehen. Der Versiegelungsbeamte vermerkt auf der ihm zugestellten Bescheinigung unterschriftlich Tag und Stunde der Benachrichtigung und heftet die erstere dem Versiegelungsprotokoll (§ 10 dieses Dekretes) bei.

Die Versiegelung soll, vorbehältlich der Einwilligung der Hinterlassenen des Verstorbenen, nicht vor morgens 7 Uhr und nicht nach abends 8 Uhr erfolgen.

...einer amtlichen Mitteilung zu benachrichtigen...

...zugestellten Mitteilung unterschriftlich...

IV. Versiegelungsverfahren. Feststellungen.

§ 8. Der Versiegelungsbeamte hat das Vorhandensein von Wertschriften irgendwelcher Art, mit Einschluss der Lebensversicherungspolice, von Bargeld, sowie von Haus- und Geschäftsbüchern oder andern Aufzeichnungen, welche sich auf Vermögen oder Einkommen des Verstorbenen beziehen, festzustellen.

Sämtliche Hausgenossen und Angestellte des Verstorbenen sind, unter Straffolge, zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet. Sie werden durch den Versiegelungsbeamten ausdrücklich auf diese Pflicht, sowie auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht.

Dem Versiegelungsbeamten sind auf Verlangen alle Räumlichkeiten und Behältnisse, mit Einschluss allfälliger Banktresors, zu öffnen. Räumlichkeiten und Behältnisse, deren Oeffnung verweigert wird, sind in jedem Falle zu versiegeln.

...und Behältnisse zu öffnen...

2. Siegelung.

§ 9. Der Versiegelungsbeamte bringt die gemäss § 8 dieses Dekretes festgestellten Gegenstände in einer geeigneten Räumlichkeit oder einem Behältnis unter und legt dieselben unter Siegel. Ebenso werden allfällige Banktresors versiegelt.

...Ebenso werden allfällig sich vorfindende Schlüssel von unter Verwaltung Dritter stehenden Kassaschränken, Tresorfächern und dergl. unter Siegel gelegt. Im letztern Falle sind die betreffenden Dritten von der erfolgten Siegelung durch eingeschriebenen Brief zu verständigen und das Kassaschrank- oder Tresorfach zu sperren.

Bei der Auswahl...

Bei der Auswahl der Räumlichkeit oder des Behältnisses ist den Wünschen der Hinterlassenen des Verstorbenen tunlichst Rechnung zu tragen. Ueberhaupt ist bei der Siegelung alles zu vermeiden, was berechnigte Interessen der Hinterlassenen oder Hausgenossen des Verstorbenen unnötigerweise verletzen könnte.

Die Siegelung ist mit einem amtlichen, das Wapen des Kantons oder der Gemeinde tragenden Siegel vorzunehmen. Der Versiegelungsbeamte hat die nötigen Siegelbänder und den Siegellack mitzubringen.

Würde durch die Versiegelung von Haus- oder Geschäftsbüchern die Weiterführung eines Gewerbes oder Geschäftes des Verstorbenen beeinträchtigt, so kann die Versiegelung durch andere zweckmässige Massnahmen, namentlich durch Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und Inhalt jener Bücher ersetzt werden.

In gleicher Weise ist mit bezug auf Lebensversicherungspolice zu verfahren, welche den berechtigten Erben zu überlassen sind.

§ 10. Ueber die Vornahme der Versiegelung hat der Versiegelungsbeamte ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Aufbewahrungsort der versiegelten Gegenstände, sowie die Namen der erwachsenen Hinterlassenen oder Hausgenossen des Verstorbenen, welche dem Verfahren beiwohnten, zu erwähnen. Die letztgenannten Personen haben das Protokoll mitzuunterzeichnen.

3. Protokollierung.

Ebenso ist im Protokolle zu erwähnen, wenn bei der Versiegelung keine Vermögensgegenstände ausser solchen, die bloss dem persönlichen Gebrauche des Verstorbenen gedient haben, sich vorfinden, und wenn notorisch ist, dass dieser kein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen II. Klasse besass.

Der Versiegelungsbeamte hat die Hinterlassenen anzufragen, ob sie die Aufnahme eines Erbschaftsinventars oder öffentlichen Inventars zu verlangen gedenken. Die Antwort ist zu protokollieren. Ebenso ist im Protokoll zu bemerken, ob die Aufnahme eines Erbschaftsinventars nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich ist.

§ 11. Der Versiegelungsbeamte hat das Protokoll spätestens binnen 24 Stunden nach der Aufnahme dem zuständigen Regierungsstatthalter (§ 4 dieses Dekretes) zuzusenden.

4. Ueber-
sendung des
Protokolls.

Die Vornahme der Versiegelung hat der Versiegelungsbeamte fortlaufend in eine eigene Kontrolle einzutragen. In derselben ist auch das Datum der Protokollversendung anzumerken.

5. Versiege-
lungs-
kontrolle.

C. Die Inventaraufnahme.

§ 12. Nach Empfang des Versiegelungsprotokolls untersucht der Regierungsstatthalter von Amtes wegen, ob gemäss §§ 1 und 2 dieses Dekretes die Voraussetzungen zur Aufnahme des amtlichen Inventars gegeben sind.

I. Anordnung.

Ist er über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in Zweifel, oder handelt es sich um den in § 2, Abs. 2, erwähnten Fall, so übermittelt er das Versiegelungsprotokoll sogleich der Finanzdirektion und wartet deren Weisungen ab.

Erachtet er die Voraussetzungen der Inventaraufnahme als gegeben oder wird die letztere in den in Absatz 2 genannten Fällen durch die Finanzdirektion angeordnet, so setzt er die Erben des verstorbenen Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief hiervon in Kenntnis, unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher sich die Erben darüber auszusprechen haben, ob sie ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar zu verlangen gedenken. Der Endpunkt dieser Frist darf frühestens einen Monat nach dem Todestage des Erblassers eintreten (vergl. Art. 580, Absatz 2, Z.G.B.). Die Erben sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie berechtigt sind, die Aufnahme des amtlichen Inventars durch einen Notar zu verlangen (§ 14) und aufzufordern, sich während der gesetzlichen Frist auch hierüber zu äussern.

Verzichten die Erben ausdrücklich darauf, ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar zu

verlangen, oder lassen sie die ihnen gesetzte Frist unbenützt verstreichen, so übermittelt der Regierungstatthalter die Akten dem für den Fall zuständigen Inventarisationsorgan.

Alle Verfügungen des Regierungstatthalters betreffend die Inventaraufnahme sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

II. Inventarisationsorgane.
1. Ordentliche.

§ 13. Das amtliche Inventar wird regelmässig durch den Amtsschreiber, seinen Stellvertreter oder durch einen andern vom Regierungsrate zu bezeichnenden Bezirksbeamten aufgenommen.

In grössern Gemeinden kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufnahme des Inventars den Gemeindebehörden übertragen werden (Art. 41, Absatz 3, des Steuergesetzes). Das zuständige Organ ist im Gemeindereglement zu bezeichnen. Die Gemeinde ist für ordnungsgemässe Durchführung seiner Funktionen verantwortlich.

2. Aufnahme durch einen Notar.

§ 14. Der Regierungstatthalter kann auf den Vorschlag der Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme beauftragen. Die Erben werden auf diese Befugnis in der ihnen gemäss § 12, Absatz 3, dieses Dekretes zuzustellenden Mitteilung aufmerksam gemacht. Sie haben ihren Antrag innerhalb der dort genannten Frist mit eingeschriebenem Brief zu stellen. Zugleich haben sie den von ihnen gewünschten Notar zu bezeichnen.

Der Regierungstatthalter prüft von Amtes wegen, ob im gegebenen Falle der Inventaraufnahme durch einen Notar überhaupt Bedenken entgegenstehen und ob der von den Erben bezeichnete Notar nach den Vorschriften des Notariatsrechtes zur Inventaraufnahme zuständig und geeignet ist. Er eröffnet den Erben seinen Entscheid durch eingeschriebenen Brief. Gegen eine abschlägige Verfügung des Regierungstatthalters können die Erben binnen 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren, welcher endgültig entscheidet.

... von Amtes wegen, ob der von den Erben...

Wird ein Notar mit der Inventaraufnahme betraut, so stellt ihm der Regierungstatthalter die Akten zu. Der Notar hat das amtliche Inventar ebenfalls nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften aufzunehmen.

Sämtliche Kosten des durch einen Notar aufgenommenen amtlichen Inventars tragen diejenigen Erben, welche den Notar in Vorschlag brachten (Art. 41, Absatz 4, des Steuergesetzes).

III. Zeitpunkt der Inventaraufnahme.

§ 15. Die Inventaraufnahme hat spätestens binnen 14 Tagen seit Zustellung der Akten an das Inventarisationsorgan zu erfolgen. Das letztere hat die Erben des Verstorbenen mindestens 4 Tage vorher vom Zeitpunkte der Inventaraufnahme zu benachrichtigen und sie zur Teilnahme an der letztern durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Ihren berechtigten Wünschen betreffend Festsetzung des Zeitpunktes soll tunlichst Rechnung getragen werden. Streitigkeiten hierüber entscheidet auf Anrufung einer Partei der Regierungstatthalter endgültig. Die Frist zur Inventaraufnahme kann aus wichtigen Gründen durch den Regierungstatthalter verlängert werden.

Zur Inventaraufnahme soll auch der Versiegelungsbeamte eingeladen werden.

Abänderungsanträge.

§ 16. Vor Beginn der Inventaraufnahme hat der Versiegelungsbeamte die von ihm angelegten Siegel abzunehmen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Inventar beigelegt wird. In dieser Bescheinigung ist festzustellen, ob die angelegten Siegel zur Zeit ihrer Abnahme noch unbeschädigt waren. Im Falle einer Beschädigung hat der Versiegelungsbeamte sogleich eine vorläufige Untersuchung über die Person des Schuldigen zu veranstalten und die Resultate derselben in seiner Bescheinigung zu protokollieren.

An der eigentlichen Inventaraufnahme hat der Versiegelungsbeamte nicht teilzunehmen.

§ 17. Das Inventarisationsorgan hat den gesamten Vermögensbestand des verstorbenen Steuerpflichtigen festzustellen und darüber ein Verzeichnis nach Massgabe des § 18 dieses Dekretes aufzunehmen.

Sämtliche Erben, Hausgenossen und Angestellte des Verstorbenen sind unter Straffolge verpflichtet, dem Inventarisationsorgan die Vermögensstücke des Verstorbenen zu bezeichnen, Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen, sowie ihm jede verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Bankinstituten ob, bei welchen der Verstorbene Guthaben oder Depots besass.

Das Inventarisationsorgan hat die in Absatz 2 genannten Personen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Wird ihm trotzdem die Oeffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen oder die Erteilung geforderter Auskünfte verweigert, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Regierungsstatthalter zugestellt wird. Kann die Inventarisationsorganisation nicht zu Ende geführt werden, so hat das Inventarisationsorgan eine neue Versiegelung zu veranlassen.

Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen zur Ermöglichung der Inventaraufnahme. Gegen seine Verfügungen können die Erben des Verstorbenen binnen 14 Tagen den Rekurs an den Regierungsrat ergreifen, welcher endgültig entscheidet.

Das Inventar ist von sämtlichen bei seiner Aufnahme anwesenden Personen zu unterzeichnen. Weigert sich eine derselben, dies zu tun, so ist hierüber im Inventar eine Bescheinigung aufzunehmen.

§ 18. Das Inventar erstreckt sich auf den gesamten Vermögensbestand des verstorbenen Steuerpflichtigen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Die Grundstücke des Verstorbenen sind nach den Angaben des Grundbuches mit der Grundsteuerschätzung aufzunehmen.
2. Bewegliche körperliche Gegenstände, mit Einschluss der Viehware, sind summarisch, mit schätzungsweiser Wertangabe, anzuführen. Sind sie versichert, so ist lediglich die Schätzungssumme der Versicherungspolice im Inventar einzusetzen. Wenn ein Erbe es verlangt, so ist jedoch über diese Gegenstände ein genaues Verzeichnis mit Schätzung aufzunehmen; die daherigen Kosten fallen dem betreffenden Erben auf.
3. Die Wertschriften sind einzeln, unter Bezeichnung des Nominalwertes anzuführen.

IV. Verfahren.

1. Siegelabnahme.

2. Inventurverfahren.

...Die gleiche Verpflichtung liegt auch Dritten ob, welche in der Lage sind, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu erteilen oder Vermögensstücke desselben aufzubewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.

Das Inventarisationsorgan...

V. Inhalt des Inventars.

4. Die Guthaben des Verstorbenen sind an Hand der Haus- und Geschäftsbücher, sowie der übrigen Papiere des Verstorbenen und, mangels solcher, nach Angabe der Erben, Hausgenossen und Angestellten des letztern festzustellen.
5. Die Passiven des Verstorbenen werden an Hand des Grundbuches, der Haus- und Geschäftsbücher, sowie der übrigen Papiere des Verstorbenen ermittelt.

Sind zur Feststellung einzelner Vermögensbestandteile besondere Massnahmen, wie Schätzungen durch Sachverständige, Bücheruntersuchungen und dergl. notwendig, so setzt das Inventarisationsorgan hievon den Regierungsstatthalter in Kenntnis. Derselbe holt hinsichtlich der zu treffenden Massnahmen die Weisungen der Finanzdirektion ein.

VI. Zustellung des Inventars.

§ 19. Das Inventar wird nach seiner Vollendung dem Regierungsstatthalter zu Händen der Finanzdirektion zugestellt. Die Zustellung hat binnen 14 Tagen seit der Aufnahme zu erfolgen. Sind besondere Massnahmen im Sinne des § 18, Absatz 2, dieses Dekretes erforderlich, so bestimmt die Finanzdirektion den Zeitpunkt der Ablieferung.

Wurde das Inventar durch einen Notar aufgenommen, so ist dem Regierungsstatthalter die Urschrift zuzustellen. Ausfertigungen dürfen keine vorgenommen werden. Dagegen ist im Register das Datum der Inventaraufnahme, sowie dasjenige der Zustellung des Inventars an den Regierungsstatthalter vorzunehmen.

VII. Rechtlicher Charakter des Inventars.

§ 20. Das amtliche Inventar dient ausschliesslich zur Orientierung der Steuerbehörden über den Nachlass des verstorbenen Steuerpflichtigen. Es ist streng geheim zu halten.

Alle bei der Aufnahme und der Behandlung des amtlichen Inventars mitwirkenden Personen haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu beobachten (Art. 41, Absatz 5, des Steuergesetzes).

Die amtlichen Inventare sind durch die kantonale Steuerverwaltung unter Verschluss aufzubewahren. Es ist darüber eine genaue Kontrolle zu führen. Einsicht in die Inventare ist lediglich den Fiskalorganen des Staates und denjenigen der Gemeinden, die gegenüber dem Verstorbenen steuerberechtigt waren, sowie den Erben zu gewähren.

D. Kosten.

I. Grundsatz.

§ 21. Die Kosten der amtlichen Inventarisierung trägt der Staat (Art. 41, Absatz 3, des Steuergesetzes).

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt hinsichtlich der eigentlichen Inventaraufnahme, sofern dieselbe durch einen Notar erfolgte, oder wenn auf Begehren eines Erben ein genaues Verzeichnis der körperlichen Gegenstände aufgenommen wurde. In diesen Fällen machen die Bestimmungen in § 14, Absatz 4, bzw. § 18, Ziffer 2, dieses Dekretes Regel.

II. Kosten der Versiegelung.

§ 22. An die Kosten der Versiegelung richtet der Staat der Gemeinde eine fixe Gebühr von 2 Fr. für jeden Fall aus.

Wird die Vornahme der Versiegelung durch zivilrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben, so fällt die staatliche Entschädigung weg.

Der Regierungsstatthalter hat über die Gebührenansprüche der Gemeinden Rechnung zu führen.

...aufgenommen, so ist innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung zuzustellen. Weitere Ausfertigungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dagegen ist dem Erben, welcher die Inventaraufnahme durch einen Notar anbegehrt hat, auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

§ 20. Das...

Abänderungsanträge.

§ 23. Ueber die durch die Inventaraufnahme verursachten Kosten und Auslagen hat das staatliche Inventarisationsorgan in jedem Falle eine spezifizierte Rechnung aufzustellen und dem Inventar beizulegen.

III. Kosten des Inventars.
1. Bei Aufnahme durch staatliche Organe.

Persönliche Auslagen des Inventarisationsorgans werden nach Massgabe der bestehenden Vorschriften vergütet.

Der Regierungstatthalter hat über die Kosten der Inventaraufnahme Rechnung zu führen.

§ 24. Wird das amtliche Inventar durch Gemeindeorgane aufgenommen, so vergütet der Staat der Gemeinde sämtliche erwachsenen Barauslagen. Persönliche Auslagen der Inventarisationsorgane werden dabei nach Massgabe der bestehenden kantonalen Vorschriften berechnet.

2. Bei Aufnahme durch Gemeindeorgane.

Ueberdies richtet der Staat der Gemeinde für jede Inventaraufnahme eine fixe Gebühr von 10 Fr. aus. Nimmt die Inventaraufnahme mehr als einen Tag in Anspruch, so wird für jeden weitem angefangenen Tag eine Zuschlagsgebühr von 10 Fr. ausgerichtet.

Ueber die durch die Inventaraufnahme verursachten Kosten und Auslagen hat das Inventarisationsorgan der Gemeinde in jedem Fall eine spezifizierte Rechnung aufzustellen und dem Inventar beizulegen.

Der Regierungstatthalter hat über die Gebühren- und Auslageansprüche der Gemeinden Rechnung zu führen.

§ 25. Der Notar hat für die Errichtung eines amtlichen Inventars neben der Erstattung seiner Barauslagen eine Gebühr von 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber 30 Fr. zu fordern.

IV. Notarielle Gebühren.

Hinsichtlich seiner Rechnungsstellung, sowie der amtlichen Festsetzung der Gebühren und Auslagen gelten die notariatsrechtlichen Vorschriften.

§ 26. Sämtliche anlässlich der Aufnahme eines amtlichen Inventars errichteten Aktenstücke sind stempelfrei.

V. Stempel-freiheit.

E. Strafbestimmungen.

§ 27. Erben, Hausgenossen und Angestellte des verstorbenen Steuerpflichtigen, sowie die Leiter von Bankinstituten, welche der ihnen durch §§ 8 und 17 dieses Dekretes auferlegten Verpflichtung zur Vermögensangabe, zur Oeffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen und zur Auskunftserteilung nicht nachkommen, werden mit Geldbussen bis zu 5000 Fr. bestraft.

I. Widersetzlichkeit bei Versiegelung und Inventarisierung.

... Steuerpflichtigen, welche der ihnen durch §§ 8 und 17...

... bestraft. In die nämliche Busse verfallen Dritte, welche gemäss § 17 dieses Dekretes zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

§ 28. Die unbefugte Beseitigung, sowie die Beschädigung der vom Versiegelungsbeamten angelegten Siegel wird nach Massgabe der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft.

II. Abreissen und Beschädigung von Siegeln.

§ 28....

§ 29. Gegen Versiegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Inventarisationsorgane des Staates und der Gemeinden, welche die ihnen durch das vorliegende Dekret auferlegten Pflichten verletzen, hat der Regierungsrat, unter Vorbehalt der bestehenden Vorschriften,

III. Pflichtverletzung durch amtliche Organe.

ten der Strafgesetzgebung, disziplinarisch einzuschreiten. Die anwendbaren Disziplinarittel bestehen in Verweis und Geldbusse bis zu 200 Fr.

Hinsichtlich der disziplinarischen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der die Inventaraufnahme besorgenden Notare machen die Vorschriften der geltenden Notariatsgesetzgebung Regel.

F. Schlussbestimmungen.

I. Inkraft-
treten. § 30. Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1919 in Kraft. Es findet auf alle von diesem Zeitpunkt an eintretenden Todesfälle Anwendung.

II. Voll-
ziehung. § 31. Die Vollziehung des vorliegenden Dekretes wird dem Regierungsrate übertragen. Er hat die hiezu notwendigen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Bern, 22. Oktober 1918.

Bern, den 19. Nov. und 2. Dez. 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Hadorn.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

mit Bezug auf das

Dekret betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.

(September 1918.)

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen, welches in seinem vierten Titel das Gemeindebürgerrecht regelt, überträgt durch Art. 95 die Ordnung des Verfahrens zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und des Kantonsbürgerrechtes und zur Entlassung aus demselben, sowie die Aufstellung der Vorschriften über die Führung der Kontrollen über das Gemeindebürgerrecht und der Ausstellung der Heimatschriften einem Dekret des Grossen Rates. Mit diesen Gegenständen hat sich deshalb der vorliegende Entwurf zu befassen.

I.

Die *Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes* muss insofern auf eine neue Grundlage gestellt werden, als nach Massgabe des Gemeindegesetzes an Stelle des bisher vorgesehenen Ortsbürgerrechtes ein eigentliches Gemeindebürgerrecht gesetzt wird, das von der Einwohnergemeinde, der gemischten Gemeinde oder der Burgergemeinde erteilt werden kann. Die Grundsätze über die Zuständigkeit zur Erteilung oder Zusicherung, über das Verhältnis mehrerer Bürgerrechte zueinander, sowie über den Umfang eines erteilten Bürgerrechtes werden bereits im Gesetze aufgestellt, so dass sich das Dekret im Grossen und Ganzen mit einer Wiedergabe desselben begnügen kann (vergl. Entwurf §§ 1—3).

Das Nämliche ist auch zu sagen hinsichtlich der Voraussetzungen der Erteilung. Einer Neuregelung bedarf im wesentlichen nur die Form, in welcher der Nachweis jener Voraussetzungen zu erbringen ist (Entwurf §§ 4 und 5).

Das Gesuch um die Erteilung ist schriftlich beim Gemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, von welcher die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes verlangt wird, und zwar unter Beilegung der erforderlichen Ausweise. Immerhin geht die Tendenz des Entwurfes, wie im allgemeinen, so auch hier, auf eine möglichste Vereinfachung des Verfahrens. Er bestimmt deshalb, dass die zum Aus-

weis dienenden Urkunden, soweit sie in Verwahrung der Gemeinde liegen, bei welcher das Bürgerrecht verlangt wird, oder durch ihre Behörden auszustellen wären, dem Gesuche nicht beigebracht zu werden brauchen (vergl. Entwurf §§ 6 und 7).

Die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes als solche hat grundsätzlich nach vorangegangener Vorprüfung des Gesuches seitens des zuständigen Gemeinderates durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen. An Stelle der Gemeindeversammlung kann jedoch gemäss Art. 11, Ziffer 1, und Art. 76 des Gemeindegesetzes durch das Gemeindereglement mit der Beschlussfassung auch ein grosser Gemeinderat oder Stadtrat, bezw. eine demselben gleichgesetzte Behörde der Burgergemeinde beauftragt werden (Entwurf §§ 9—11). In einem dem für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes analogen Verfahren hat auch die Aufnahme neuer Mitglieder durch besondere burgerliche Korporationen (Zünfte oder Gesellschaften) zu erfolgen (vergl. §§ 8 und 11 des Entwurfes). Ueber die beschlossene Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes wird dem Bewerber eine besondere Urkunde ausgestellt (Entwurf § 12).

Ein besonderes Verfahren ist notwendig, wenn sich der Bewerber um das Gemeindebürgerrecht nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde ausweisen kann, wie ihn Art. 87 des Gemeindegesetzes als regelmässige Voraussetzung der Bürgerrechtserteilung verlangt. In diesem Falle nämlich muss nach Vorschrift des Gesetzes eine Dispensation stattfinden, welche bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an einen Kantonsbürger durch den Regierungsrat, bei der Erteilung an einen Schweizerbürger anderer Kantone oder an einen Ausländer dagegen durch den Grossen Rat zu erfolgen hat. Im einen wie im andern Fall darf natürlich die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch die Gemeinde lediglich unter Vorbehalt einer derartigen Dispensation erfolgen. Deren

Einholung aber muss für die beiden angeführten Fälle verschiedenartig geordnet werden. Bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Kantonsbürger wird das Verfahren an sich grundsätzlich durch den Erteilungsbeschluss abgeschlossen. Die Erteilungsbehörde hatte sich also ihrerseits bereits darüber schlüssig zu machen, ob sie in dem fehlenden zweijährigen Wohnsitz einen Grund zur Verweigerung des Bürgerrechtes erblicken will. Hat sie ihrerseits diese Frage verneint, so muss nach Massgabe des Gesetzes noch die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden, welchem in diesem Falle das Dispositionsrecht zusteht. Es empfiehlt sich deshalb, die nötigen Schritte durch die zuständige Gemeindebehörde von Amtes wegen vornehmen zu lassen. Handelt es sich dagegen um die blosse Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an einen Schweizer anderer Kantone oder an einen Ausländer, so steht die Dispositionsbefugnis nach dem Gesetz dem Grossen Rat zu. Es kann deshalb hier füglich dem Bewerber selbst überlassen werden, anlässlich seines Gesuches um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes auch um den Erlass der genannten Voraussetzung einzukommen (vergl. Entwurf § 14).

Mit Bezug auf die für die Erteilung oder Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes zu bezahlenden Gebühren regelt das Gemeindegesetz in Art. 89 selbst die Bestimmung der Ansätze, sowie die Art und Weise der Verwendung der bezahlten Beträge. Das Dekret kann deshalb ohne weiteres auf die genannten Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen und sich damit begnügen, die erforderlichen Vorschriften über die Berechnung der Gebühren und ihrer Angabe in der Erteilungs- oder Zusicherungsurkunde aufzustellen (vergl. Entwurf §§ 16—18).

II.

Auch hinsichtlich der *Erteilung des Kantonsbürgerrechtes* werden die Voraussetzungen im Gemeindegesetz selbst geregelt. Die Zuständigkeit des Grossen Rates zur Erteilung dagegen folgt aus Art. 26, Ziffer 18, der Staatsverfassung.

Was das Verfahren der Bewerbung und Erteilung anbelangt, so hält sich der Entwurf (vergl. §§ 19—25 des Entwurfes) im grossen und ganzen an die bisherige Regelung. Die Bewerbung hat durch eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat, unter Beifügung der erforderlichen Ausweise zu erfolgen. Der Regierungsrat überprüft das Gesuch und entscheidet endgültig darüber, ob dasselbe den aufgestellten Anforderungen entspricht. Bejaht er diese Frage, so überweist er es dem Grossen Rat zur Beschlussfassung. Im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen der alten Fremdenordnung glauben wir, für die Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit an Stelle der bisher geforderten Zweidrittelmehrheit setzen zu sollen. Dies entspricht einerseits der nicht allzu grossen Wichtigkeit des Gegenstandes, anderseits aber der auch im Gemeindegesetz zum Ausdruck gelangenden Tendenz einer Vereinfachung und Erleichterung der Einbürgerung.

Die letztgenannte Bestrebung hat auch in der Festsetzung der Gebühren zum Ausdruck zu kommen. § 25 des Entwurfes sieht deshalb eine Reduktion der bisherigen Ansätze vor. Die Anmeldegebühr soll — an Stelle des bisherigen Ansatzes von 40 Fr. — nur noch 20 Fr. betragen. Hinsichtlich der eigentli-

chen Naturalisationsgebühr wird zwischen der Einbürgerung von Schweizern und von Ausländern unterschieden. Für die erstern wird statt des bisherigen Ansatzes von 200 Fr. ein solcher von 100 Fr. bis 200 Fr., für die letztern anstatt 500 Fr. wie bisher, eine Gebühr von 200 Fr. bis 1000 Fr. vorgesehen. Innerhalb der gezogenen Grenzen wird die Höhe der Naturalisationsgebühr für jeden Fall durch den Regierungsrat bestimmt. Derselbe kann aus bestimmten Gründen sowohl die Anmeldegebühr als auch die Naturalisationsgebühr ermässigen oder gänzlich erlassen. Dies wird namentlich dann eintreten können, wenn es sich um eine schenkungsweise Erteilung des Gemeindebürgerrechtes handelt, da in diesem Falle die Gebühren und Kosten durch die verleihende Gemeindekorporation zu tragen wären. Die Möglichkeit einer Abstufung der Naturalisationsgebühr durch den Regierungsrat wird gestatten, den Bedürfnissen des einzelnen Falles besser Rechnung zu tragen.

III.

Eine grundsätzliche Stellungnahme im Dekret ist notwendig hinsichtlich der Frage der *Kontrolle über das Bürgerrecht und der Ausstellung der Heimatschriften*.

Da das bisherige Recht einzig das durch die Bürgergemeinden zu verleihende Ortsbürgerrecht kannte, so lag es auch auf der Hand, die beiden erwähnten Funktionen der Bürgergemeinde ausschliesslich zu übertragen. Ihre Organe hatten grundsätzlich den Bürgerrodel zu führen und die Heimatscheine auszustellen. Wie andere Aufgaben der Bürgergemeinden, konnten aber auch die hier genannten delegationsweise den Organen der Einwohnergemeinde übertragen werden; in gemischten Gemeinden lag dies von vornherein in der Natur der Sache.

Das neue Gemeindebürgerrecht kann nun aber sowohl von der Einwohner- oder gemischten Gemeinde als auch von der Bürgergemeinde erteilt werden. Dabei erhebt sich ohne weiteres die Frage, ob man die gleiche Zweispurigkeit auch hinsichtlich der Kontrollführung und der Ausstellung der Heimatscheine eintreten lassen will oder nicht. Die Rücksicht auf eine sichere Kontrolle und Orientierung, sowie auf den Ausschluss von Verwechslungen und Unredlichkeiten würde zweifellos für eine Vereinheitlichung der Kontrolle in einer Hand sprechen. Auch die eidgenössischen Behörden haben bisher in allen Kantonen, welche analoge Verhältnisse aufweisen, wie der Kanton Bern, auf eine derartige Vereinheitlichung gedrungen. Dem gegenüber wurden aber anlässlich der Beratung des Gemeindegesetzes im Grossen Rat den Bürgergemeinden bestimmte Versprechungen hinsichtlich der Führung des Bürgerrodels und der Ausstellung der Heimatscheine durch ihre Organe gemacht. Die Gemeindedirektion glaubte deshalb, diesen Zusicherungen Rechnung tragen und die sich daraus ergebenden Unzukömmlichkeiten in Kauf nehmen zu sollen.

Demgemäss sehen nun §§ 26 und 27 des Entwurfes zwei nebeneinander bestehende Kontrollen vor, einmal diejenige über die durch die Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden erteilten Bürgerrechte, welche als Gemeindebürgerrechtsregister oder kurzweg «Bürgerrechtsregister» bezeichnet wird, anderseits die Bürgerrodel der Bürgergemeinden, welche in der bisherigen Weise weitergeführt werden. Da-

bei wird allerdings ausdrücklich vorgesehen, dass die Bürgergemeinde im Wege der Vereinbarung die Führung ihrer Bürgerkontrolle der Einwohnergemeinde übertragen kann. In diesem Falle wird der Bürgerrodel mit dem Bürgerregister vereinigt. In gleicher Weise ist in denjenigen Ortschaften zu verfahren, in denen überhaupt keine Bürgergemeinde besteht.

Die Form des Bürgerregisters und des Bürgerrodels wird durch ein vom Regierungsrat aufzustellendes Formular geregelt, wobei tunlichst eine Uebereinstimmung in der Anlage der Bürgerrodels und Bürgerregister herbeigeführt werden soll. Ebenso ist natürlich die rechtliche Natur der beiden Kontrollen identisch. Sie stellen öffentliche Urkunden dar, deren Inhalt bis zur Erbringung des Gegenbeweises als richtig zu vermuten ist (vergl. § 28 des Entwurfes).

Die Führung der Kontrollen geschieht durch die im Gemeindereglement zu bezeichnenden Organe, unter der Verantwortlichkeit der betreffenden Gemeindekorporation. Ueber die Art und Weise der äusseren Führung, sowie über ihre Beziehungen zum Zivilstandsregister werden die nötigen Vorschriften aufgestellt (vergl. Entwurf §§ 29—31). Die Bürgerregister und Bürgerrodel unterstehen der Aufsicht des Regierungsstatthalters, welcher sie periodisch zu inspizieren und die nötigen Massnahmen zur Beseitigung allfälliger Mängel in der Führung zu treffen hat, gegebenenfalls unter Berichterstattung an den Regierungsrat (Entwurf § 32).

Für die Berichtigung von Irrtümern in Bürgerregistern und Bürgerrodels wird durch § 33 ein besonderes Verfahren vorgesehen, unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

Mit der Führung der Kontrolle über das Gemeindebürgerrecht muss auch die *Ausstellung der Heimatscheine* in Einklang gebracht werden. Infolgedessen wird diese Ausstellung derjenigen Gemeindekorporation übertragen, welche im Einzelfalle das Gemeindebürgerrecht verliehen hat, und in deren Kontrolle deshalb der betreffende Bürger eingetragen ist (Entwurf § 34).

Die Form der Heimatscheine richtet sich nach wie vor nach den Vorschriften des Konkordates vom 28. Dezember 1854, 12. Januar 1855. Das Formular ist durch den Regierungsrat festzusetzen, und jeder Heimatschein vom ausstellenden Beamten gemeinsam mit dem Präsidenten des zuständigen Gemeinderates zu unterzeichnen. Ueber die ausgestellten Heimatscheine wird eine Heimatscheinkontrolle geführt. Die Legalisation der Heimatscheine erfolgt, wie bisher durch den Regierungsstatthalter, welcher darüber eine besondere Kontrolle führt (vergl. §§ 35—37 des Entwurfes).

Einer besondern Regelung bedarf die Erneuerung der Heimatscheine. Zur Verhütung jeglichen Missbrauches muss dabei streng an dem Grundsatz festgehalten werden, dass für die nämliche Person nicht mehr als ein Heimatschein ausgestellt werden darf. Die Ehefrau erhält einen eigenen Heimatschein nur auf besonderes Verlangen. Die Neuausfertigung von Heimatscheinen darf nur gegen Rückgabe der alten Urkunde und, wenn eine solche nicht möglich ist, nur nach erfolgter Kraftloserklärung der erstern stattfinden. Dieselbe geschieht, nach vorausgegangener amtlicher Untersuchung über den Verbleib des Heimatscheines, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt (Entwurf §§ 38 und 39). Die Gebühren für

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

Ausstellung, Erneuerung und Kraftloserklärung sind durch einen Tarif des Regierungsrates festzusetzen, wobei § 40 des Entwurfes das Recht der Bürgerregister- und Bürgerrodelführer vorbehält, für ihre Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

Heimatscheine, welche durch den Tod ihres Inhabers oder durch Veränderung seines Zivilstandes ihre Verwendbarkeit verloren haben, sind durch die Behörden, in deren Händen sie sich befinden, zu vernichten (§ 41 des Entwurfes).

IV.

Die *Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht* wird bereits durch Art. 93 des Gemeindegesetzes in die Kompetenz des Regierungsrates gestellt. Aus der genannten Bestimmung ergeben sich auch die Voraussetzungen der Entlassung. Dieselben bestehen bei der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht im Erwerb des Gemeindebürgerrechtes einer bernischen andern Gemeinde, bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, im Besitze der Handlungsfähigkeit, sowie in der Tatsache, dass der Gesuchsteller im Kanton Bern keinen Wohnsitz mehr hat, und dass ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert worden ist. Die Voraussetzungen sind in beiden Fällen in einem schriftlichen Entlassungsgesuch nachzuweisen, worüber auch der Gemeinderat der bisherigen Bürgerrechtsgemeinde angehört werden soll (§ 42 des Entwurfes). Ist mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht derjenige auf das Schweizerbürgerrecht verbunden, so haben im weitern auch die Vorschriften der Art. 7—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe Anwendung zu finden. Ueber die erteilte Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, wofür neben dem Ersatz der Kanzleiauslagen eine Gebühr von 10—50 Fr. zu entrichten ist (vergl. §§ 42—47 des Entwurfes).

Die Wirkung der Entlassung auf Ehefrau und unmündige Kinder des Gesuchstellers wird bereits in Art. 94 des Gemeindegesetzes umschrieben. § 48 des Entwurfes bestimmt dabei, dass der Umfang der Wirkung einer Entlassung in der Entlassungsurkunde und in der Mitteilung an die bisherige Heimatgemeinde anzugeben ist.

V.

Die Schlussbestimmungen des Entwurfes beziehen sich in erster Linie auf das Inkrafttreten des Dekretes. Die Festsetzung des Zeitpunktes hierfür wird dem Regierungsrat überlassen (Entwurf § 49).

Mit dem Inkrafttreten sind auch die bisherigen Bestimmungen über die Einbürgerungen und die Führung der Bürgerrodels als aufgehoben zu erklären (Entwurf § 50).

§ 51 des Entwurfes überträgt die Vollziehung des Dekretes dem Regierungsrat.

Bern, im September 1918.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Dekret

betreffend

die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 95 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

- I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Zuständigkeit.
- § 1. Zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Kantonsangehörige und zur Zusicherung desselben an Schweizerbürger anderer Kantone, sowie an Ausländer sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Bürgergemeinden berechtigt (Art. 86, Absatz 1, des Gemeindegesetzes).

Die einschlägigen Vorschriften sind auch für die Aufnahme neuer Mitglieder burgerlicher Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) entsprechend anzuwenden.

2. Verhältnis mehrerer Bürgerrechte zueinander.
- § 2. Das bisherige Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde schliesst das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich (Art. 86, Absatz 3, Gemeindegesetz).

Wenn einer Person in mehreren Gemeinden das Gemeindebürgerrecht zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4, das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde massgebend, in welcher sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes derjenigen Gemeinde, deren Gemeindebürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist (Art. 22 Z. G. B.).

Abänderungsanträge.

Für die Vormundschaftspflege und die Armenunterstützungspflicht der Burgergemeinden mit bürgerlicher Vormundschafts- und Armenpflege bleibt auch beim Erwerb eines weitem Gemeindegürgerrechts die Mitgliedschaft der bisherigen Burgergemeinde massgebend.

Ebenso wird die bisherige Beitragspflicht der Burgergüter nach § 24 ff. des Armengesetzes vom 28. November 1897 durch den Erwerb weiterer Gemeindegürgerrechte nicht aufgehoben (Art. 91, Gemeindegesetz).

§ 3. Die Aufnahme des Ehemannes in das Gemeindegürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder desselben, insofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden (Art. 94, Gemeindegesetz).

3. Umfang der Erteilung.

§ 4. In der Regel soll die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindegürgerrechtes in derjenigen Gemeinde nachgesucht werden, in welcher sich der Bewerber über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz ausweisen kann (Art. 87, Absatz 1, Gemeindegesetz).

II. Voraussetzungen der Erteilung.
1. Wohnsitz.

Der Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach Art. 23 Z. G. B.

Ausnahmen von der in Absatz 1 aufgestellten Regel kann aus wichtigen Gründen in Fällen der Erteilung des Gemeindegürgerrechtes an Kantonsangehörige der Regierungsrat und in Fällen der Zusicherung des Gemeindegürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer der Grosse Rat, in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, gestatten (Art. 87, Absatz 2, Gemeindegesetz).

§ 5. Der Bewerber um das Gemeindegürgerrecht hat sich ferner auszuweisen:

2. Uebrige Voraussetzungen.

1. Ueber seine bisherigen Heimatverhältnisse durch Vorlegung eines Heimatscheines oder eines gleichwertigen Ausweispapiers;
2. über die ihm im Bürgerrechte folgenden Personen (vergl. § 3 dieses Dekretes);
3. über seine Fähigkeit, sich und seine Familie erhalten zu können, speziell über das von ihm während der letzten fünf Jahre versteuerte Vermögen und Einkommen;
4. über seinen unbescholtenen Ruf;
5. über seine Handlungsfähigkeit und in Ermangelung derselben über die erfolgte Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zur Erwerbung des Bürgerrechtes;
6. als Ausländer, über den Besitz der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nach Massgabe der geltenden Bundesgesetzgebung.

Die Gemeinden sind befugt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, in ihren Reglementen weitere Bedingungen für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindegürgerrechtes aufzustellen (Art. 86, Abs. 2, Gemeindegesetz).

Die in Ziffern 2—5 hievor genannten Ausweise werden durch eine vom Einwohnergemeinderat oder der im Gemeindereglement bezeichneten Behörde auszustellende amtliche Bescheinigung erbracht.

§ 6. Der Bewerber hat dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, bei welcher er um Erteilung oder Zu-

3. Gesuch.

...der letzten zwei Jahre...

...gesetzlichen Vertreters (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) zur...

sicherung des Gemeindebürgerrechtes einkommt, ein schriftliches, von ihm oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnetes Gesuch einzureichen. Für nicht handlungsfähige Bewerber haben ihre gesetzlichen Vertreter das Gesuch zu unterzeichnen.

Kann sich der Bewerber nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde ausweisen, so hat er die Gründe anzugeben, gestützt auf welche er gemäss § 4, Absatz 3, dieses Dekretes den Erlass dieser Voraussetzung verlangen zu können glaubt.

4. Ausweise. § 7. Dem Gesuche sind die erforderlichen Ausweise (§§ 4 und 5 dieses Dekretes) beizulegen. Soweit jedoch die betreffenden Urkunden in Verwahrung der Gemeinde liegen, bei welcher das Gemeindebürgerrecht verlangt wird, oder durch ihre Behörden auszustellen wären, kann von ihrer Beibringung Umgang genommen werden.

5. Aufnahme in burgerliche Gesellschaften und Zünfte. § 8. Die Aufnahme in eine besondere burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) darf nur gestützt auf den Nachweis erfolgen, dass der Bewerber das bisherige Ortsbürgerrecht oder das Gemeindebürgerrecht in derjenigen Bürgergemeinde besitzt, welcher die betreffende Korporation angehört.

III. Verfahren. § 9. Der Gemeinderat überprüft das eingereichte Gesuch und veranlasst die nötigen Erhebungen. Sämtliche Gemeinden des Kantons sind verpflichtet, sich gegenseitig in Einbürgerungsangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte und Bescheinigungen unentgeltlich zu erteilen.

Das Gesuch darf der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 4, Absatz 3, dieses Dekretes.

...erfüllt sind.

Könnte sich der Bewerber nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde gemäss § 4 dieses Dekretes ausweisen, so darf die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen, dass die zuständige kantonale Behörde den Erlass jener Voraussetzung ausspricht.

2. Behandlung des Gesuches. § 10. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Kantonsbürger und die Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder der Gemeindeversammlung der gemischten Gemeinde (Art. 88, Absatz 1, Gemeindegesetz).

Durch das Gemeindereglement kann die Beschlussfassung einem in der Gemeinde bestehenden Grossen Gemeinderat oder Stadtrat übertragen werden (Art. 11, Ziffer 1, Gemeindegesetz).

b. Durch Bürgergemeinden. § 11. Die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes in einer Bürgergemeinde geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben Art. 11, Ziff. 1, und 76 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Das Anrecht auf Burgernutzen in einer gemischten Gemeinde durch einen Erwerber des Gemeindebürgerrechtes der letztern wird erworben durch Aufnahmebeschluss seitens der Mehrheit derjenigen in der Versammlung stimmenden Bürger, welche in der Ge-

Abänderungsanträge.

meinde Bürgerrecht besitzen und gemäss Art. 75 des Gemeindegesetzes das Stimmrecht in bürgerlichen Angelegenheiten haben (Art. 83, Absatz 3, Gemeindegesetz).

Zur Aufnahme in eine bürgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der stimmberechtigten, in der Versammlung stimmenden Angehörigen.

§ 12. Ueber die beschlossene Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist dem Bewerber eine vom Präsidenten und vom Sekretär der beschlussfassenden Versammlung unterzeichnete Urkunde auszustellen.

3. Verurkundung des Beschlusses.

§ 13. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer geschieht nach erfolgter Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat (Art. 90, Absatz 1, Gemeindegesetz).

4. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer.

§ 14. Konnte sich der Bewerber nicht über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde gemäss § 4 dieses Dekretes ausweisen, so darf die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen, dass die zuständige kantonale Behörde den Erlass jener Voraussetzung ausspricht.

5. Vorgehen bei mangelndem Wohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde.

Absatz 1 ist zu streichen.

Handelt es sich dabei um die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an einen Kantonsbürger, so hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde den Erteilungsbeschluss von Amtes wegen dem Regierungsrat zu unterbreiten und bei demselben, unter Angabe der Gründe, um Erlass der Bedingung eines zweijährigen Wohnsitzes des Bewerbers in der Gemeinde nachzusuchen. Bevor dieser Erlass erfolgte, darf die Erteilungsurkunde gemäss § 12 dieses Dekretes dem Bewerber nicht ausgehändigt werden.

Handelt es sich um die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer, so sind die Gründe, aus welchen die Gemeinde von der Erfüllung der in § 4 dieses Dekretes genannten Bedingung absehen zu können glaubt, in der Zusicherungsurkunde anzuführen. Dem Bewerber liegt es ob, anlässlich seines Gesuches um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes, auch um den Erlass jener Voraussetzung einzukommen.

§ 15. Wird das Gemeindebürgerrecht einem Nichtkantonsbürger schenkungsweise zugesichert, so hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde von Amtes wegen beim Regierungsrat um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes einzukommen (§ 20, Absatz 2, dieses Dekretes).

6. Schenkungsweise Zusicherung des Bürgerrechtes.

Er hat zugleich die gemäss § 21 dieses Dekretes erforderlichen Ausweise beizubringen.

...beizubringen, wobei auf diejenigen, welche die Vermögens- und Einkommensverhältnisse betreffen, verzichtet werden kann.

§ 16. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 300 Fr. bezogen werden.

IV. Gebühren.
1. Ansätze.

Die Gebühr für die Aufnahme in eine Bürgergemeinde oder in eine bürgerliche Korporation (Zunft,

Gesellschaft) wird durch die aufnehmende Gemeinde oder Korporation frei bestimmt (Art. 89 Gemeindegesetz).

Abänderungsanträge.

2. Berechnung und Ausweis. § 17. Zur Aufnahmegebühr ist jede geldwerte Leistung zu rechnen, welche der Bewerber für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes oder Bürgerrechtes zu machen hat. Eine Verschleierung dieses Betrages in irgendeiner Form ist untersagt.

Der Betrag der Aufnahmegebühr ist in der Urkunde über die erfolgte Erteilung oder Zusicherung (§ 12 dieses Dekretes) bestimmt anzugeben.

3. Verwendung. § 18. Die durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde bezogene Aufnahmegebühr ist zu 20 % dem Schulgut, zu 80 % dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

Beträgt die von einer Burgergemeinde, einer burgerlichen Korporation (Zunft, Gesellschaft) bezogene Aufnahmegebühr 300 Fr. oder weniger, so fallen 20 % derselben dem Schulgut und 80 % dem Armengut derjenigen Einwohnergemeinde zu, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Uebersteigt jedoch die Aufnahmegebühr 300 Fr., so sind 60 Fr. dem Schulgut und 240 Fr. dem Armengut der betreffenden Einwohnergemeinde zuzuweisen. Der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde oder die burgerliche Korporation (Zunft, Gesellschaft) burgerliche Armenpflege, so sind bei einer Aufnahmegebühr von 300 Fr. oder weniger die nicht dem Schulgut der Einwohnergemeinde zufallenden 80 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege zu kapitalisieren. Uebersteigt die Aufnahmegebühr 300 Fr., so ist der nicht dem Schulgut zugewiesene Teil zu kapitalisieren, und zwar mit mindestens 50 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege (Art. 89 Gemeindegesetz).

Zweiter Titel.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

I. Zuständigkeit. § 19. Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Grossen Rat erteilt (Art. 26, Ziffer 18, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

II. Bewerbung. § 20. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist durch eine schriftliche, vom Bewerber oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Eingabe an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachzusuchen. Für nicht handlungsfähige Bewerber haben ihre gesetzlichen Vertreter das Gesuch zu unterzeichnen. Die vorgelegten Vollmachten müssen legalisiert sein.

Im Falle einer schenkungsweisen Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an einen Nichtkantonsbürger ist die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Gemeinderat der verleihenden Gemeindekorporation nachzusuchen (vergl. § 15 dieses Dekretes).

III. Ausweise. § 21. Dem Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes sind beizufügen:

...gesetzlichen Vertreter (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.)
das Gesuch...

Abänderungsanträge.

1. Die für die Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht erforderlichen Ausweise (§§ 4 und 5 dieses Dekretes).
2. der Ausweis über die Zusicherung eines bernischen Gemeindebürgerrechts (§ 12 dieses Dekretes).

Das Gesuch und die Ausweise, soweit dieselben von Behörden des Kantons Bern herrühren, sind stempelpflichtig.

Dem Gesuche ist die Anmeldegebühr gemäss § 25, Abs. 1, dieses Dekretes beizufügen.

§ 22. Der Regierungsrat überprüft das Gesuch und veranlasst die nötigen Erhebungen. Sämtliche Behörden des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Erstattung der von ihnen verlangten Auskünfte, Berichte und Bescheinigungen verpflichtet.

IV. Verfahren.
1. Vorprüfung durch den Regierungsrat.

... verpflichtet, dagegen berechtigt, die Rückerstattung ihrer Auslagen zu verlangen.

Nach durchgeführter...

Nach durchgeführter Untersuchung entscheidet der Regierungsrat darüber, ob das Gesuch den Anforderungen dieses Dekretes entspricht. Der Entscheid ist endgültig. Er wird dem Bewerber, sowie der Gemeinde, welche demselben das Bürgerrecht zusicherte, eröffnet.

§ 23. Gestützt auf Bericht und Antrag des Regierungsrates fasst der Grosse Rat mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss.

2. Behandlung im Grossen Rat.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erstreckt sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des Bewerbers, sofern im Erteilungsbeschluss keine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

§ 24. Der Beschluss des Grossen Rates wird sowohl dem Bewerber als auch der Gemeinde, welche demselben das Bürgerrecht zusicherte, eröffnet. Gleichzeitig wird der Bewerber zur Bezahlung der Naturalisationsgebühr gemäss § 25, Absatz 2, dieses Dekretes aufgefordert.

3. Eröffnung.

Nach erfolgter Bezahlung der Gebühr fertigt die Staatskanzlei den Naturalisationsakt aus und stellt ihn dem Bewerber zu.

§ 25. Wer sich gemäss § 20 dieses Dekretes um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes bewirbt, hat eine Anmeldegebühr von 20 Fr. zu entrichten. Ebenso hat er die durch das Untersuchungsverfahren und den regierungsrätlichen Entscheid gemäss § 22 verursachten Kosten zu bezahlen.

V. Gebühren.

Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes ist eine Naturalisationsgebühr, samt den entstehenden Kanzleiauslagen, zu entrichten. Die Naturalisationsgebühr beträgt für Schweizerbürger 100—200 Fr., für Ausländer 200—1000 Fr.

... und den regierungsrätlichen Entscheid verursachten Auslagen zu bezahlen.

Bei schenkungsweiser Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sind Gebühren und Kosten durch die Gemeindekorporation zu entrichten, welche gemäss § 20, Absatz 2, dieses Dekretes den Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechtes stellt.

Die Höhe der Naturalisationsgebühr wird innerhalb der in Abs. 2 hievor gezogenen Grenzen durch den Regierungsrat festgesetzt. Derselbe kann aus besondern Gründen sowohl die Anmeldegebühr als auch die Naturalisationsgebühr ermässigen oder gänzlich erlassen.

... Ausländer 200—1000 Fr., je nach Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gesuchstellers.

Bei schenkungsweiser Erteilung...

Dritter Titel.

Abänderungsanträge.

Kontrolle über das Bürgerrecht und Ausstellung der Heimatschriften.

I. Art der Kontrolle.
1. Gemeindebürgerrechtsregister (Bürgerregister). § 26. In jeder Einwohnergemeinde und gemischten Gemeinde ist ein Gemeindebürgerrechtsregister (Bürgerregister) zu führen. In diesem Register sind alle Personen einzutragen, welche in der betreffenden Gemeinde das Gemeindebürgerrecht gemäss Art. 86, Abs. 1, des Gemeindegesetzes erwerben.

2. Bürgerrodel. § 27. In jeder Burgergemeinde ist der Bürgerrodel weiterzuführen. In denselben sind alle Personen einzutragen, welche in der Burgergemeinde das Gemeindebürgerrecht erwerben (Art. 86, Absatz 1, des Gemeindegesetzes).

Die Burgergemeinde kann im Wege der Vereinbarung die Führung der Bürgerkontrolle der Einwohnergemeinde übertragen (Art. 81 Gemeindegesetz). In diesem Falle wird der Bürgerrodel mit dem Bürgerregister vereinigt, und es liegt die Ausstellung der Heimatscheine (§ 34 dieses Dekretes) auch für Angehörige der Burgergemeinde der Einwohnergemeinde ob. Das nämliche ist der Fall in denjenigen Ortschaften, in denen keine Burgergemeinde besteht (§ 74 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen).

3. Form und Inhalt der Register. § 28. Das Bürgerregister ist nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Formular zu führen, welches den Gemeinden durch die Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis geliefert wird.

Der Regierungsrat trifft auch die nötigen Anordnungen betreffend die Weiterführung der Bürgerrodel. Dabei soll tunlichst eine Uebereinstimmung in der Anlage der Bürgerrodel und Bürgerregister herbeigeführt werden.

Bürgerregister und Bürgerrodel sind öffentliche Urkunden. Ihr Inhalt ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises als richtig zu vermuten.

II. Führung der Kontrolle.
1. Amtsstelle. § 29. Das Bürgerregister wird durch den Gemeinderatsschreiber oder durch eine andere im Gemeinderement zu bezeichnende Amtsstelle geführt. Seine Führung soll mit derjenigen des Wohnsitzregisters verbunden werden.

Das Burgergemeinderement bezeichnet die mit der Führung des Bürgerrodels betraute Person oder Amtsstelle.

Einwohnergemeinde, Burgergemeinde und gemischte Gemeinde sind für die richtige Führung der ihnen unterstellten Register verantwortlich.

2. Art und Weise der Führung. § 30. Bürgerregister und Bürgerrodel sind fortlaufend zu führen.

Der Tod, sowie jede Veränderung im Zivilstand einer Person sind in den Registern sofort anzumerken, nachdem der Registerführer die amtliche Bescheinigung der betreffenden Tatsache erhalten hat.

Raduren in den Registern sind untersagt. Jede nötig werdende Streichung, Hinzufügung oder Aenderung im Texte der Eintragungen ist vom Registerführer am Rande des Registers zu beglaubigen.

3. Beziehungen zum Zivilstandsregister. § 31. Die Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, den Bürgerregister- und Bürgerrodelführern ihres Kreises alle drei Monate, oder auf Verlangen monat-

...sind chronologisch zu führen.

Geburt, Tod, sowie jede Veränderung...

...Tatsache gemäss § 31 erhalten hat.

Abänderungsanträge.

lich, Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche die Gemeindebürger bzw. Ortsbürger betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (vergleiche § 7, Ziffer 6, des Dekretes vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen).

§ 32. Die Bürgerregister und Burgerrödel stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Derselbe hat sie einer periodischen Inspektion zu unterwerfen.

4. Aufsicht
und
Inspektion.

...einer jährlichen Inspektion...

Nimmt er Mängel in ihrer Führung wahr, so hat er die nötigen Massnahmen zur Beseitigung derselben anzuordnen und gegebenenfalls darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

§ 33. Irrtümer in den Bürgerrechtsregistern und Burgerrödeln sind nach Weisung des zuständigen Gemeinderates von den mit der Führung derselben betrauten Beamten von Amtes wegen zu berichtigen.

5. Berich-
tigungen.

Beschwerden von Privatpersonen hierüber werden nach Massgabe der Art. 63 bis 66 des Gemeindegesetzes erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt.

§ 34. Den amtlichen Ausweis über den Besitz eines Gemeindebürgerrechtes bildet der Heimatschein. Er wird auf Grundlage des Bürgerregisters und des Burgerrodels ausgestellt.

III. Heimat-
schein.
1. Inhalt.

Einwohnergemeinde, gemischte Gemeinde und Burgergemeinde sind für den Schaden haftbar, welcher aus einer unrichtigen oder den bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Ausstellung der Heimatscheine entsteht.

§ 35. Die Form des Heimatscheines richtet sich nach den Vorschriften des Konkordates vom 28. Dezember 1854/12. Januar 1855 über die Form der Heimatscheine.

2. Form.

Die Ausfertigung erfolgt nach einem einheitlichen Formular, welches durch den Regierungsrat festgesetzt und den Gemeinden zum Selbstkostenpreis geliefert wird.

...nach einheitlichen Formularen, welche durch...
...geliefert werden.

§ 36. Der Heimatschein wird durch den Führer desjenigen Registers ausgestellt, auf welches sich sein Inhalt stützt (§ 34 dieses Dekretes). Er wird vom ausstellenden Beamten gemeinsam mit dem Präsidenten des zuständigen Gemeinderates unterzeichnet.

3. Aus-
stellung.

... Gemeinderates unterzeichnet.

Bei Burgergemeinden mit Abteilungen (Zünfte, Gesellschaften), welche burgerliche Armen- oder Vormundschaftspflege führen, ist der Heimatschein durch den Führer der betreffenden Abteilung auszustellen und sowohl von ihm als vom Präsidenten und Sekretär des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Ueber die ausgestellten...

Ueber die ausgestellten Heimatscheine wird eine besondere Kontrolle geführt, in welcher die Ausstellung, der Rückempfang, sowie eine allfällige Erneuerung einzutragen ist. Die Kontrolle ist nach einem vom Regierungsrat festzustellenden Formular anzulegen, welches den Gemeinden durch die Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis geliefert wird.

4. Heimat-
schein-
kontrolle.

§ 37. Die auf dem Heimatschein stehenden Unterschriften der Gemeindeorgane werden durch den Re-

5. Legali-
sation.

gierungsstatthalter und diejenige des letztern durch den Staatsschreiber legalisiert.

Jede Legalisationsbehörde hat über die von ihr vorgenommenen Legalisationen eine besondere Kontrolle zu führen.

6. Erneuerung. § 38. Für die nämliche Person darf nicht mehr als ein Heimatschein ausgestellt werden. Für Ehefrauen wird nur auf Verlangen ein eigener Heimatschein ausgestellt.

An Stelle beschädigter, unleserlich gewordener oder nicht mehr brauchbarer Heimatscheine darf eine Neuausfertigung nur gegen Rückgabe der alten Urkunde erfolgen.

Für verloren gegangene und vermisste Heimatscheine findet eine Neuausfertigung erst nach erfolgter Kraftloserklärung der alten Urkunde statt.

Jede Erneuerung und Vernichtung eines Heimatscheines (vergl. § 41 dieses Dekretes) ist in der Heimatscheinkontrolle, unter Angabe des Grundes, anzumerken.

- b. Kraftloserklärung. § 39. Wird ein Heimatschein vermisst, so ist hiervon durch den bisherigen Inhaber, unter Angabe der näheren Umstände, beim zuständigen Bürgerregister- oder Bürgerrodelführer Anzeige zu erstatten. Anzugeben ist dabei namentlich, bei welcher Behörde der Heimatschein zuletzt hinterlegt war, und es ist eine amtliche Bescheinigung dieser Behörde über die durch sie erfolgte Herausgabe der Urkunde beizubringen.

Der Bürgerregister- oder Bürgerrodelführer stellt von Amtes wegen die erforderlichen Nachforschungen an. Kann durch diese der Verbleib des Heimatscheines nicht ermittelt werden, so wird der letztere durch eine mit Genehmigung des zuständigen Gemeinderatspräsidenten erlassene Bekanntmachung des Bürgerregister- oder Bürgerrodelführers im Amtsblatt als kraftlos erklärt.

7. Gebühren. § 40. Für Ausstellung, Erneuerung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif bestimmt wird.

Die Kosten der amtlichen Nachforschungen und der Bekanntmachung anlässlich der Kraftloserklärung eines Heimatscheines trägt derjenige, welcher die letztere veranlasst hat.

Der Bürgerregister- oder der Bürgerrodelführer sind befugt, für ihre Gebühren und Auslagen vom Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

8. Vernichtung unbrauchbar gewordener Heimatscheine. § 41. Heimatscheine, welche durch den Tod ihres Inhabers oder infolge von Aenderung seines Zivilstandes ihre Verwendbarkeit verloren haben, sind durch die Behörden, in deren Händen sie sich befinden, zu vernichten.

Vierter Titel.

Die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht.

- I. Zuständigkeit. § 42. Die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat auf Ansuchen des Inhabers hin und nach Anhö-

zung des zuständigen Gemeinderates ausgesprochen.

Abänderungsanträge.

§ 43. Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird ausgesprochen wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde besitzt (Gemeindegesetz, Art. 93, Absatz 1).

II. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
1. Voraussetzungen.

Das Entlassungsgesuch ist schriftlich, gestempelt und vom Gesuchsteller oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet einzureichen. Für nicht handlungsfähige Personen ist das Gesuch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die vorgelegten Vollmachten müssen amtlich legalisiert sein.

Dem Gesuche ist die Urkunde über die Erteilung des neuen Gemeindebürgerrechtes (§ 12 dieses Dekretes) beizulegen.

§ 44. Ueber die erteilte Entlassung wird dem Gesuchsteller eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird auch der Gemeinde des bisherigen Bürgerrechtes mitgeteilt.

Die vollzogene Entlassung wird den Bürgerrechts- oder Burgerrodelführern der beiden in Betracht fallenden Gemeinden von Amtes wegen mitgeteilt. Diese haben die Entlassung in ihren Registern vorzumerken.

... Vertreter unterzeichnet beim Regierungsrate einzureichen....

...den gesetzlichen Vertretern (Art. 422, Ziffer 2, Z. G. B.) zu unterzeichnen....

§ 45. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ausgesprochen, wenn der Gesuchsteller nachweist:

III. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht.
1. Unter Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts.

1. dass er handlungsfähig ist;
2. dass er keinen Wohnsitz mehr im Kanton Bern hat;
3. dass ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist (Art. 93, Absatz 2, des Gemeindegesetzes).

Die Vorschriften des § 43, Absatz 2 und 3, und des § 44 dieses Dekretes sind entsprechend anwendbar.

§ 46. Ist mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht derjenige auf das Schweizerbürgerrecht verbunden, so haben die Vorschriften der Art. 7—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe Anwendung zu finden.

2. Bei Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.

§ 47. Für die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht ist neben dem Ersatz der Kanzleiauslagen eine Gebühr von 10—50 Fr. zu entrichten.

IV. Gebühren.

... eine Gebühr von 20 Fr. zu...

§ 48. Die Entlassung des Ehemanns aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des betreffenden Bürgers, insofern seitens des Regierungsrates nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden (Art. 94 Gemeindegesetz).

V. Wirkung der Entlassung.

Der Umfang der Wirkung einer Entlassung ist in der Entlassungsurkunde und in der Mitteilung an die Gemeinde (§ 44, Abs. 1, dieses Dekretes) anzugeben.

Fünfter Titel.

Schlussbestimmungen.

I. Inkraft-
treten. § 49. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regie-
rungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

II. Auf-
hebungen. § 50. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes sind alle
widersprechenden Bestimmungen in Dekreten, Verord-
nungen und Reglementen aufgehoben.

Aufgehoben sind namentlich:

1. Art. 73—81 der Verordnung vom 21. Dezember
1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und
die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Frem-
den (sogenannte Fremdenordnung);
2. Verordnung vom 9. September 1822 betreffend
Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und
Land.

III. Voll-
ziehung. § 51. Die Vollziehung dieses Dekretes wird dem
Regierungsrat übertragen.

Bern, den 25. September 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 2. Dezember 1918.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Zurbuchen.

Strafnachlassgesuche.

(November 1918.)

1. **Graber, Friedrich**, von Sigriswil, geboren 1889, Zifferblattmacher, zuletzt wohnhaft in Biel, Stämpflistrasse 15, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. Mai 1918 von der I. Strafkammer des Obergerichtes in Bestätigung des Urteils des korrekzionellen Gerichtes von Biel vom 7. Februar 1918 wegen **unsittlicher Handlungen mit jungen Leuten** zu einer Korrekzionshausstrafe von sechs Monaten und den I.- und II.-instanzlichen Gerichtskosten verurteilt. Graber machte sich des erwähnten Deliktes dadurch schuldig, dass er ein Mädchen von vierzehn Jahren in seine Wohnung lockte und dort unsittliche Handlungen mit ihm vornahm. Das Mädchen wehrte sich gegen die Zumutungen und Angriffe des Graber und konnte ihn von seinem Ziele abhalten. Der Bruder des Graber bittet heute um Erlass des durch diesen noch zu verbüssenden Strafrestes. Der Anstaltsdirektor bezeugt, dass sich Graber ordentlich aufführt. Gegen die Begnadigung spricht aber die Tatsache, dass Graber verschiedene Vorstrafen aufweist: wegen einfachen und ausgezeichneten Diebstahls, sowie wegen Notzuchtsversuches. Da diese Strafen offenbar nichts genützt haben, gelangt der Anstaltsdirektor zum Antrag auf Abweisung. Im Verhältnis zur Schwere des Deliktes, das für das fragile Mädchen verhängnisvoll bleiben kann, erscheint die ausgesprochene Strafe sehr milde (abgesehen davon, dass es sich nach den Akten zum mindesten um gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit handelt). Es besteht deshalb auch von diesem Gesichtspunkte kein Grund zum Erlass der noch zu verbüssenden Strafe. Der Regierungsrat gelangt deshalb ebenfalls zum Antrag auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Berner, Karl**, geboren 1884, Handlanger in Delsberg, wurde am 5. Dezember 1917 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Nichtbezahlung der Hundesteuer** zu einer Busse von 40 Fr. und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 7 Fr. 70 verurteilt. Berner machte sich der Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hundesteuer schuldig, indem er für seinen Hund die Steuer für das Jahr 1916 nicht entrichtete. Berner ersucht heute um Erlass

oder doch erhebliche Herabsetzung der Busse. Er beruft sich darauf, dass er brandbeschädigt und krank gewesen sei. Ferner sei er durch die infolge Geburt eines Kindes entstandenen Kosten in Rückstand gekommen. Diese Angaben des Gesuchstellers werden von der Gemeindebehörde von Delsberg als richtig bestätigt. Die Behörde empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung (Berner besitzt heute keinen Hund mehr). Gestützt auf den Bericht der genannten Behörde erscheint der Gesuchsteller der teilweisen Begnadigung würdig. Eine Herabsetzung der Busse um $\frac{2}{3}$, d. h. auf abgerundet 15 Fr. erscheint angemessen. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

3. **Leuenberger, Alfred**, von Rohrbachgraben, geboren 1873, Holzer und Kutscher in Münster, wurde vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter Martha zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von 45 Fr. verurteilt. Das Mädchen hatte eine grosse Anzahl von Schulstunden des letzten Schuljahres unentschuldigt nicht besucht. Es stellte sich heraus, dass es dies im Einverständnis seiner Eltern getan hatte; es musste zu Hause seine kleinen Geschwister beaufsichtigen. Leuenberger ersucht um Erlass der Bussen. Er lässt durch einen Anwalt in bewegten Worten seine finanzielle Notlage schildern. Wie aus den eingeholten Berichten hervorgeht, hindere aber diese Notlage den Gesuchsteller nicht, ein ziemlich liederliches Leben zu führen, das ihn jeglicher Milde durchaus unwürdig erscheinen lasse. Es wird allgemein betont, dass die Familie des Leuenberger sich nicht in solcher Not befinden würde, wenn ihr überhaupt weniger dem Alkohol spräche und zuverlässiger arbeitete. Auch die sämtlichen Schulbehörden, die zum Mitantrag eingeladen wurden, beantragen Abweisung. Es sei auch in diesem Falle wiederum hervorgehoben, dass aus dem Jura immer und immer wieder Fälle von unverantwortlicher Gewissenlosigkeit der Eltern in Bezug auf den Schulbesuch ihrer Kinder einlangen. Auch hier ging dem Kinde ein grosser Teil des im letzten Schuljahre besonders fruchtbaren Unterrichts verloren;

ohne geistige Ausrüstung für den Kampf ums Dasein geht es nun seinen Weg. Wenn Eltern dies zulassen, so bestehen hernach keine Gründe für Begnadigung, und im vorliegenden Falle, wo der Ehegatte und Vater selbst ein schlechtes Beispiel gibt, erst recht nicht. Das Gesuch des Leuenberger ist abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Turini**, Carlo, von Rio Saliceto (Italien), geboren 1889, Mechaniker und Chauffeur, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde er am 12. März 1917 von dem Schwurgericht des Mittellandes zu drei Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft und zu 20 Jahren Landesverweisung verurteilt: wegen **einfachen Diebstahls** in zwei Fällen, wobei der Gesamtwert 30 Fr., aber nicht 300 Fr. überstieg; wegen **einfachen Diebstahls** zum Nachteil des Armeestabes, wobei der Gesamtwert 40 Fr., aber nicht 200 Fr. überstieg; wegen **einfacher Unterschlagung** in einem Fall, wobei der Wert des Unterschlagenen den Betrag von 30 Fr. nicht überstieg; wegen **Gehülfschaft bei einem qualifizierten Diebstahl** von über 100 Fr. und **einfachen Diebstahls** von unter 30 Fr.; wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in drei Fällen, wobei der Wert des zu Entwendenden 100 Fr. überstieg, sowie wegen **Begünstigung qualifizierter Diebstähle** in 5 Fällen. Turini war Mitglied der berüchtigten Einbrecherbande Murari. Er beteiligte sich an einer Menge von Unternehmungen dieser Gesellschaft. Von einer Reihe von Anschuldigungen wurde er von den Geschwornen freigesprochen. Er stellte zu seiner Entlastung in den Vordergrund, dass er jeweilen nur die Rolle des Begünstigers und Hehlers gespielt habe. Die Fälle, in denen dies zutraf, sind aber gerade von den schwersten der vielen eingeklagten Raubzüge. Turini nahm viele Schweigegeelder und Erkenntlichkeiten für Spitzeldienste entgegen. Dies rückt ihn ebenfalls in ein sehr trübes Licht. Als Milderungsgründe wurden von der Assisenkammer berücksichtigt, dass er durch sein in vielen Punkten abgelegtes Geständnis die Untersuchung abkürzen half, und dass er ursprünglich gearbeitet und erst unter dem Einfluss Anderer sich dem dunklen Gewerbe des Hehlers und Stehlers gewidmet hat. Diese Tatsachen wurden von dem das Strafmass bestimmenden Gerichtshofe in weitem Masse berücksichtigt. Turini ersucht um Erlass des Strafrestes. Auch seine Ehefrau bittet in einem Schreiben um Milde für ihren eingesperrten Mann. Der Anstaltsdirektor teilt in seinem Bericht zu dem Gesuche mit, dass Turini am Anfang seiner Strafzeit viel zu schaffen machte infolge seiner Trägheit und Unzufriedenheit; seit einiger Zeit soll er sich etwas besser halten. Die bedingte Entlassung dürfe seinerzeit in Erwägung gezogen werden; die Begnadigung sei heute noch nicht angebracht. Aus der Urteilsbegründung gibt sich, wie gesagt, dass die zugunsten des Gesuchstellers sprechenden Verumständungen gewürdigt wurden. Der ganze verbrecherische Betrieb, in dem Turini eine nicht unerhebliche Rolle spielte, erscheint als ein so masslos frecher Angriff auf fremde Güter, dass weitere Milde nicht angebracht erscheint. Auch

Turini hat eine strenge Strafe vollauf verdient; der Zeitpunkt, wo ein ferneres Entgegenkommen gegeben sein wird, ist heute noch nicht da. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Froidevaux**, Joseph, von Muriaux, geboren 1880, Bahnarbeiter, zuletzt wohnhaft in Noirmont, nunmehr in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 12. März 1918 vom Schwurgericht des Jura wegen **Einbruchdiebstahls** nach Abzug von einem Monat Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrekthaus, 670 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei Racordon und den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 472 Fr. 40 verurteilt. Froidevaux machte sich des erwähnten Verbrechens dadurch schuldig, dass er am 1. Dezember 1917 in die Wohnung der Frau Racordon, Wirtin in Noirmont, einschlich und dieser unter Erbrechung eines Behältnisses eine Summe von 600 Fr. entwendete. Froidevaux legte nie ein unumwundenes Geständnis ab. Erst wollte er sich gar nie in der Wohnung der Frau Racordon befunden haben. Dann gab er an, er wolle den Diebstahl zugeben, beangen habe er ihn aber nicht. Darauf sagte er aus, es sei möglich, dass er den Diebstahl begangen habe, er wisse aber nicht mehr, wie alles vor sich gegangen sei, er habe sich in stark betrunkenem Zustande befunden; auf alle Fälle könne er nicht angeben, wo das gestohlene Geld sei. Aus der Untersuchung ergab sich zuletzt klar und deutlich, dass Froidevaux der Dieb war, und dass er das Geld gestohlen hatte, um einen neuen Hausstand zu gründen. (Froidevaux ist Witwer.) Froidevaux ersucht um Erlass des Strafrestes. Der Anstaltsdirektor stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Für den Gesuchsteller spricht ferner die Tatsache, dass er nicht vorbestraft ist. Einer weitgehenden Entsprechung steht aber entgegen, dass Froidevaux sich so hartnäckig aufs Lügen verlegte. Es erscheint angemessen, ihm die zwei letzten Monate seiner Strafe zu schenken. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der letzten zwei Monate der Strafe.

6. **Venturi**, Ottavio, geboren 1899, von Castelrialdi (Italien), Pensionshalter, wohnhaft Turnweg 2, in Bern, wurde durch die I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes am 17. August 1918 wegen **Anstiftung zu falscher unbeschworener Aussage vor Gericht** zu drei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Landesverweisung und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Venturi machte sich des genannten Deliktes dadurch schuldig, dass er bis dahin unbescholtene Schweizerbürger anstiftete, in einem Strafverfahren, das gegen seine Ehefrau wegen einer Wirtschaftspolizeiwiderrhandlung geführt wurde, falsch auszusagen. Frau Venturi sollte an einen der zwei Zeugen Wein

gegen Entgelt abgegeben haben; dies war ihr nicht gestattet. Die beiden Zeugen bestritten vor dem Richter, dass der Wein bezahlt worden sei. Nach Beendigung des Strafverfahrens gestanden sie, sich der falschen Aussagen schuldig gemacht zu haben; Venturi habe sie dazu angestiftet. Venturi bestritt dies entschieden. Eine Reihe schwerer Indizien liessen aber keinen Zweifel an der Schuld des Venturi aufkommen, und deshalb erfolgte die Verurteilung. Dieser ersucht heute um Begnadigung; namentlich die Verweisung ist es, die ihn sehr bedrückt; er macht geltend, dass er nun schon mehr oder weniger Schweizer geworden sei und sich von seinem alten Vaterlande losgesagt habe. Er legt eine Reihe von Bogen mit Unterschriften vor, laut welchen man es mit einem Ehrenmanne zu tun haben soll, den unverdienterweise eine schwere Strafe getroffen habe. Der Bericht, welchen die Stadtpolizei zu diesen Lobpreisungen abgibt, führt zu durchaus entgegengesetzten Schlüssen. Die Art und Weise, wie diese Berichte von kundiger Hand vorbereitet wurden, spricht übrigens stark gegen ihre Glaubwürdigkeit. Es sei auch darauf verwiesen, dass es sich in vielen Fällen um Personen handelt, mit denen Venturi in Geschäftsbeziehungen steht, die also ein Interesse daran haben, den Kunden nicht zu verlieren. Der von der Stadtpolizei über Venturi abgegebene Bericht lautet vernichtend. Der Regierungstatthalter schliesst sich den Ausführungen jener Behörde an. Der Strafbericht verschafft jedem Leser der Akten die Gewissheit, dass es sich bei Venturi um ein Subjekt handelt, das die ihm zuteil gewordene schweizerische Gastfreundschaft jahrelang auf schändliche Art und Weise missbrauchte. Es muss angenommen werden, dass Venturi bei weitem nicht für jede seiner Schwindeleien bestraft wurde. Die verzeichneten Strafen ergeben aber schon eine lange, gliederreiche Kette von Verfehlungen gegen unsere Gesetze. Auch nicht ein Grund ergibt sich aus den Akten, der für eine ganze oder teilweise Begnadigung spräche. Wenn die Ehefrau und die Kinder des Venturi nun auch unter der Verweisung ihres Familienoberhauptes leiden mögen, so hat sich der Gesuchsteller das selber zuzuschreiben. Lässt man sich aus Mitleid mit diesen Leuten zur Nichtdurchführung der Landesverweisung bewegen, so wird Venturi seinen schändlichen Lebenswandel zum Schaden der schweizerischen Bevölkerung weiterführen. Das Verzeichnis der Verlustscheine, welche gegen ihn ausgestellt werden mussten, gibt erschreckend deutliche Auskunft über die Ehrbarkeit seines Geschäftsbetriebes; die Verluste entstanden in vielen Fällen so, dass Venturi auf seinen Namen Bestellungen aufnahm und bei der Vorweisung der Rechnungen jeweilen angab, das Geschäft werde von seiner Frau betrieben, er gebe sich nicht damit ab. Aus allen diesen Gründen geht hervor, dass man es nur begrüssen muss, wenn es in einem von vielen Fällen gelingt, einen lästigen Ausländer zum Lande hinauszuschaffen. Auch die vorher noch abzusitzende Gefängnisstrafe ist durchaus am Platze. Bessern wird sie Venturi sicherlich nicht; sie soll bloss eine schwache Vergeltung für seine tausendfachen Teufeleien sein. Der Regierungsrat gelangt aus diesen Erwägungen zum Antrage auf Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Schmidlin, Ludwig, geboren 1884, Schmid, von Dittingen, wohnhaft in Bern, Stalden 9, wurde am 5. September 1918 von dem Gerichtspräsidenten von Laufen als korrekionellem Einzelrichter wegen **vorsätzlicher Störung eines Leichenzuges** zu 20 Tagen Gefängnis und den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Ein Bruder des Schmidlin wurde am 19. Juli 1918 in Dittingen beerdigt. Ludwig Schmidlin folgte dem Leichenzuge auf allen möglichen Kreuz- und Querwegen. Als auf dem Friedhofe das Gebet stattfand, trat Schmidlin aus der Menge hervor und verlangte auf barsche Art seinen Bruder nochmals zu sehen; er wolle übrigens wissen, wer im Sarg sei usw. Die Umstehenden, darunter der Gemeindepräsident von Dittingen, suchten ihn von seinem Vorhaben abzuhalten. Schmidlin beharrte darauf, machte sich an den Sarg heran, riss den Deckel auf und schaute den darin befindlichen Leichnam seines Bruders eine Weile an; dann schloss er den Sarg wieder zu. Wie sich aus den Akten ergibt, geschah dies alles nicht aus reinen Gefühlen. Schmidlin hatte vor der Beerdigung mehrmals Gelegenheit, seinen Bruder nochmals zu sehen; er benützte sie nicht. Er war schon am Abend vor der Beerdigung nach Dittingen gekommen und hätte sich zu jenem Zweck nach Laufen in den Spital begeben können. Auch am Tage der Beerdigung hätte er — nach dem Bericht des Landjägers — seinen Bruder noch sehen dürfen. Statt dessen strich er auf sehr eigentümliche Art und Weise in der Gegend herum und führte sein Vorhaben erst in dem Augenblicke vor der Bestattung aus. Schmidlin ersucht heute um Begnadigung. Er macht geltend, dass es sein innigster Wunsch gewesen, seinen verstorbenen Bruder nochmals zu sehen. Nach den verschiedenen eingeholten Berichten ist Schmidlin ein gemütsroher, gefährlicher Bursche; er ist wiederholt wegen verschiedener, sehr bezeichnender Delikte vorbestraft. Die städtische Polizeidirektion von Bern stellt ihm das denkbar schlechteste Zeugnis aus. Die von ihr gemachten Angaben über die Rohheit des Gesuchstellers stimmen überein mit dem Eindruck, den man aus den Akten gewinnt. Schmidlin stützt sich nicht etwa darauf, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, den Bruder vor der Beerdigung noch einmal zu sehen. Die Erklärung für sein rücksichtsloses Gebaren liegt offenbar darin, dass Schmidlin betrunken auf den Friedhof kam und sich erst dort darauf besann, dass er den Verstorbenen noch nicht gesehen habe. Nach den Akten rief der Auftritt grosse Empörung hervor; die Anwesenden durften sich an jener Stelle nicht gegen den rohen Burschen wehren, und deshalb liess dieser nicht von seinem Plane ab. Besonders hervorzuheben ist auch, dass der Bruder des Schmidlin an der Grippe gestorben war; die Oeffnung des Sarges in Anwesenheit des Leichengeleiteten war deshalb nicht nur eine Rohheit, sondern auch eine Gefährdung der Leute. Die Angaben im Begnadigungsgesuche stimmen nicht mit den Tatsachen überein; der Fall erscheint nach den Akten bedeutend schwerwiegender als er dort dargestellt wird. Der Regierungsrat erachtet den Gesuchsteller nach seinem Vorleben und der Art der heute in Frage stehenden Verfehlung der Milde unwürdig und beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Bory, Louis Karl**, von Holzheim bei Strassburg, geboren 1898, Schirm- und Korbflicker, früher wohnhaft in Bern, nunmehr in Düringen (Kt. Freiburg), wurde am 19. Dezember 1914 von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes wegen **Misshandlung**, begangen im **Raufhandel** zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Ferner wurde er auf die Dauer von zehn Jahren aus dem Gebiete des Kantons Bern verwiesen. Bory machte sich des erwähnten Deliktes dadurch schuldig, dass er sich am 4. Februar 1914 am kleinen Muristalden in Bern an einer Rauferei beteiligte, in deren Verlauf eine Korberin und Hausiererin Josephine Uhlmann durch einen Messerstich erheblich verletzt wurde. Das Strafverfahren ergab, dass man es bei Bory Louis mit einem gefährlichen Jungen zu tun hatte, dessen Ausweisung aus dem Kanton Bern nur von Nutzen sein konnte. Bory ersucht heute um Begnadigung nach dieser Richtung, d. h. Aufhebung der Verweisung. Wie er schon in der Strafuntersuchung gelogen hat, lügt er auch noch heute. Er setzt sein Alter zur Zeit der Verurteilung auf vierzehn Jahre fest, währenddem es in Wirklichkeit $16\frac{1}{2}$ betrug. Es bestehen keinerlei Gründe für die Begnadigung; es ist keineswegs anzunehmen, dass sich Bory zu einem jungen Manne ausgewachsen habe, den die bernischen Behörden heute zu ihrem Vorteil wieder bernischen Boden betreten liessen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Merz, Anna**, geboren 1880, von Oberägeri, Löwenbänderin, wohnhaft in St. Gallen, Rühbergstrasse, wurde am 7. September 1918 vom Gerichtspräsident von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 11 Bussen von je 10 Fr., zu einem Extrastempel von 11 Fr. und zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 4 Fr. 60 verurteilt. Die Merz machte sich der genannten Widerhandlung dadurch schuldig, dass sie Reklamezettel für ihr Löwentheater in zwei Wirtschaften in Laufen auflegte, ohne die Zettel gestempelt zu haben. Es wurden 11 ungestempelte Zettel beigebracht. Die Angeschuldigte unterzog sich dem Urteil sofort; sie machte jedoch geltend, dass die Widerhandlung aus Unkenntnis der im Kanton Bern geltenden Vorschriften über das Stempelwesen erfolgt sei. Heute ersucht sie um Begnadigung; sie begründet ihr Gesuch wiederum mit der Angabe, sie habe nicht gewusst, dass die fraglichen Zettel zu stempeln seien. Im fernern macht sie darauf aufmerksam, dass sie wegen der Grippeepidemie und der dadurch verursachten Einschränkungsbestimmungen starke Einbusse an Einnahmen hatte. Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Gesuches; sie kann sich höchstens mit einer Herabsetzung der Busse auf 80 Fr. einverstanden erklären. Zur Begründung ihres Antrages weist die Finanzdirektion darauf hin, dass es der Gesuchstellerin sehr wohl bekannt sein musste, dass die Vorschriften über das Stempelwesen mit jedem Umzug in einen andern Kanton ändern. Diesem Einwand ist ohne weiteres beizupflichten; die Gesuchstellerin wäre wenigstens verpflichtet gewesen, sich über die in Frage stehenden Bestimmungen zu erkundigen.

Stichhaltiger erscheint die Geltendmachung der Tatsache, dass sie durch die Grippeepidemie finanziell arg geschädigt wurde. Nach dieser Richtung hin verdienen die Entschuldigungsgründe der Gesuchstellerin angemessene Berücksichtigung. Die fahrenden Künstler wurden durch die Ansammlungsverbote vorübergehend brotlos gemacht. Dies rechtfertigt eine erhebliche Herabsetzung der Busse. Es erscheint angemessen, der Merz 60 Fr. zu erlassen, so dass noch 50 Fr., der Extrastempel von 11 Fr. und die Gerichtskosten zu bezahlen bleiben. Dies bedeutet für die Gesuchstellerin immer noch eine empfindliche Strafe. Der Regierungsrat beantragt demgemäss Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr.

10. **Sohm, Emil**, geboren 1860, von Rütshelen, ehemals Händler, Landwirt und Kleinmetzger dasselbst, wurde am 10. August 1907 vom Schwurgericht des III. Bezirkes wegen **Raubmord** unter Annahme von mildernden Umständen zu 20 Jahren Zuchthaus, zu 5000 Fr. Entschädigung und Bezahlung von 400 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei Schneeberger verurteilt. Sohm soll in der Nacht vom 27./28. Juli 1906 den in Thörigen wohnhaften Malermeister J. U. Schneeberger ermordet und ausgeraubt haben. Schneeberger wurde zur genannten Zeit am Wege von Rütshelen nach Thörigen umgebracht. Man fand seinen Leichnam erst am darauffolgenden Sonntag, den 29. Juli. Der Schädel wies schwere Quetschwunden auf; diese rührten offenbar von einem Schlagwerkzeug her. Ueberdies befand sich an der rechten Schläfe eine tiefe, kreisförmige Wunde. Die Aerzte, welche den Schneeberger zuerst untersuchten, gaben ihren Bericht dahin ab, dass diese kreisrunde Verletzung nicht von einem Schuss herrühren könne; das kantonale Sanitätskollegium sprach sich gegen diese Auffassung aus. Es hielt, trotzdem man ein Geschoss nicht hatte finden können, Tötung durch Erschiessen nicht für ausgeschlossen. (Es mag gleich hier bemerkt werden, dass diese Tötungsart in der Folge nicht mehr ernstlich erwogen wurde; man nahm allgemein an, Schneeberger sei mit einem scharfkantigen Werkzeug erschlagen worden.) Nach der Auffindung der Leiche wurden verschiedene Leute der Täterschaft verdächtigt und in Untersuchung gezogen — ohne Erfolg. Man machte sich schon mit dem Gedanken vertraut, der Mord von Rütshelen werde ungesühnt bleiben. Da kam ums Neujahr 1907 Leben in das Verfahren: Emil Sohm, «Miu», wie man ihn in der Gegend nannte, stand plötzlich in schwerem Verdacht, Sch. ermordet zu haben. Die Anschuldigung fusste hauptsächlich auf Angaben eines gewissen Gottlieb Kurth, von und in Rütshelen. Dieser sagte fünf Monate nach der Ermordung des Schneeberger nun auf einmal mit der grössten Bestimmtheit aus, er habe in der Mordnacht beobachtet, wie Sohm dem Schneeberger unter ganz verdächtigen Verumständungen nachgeschlichen sei; er habe das vor seinem eigenen Hause gesehen; es könne nicht anders sein, Sohm sei jener geheimnisvolle Mensch gewesen. Er sei auch nach dem Mord bei ihrem — Kurths — Haus vorbeigekommen;

sein Bruder Robert Kurth habe das auch gesehen. Dieser war kurz vorher gestorben. Durch mehrere Zeugen konnte aber festgestellt werden, dass ihnen Robert Kurth auch mehr oder weniger verblümt von seinen Wahrnehmungen erzählt hatte. (Von den Abweichungen zwischen den Angaben der Gebrüder Kurth wird später zu reden sein.) Sohm wurde verhaftet, und in seiner Wohnung nahm man eine Haus-suchung vor. Man stiess auf seinen «Säuhammer»; gleich musste man sich daran erinnern, dass die Form und übrige Beschaffenheit der Schläfenwunde des Schneeberger mit dem Querschnitt der Spitze dieses Werkzeuges übereinstimme. Dies wurde durch die Ausgrabung der Leiche Schneebergers und nochmalige Untersuchung der Knochenverletzung bestätigt. Bei der Haussuchung beschlagnahmte man ebenfalls die Hose und die Weste des Sohm, welche dieser zur fraglichen Zeit mutmasslich getragen hatte. Der Hammer und die Kleider wurden einer genauen gerichtsarztlichen Untersuchung unterworfen. Sie stellte an sämtlichen Gegenständen Spuren von Menschenblut fest; man hatte zwar allem Anschein nach versucht, die Blutflecken auszuwaschen; es war aber nicht gelungen, die Sachverständigen mussten die Frage nach Vorhandensein von Menschenblut bejahen. Die zwei Tatsachen: dass Kurth so bestimmte Angaben über das Verhalten des Sohm hinter Schneeberger her machen konnte, und das Ergebnis der Untersuchung der Kleider auf Blutspuren — sie bildeten die Grundlage der Anklage und in der Folge des Geschwornenurteils. Nebenher liefen noch viele Verumständungen, die, habe sie der Zufall zusammengetragen oder nicht, geeignet waren, die Grundlage der Anschuldigung zu verstärken. Der Verteidiger des Sohm, der heute ein Begnadigungsgesuch für ihn einreicht, weiss anzugeben, dass sieben von den zwölf Richtern aus dem Volke für die Verurteilung und fünf dagegen stimmten. Sehr auffallend mutet die Tatsache an, dass Sohm mildernde Umstände zugebilligt wurden. Die Untat liess doch den Mörder in ihrer furchtbaren Scheusslichkeit einer solchen Vergünstigung unwürdig erscheinen. Sohm hatte von Anfang an seine völlige Unschuld beteuert; er beteuert sie noch heute, da er im zwölften Jahr hinter Zuchthausmauern sitzt. Er hat in dieser Zeit alles Menschenmögliche versucht, um seine Unschuld nachweisen zu können; man glaubte, ihm die Gelegenheit dazu versagen zu müssen. Zwei Revisions-gesuche wurden von der I. Strafkammer des Obergerichtes abgeschlagen. Sohm machte geltend, dass der Belastungszeuge Kurth gleich nach Bekanntwerden des Mordes laut werden liess, Schneeberger habe sich wohl selber umgebracht. Gleich darauf soll er aber gesagt haben, das habe der Geselle des Sch. getan. (Es sei nebenbei erwähnt, dass dieser Geselle bald einmal die Witwe des Schneeberger heiratete.) Es konnte durch Zeugen glaubhaft gemacht werden, dass sich Kurth wirklich in jenem Sinn ausgesprochen hatte. Die I. Strafkammer sah es aber als «völlig ausgeschlossen» an, dass die neu entdeckte Tatsache, die in durchaus genügender Weise nachgewiesen war, irgendwelche Wirkung auf den Entschluss der Geschwornen und damit ein anderes Ergebnis des Verfahrens hätte herbeiführen können. Immerhin gab der Gerichtshof dem Verfasser des Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens darin recht, dass «die beiden Pfeiler der Untersuchung of-

fenbar der Zeuge Gottlieb Kurth und die Blutunter-suchung waren, dass alles andere Ausfüllung sei, das stürzen müsste, wenn der eine der beiden Pfeiler nicht mehr hielte.» Der Verurteilte glaubte bald einmal, sich auf diese Feststellung stützen zu können: Im Jahre 1915 wurde der ehemalige Belastungszeuge Gottlieb Kurth offensichtlich geisteskrank; er musste wegen Wahnvorstellungen in die Irrenanstalt Waldau verbracht werden. Neben allem möglichen hirnerkrankten Zeug behauptete er steif und fest, sein Nachbar Ryser, ein durchaus ehrenwerter Mann, sei bei ihm zu Hause eingedrungen und habe ihn bestohlen; er hielt ihm überhaupt eine Reihe von Missetaten vor. Die durch Klage des Ryser angehobene Untersuchung ergab die völlige Haltlosigkeit dieser Anschuldigungen. Kurth wurde wegen Verleumdung empfindlich gestraft. Die I. Strafkammer ordnete als II. Instanz eine fachmännische Untersuchung des Kurth auf seinen Geisteszustand an. Das Gutachten lautete auf Geisteskrankheit: Verfolgungs- und Grös-senwahn; Kurth wurde deshalb «straflos» erklärt. Nun glaubte Sohm, jetzt sei die Stunde da, wo er die Unbegründetheit der ihn belastenden Aussagen des Kurth nachweisen könne. Er reichte gestützt auf die Tatsache, dass dieser nun geisteskrank geworden und deshalb auch früher nicht als vollwertiger Zeuge habe angesehen werden können, ein zweites Revisions-gesuch ein. Der Gerichtshof liess durch drei der hervorragendsten Irrenärzte der Schweiz ein Gutachten abgeben über die Frage, ob die Geistes-krankheit sich zurückverfolgen lasse bis in jene Zeit, wo Kurth seine Wahrnehmungen gemacht haben will. Das Gutachten verneinte diese Frage in sehr bestimmter Weise. *Allerdings habe Kurth von jeher den Keim zu seiner Krankheit in sich getragen.* Gestützt auf dieses Ergebnis der Expertise schlug die I. Strafkammer das Gesuch nochmals ab. Es liege kein Grund vor, der geeignet sei, die Freisprechung des Sohm in einem von neuem durchgeführten Verfahren herbeizuführen. Heute beschreitet Sohm den letzten ihm offenstehenden Weg, den des Begnadigungs-gesuches. Die Verumständungen des Falles sind solche, dass in der Begründung des zur Sache zu stellenden Antrages andere Gründe hervorgehoben werden müssen, als dies sonst bei der Behandlung von Begna-digungsgesuchen zu geschehen hat. Es kam in der Geschichte der Schweizerischen Strafgerichtsbarkeit schon ab und zu vor, dass Jahre nach der Verurteilung die Begnadigungsbehörde sich mit Fällen zu be-fassen hatte, in denen nicht die Frage der Sühne, sondern die der Schuld sich wiederum aufdrängte. Wir erinnern in dieser Richtung an den Schwurgerichtsprozess Bolliger in Zürich (1895—1898), ferner an die Affäre Balleydier und Truffet in Genf (1900 bis 1910). In diesen beiden Fällen wurden die Verurteilten endlich begnadigt, als die Zweifel an ihrer Schuld immer mehr und mehr überhandnahmen, die Gerichte aber nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens glaubten Hand bieten zu können. Nach der Auffassung des Regierungsrates liegt hier ein gleicher Fall vor. Die I. Strafkammer wird nach ihrem grundsätzlichen Entscheide über die Frage der Geisteskrankheit des Kurth dem Sohm nie ermöglichen können, die Schuldfrage nochmals beurteilen zu lassen; es müssten denn ganz unerwartete Umstände eintreten; diese können einmal eintreten; vielleicht geschieht das aber erst dann, wenn Sohm längst der

irdischen Sühne entrückt sein wird. Die Zweifel an seiner Schuld erscheinen heute aber so schwerwiegend, dass es nicht mehr mit dem Rufe einer geordneten Strafgerichtsbarkeit vereinbar ist, wenn Sohm weiterhin im Zuchthaus verbleiben muss, ohne dass sein Fall nochmals eine ernste Prüfung erfährt. Die Untersuchung gegen Sohm wurde, wie erwähnt, erst fünf Monate nach dem Morde angehoben. Die Zeugen sagten also nicht mehr gestützt auf frische, unverwischte und unveränderte Eindrücke aus. Ferner fehlte vielen unter ihnen überhaupt der gute Wille, durch wahrheitsgetreue, rückhaltlose Angabe ihrer Wahrnehmungen zur Aufhellung des Sachverhaltes beizutragen. Der Untersuchungsrichter sagte in der Schwurgerichtsverhandlung aus: «Niemand wollte eigentlich recht herausrücken; ich hatte den Eindruck, dass die Rütscheler, von denen sich keiner freiwillig als Zeuge meldete, es ungern sähen, dass der Mörder zu ihren Gemeindegossen gehören sollte. Ich musste mit mehreren Zeugen energisch zu Boden stellen, damit sie Auskunft gaben». (Vergl. Seite 6 des Hauptverhandlungsprotokolls.) Der Gemeindepräsident von Rütschelen musste wegen Nachlässigkeit im Amt bestraft werden, weil er, der schon geraume Zeit von der Verdächtigung des Sohm durch die beiden Kurth etwas gewusst hatte, dies verheimlichte. Erst nachdem nun Gottlieb so bestimmt mit der Sprache herausgerückt war, wusste der und jener allerlei zu erzählen, was er von Sohm oder über Sohm in bezug auf den Mord vernommen hätte. Solche Unstimmigkeiten finden sich da und dort in den Akten. Doch auch das Ergebnis der Untersuchung der Realindizien: des Hammers, der Kleider des Sohm und der verschiedenen Erdproben verlor an Schlüssigkeit durch den Ablauf der Zeit zwischen dem Mord und der Anhebung der Untersuchung gegen Sohm. Eine Probe auf Menschenblut kann auch dann, wenn sie von kundigster Seite vorgenommen wird, einmal trügen, wenn seit den in Frage stehenden Ereignissen geraume Zeit verflossen ist. Doch auch gesetzt den Fall, dass tatsächlich Menschenblut am Hammer haftete — muss dieses Blut dasjenige des Schneeberger gewesen sein, und, wenn es dasjenige des Schneeberger war — musste Sohm den Hammer zum Todesstreich geschwungen haben? Sohm lehnte den Hammer nachgewiesenermassen in der Zeit zwischen dem Mord und der bei ihm vorgenommenen Haussuchung aus. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Sohm von Beruf *Metzger* war; abgesehen davon, dass an seinen Kleidern vor allem auch Tierblut haftete, liegt deshalb die Möglichkeit nahe, dass er dann und wann bei kleinen Verletzungen, wie sie alle Tage vorkommen können, das Blut an den Kleidern abwischte. Sohm erinnert sich zwar selber keines bestimmten Falles; die Möglichkeit der Entstehung der Blutflecken auf einem der ange deuteten Wege wird aber dadurch nicht ausgeschlossen. Im Begnadigungsgesuch werden auch noch andere Möglichkeiten, die schon in der Untersuchung eine Rolle spielten, nochmals erwähnt; sie sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. In allen Fällen, wo gewisse Tatsachen angerufen werden zur Glaubhaftmachung eines unglücklichen Zusammentreffens von Verumständungen, das die Kleider des Sohm mit Blut hätte in Berührung kommen lassen, in allen diesen Fällen mag man an der Stichhaltigkeit der Folgerungen zweifeln, die Mög-

lichkeit einer harmlosen Entstehung der Blutflecken wird niemand ausschliessen dürfen. Diese ganze Blutgeschichte bildet, wie erwähnt, einen der Pfeiler des Beweisgerüsts. Man mag ihn in seiner kühnen Aufführung noch heute bestaunen — in seinem Holze nagt der Zweifelswurm. Er brächte ihn wohl nicht zu Falle, wenn der andere Pfeiler nicht versagte; dieser muss heute aber als geborsten, ja gefallen angesehen werden. Mit ihm fällt aber auch das übrige Gefüge des Beweises in sich zusammen: Der Belastungszeuge Gottlieb Kurth ist wegen Wahnvorstellungen im Irrenhaus. Er wurde zu Hause gefährlich. Ueberall fühlte er sich von Hexen verfolgt. Er wollte sie vertreiben, und dazu räucherte er den Stall aus. Gegen ehrsame Mitbürger erhob er schwere Anschuldigungen. Sie erwiesen sich als Hirngespinnste. Derselbe Mensch, der vor acht Jahren bei der Mehrzahl der Geschwornen Glauben gefunden hatte, stand nun als irrer Phantast vor dem Richter. Gottlieb Kurth macht nach den Akten, ohne dass man von seiner spätern Krankheit etwas zu kennen braucht, einen unheimlichen Eindruck. Er mutet selber an wie eines jener Wesen aus der Welt der bösen Geister, von denen er sich verfolgt glaubt. Unberührt von Menschenfreud und -leid geht er seine dunklen Wege. Zu jeder Zeit der Nacht horcht er hinaus auf die Strasse. Kaum vernimmt sein scharfes Ohr von dorthier einen Laut, so geht er nachsehen. In der Mordnacht tappt er im Hemde vor seinem Häuschen herum. Niemand ist sein Freund; man scheut seinen Umgang; er hat in den Augen der Leute etwas von denen an sich, die mehr können als Brot essen. Man kann ihm wirklich zutrauen, dass er wahllos in ein Menschendasein eingreift und es vernichtet. Warum sagt er dem Landjäger gleich nach dem Morde nichts von seinen Wahrnehmungen; dieser hat ihn doch danach gefragt? Warum beschuldigt er den Gesellen des Schneebergers der Untat; warum vermutet er aber auch einen Selbstmord? Das sind alles Tatsachen, die sich nicht restlos erklären lassen durch seine angebliche Angst vor Sohm und seiner Sippe. — Hatte Sohm nicht ein heiliges Recht darauf, dass die Geschwornen noch einmal gefragt würden, ob sie nun, da Kurth geisteskrank war, noch auf die Begründetheit seiner Aussagen vertrauten? Die Frage, ob eine als Revisionsgrund geltend gemachte Tatsache geeignet sei, eine Freisprechung herbeizuführen, soll vom Richter, der über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet, soweit als möglich mit dem Massstab des *Geschwornen* und nicht dem des Berufsrichters gemessen werden. Das geschah im Falle Sohm nicht. Würde derjenige Geschworne, der sein schweres Gewissen durch das Ventil der mildernden Umstände auspuffen liess, heute nicht aufatmend ein «Nein» aussprechen? Man darf das annehmen. — Von den vielen Unstimmigkeiten, die sich aus den Akten ergeben, seien noch folgende erwähnt: Robert Kurth, der bald nach der Ermordung des Schneeberger verstorbene Bruder des Gottlieb, soll am Morgen nach der Schreckensnacht an den Kleidern Sohms Blut, viel Blut gesehen haben. Gottlieb stand daneben; er weiss nichts von diesem Blut zu erzählen. Beide Brüder Kurth haben nichts von dem Mordwerkzeug, dem Hammer, in der Hand des Sohm gesehen. Dieser kam doch von der Mordstätte. Hatte er den Hammer schon nach Hause geschafft, so liess

er es nachher doch gewiss besser bleiben, den Kurth noch unter die Augen zu treten, nach den Angaben des Robert dazu noch in blutbefleckten Kleidern. Der Staatsanwalt verweist in der Anklageakte auf verschiedene Verumständungen, die für die Schuld des Sohm sprechen sollen. Eine von ihnen geht dahin, dass sich Sohm in fortwährender Geldklemme befand. Sohm soll die Schuld absichtlich auf den vor ihm verdächtigten Graber abzuwälzen versucht haben. Das Schriftengutachten verneint bestimmt, dass der nicht unterschriebene Brief, der Graber des Verbrechens bezichtigte, von Sohm geschrieben worden sei. Andere Verumständungen, die vom Staatsanwalt gegen Sohm ins Feld geführt wurden, mögen schwerer gegen ihn ins Gewicht fallen; bedenkt man, dass die *Hauptbeweismittel* heute viel an Ueberzeugungskraft eingebüsst haben, so können die vielen *Nebenpunkte* das Urteil über den Fall nicht mehr ändern. — Es ist das schöne Recht der Vertreter des Volkes, sich über den Fall frei auszusprechen und gutzumachen, was vielleicht gefehlt wurde — zum geringsten Teil gutzumachen. Sohm ist heute ein gebrochener Mann. Wäre er in einem neuen Verfahren freigesprochen worden, so hätte ihm vielleicht eine Entschädigung einen schwachen Trost geboten. Wird er auch begnadigt, so wird er doch als der mutmassliche Mörder des Schneeberger in der Erinnerung des Volkes fortleben. Das Arztzeugnis, das sich über seinen Gesundheitszustand ausspricht, lautet sehr ungünstig. Er hat nicht nur seelisch gelitten; auch sein Leib ist siech geworden. Der Anstaltsdirektor bezeugt, dass er sich in der Anstalt immer gut hielt; auffallend sei immer nur gewesen, dass er stetsfort seine Unschuld beteuerte. Seine Versicherungen, er sei nicht der Mörder des Schneeberger, haben manchen Besucher von Thorberg zum Nachdenken veranlasst. War er doch der Täter, so hat er nach menschlichen Begriffen schwer gebüsst. Nach dem heutigen Sachverhalt besteht aber genügend Anlass, in ihm das unglückliche Opfer eines Justizirrtums zu erblicken. Seine Begnadigung würde viele von diesem quälenden Gedanken befreien. Aus diesen Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate, es sei dem Gesuchsteller Emil Sohm der Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

11. **Brunner, Johann Friedrich**, geboren 1874, von Balsthal, Heizer der S. B. B. in Pruntrut, wurde am 22. Februar, 15. März und 26. April 1918 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** seines Kindes Albert zu 3 Bussen von insgesamt 144 Fr. verurteilt. Dieses Kind blieb von Mitte Januar bis März 1918 dem obligatorischen Schulunterricht unentschuldigt fern. In einem Strafnachlassgesuch macht nun Brunner geltend, sein Kind Albert sei bei einem Bäcker als Ausläufer angestellt gewesen und habe daher die Schule nicht besuchen können. Den Verdienst dieses schulpflichtigen Kindes habe er dringend nötig gehabt, da er sich infolge der Zeitverhältnisse und Krankheit seiner Frau in einer Notlage

befinde. Als Heizer hat Brunner guten Verdienst; zudem sind zwei ältere Kinder bereits erwerbsfähig. Es sollte ihm daher möglich sein, seine Familie ohne den Erwerb seines Sohnes Albert durchzubringen. Das Verhalten des Brunner muss demnach als unverantwortlich bezeichnet werden. Gemeinde- und Bezirksbehörde sind nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. **Hofmann, Karl**, geboren 1888, von Rüeggisberg, Heliograph in Wabern, wurde am 19. Dezember 1917 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu zehn Tagen Gefängnis und wegen **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz** zu einer Busse von 40 Fr. verurteilt. Hofmann entwendete in fortgesetzter Weise zum Nachteil seiner Arbeitgeber Kupfer- und Zinkabfälle, die er später verkaufte. Er will diese Diebstähle aus Rache gegenüber seinen Arbeitgebern verübt haben, weil sie ihn, als er vom Militärdienst zurückkehrte, nur als Ausläufer anstellten und ihm, statt die versprochene Aufbesserung zu gewähren, Abzüge machten. Hofmann ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Er legt in seinem Gesuche grosse Reue an den Tag. Hofmann ist einzig wegen Dienstverweigerung vorbestraft, wobei ihm der militärische Strafvollzug zugestanden wurde. Die Gemeindebehörde stellt ihm ein gutes Zeugnis aus und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

13. **Keusen, Adolf**, geboren 1896, von Riggisberg, Melker in Aarberg, wurde am 13. Juni 1918 vom korrekzionellen Amtsgericht von Aarberg wegen **ausgezeichneten Diebstahls**, wobei der Wert des Entwendeten 100 Fr. nicht übersteigt, zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft verurteilt. Keusen entwendete mittelst Einbruch in eine Knechtenstube an einem Velo ein Hinterrad samt Mantel und Schlauch, um sein defektes Velo wieder in Stand stellen zu können. Die Tat gab er vor Gericht ohne weiteres zu. Mit dem Geschädigten hat er sich abgefunden und den Schaden vollständig ersetzt. Er bereut die Tat. Das Gericht konnte ihm den bedingten Straferlass nicht gewähren, da Keusen vom Divisionsgericht 3 wegen Diebstahls (Ausräumung einer Schublade) mit 8 Tagen ausgestandene Untersuchungshaft verurteilt worden ist. Da Keusen nur eine Bedingung zur Erlangung des bedingten Straferlasses nicht erfüllt, verwies ihn das urteilende Gericht auf den Begnadigungsweg, den er heute begehrt. Die Gemeindebehörde stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Der Präsident des Amtsgerichts, sowie die Gemeinde- und Bezirksbehörde empfehlen das

Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat glaubt daher, Erlass der Gefängnisstrafe zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

14.—16. Die Assisen des Mittellandes verurteilten am 12. März 1917 den **Murari**, Achilles, geboren 1876, von Verona, Italien, Maler, wegen **qualifizierten Diebstahls** in 13 Fällen, wobei der Gesamtwert des Gestohlenen 100 Fr. übersteigt, ferner wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in 2 Fällen, wobei der Wert des zu entwendenden Versuchten 100 Fr. übersteigt, sowie wegen **Kantonsverweisungsbruch** zu 12 Jahren Zuchthaus, abzüglich 1 Jahr Untersuchungshaft und zu 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, den **Dusi**, Giovanni, geboren 1888, von Mantua, Italien, Korber und Gipserhandlanger, wegen **qualifizierten Diebstahls** in 6 Fällen im Gesamtwert von über 100 Fr., wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in 2 Fällen im Gesamtwert von über 100 Fr., sowie wegen **einfachen Diebstahls** von über 40 Fr., aber nicht über 200 Fr., und wegen **Begünstigung eines qualifizierten Diebstahls** unter 100 Fr. zu $5\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 1 Jahr Untersuchungshaft; den **Ghirardi**, Adone, geboren 1888, von Mantua, Italien, Dekorationsmaler, wegen **qualifizierten Diebstahls** in 7 Fällen im Gesamtwert von über 100 Fr., **eines einfachen Diebstahls** im Betrage von über 40 Fr., aber nicht über 200 Fr., ferner wegen **eines einfachen Diebstahls** im Werte von unter 30 Fr., wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in 3 Fällen im Gesamtwert von über 100 Fr. und wegen **Begünstigung eines qualifizierten Diebstahls** unter 100 Fr. zu $5\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft. Alle drei befinden sich zurzeit in der Strafanstalt Thorberg. In den Jahren 1914 und 1915 wurden in Bern und Umgebung eine ganze Anzahl grösserer Diebstähle ausgeführt. Die Diebe operierten mit grosser Umsicht und Verwegenheit, so dass man derselben längere Zeit trotz eifriger polizeilicher Nachforschungen nicht habhaft werden konnte. Erst die zufällige Verhaftung des Murari führte zur Aufklärung aller dieser raffinierten Einbrüche. In der Folge zeigte es sich, dass Murari, Dusi, Ghirardi und noch andere Komplizen diese Raubzüge gemeinsam ausgeführt hatten. Es wurde dabei mit Dietrichen, Nachschlüsseln, elektrischen Bohrern, Schweisspistolen, kurz mit allerhand modernem Einbruchwerkzeug gearbeitet. Murari, Dusi und Ghirardi stellen heute Begnadigungsgesuche, in welchen sie auf die ausgestandene lange Untersuchungshaft hinweisen. Es ist zu bemerken, dass sie dieselbe durch hartnäckiges Leugnen selbst verschuldet haben; übrigens ist sie ihnen an der Strafhaft teilweise angerechnet worden. Murari ist der Meistbelastete. Er weist nicht weniger als 13 Vorstrafen wegen Vagantität, Diebstahlversuch, Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Unzucht, Landesverweisungsbruch, begangen in Italien, Oesterreich und der Schweiz auf. Er gehört zu der Klasse der gemeingefährlichen Verbrecher, welcher der menschlichen Gesellschaft solange als möglich

ferngehalten werden muss. Murari hat heute erst $1\frac{1}{2}$ Jahre seiner Strafe abgesessen. Dusi ist offenbar durch Murari auf die Verbrecherlaufbahn geführt worden. Er war dessen gelehriger Schüler und treuer Helfer. Obschon nicht vorbestraft, muss er doch als gefährlicher Dieb und Einbrecher bezeichnet werden, der nur durch Verbüssung einer längeren Strafe auf bessere Wege geleitet werden kann. Er hat heute erst $1\frac{1}{2}$ Jahre seiner Strafzeit hinter sich; sein Gesuch erscheint daher als reichlich verfrüht. Ghirardi ist ebenfalls nicht vorbestraft. Allein die Tatsache, dass er sich nach der Verhaftung seiner Komplizen Murari und Dusi andere Spiessgesellen zu neuen Taten suchte, beweist, dass er ein hartnäckiger und eingefleischter Verbrecher ist, bei dem irgendwelche Milde durchaus unangebracht wäre. Auch er hat heute erst $1\frac{1}{2}$ Jahre seiner Strafe verbüsst. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der 3 Gesuche.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Brog**, Johann Kaspar, geboren 1881, von Meiringen, wohnhaft in Eisenbolgen, wurde am 13. September 1918 vom korrekzionellen Richter von Oberhasle wegen **Holzfrevels** zu drei Tagen Gefängnis, zu Schadenersatz an die Zivilpartei im Betrage von 20 Fr., zur Bezahlung der Interventionskosten an dieselbe im Belaufe von 10 Fr. und zu den Staatskosten von 45 Fr. 50 verurteilt. Brog frevelte in einem Privatwalde ein Tännchen. Er ist des gleichen Vergehens wegen schon zweimal vorbestraft. Nachdem ihm vom Grossen Rate im Juli dieses Jahres eine dieser Strafen erlassen worden ist, stellt er heute wiederum ein Begnadigungsgesuch. Er hat sich dieser Milde wenig würdig erwiesen; sie scheint eher ungünstig auf ihn gewirkt und ihn zu weiterem Freveln ermuntert zu haben. Gründe, die für Erlass der Strafe sprechen, liegen keine vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. **Niederhäuser**, E., geb. Hertig, wurde am 21. August 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteiles wegen **Diebstahls** zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Sie musste des Diebstahls an Tricots, begangen unter zwei Malen zum Nachteil eines Geschäftshauses in Bern, schuldig erklärt werden. In einem Strafnachlassgesuch macht nur ihr Mann geltend, dass seine Frau gemütskrank sei und ein Strafvollzug ihren Gesundheitszustand sehr ungünstig beeinflussen würde. Dies wird durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt. Gemeinde- und Bezirksbehörde empfehlen aus diesem Grunde das Gesuch, trotzdem Frau Niederhäuser des gleichen Deliktes wegen vorbestraft ist. Es fragt sich nun noch, ob nicht ein-

fach der Strafvollzug aufzuschieben sei. Allein es ist zu beachten, dass das Bewusstsein, die Strafe später doch noch absitzen zu müssen, für den Gesundheitszustand der Frau Niederhäuser die bedenklichsten Folgen haben könnte. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

Niedersimmenthal wegen **Diebstahls** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Simon verging sich dadurch an fremdem Eigentum, dass er über die Marche seines Feldes hinaus Gras mähte. Er ersucht heute um Erlass der Strafe. Simon ist ein alter gebrechlicher Mann. Das ihm von der Gemeindebehörde ausgestellte Zeugnis lautet günstig. Der Statthalter empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Simon, heute 69½ Jahre alt, ist nicht vorbestraft. Mit Rücksicht darauf rechtfertigt es sich, ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

19. **Salzmann**, geb. Maibach, Rosa, geboren 1894, Ehefrau des Ernst, wurde am 4. Juni 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht von Bern wegen **Diebstahls** zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und am 2. März 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern ebenfalls wegen **Diebstahls** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Im ersten Falle wurde ihr der bedingte Straferlass gewährt, der aber infolge der zweiten Verurteilung widerrufen werden musste. Frau Salzmann, damals noch ledig, war in einer Waschanstalt angestellt. Sie entwendete nach und nach allerlei Wäschestücke. Diese Diebstähle kamen an den Tag. Auf ihr Bitten sah ihr Arbeitgeber von einer Anzeige ab und liess Frau Salzmann weiterarbeiten. Eines Tages erschien sie nicht mehr zur Arbeit. Da ihr Arbeitgeber weitere Wäschestücke vermisste, erstattete er Anzeige. Die Haussuchung bei Frau Salzmann förderte die verschwundenen Wäschestücke zu Tage. Im zweiten Falle entwendete sie einem Wirt, der sie als Kellnerin angestellt hatte, Bettanzüge, Handtücher, Gabeln und Löffel. Sie stand damals vor ihrer Heirat und will diese Diebstähle aus Not begangen haben. Frau Salzmann ersucht heute um Erlass der beiden Strafen. Sie ist Mutter eines vier Monate alten Kindes, das von ihr gepflegt wird. Die Gemeindebehörde empfiehlt aus diesem Grunde das Gesuch. Allein es ist zu beachten, dass Frau Salzmann, nachdem sie das erste Mal von ihrem Arbeitgeber geschont worden war, weitere Diebstähle beging. Ferner hat sie sich während der ihr vom Amtsgericht auferlegten Probezeit neue Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Angesichts dieser Tatsachen kann von einem gänzlichen Straferlass nicht die Rede sein. Es empfiehlt sich aber die Gefängnisstrafe von 8 Tagen zu erlassen und die Einzelhaftstrafe auf 30 Tage herabzusetzen. Zudem ist der Strafvollzug bis zur Entwöhnung des Kindes aufzuschieben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und Herabsetzung der Einzelhaftstrafe auf 30 Tage, sowie Aufschub des Strafvollzuges bis zur Entwöhnung des Kindes.

21. **Messerli**, Jakob, geboren 1882, von Rüeggisberg, Schneider und Weber, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 11. Dezember 1917 von den Assisen des Oberlandes wegen **qualifizierten Diebstahls** in 35 Fällen, allein begangen, und in drei weiteren Fällen gemeinsam begangen mit einem anderen Angeschuldigten, wobei der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände 100 Fr. übersteigt; wegen **einfachen Diebstahls** in 21 Fällen, wobei der Gesamtwert des Gestohlenen 30 Fr., aber nicht 300 Fr. übersteigt; wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in einem Fall, wobei der Wert des zu entwendenden Versuchten 100 Fr. nicht übersteigt; wegen **Holzfrevels** in zwei Fällen, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht übersteigt und wegen **Feldfrevels** in 3 Fällen, wobei der Gesamtwert des Entwendeten 5 Fr. nicht erreicht zu 2½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 12 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Seine Frau ersucht nun um Strafnachlass. Messerli hatte es bei seinen Diebstählen hauptsächlich auf Geld und Lebensmittel abgesehen. Der Irrenanstalt Münsingen, wo er früher als Wärter angestellt war, stattete er in den Jahren 1907 bis 1915 und in der Zeit vom Frühjahr 1915 bis September 1916 zu wiederholten Malen zur Nachtzeit Besuche ab. Er liess jeweilen Brot, Fett, Kaffee, Fleisch, Mehl, Kartoffeln etc. mitlaufen. Es wurden auch Privatleute von ihm heimgesucht. Messerli will aus Not gehandelt haben. Tatsächlich verdiente er als Schneider nicht viel und hatte offenbar Mühe, seine Familie durchzubringen. Allein diese Umstände sind vor Gericht bereits gewürdigt worden. Ausserdem ist Messerli wegen Diebstahls an einem Velo vorbestraft. Ein Strafnachlass empfiehlt sich daher nicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Simon**, Rudolf, geboren 1849, von und in Reutigen, Sattler und Holzhändler, wurde am 17. September 1918 vom korrekzionellen Einzelrichter von

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1918.

22. **Lerch**, Louis, geboren 1879, von Bolken, Schuhmacher in Bern, wurde am 28. Juni 1918 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Gehülfenschaft bei qualifizierten Diebstahls**, wobei das Gestohlene 100 Fr. übersteigt, und wegen **Hehlerei** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft verurteilt. Lerch kaufte seinem Gesel-

len Gautschi gestohlenes Leder ab. Gautschi hatte vor Ausführung des Lederdiebstahls mit Lerch darüber gesprochen und dieser den Ankauf des Leders zugesichert. Ferner nahm Lerch von Gautschi zwei Kaninchen, von welchen er vermutete, dass sie gestohlen waren, an. Seine Frau ersucht nun um Herabsetzung der Strafe, da sonst, wenn ihr Mann dieselbe ganz absitzen müsste, die Familie in Not und Elend geraten würde. Lerch scheint auf die Geschworenen keinen guten Eindruck gemacht zu haben, denn sie billigten ihm keine mildernden Umstände zu. Er ist wegen Nachtlärms und Betruges vorbestraft. Dem Bericht der städtischen Polizeidirektion ist zu entnehmen, dass Lerch früher ein nüchterner und fleissiger Arbeiter gewesen sei. In den letzten zwei Jahren sei er auf Abwege gekommen. Er führte in dieser Zeit nicht den besten Lebenswandel und trieb sich viel in den Wirtshäusern herum. Seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft arbeitet er wieder fleissig und sorgt für seine Familie. Gestützt auf diesen Bericht und im Interesse der Familie des Lerch, sowie mit Rücksicht darauf, dass demselben von der 10 wöchigen Untersuchungshaft nur ein Monat abgerechnet wurde, beantragt der Regierungsratthalter die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. Diesem Antrage kann sich der Regierungsrat anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

23. **Rieser**, Johann, geboren 1892, von Zezikon, Sticker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 15. August 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht in Interlaken wegen **Betrugs** in 14 Fällen, wegen **Betrugsversuches** und **Unterschlagung** in je einem Fall zu 15 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft verurteilt. Sein Vater ersucht nun um Strafnachlass. Rieser wusste durch falsche Angaben verschiedene Personen zu Darlehen zu bewegen. Andere brachte er um das Kost- und Logisgeld. Er weist wegen Betruges, Betrugsversuches und Unterschlagung nicht weniger als sieben Vorstrafen auf. Kurz nach seiner letzten Entlassung aus der Strafanstalt beging er neue Betrügereien. Rieser scheint ein gewohnheitsmässiger Schwindler zu sein, der vielleicht noch zu bessern ist, wenn er während längerer Zeit zur Arbeit angehalten wird. Heute hat er erst $3\frac{1}{2}$ Monate seiner Strafe verbüsst. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Riedwyl**, Friedrich, geboren 1882, von Kehr-
satz, Handlanger in Niederbleiken, wurde am 5. September 1918 vom korrekzionellen Amtsgericht von Konolfingen wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu dreissig Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft verurteilt. Ried-

wyl hat zugestandenermassen unter mehreren Malen exhibiert. Er bittet um Erlass der Strafe, da seine Familie auf seinen Verdienst angewiesen sei und er befürchte, seine Stelle zu verlieren, falls er die Strafe absitzen müsse. Die Gemeindebehörde bestätigt, dass Riedwyl stets bestrebt sei, seine Angehörigen durchzubringen und empfiehlt das Gesuch. Riedwyl ist der Sohn eines Alkoholikers und hat eine schlechte Erziehung genossen. Das Gericht hat dies denn auch bei der Strafanmessung in Berücksichtigung gezogen. Riedwyl ist wegen Schändung im Jahre 1906 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Ein gänzlicher Straferlass rechtfertigt sich aus dem vorher Gesagten nicht. Im Interesse seiner Familie erscheint es aber angezeigt, die Gefängnisstrafe auf 12 Tage herabzusetzen. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 12 Tage.

25. **Neuenschwander**, Marie, geb. Zaugg, Witwe des Christian, geboren 1868, von Langnau, in Boncourt, wurde am 28. Juni 1918 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleiss** ihres Sohnes zu drei Bussen von insgesamt 42 Fr. und 5 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Ihr Sohn blieb in den Monaten November und Dezember 1917, sowie Januar 1918 während 84 Stunden dem Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Frau Neuenschwander ersucht nun um Erlass der Bussen. Sie legt dem Gesuche ein ärztliches Zeugnis bei, aus welchem hervorgeht, dass ihr Sohn an Gastritis und allgemeiner Schwäche leidet, so dass er die Schule nicht während längerer Zeit regelmässig besuchen kann. Frau Neuenschwander hätte offenbar die Absenzen ihres Kindes entschuldigen können. Sie behauptet, dies aus Unkenntnis unterlassen zu haben. Gemeinde- und Bezirksbehörde empfehlen das Gesuch, da Frau Neuenschwander in ärmlichen Verhältnissen lebt. Eine Herabsetzung der Bussen auf 5 Fr. erscheint gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der drei Bussen auf 5 Fr. insgesamt.

26. u. 27. **Suttner**, Hans, geboren 1897, von Dietramszell bei München, Student und Journalist, und **Holland**, Barbara, geboren 1895, von Ochshelm, Bayern, wurden am 15. September 1917 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Konkubinats** zu je drei Tagen Gefängnis und solidarisch zu den Staatskosten im Betrage von 25 Fr. 80 verurteilt. Beide stellen ein Gesuch um Erlass der Strafe. Suttner macht darin geltend, er habe mit seiner Braut, welche der Geburt eines Kindes entgegenseh, gemeinsamen Haushalt geführt, um sie moralisch vor der Mitwelt in Schutz zu nehmen. Dieser Einwand kann nicht ernst genommen werden. Heiraten habe er nicht

können, da ihm von den Behörden seiner Heimat die Herausgabe der Schriften verweigert wurde. Einem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist zu entnehmen, dass die Beiden nach der Verurteilung das unerlaubte Verhältnis fortgesetzt haben. Das Verhalten der Beiden rechtfertigt einen Erlass der Strafe nicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. **Blaser**, geb. Häusler, Elisabeth, Christians Ehefrau, von Langnau, geboren 1885, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 5. Januar 1918 von der Assisenkammer des bernischen Obergerichtes wegen **Brandstiftung** zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Blaser machte sich der Brandstiftung dadurch schuldig, dass sie am 6. April 1916 auf dem Estrich des Hauses Schupplatzgasse 27 in Bern Feuer legte. Sie befand sich zur genannten Zeit als Haushälterin des Korbers Kasteler dort in Stellung. Kasteler, ein übelbeleumdeter Bursche, übte einen schlechten Einfluss auf sie aus; sie ergab sich dem Schnapsgenuss. Sehr häufig wurde sie von Kasteler geschlagen und beschimpft, so auch am Mittag des 6. April 1916. Kasteler ging bei diesem Auftritt besonders roh mit ihr um und stellte sie vor die Türe. Die Blaser geriet darüber in grosse Aufregung, fasste augenblicklich einen Racheplan gegen Kasteler, begab sich auf den Estrich, wo sie Sachen des Kasteler aufbewahrt wusste, zündete dort ein Petrollämpchen ohne Glas an und stellte es unter ein dem Kasteler gehörendes Rohrgeflecht; nachher verliess sie schleunig das Haus. Unterdessen verbreitete sich die Flamme über den ganzen Estrich und wuchs aus zu einem Brande, der in dem erwähnten Hause und nebenan einen ganz beträchtlichen Schaden anrichtete. Die Täterschaft konnte damals nicht ermittelt werden. Erst Ende 1917 wurde gegen die Blaser Anzeige eingereicht; sie hatte sich an verschiedenen Orten selber als die Schuldige bezeichnet. Im Verhör durch die Polizei leugnete sie allerdings ihre Täterschaft erst noch entschieden ab; bald war sie aber in vollem Umfange geständig. Sie gab an, den Brand vorsätzlich gelegt, aber damit keineswegs die Wirkung bezweckt zu haben, die dann tatsächlich eintrat. Ihr ganzes Sinnen und Trachten sei nur dahin gegangen, ihrem Peiniger Kasteler Schaden zuzufügen. Das Gericht nahm jedoch den Tatbestand des Art. 189 Str. G. B. als erfüllt an und erkannte auf die in diesem Strafrahmen geringste Strafe von fünf Jahren Zuchthaus. Dabei wurde aber nicht unterlassen, in der Urteilsbegründung darauf hinzuweisen, «dass die Assisenkammer dieses gesetzliche Mindestmass, auch bei Berücksichtigung der in jeder Brandstiftung liegenden Gemeingefahr, im vorliegenden Falle doch als Härte empfinde und zum Ausspruch einer weniger langen Zuchthausstrafe gelangen würde, wenn ihr auf irgend einem Wege die gesetzliche Möglichkeit dafür geboten wäre. Sie würde es daher empfehlen, wenn später auf dem Wege der Begnadigung ein Teil der heute auszusprechenden Strafe erlassen würde.» Die Blaser lässt heute durch ihren Anwalt den Grossen Rat um Herabsetzung der Strafe auf ein Jahr bitten. Der Regie-

rungsstatthalter und der Städtische Polizeidirektor beantragen Erlass der Hälfte der Strafe. Die Tat erscheint durchaus als Affekthandlung; sie steht im schroffen Gegensatz zu vielen Fällen von Brandstiftung, in welchen nach Art. 192 Str. G. B. die Brandlegung an eigener Sache in Gewinnabsicht weniger streng geahndet wird. Es rechtfertigt sich deshalb, die Strafe, welche über die Blaser verhängt wurde — und nach dem Gesetzesbuchstaben verhängt werden musste — erheblich herabzusetzen. Zugunsten der Blaser spricht auch der Umstand, dass sie, die sich bald nach der Tat verheiratete, laut den eingeholten Berichten bis zu ihrer Verhaftung ihren Hausfrauenpflichten in ordentlicher Weise nachkam, und dass sie sich nach dem Bericht des Anstaltsdirektors auch jetzt befriedigend aufführt. In dem Umfange, wie es die Blaser verlangt, kann allerdings die Strafe nicht herabgesetzt werden und zwar deswegen nicht, weil die Tat der Blaser immerhin nach den Umständen eine in hohem Grade gemeingefährliche war. Die Brandlegung in einem so stark bevölkerten Quartiere hätte eine furchtbare Katastrophe verursachen können; es ist einzig dem flotten Eingreifen der Feuerwehr zu verdanken, dass das Feuer eingedämmt werden konnte. Eine solche Gemeingefährlichkeit einer strafbaren Handlung muss streng geahndet werden. Aus allen diesen Gründen erscheint es angemessen, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2½ Jahre.

29. **Melik-Gusseino**ff, Wladimir, von Gerasa, Russland, geboren 1884, stud. med., wurde am 16. März 1912 von den Assisen des Mittellandes wegen **Mordversuchs** zu 10 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und zu 45,000 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Auf ein Begnadigungsgesuch hin beschloss der Grosse Rat am 24. Mai 1917 den «Erlass des Restes der Strafe auf den Zeitpunkt, wo Melik ausgeschafft werden kann». Die Schritte, die die kantonale Polizeidirektion und Melik selber zur Ermöglichung seiner Ausschaffung unternahmen, blieben infolge der Kriegs- und Revolutionswirren erfolglos. Unter diesen Umständen hat der vom Grossen Rat beschlossene Straferlass für Melik praktisch keinen Wert. Er ersucht, deshalb um vorbehaltlose Begnadigung. Zur Vornahme der Schritte zur Ausschaffung des Meliks war dessen Anwesenheit in Bern erforderlich. Er wurde deshalb im Bezirksgefängnis in Bern untergebracht und unter die Aufsicht des Gefangenwärters Wachtmeister Ochsenbein gestellt. Da Melik nicht ausgeschafft werden konnte, hätte er nach Thorberg zurückgeführt werden sollen. Dies wurde aber aus Gründen der Menschlichkeit nicht angeordnet. Melik blieb bei Wachtmeister Ochsenbein. Tagsüber war es ihm gestattet, sich in Bern frei zu bewegen. Er benützte diese Zeit, um den Vorlesungen und Kursen der medizinischen Fakultät als Auskultant zu folgen. Als Wachtmeister Ochsenbein nach Biel übersiedelte, wurde ihm Melik mitgegeben. Den Vorlesungen und Kursen folgte er von dort aus, so gut es eben ging. Als Auskultant hat Melik keine

Aussicht, je ein Examen abzulegen; dies ist ihm nur als immatrikulierter Student möglich. Diese Immatrikulation kann aber erst erfolgen, wenn Melik wieder in seine bürgerlichen Ehren und Rechte eingesetzt ist, bevor dies jedoch geschehen kann, muss seine vorbehaltlose Begnadigung erfolgen. Sowohl der Dekan der medizinischen Fakultät als auch das Rektorat der Universität Bern stellen ihm gute Zeugnisse und Empfehlungen zur Verfügung. Wachtmeister Ochsenbein spricht sich über die Aufführung Meliks günstig aus. Mit Rücksicht auf die gute Aufführung

Meliks seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt und um ihm den Abschluss seiner Studien zu ermöglichen, beantragt der Regierungsrat Erlass des Restes der Zuchthausstrafe ohne Vorbehalt und Erlass der Strafe der Ausweisung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Zuchthausstrafe ohne Vorbehalt, und Erlass der Strafe der Landesverweisung.

